1664

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanse-Stadt Hamburg,
seit deren
Wiederbefreyung
im Jahre 1814.

Bearbeitet
von
Christian Daniel Anderson,
B. R. Dr. und Protonotarius.

Vierter Band.

Verordnungen von 1817.

Hamburg, 1817.
Gedruckt und verlegt von Gottlieb Friedrich Schniebes,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Hamburgische
Verordnungen
vom
Jahr 1817.

I.

Bekanntmachung

Jan. 10.

für die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenwärter, u. s. w. die dem Leben und der Gesundheit nachtheiligen Dinge, so wie die Verwundungen und Vergiftungen, der Polizey anzuzeigen.

Da in diesen Tagen von hieselbst practisirenden Aerzten befremdliche Zweifel darüber erregt worden, ob sie auch verpflichtet sind, Vergiftungs- und Verwundungs-Fälle, wenn sie nicht tödlich werden, zur Kenntniß der öffentlichen Behörde zu bringen; so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüßigt, wenn gleich solche Anzeigen schon zu den allgemeinen Bürgerpflichten gehören, wiederholt ausdrücklich zu verordnen und festzusetzen:

1) Daß hier practisirende Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenwärter u. s. w. verpflichtet sind, wenn ihnen Dinge, die dem Leben und der Gesundheit der Einwohner nachtheilig sind, oder gar gefährliche Verwundungs- und Vergiftungs-Fälle ihnen zur Wissenschaft kommen, solche ohne

ohne allen Verzug der Polizei-Behörde anzuzeigen, damit nicht allein das Verbrechen gehörig constatirt, untersucht, die Frevler zur verdienten Strafe gezogen, sondern auch überhaupt die Maaßregel getroffen werden können, die zur Abwendung von ähnlichen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind.

2) Daß vorbenannte Personen, die hierin säumig sind, nach dem Maaß ihrer Verschuldung aufs schärfste mit Geld, Gefängniß, oder den Umständen nach, gar fiscalisch bestraft und die Praxis ihnen untersagt werden solle.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. Januar 1817.

s. oben Band III. Seite 169.

II.

Jan. 17.

Bekanntmachung

die Reclamationen betreffend.

Bey dem bevorstehenden Ablauf des Termins zu der Annahme von Reclamationen bey der Liquidations-Commission zu Paris, werden alle diejenigen, dieser Stadt und deren Gebiete angehörende Reclamanten, welche nicht gesonnen sind, die Erledigung ihrer respectiven Reclamations-Angelegenheit auf jedwede, nach den etwa vorwaltenden Umständen und dem Ermessen der, in Folge Art. 5. ad

ad I. des Friedens-Tractats vom 20. Nov. 1815 für die obgedachten Reclamanten ernannten Herren Liquidations-Commissaire räthliche, bestmöglichste Weise, der in solcher Beziehung unbeschränkten Vollmacht der so eben erwähnten Herren Liquidations-Commissaire zu unterziehen, hiedurch aufgefordert, die desfallsige Erklärung vom 20. d. M. bis zum 1. Febr. an den Wochentagen, Vormittags von 12 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, im Reclamations-Zimmer des Stadthauses auf dem Neuenwall abzugeben, und haben solche Reclamanten ihre resp. Reclamationen auf die ihnen beliebige Weise, in so fern diese nach der Friedens-Convention ihnen zuläßig scheinen möchte, ferner zu betreiben.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg. d. Veneris 17. Januar 1817.

s. oben Th. III. S. 185.

III.

Mandat

Jan. 22.

gegen das Aussetzen der Kinder.

Da Wir, Bürgermeister und Rath der freyen Hanse-Stadt Hamburg, mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß das strafbare Wegsetzen der Kinder immer mehr überhand nimmt, ja, daß sogar Leute ein schändliches Gewerbe daraus machen, Kinder für einen geringen Preis zu sich nehmen, um sie alsdann bey der ersten Gelegenheit wegzulegen,

legen, welches sogar mit der größten Gefahr für das Leben Dieser, an stark besuchte Oerter, geschieht; so wollen Wir hiemit Jedermann ernstlich erinnern, bey namhafter, dem Befinden nach, Geld- oder Leibesstrafe, weder selbst Kinder auszusetzen, noch sich eine Theilnahme an der Aussetzung von Kindern zu Schulden kommen zu lassen. Und hat ein Jeder, welcher einen Urheber oder Theilnehmer an der Aussetzung von Kindern bey der Polizey-Behörde dergestalt anzeiget, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, eine Belohnung von 10 Rthlrn. zu erwarten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Mercurii, d. 17. Junii 1801. Renovatum d. 22. Januar 1817.

s. Register zum 3. Bande, Kinder.

IV.

Jan. 25.

Bekanntmachung,

daß die Anzeige und Ueberlieferung ertapter Diebe dem hiesigen Bürger oder Einwohner keine Kosten mache.

Da die Polizey-Behörde Ursache hat zu glauben, daß hiesige Bürger und Einwohner hie und da Haus-Einschleicher und Diebe deshalb entwischen lassen, und der Polizey-Behörde nichts davon anzeigen, weil sie in dem irrigen Wahn stehen, als ob solche Anzeige und Ueberlieferung der Verbrecher ihnen Kosten mache: so hält sie sich verpflichtet,

pflichtet, öffentlich bekannt zu machen: daß die Anzeige und Ueberlieferung von Haus-Einschleichern und Dieben durchaus dem Bürger oder Einwohner keine Kosten mache, und daß die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet wird, wenn solche Verbrecher nicht der Polizey übergeben werden und man sie entwischen lasse.

Hamburg, den 25. Januar 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

V.

Polizey-Anzeige

Febr. 6.

zur Warnung für diebische Haus-Einschleicher und Betrüger.

Abseiten der Polizey-Behörde wird das hiesige Publikum sowohl vor diebischen Haus-Einschleichern, die selbst in anständiger Kleidung unter allerley Vorwand bis die öbersten Stockwerke vorzudringen sich erkühnen, als auch ganz vorzüglich für Männer und Weiber gewarnt, die sich ein Gewerbe daraus machen, unter allerley Vorwand Geld von Unkundigen und Furchtsamen zu erpressen. Es sind Beyspiele vorhanden, daß Betrüger, die in Stadtdiensten zu stehen vorgeben, glauben machen wollen, als ob sie irgend einen Nachtheil verhindert, Diebe verscheucht haben u. s. w. und dafür um ein Trinkgeld nachsuchen; Andre legen sich den Namen

von

von Baumeistern der Stadt bey, geben angeblich Nachrichten von zu erwartenden Baubefehlen, und versprechen gegen Bezahlung einer kleinen Summe dieselben abzuwenden; Andre und auch Weiber bringen Empfehlungen von bekannten Personen, und verlangen die Zusendung von Effekten oder baarem Gelde; Andre bringen große Briefe, wofür sie 20, 30 und mehrere Schillinge als Postgeld fordern. Unter diesen Formen sind in den letzten Wochen mehrere Betrügereyen der Polizey zur Kunde gekommen, daher sie sich verpflichtet hält, das Publikum zu warnen, und zugleich anzuzeigen, daß zu jeder Zeit des Tages, und selbst in der Nacht, auf dem Stadthause am Neuenwall polizeyliche Hülfe zu finden ist.

Hamburg, den 6ten Februar 1817.

VI.

März 4.

Notification

wegen einer am Sonntage Latäre, den 16ten März, zum Besten der Kirche zu Mohrenfleth, in den hiesigen Stadt- und Land-Kirchen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, als den 9ten März, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 4ten März 1817.

Es haben die Wohlweisen Landherren von Bill- und Ochsenwärder E. H. Rathe angezeigt, daß die Mohrenflether Kirche seit mehreren

mehreren Jahren, besonders aber seit dem, durch die Begebenheiten, welche mit der Einschließung der Stadt verbunden waren, verursachten Ruin ihrer Gemeinde, so in Schulden gerathen sey, daß solche sich auf 9 bis 10,000 mℓ beliefen, die Zinsen derselben einen bedeutenden Theil der ganzen Einnahme verzehrten, und die Kirche ganz unvermögend sey, ihre zum Theil dringenden Gläubiger zu befriedigen. Außerdem aber befänden sich die Kirche selbst und die dazu gehörigen Gebäude, in so baufälligem Zustande, daß, um sie nicht ganz verfallen zu lassen, erhebliche Reparaturen höchst nothwendig wären. Da nun die Gemeinde, theils durch die Demolition fast aller zu derselben gehörigen Grundstücke, theils durch die hernach grausamer Weise veranstaltete Ueberschwemmung und zuletzt durch Mißwachs, so unendlich gelitten, überdem deren sonstige Bewohner sie noch großen Theils verlassen und ein anderer Theil ganz verarmt sey, so sey sie schlechterdings außer Stande, diese Last ohne fremde Hülfe zu tragen, und bäte sie daher, ihr solche Hülfe angedeihen zu lassen.

E. H. Rath, welcher diese Vorstellung nicht unbeachtet lassen können, glaubt, der unglücklichen Gemeinde, eine sehr wirksame Hülfe zu verschaffen, wenn er die Mildthätigkeit auch der andern Gemeinden in der Stadt und den übrigen Theilen des Gebiets für sie in Anspruch nimmt. Er hat zu dem Endzweck eine allgemeine Collecte in der Stadt und

und deren Gebiet auf Sonntag, den 16ten März, angeordnet, und werden die deshalb auszusetzenden Becken mit einem Mauersteine bezeichnet seyn.

Schwerlich bedarf es mehr als solcher Schilderung der Lage der Gemeinde und ihrer Kirche, um der Bitte um Hülfe Eingang zu verschaffen. Es gilt der Erhaltung eines Gott geweihten Hauses, in welchem die ruinirte Gemeinde den Trost der Religion bey ihren Prüfungen sucht, um dadurch aufgerichtet und gestärkt zu werden. Können wir unsere eigene Religiosität besser beweisen, als wenn wir dazu mitwirken, wenn wir zur Erhaltung des heiligen Ortes beytragen, der unsern Mitbrüdern desto mehr Bedürfniß ist, je unglücklicher sie sind, worin sie Gott aber auch dafür danken werden, was wir ihnen geben, worin sie auch für ihre Geber beten werden?

Mögen also die, welche Gott mit zeitlichen Gütern gesegnet, ihren Dank auch dadurch beweisen, daß sie zu Seiner und Seines Hauses Ehre gerne beytragen, wo sie dazu Gelegenheit finden.

VII.

März 17.

Notification.

abseiten der Zoll- und Accise-Deputation wegen des Transito.

Die Zoll- und Accise-Deputation findet sich veranlaßt, auf den Art. XIV. der Zoll-Verordnung, Transito-Gut betreffend,

fend, und besonders auch darauf aufmerksam März 17.
zu machen, daß ein jeder Transito-Declarant, welcher auf Transito angegebene Güter an einen Andern ausliefert, und davon nicht sogleich die Anzeige auf dem Zoll-Comtoir macht, nicht allein unfehlbar die Waare mit einer Erhöhung von 10 Procent zu verzollen hat, sondern sich auch den Unannehmlichkeiten einer nähern förmlichen Untersuchung der Sache aussetzt. Zur Erleichterung der zu machenden Anzeige sind bey dem Rathsbuchdrucker Schniebes gedruckte Formulare zu haben, welche sowohl von dem Transito-Nehmer, als auch von demjenigen, auf welchen die auf Transito declarirten Waaren übertragen worden, zu unterzeichnen sind.

Hamburg, den 17ten März 1817.

s. oben Band III. S. 52.

VIII.

Notification

März 26.

einer am Charfreytage, den 4ten April 1817, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt, welche am Sonntage, den 30. März, in allen Kirchen abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 26. März 1817.

Es hat das Armen-Collegium bey Einem Hochedlen Rathe um die Gestattung der gewöhnlichen Collecte, zum Behuf der Unterstützung für die Armen, auf den bevorstehenden

stehenden Charfreytag nachgesucht, und ist diesem Wunsche um so mehr nachgegeben worden, da die Zahl der Verarmenden bey der großen Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse so sichtbar zunimmt, und noch immer es an hinreichendem Erwerb für die ärmere Classe der Hamburger fehlt.

Es werden daher am Charfreytage die Becken zu einer Sammlung mit einem Mauersteine bezeichnet vor allen Kirchthüren in der Stadt und deren Gebiet ausgesetzt werden.

Die Feyer des Andenkens an den göttlichen Stifter der Christlichen Religion, die uns in diesen Tagen mit hoher Andacht erfüllt, kann nicht würdiger begangen werden, als dadurch, daß man das Gebot der Liebe in Ausführung bringe, und indem man die Thränen so manches Unglücklichen trocknet, zugleich seyn Herz zu Gott erhebt.

Ein Hochedler Rath erwartet mit Recht von Hamburgs Bürgern reiche Gaben für die Armen, und ermahnt sie dazu mit Worten unsers großen Lehrers: Gebet, so wird euch wieder gegeben werden!

s. oben Band III. S. 229.

IX.

März 28.

Publicandum

die Stempel-Abgaben von Reversen, Privat-Vergleichen und Verzichten, und von den Flaß-Versicherungs-Polizen betreffend.

Da Zweifel über die Anwendung der Vorschrift sub No. 40, §. 1 der Verordnung

nung wegen der Stempel-Abgabe von gericht- März 28.
lichen und außergerichtlichen Schriften, vom
14ten November 1803, rücksichtlich der da-
selbst unter der 6ten Classe zu 2 Mark begrif-
fenen

Reverse, Privat-Vergleiche
und Verzichte

entstanden, als wird hiemit abseiten Eines
Hochedlen Raths erklärt:

daß, so wie von den Bürgschaftsver-
schreibungen, so auch von Reversen,
Privat-Vergleichen und Verzichten,
in Gemäßheit §. 20 der obgedach-
ten Verordnung, in den Fällen keine
Stempel-Abgabe zu entrichten ist, da
Documente der obgedachten Arten
einem der Stempel-Abgabe gleich-
falls unterworfenen Geschäfte hinzu-
kommen, und demnach von dem Haupt-
geschäfte die beykommende Stempel-
Abgabe bereits entrichtet worden.

Gleichmäßig erklärt Ein Hochedler Rath
hiemit zur Vorbeugung aller desfalsigen Un-
gewißheit,

daß von den

Fluß-Versicherungs-Polizen

nicht minder, als von den See-Ver-
sicherungs-Polizen, die in der Ver-
ordnung, vom 2ten Juny 1814, in
Ansehung der letztern vorgeschriebene
Stempel-Abgabe, resp. nach Ver-
schieden-

schiedenheit des in solchen Polizen aus-
gedrückten Werths, zu entrichten ist.

Welche Erklärungen hiedurch abseiten Eines Hochedlen Raths zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Conclusum in Senatu Hamb., Veneris d. 28. Mart. 1817.

s. oben Band III. im Register: Stempel.

X.

April 14.

Bekanntmachung

in Betreff des Setzens brennender Lichter hinter den Fenstern, bey in der Nacht entstehendem Feuer.

Da die im 2. Theil der neu-revidirten Feuer-Ordnung vom Jahr 1750, in Betreff der Setzung brennender Lichter hinter den Fenstern der Häusern, wenn bey Nachtzeit Feuer entsteht, enthaltene Verordnung, aus dem Gedächtniß gekommen zu seyn scheint, und der Nachtheil dieser Vergessenheit, da selbst in der Nähe des Feuers nicht einmal Licht vor die Fenstern gesetzt worden, bey den beyden letzten nächtlichen Feuern verspürt ist, so wird solche Verordnung alles Inhalts hiemit erneuert. Sie lautet folgendermaßen:

2. Theil §. 21.

„Wenn ein Feuer bey Nachtzeit entsteht
„oder fortwähret; so muß ein jeder Bür-
„ger und Einwohner ein brennendes Licht
„hinter eines seiner Unter-Fenstern an
„der Gasse setzen, und so lange stehen
„lassen,

„lassen, bis das Feuer gelöschet ist, aber
„auch besorgen, daß es zur Vermeidung
„alles Schadens hernach wieder wegge-
„nommen werde. Ist jemand hierin
„säumig oder ungehorsam, der soll eine
„angemessene Geldbuße erlegen."

Concl. in Senatu Hamburgensi, d. 11. April 1817.

s. oben Band III. Register: Feuer-Anstalten.

XI.

Rath- und Bürger-Schluß vom 17. April.

Apr. 17.

Der am 17. April 1817 versammelten Erbg. Bürgerschaft proponirte der Senat:

I. eine dreijährige Prolongation bis Ende 1819, folgender Abgaben:

1. Der Thorsperre.
2. Der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen.
3. Der Stempel-Abgaben.
   a) von gerichtlichen und außer gerichtlichen Schriften,
   b) von Wechseln und Assignationen,
   c) von Spielkarten,
   d) von den Zeitungen,
   e) von den Feuer-Versicherungs-Polizen,
   f) von den See-Versicherungs-Polizen,
   g) von den Schlußzetteln der Makler.

4. Der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien.
5. Der Zehnten Abgabe, welche jedoch nur einstweilig bis zu anderweitigem, ehestens wegen derselben zu fassenden Rath- und Bürger-Schlusse, zu prolongiren.
6. Der Collateral- und Erbschafts-Steuer.
7. Der Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabrikaten.

s. oben Band III. S. 231. unten No. XII.

II. Die Prolongation der Grundsteuer, für die nächstfolgenden drei Jahre, bis zu Ende des Jahrs 1819, unter den in der Anlage sub No. II. enthaltenen desfallsigen Modificationen.

III. Die Bestimmung des 18. Octobers jeden Jahrs, zu einem großen Feste und Feiertage, und die jährliche Feier eines öffentlichen Dankfestes in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets zur Erinnerung an die Befreiung des deutschen Vaterlandes im Jahre 1813.

Erbg. Bürgerschaft trat ad I. et III. angetragenermaßen bei, erwiederte aber ad II. daß sie die Prolongation der Grundsteuer proponirtermaßen nicht genehmigen könne,

könne, daher Senatus deshalb replicando weitere Vorstellung vorbehielt.

s. oben Band III. S. 136.

XII.

Publicandum

Apr. 18.

wegen Prolongation der im Rath- und Bürger-Schluß vom 29. Decbr. 1814, bis 1816 prolongirten Abgaben, bis zu Ende des Jahrs 1819.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. d. M., die durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. December 1814 bis zu Ende des Jahrs 1816 prolongirten hiesigen Abgaben, nunmehr ferner respective bis zu Ende des Jahrs 1819, und bis zu anderweitigem desfallsigen Rath- und Bürgerschluß prolongirt worden, als wird solches hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Wissenschaft des Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Veneris d. 18. April 1817.

s. oben S. 17.

XIII.

Publicandum

Apr. 21.

wegen des jährlich am 18. October zu feyernden Dankfestes.

Ein Hochedler Rath macht hiemit bekannt, daß durch Rath- und Bürger-Schluß vom 17. d. M. beliebet worden:

Daß künftig der 18. October jeden Jahrs ein großer Fest- und Feyertag seyn, und daß jährlich am 18. October in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets ein öffentliches Dankfest gefeyert werden solle, zur Erinnerung an die Befreyung des Teutschen Vaterlandes im Jahr 1813.

Diese Erinnerung begreift zugleich den Gedanken an so manche nachfolgende große Ereignisse, insbesondere an die des 26. May 1814, und des 18. Juny 1815, wodurch theils die Befreyung Teutschlands auch für unsere Vaterstadt Folgen hatte, theils die errungene Befreyung befestigt ward.

Actum et Conclusum in Senatu et publicatum sub Signeto. Hamburgi, d. 21. Aprilis 1817.

s. oben S. 18.

XIV.

April.

Verordnung

wegen Papier- und Karten-Stempels, imgleichen wegen einer von Erbschaften und Vermächtnissen, die auf entferntere Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen, wie auch von Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Güter, zu erhebende Abgabe für das Amt Bergedorf. Publicirt im April 1817.

Demnach Bürgermeister und Räthe der freyen Städte Lübeck und Hamburg

burg nach dem Beyspiele dessen, was in anderen Staaten und in den Städten Lübeck und Hamburg selbst eingeführt ist, auch für das Amt und das Städtchen Bergedorf zur Abhaltung öffentlicher, insbesondere auch mit der Verwaltung des Amts verbundener Lasten, folgende, vom 1sten Juny 1817 an, zu entrichtende Abgaben beliebt haben, nämlich Papier- und Karten-Stempel; eine Abgabe von Erbschaften, die auf entfernte Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen; wie auch eine Versteigerungs-Abgabe von beweglichen und unbeweglichen Gütern; als werden die nachstehenden desfalsigen Verordnungen hiemit zur allgemeinen Wissenschaft der Bewohner Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht gebracht, zur strengen Befolgung, bey Vermeidung der in diesen Verordnungen angedrohten Strafe.

April.

Actum et Decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi Mense Martii 1816.

Stempeltaxe und Verordnung.

§. 1.

Taxe.

Nach Stück- und Bogen-Zahl.

Erste Classe zu 1 ß.

No. 1. Eine jede Citation vor das Amt oder den Rath in Bergedorf, die in

in Privatsachen erlassen wird, und dürfen daher keine Citationen blos mündlich bestellt werden.

Zweite Classe zu 2 ß.

No. 2. Jeder Bogen der Schriften, welche in den bey dem Amte, oder dem Rathe in Bergedorf, verhandelten Sachen übergeben, oder extrajudicialiter in Privatsachen eingereicht werden.

No. 3. Jede mit diesen Schriften übergebene Anlage, ohne Rücksicht auf Inhalt und Bogenzahl, wenn solche nicht an sich schon dieser Abgabe unterworfen ist. (S. §. 6.)

No. 4. Jeder Bogen von Copien, die bey dem Amte oder Rathe vidimirt werden.

No. 5. Die vidimirten Copien der ad acta producirten Documente.

No. 6. Atteste der Amts- und Raths-Officianten und der Vögte über geschehene Insinuation der Vorladungen, Befehle, Protocoll-Extracte, Bescheide u. s. w.

No. 7. Ueberhaupt Atteste öffentlicher Beamten und Officianten in Privatsachen.

No. 8. Warnungszettel, Pfändungs-, Executions-, Arrest- und andere Befehle, wenn das Object unter 50 m℔ ist, imgleichen Friedegebote.

No. 9. Gichtzettel.

Dritte

Dritte Classe zu 4 ß. April.

No. 10. Jeder Bogen von den in der Provocations-, Appellations- und Revisions-Instanz, so wie von den extrajudicialiter bey der Visitation oder bei den Rathsstühlen mittelbar oder unmittelbar eingereichten Schriften, Vorstellungen und Supplicaten.

No. 11. Jede bey diesen Schriften und Eingaben befindliche Anlage, ohne Rücksicht auf Inhalt und Bogenzahl, wenn solche nicht schon an sich dieser Abgabe unterworfen ist, mit Beziehung auf §. 6.

No. 12. Jeder Bogen von Versiegelungsprotocollen und von gerichtlich oder außergerichtlich aufgenommenen Inventarien, sie mögen Mo- oder Immobilia betreffen; (die Zubringungs-Inventarien nicht ausgeschlossen) imgleichen jeder Bogen der gerichtlichen, so wie der außergerichtlichen von den Vögten, Notarien oder sonstigen dazu befugten Personen ausgefertigten Berechnungen, oder Protokolle von Auktionen.

No. 13. Jeder Bogen von vidimirten Notarial-Translationen und sonstigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken besonders vorkommen.

No. 14.

No. 14. Jeder vidimirte Extract der Amts- und Rathsprotocolle, selbige mögen actus streitiger oder willkührlicher Gerichtsbarkeit oder andere Gegenstände betreffen; Extracte der Visitationsrezesse, Bescheide und Interlocute der Gerichte auch Decreta Visitationis, oder Ampl. Senatus, welche Weisungen oder Bescheide enthalten.

No. 15. Jeder Bogen von Defensionsschriften bei Inquisiten, aus deren Vermögen die Vertheidigungskosten entrichtet werden.

No. 16. Documenta aff- et refixionis.

No. 17. Warnungszettel, Executions-, Arrest- und andere Befehle in Privatsachen, wenn das Object 50 m℔ übersteigt, oder keine Summe ausgedruckt ist.

No. 18. Extracte über Immobilien, Pfandpöste u. dgl. aus den Stadt- und Landbüchern.

No. 19. Extracte wegen Gräber und Kirchenstühle.

No. 20. Extracte aus Kirchenbüchern, Tauf-, Copulations- und Todtenscheine, Lebensatteststate.

No. 21. Geburtsbriefe und Erbgezeugnisse.

No. 22. Lehrbriefe und Kundschaften.

No. 23. Decreta Visit. s. Ampl. Senat. pure denegatoria in Gnaden-Sachen oder Sachen volunt. jurisd.

No. 24.

No. 24. Reisepässe. April.

No. 25. Jeder Bogen der Bogenprotocolle, ohne Rücksicht auf die Zahl der darauf geschriebenen Registraturen.

No. 26. Jeder Bogen der Zeugen-Artikel bey artikulirten Zeugenverhören.

No. 27. Stadt- und Landbürgereide nicht ansässiger Einwohner.

No. 28. Jedes Exemplar der durch Verlesen von der Kanzel zu publicirenden Notificationen in Privatsachen.

No. 29. Jeder Bogen von Obductions-Berichten (ausgenommen bey Untersuchungen gegen Unvermögende) und überhaupt von Gutachten Kunstverständiger.

Vierte Classe zu 8 ß.

No. 30. Der erste Bogen von Professions- und Subhastationsprotocollen.

No. 31. Proclamationsscheine nicht ansässiger Einwohner.

No. 32. Stadt- und Landbürgereide angesessener Personen.

No. 33. Hieselbst ausgestellte gerichtliche und Notarialvollmachten, so wie auch auswärts ausgestellte und hier zu gebrauchende Vollmachten.

No. 34. Affigirte Bekanntmachungen von Mobiliar- und Waarenverkäufen, mit Ausnahme der für Rechnung der Amtskasse stattfindenden.

No. 35. Subsidiales in Privatsachen.

No. 36.

No. 36. Die Endurtel in allen in den Gerichten mündlich verhandelten Sachen.

Fünfte Classe zu 1 mß.

No. 37. Proclamationsscheine für ansässige Personen.

No. 38. Jedes Exemplar der hieselbst und auswärts affigirten hiesigen proclamatum oder sonstiger edictalium und Notificationen der Verkäufe oder Verpachtungen von Immobilien, mit Ausnahme derjenigen, welche für Rechnung des Amts geschehen.

No. 39. Die Endurtel in allen bei den Gerichten anhängigen schriftlich verhandelten Sachen; die Erkenntnisse, wodurch nach interponirter Provocation ein Bescheid, Interlokut oder Definitiv-Erkenntniß reformiret oder bestätiget wird.

No. 40. Präclusiv- und Prioritäts-Erkenntnisse, so wie Dekrete der Herren Visitatoren, wodurch leztere bestätiget werden.

No. 41. Decrete der Visitation, wodurch Handwerks- oder Gewerbs-Conzessionen ertheilt werden.

No. 42. Bürgschaftsverschreibungen, jedoch mit Anwendung des §. 17, Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Reverse, Verzichte, Transakte und Privatvergleiche, so wie überhaupt

überhaupt alle Verträge und Contracte, welche nicht unter einer andern Rubrik vorkommen. April.

Sechste Classe zu 1 mk 8 ß.

No. 43. Erkenntnisse in der Appellations- und Revisions-Instanz.

No. 44. Decrete der Herren Visitatoren und Ampl. Senat. in Gnadensachen, oder durch welche eine Bedienung, ein Privilegium, venia aetatis, Dispensation u. dgl. ertheilt wird.

No. 45. Schreiben ad Ampl. Directorium mittelst welcher Acten zum Behuf der Transmission an eine Juristenfacultät eingesandt werden.

No. 46. Salvi conductus.

Siebente Classe zu 6 mk.

No. 47. Der erste Bogen von Handlungs-Societätscontracten.

No. 48. Der erste Bogen von Eheverträgen. Enthalten selbige jedoch nur eine Abfindung der Kinder einer früheren Ehe vom Nachlasse des verstorbenen Ehegatten, oder die Eigenthums-Uebertragung eines Immobilis, so gehören sie im Ersteren Falle zu No. 42., im lezteren zu No. 50.

No. 49. Der erste Bogen von lezten Willens-Verordnungen, Testamenten, Codicillen, Fideicommissen, Donationibus

tionibus

tionibus inter vivos et mortis causa.

II.

Nach Verhältniß des Werths, oder der in den Schriften u. s. w. angegebenen Summen.

No. 50. Cessionsacten und Kauf- oder Tauschcontracte von Immobilien, oder liegenden Gründen, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, so wie andere Contracte, wodurch ein Grundstück übernommen wird, bezahlen 1 per mille, mit der Bestimmung, daß die kleineren Summen unter 500 mк für volle 500 mк, und die über 500 mк für volle 1000 mк gerechnet werden.

No. 51. Ist bey diesen Contracten statt oder neben dem Kaufschilling eine Rente, Grundmiethe u. dgl. stipulirt, so wird diese auf ein zu 3 p. Ct. belegtes Capital reducirt und darnach die Abgabe bezahlt.

No. 52. Obligationen, Schuldscheine, Pfandverschreibungen und Hypothekwechsel, bezahlen gleichfalls 1 per mille, nach der Bestimmung sub No. 50.

No. 53. Depositions-Scheine bezahlen nach derselben Bestimmung ½ per mille.

No. 54. Schriftliche Pacht-, Hauer- oder Miethcontracte auf 1 Jahr oder auf

auf kürzere Zeit zahlen von der ver- April.
abredeten Pacht oder Miethe $\frac{1}{4}$ p.Ct.

Ist der Contract auf mehrere Jahre geschlossen, so wird für jedes Jahr $\frac{1}{4}$ p. Ct. erlegt. Bey Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen. Bey der Berechnung giebt Alles, was unter 50 m℔ ist, für volle 50 m℔, und was über 50 m℔ beträgt, für 100 m℔. Eine jede Prolongation ist einem neuen Contracte gleich zu achten, so bald darüber etwas Schriftliches, es sey auf dem alten Contract, oder in einem besonderen Documente, aufgesetzt wird.

§. 2.

Zum Beweise, daß von den in dieser Verordnung benannten Schriften, Aufsätzen u. s. w., die vorgedachte Abgabe entrichtet worden, müssen solche mit dem dazu bestimmten, das gewöhnliche Amts-Wappen enthaltenden und numerirten Stempel versehen seyn.

§. 3.

Ein bey der Ausfertigung verunglückter Bogen, von dem die Abgabe schon entrichtet worden, kann gegen einen neuen für 1 ß umgetauscht werden. Nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten oder sonst würklich vollzogen seyn.

§. 4.

Der Regel nach muß gleich bei der Ausfertigung einer, dieser Abgabe unterworfenen Schrift, die vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden, und demnach das in der Niederlage

zu

zu lösende Papier des mundi schon mit dem Beweise der geschehenen Entrichtung versehen seyn. Kann aber solches nicht geschehen, so muß doch, bey der im §. 20. bestimmten Strafe, das fehlende innerhalb 14 Tagen, von Zeit resp. der Vollziehung und Unterschrift des lezten Subscribenten ergänzt und das Document mit dem Beweise entrichteter Gebühr auf dem Amte versehen werden.

§. 5.

Von den Handwerksämtern dürfen keine Lehrbriefe und Kundschaften anders als mit dem Beweise geschehener Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe versehen, bei eigener Verantwortlichkeit der Amts-Aeltesten, Inhalts §. 20. ex propriis, ausgegeben werden.

§. 6.

Wenn die gerichtlich oder außergerichtlich zu übergebenden Anlagen nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind, (als in Ansehung welcher es lediglich bey der Verfügung des § 4. bleibt) so steht zwar den Partheien frei, statt der Bezeichnung dieser Anlagen selbst, sie einzeln oder zusammen mit einem der Taxe (No. 3. und 11.) und der Zahl der Anlagen angemessenen Umschlagebogen versehen zu lassen, nur muß sodann, bey 2 Rthlr. Strafe, die Bezeichnung einer jeden Anlage nebst der Rubrick der Schrift, zu welcher sie gehört, auf der Hälfte des Bogens, worauf die Abgabe bemerkt ist, geschrieben, und der Bogen ganz umgelegt werden.

Von

April.

Von den, den Original-Anlagen beigelegten nicht vidimirten Abschriften derselben, ist keine Abgabe zu bezahlen, so wie auch nicht von den der Gegenparthey zu communicirenden Copien der Schrift-exhibitorum.

§. 7.

Da die Bescheide, Interlocute, Urthel, und Vergleiche nur in das Protocoll getragen, und nicht anders als auf besonderes Verlangen der Partheyen ausgefertiget werden, so ist in Zukunft von jedem Erkenntnisse und gerichtlichen Vergleiche, den gerichtlichen Akten eine Ausfertigung auf dem vorschriftsmäßigem Stempelpapiere (No. 14. 36. 39. 40. 42.) anzufügen und die Abgabe von derjenigen Parthey mit zu erheben, welche das Protokoll-Geld auslegen muß; jedoch mit Anwendung des §. 10.

Diejenigen Ausfertigungen der Erkenntnisse, welche von den Partheyen nachher verlangt werden, sind auf dem Stempelpapier der dritten Classe, als Protokollextracte (No. 14.) zu schreiben.

§. 8.

Bey denjenigen, der Stempelung nach dem Werthe unterworfenen Verträgen und Contracten oder sonstigen Rechtsgeschäften, welche entweder in Folge gesetzlicher Bestimmung oder auf freiwilligen Antrag der Interessenten einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen, muß die Abgabe von demjenigen Auf-

satze

satze entrichtet werden, welcher von den Partheyen unterschrieben und bey dem Amte oder Rath asservirt wird. Die nach erfolgter Eintragung in die Certen- oder Protocoll-Bücher den Contrahenten, oder Interessenten ertheilten Ausfertigungen werden auf Stempelpapier der 2ten Classe als vidimirte Copien geschrieben, jedoch ist auf selbigen zu bemerken, daß die Abgabe von dem Original entrichtet worden.

§. 9.

Wenn auch von nicht gerichtlich ausgefertigten Bilateralcontracten, die nach dem Werthe gestempelt worden, bei der ersten Ausfertigung zugleich mehrere Originale für mehrere Interessenten unterzeichnet worden, so ist nur von einem Exemplar die ordnungsmäßige Gebühr zu entrichten, und es sind die übrigen Exemplare mit dem Stempel der 2ten Classe pr. Bogen zu 2 ß zu belegen, auch ist auf diesen Exemplaren zu bemerken, daß die gesetzliche Abgabe entrichtet worden. Die Contrahenten haben sich alsdann darüber zu vereinigen, wer das Exemplar mit dem ordnungsmäßigen Stempel haben soll. Es tragen auch alle Interessenten gleichen Antheil an allen Stempelkosten, falls nichts anderes verabredet worden. Bey späteren Ausfertigungen wird allemal die ganze Abgabe entrichtet, auch ist bei Contracten, die nicht nach dem Werthe gestempelt werden, jedes Original mit dem gesetzlichen Stempel zu belegen.

§. 10.

§. 10.

In den bey den Gerichten vorkommenden Schuldsachen, da der Beklagte, ohne Einreden vorzubringen, nur sein Unvermögen vorschützt und um Zahlungsfrist bittet, nicht weniger falls ohne weiteres Verfahren auf erhobene Klage in der Gerichtssitzung selbst in contumaciam erkannt wird, sind die verurtheilenden Erkenntnisse vom Stempel frey, und sind selbige, falls ihre Ausfertigung verlangt wird, nur als Protokoll-Extracte sub No. 14. zu 4 ß zu rechnen. Eben dieses gilt von den vor dem Protocolle geschlossenen Vergleichen in kleinen Injurien- und in Schuldsachen bis zum Betrage von 50 mℒ.

April.

§. 11.

Alle öffentliche, von öffentlichen Behörden ex officio erlassene Ausfertigungen, sofern diese Behörden für sich keine Gebühren berechnen, sind dem Stempel und der Abgabe nicht unterworfen.

Schriftstücke für Partheyen, welche das Armenrecht erlangt haben, sind zwar auch vorläufig ohne Stempel anzunehmen und auszufertigen, sie sind jedoch in einer Ecke mit dem Worte: Armensache, zu bezeichnen. Wird die Gegenparthey in die Kosten verurtheilt, so ist der ganze Betrag des Stempels ebenfalls zu ersetzen, und dem Gerichte, vor welchem die Sache verhandelt worden, und durch dasselbe der Stempelkasse einzuliefern. Ueber die vor dem Rathe verhandelten Ar-

mensachen ist ein genaues Verzeichniß zu halten und jährlich dem Amte einzureichen

Trägt die Parthey, welche das Armenrecht erlangt, ihre Kosten selbst, so muß sie, sobald sie zu besserem Vermögen gelangt, den Belauf des Stempels nachzahlen.

§. 12.

Alle Contracte mit dem Amte, so wie mit Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen sind von dem Stempel und der Abgabe frey.

§. 13.

Bey allen Ausfertigungen bezahlt, der Regel nach, der Aussteller oder der, welcher ein Document für sich ausfertigen läßt, diese Abgabe; bey öffentlichen Ausfertigungen bezahlet sie, salvo regressu, derjenige, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht, oder der sie rechtlich veranlaßt.

§. 14.

Punctationen und dergleichen vorläufige Verabredungen über abzuschließende Contracte können zwar fürs erste auf ungestempeltem Papier geschrieben werden, sie müssen aber, sobald daraus geklagt werden soll, und auf allen Fall vor der Ausführung des Geschäfts, wenn darüber kein förmlicher Contract entworfen wird, bey Vermeidung der §. 20. bestimmten Strafe, mit demjenigen Stempel versehen werden, welchen der förmliche Contract erfordern würde.

§. 15.

§. 15.

April.

Jeder Contract über Immobilien, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums veranlaßt wird, es mag die Lieferung und die Bezahlung bestimmt und bedingt seyn, wie sie will, ist als ein Kaufcontract anzusehen und darnach die Abgabe zu bezahlen. Wird außer dem Kauf- oder Annehmungspreise ein Altentheil, oder die Verpflichtung des Annehmers zur Ernährung unmündiger oder zum Erwerb unfähiger Familien-Mitglieder stipulirt, so wird die Abgabe nur von dem eigentlichen Kaufpreise entrichtet. In baarem Gelde zu zahlende Auskehrungen und Abfindungen aber werden zu dem Kaufpreise hinzugerechnet, wenn sie besonders stipulirt worden.

§. 16.

In den Fällen, da die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet wird, ist der Inhaber desselben nicht verbunden, dessen Inhalt anzugeben oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern er kann die Abgabe auf seine Gefahr, nach seiner eigenen Angabe entrichten und wird, daß solches geschehen, mit Beifügung des Dati auf der umgekehrten Seite bezeugt.

§. 17.

Hat ein Document schon eine Abgabe bezahlt und es kömmt noch ein anderes, gleichfalls zur Abgabe pflichtiges Geschäft in oder auf demselben Documente hinzu, z. B. zu einer

Obligation eine Bürgschaft oder Cession, so ist alsdann das Nebengeschäft von der Abgabe frei.

§. 18.

Nicht sowohl nach dem Namen und der Form des Geschäfts, welchen die Interessenten demselben geben, sondern nach dem Wesentlichen desselben wird die Bezahlung der Abgabe beurtheilt.

§. 19.

Jede Verurtheilung in die Kosten begreift diese Abgabe stillschweigend unter sich.

§ 20.

Wenn von den Schriften, Documenten oder sonstigen Aufsätzen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, letztere nicht sogleich resp. bei der Ausfertigung oder doch innerhalb der im §. 4. nachgelassenen Frist gehörig entrichtet worden, und sie nicht mit dem desfalls erforderlichen Beweise versehen sind, so soll sowohl der Aussteller als auch der Empfänger eines solchen Documents außer der erlegten, oder noch zu erlegenden Stempelgebühr, die vorgeschriebene Abgabe vierfach bezahlen und außerdem ein jeder noch vier Reichsthaler erlegen.

§. 21.

Suppliken, Memoriale, Satzschriften, Beylagen und sonstige Schriftstücke, welchen es an dem erforderlichen Beweise der richtig und

und zur gehörigen Zeit bezahlten Abgabe fehlt, sollen zwar angenommen werden, doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die etwa noch gar nicht erlegte Abgabe und die im §. 20. bestimmte Strafe zu entrichten. Zu dem Ende wird dem Amte sowohl als dem Rathe im Städtchen auf die vorkommenden Contraventionsfälle genau zu achten aufgetragen, und hat letzterer ungesäumt dem Amtsverwalter den vorgekommenen Fall anzuzeigen.

April.

§. 22.

Finden sich unter dem Nachlasse eines Verstorbenen dieser Abgabe unterworfene Documente und Schriften, welche nach dem 1. Junius 1817 ausgefertiget worden, und denen es an dem Beweise gehörig bezahlter Abgabe fehlt, so müssen die Erben oder Administratoren des Nachlasses die Abgabe nebst der von dem Erblasser verwirkten Strafe des §. 20. innerhalb 8 Wochen von der Zeit, da sie zuerst Wissenschaft davon erhalten haben, prompt und unweigerlich entrichten, bei Vermeidung doppelter Strafe.

§. 23.

Es befreiet die Einwohner des Amts Bergedorf nicht, wenn sie ihre, dieser Abgabe unterworfenen Geschäfte, auf benachbartem fremden Gebiete vollziehen, sondern in solchen Fällen muß die Abgabe dennoch bei Strafe des §. 20. erlegt werden.

§. 24.

§. 24.

Würde sich Jemand unterfangen, Schriften und Papiere mit einem nachgemachten Zeichen geschehener Bezahlung dieser Abgabe zu verfälschen, der soll als Verfälscher mit verhältnißmäßiger Zucht- oder Spinnhaus-Arbeit oder sonst den Umständen nach schwer bestraft werden.

§. 25.

Sachwalter und Procuratores sind für die genaue Befolgung dieser Verordnung in Sachen, welche sie für andere führen, gehalten; so auch die Notarien bei den von ihnen verfertigten Instrumenten, und sollen solche bei jedem Contraventionsfall die Strafe des §. 20. aus eigenen Mitteln erlegen. Fände es sich, daß sie dieselbe ihren Prinzipalen und Requirenten in Rechnung gebracht hätten, so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders auf das Nachdrücklichste bestraft werden.

Verordnung, eine Abgabe vom Verkauf der Immobilien, Schiffe und dgl., wie auch von Waaren- und Mobilien-Versteigerungen betreffend.

§. 1.

Werden Immobilien, Schiffe und Fahrzeuge, Aemter und dazu gehöriges Inventarium, oder ohne dasselbe, Gerechtigkeiten, Schuld-

Schuldforderungen, Lebensversicherungen, Leibrenten, Kaufmannswaaren, Mobilien mit Inbegriff von Gold, Silber und Prätiosen, Vieh, Futter, Acker- und Wirthschaftsgeräthe im Amte Bergedorf gerichtlich oder außergerichtlich zur öffentlichen Versteigerung gebracht, so ist von der Verkaufssumme, nach Abzug der Kosten der Versteigerung und der auf den zu versteigernden Gegenständen etwa haftenden Schulden, folgende Abgabe zu erlegen: April.

a) Von Häusern, Grundstücken mit den dazu gehörigen Pertinenzien, Schiffen und Fahrzeugen, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebensversicherungen, Leibrenten u. dgl., auch von Aemtern mit dem dazu als Inventarium gehörigen Geräthe und Werkzeuge $\frac{1}{2}$ p. Ct.

b) Von Kaufmannsgütern und Waaren jeder Art 1 p. Ct.

c) Von Gold, Silber, Juwelen und anderen Kostbarkeiten, imgleichen von sonstigen Mobilien, auch von öffentlich, nicht als Pertinenz eines Grundstücks, versteigertem Vieh, Futter, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, so wie von Amts-Inventarien-Stücken, die einzeln und getrennt von dem Amte versteigert werden, 2 p. Ct.

§. 2.

Häuser, Grundstücke und Aemter, welche aus der Hand verkauft werden, unterliegen gleichfalls der Abgabe von $\frac{1}{2}$ p. Ct. der Verkaufssumme. Wie daher über dergleichen ver-

verkaufte Immobilien in den Vierlanden und in Geesthacht nicht eher die Umschrift in den Landbüchern und resp. die Ausfertigung des Hausbriefes erfolgen darf, als bis die Abgabe entrichtet worden, so dürfen auch im Bergedorfer Stadtbuche dergleichen Immobilien nicht eher umgeschrieben werden, als nachdem durch Vorlegung der Quitung die Bezahlung der Abgaben nachgewiesen worden.

§. 3.

Befreyung von diesen Abgaben findet statt:

a) Wenn der Verkaufpreis gerichtlich subhastirter Immobilien zur Deckung der gerichtlich versicherten Capitalien nicht hinreicht.

b) Wenn die zur öffentlichen Versteigerung gebrachten Gegenstände unverkauft bleiben und für Rechnung des Verkäufers eingerufen werden, insoferne dieses in dem Verkaufsprotocoll ausdrücklich bemerkt worden.

c) Wenn Immobilien von einem Descendenten oder mittelst eines Ehevertrags von dem Ehegatten des bisherigen Besitzers angenommen werden.

d) Bey Verkäufern für Rechnung der Amtskasse.

§. 4.

Bey außergerichtlichen Versteigerungen von Fahrzeugen, Waaren, Mobilien, Vieh, Futter, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, sind in den Vierlanden und Geesthacht die Vögte, in

in Bergedorf aber der p. t. beeidigte Auctionator für die richtige Erlegung der Abgabe persönlich verhaftet, und müssen bey Strafe von 10 Rthlr., und im Wiederholungsfalle des doppelten, neben der eigenen und alleinigen Verantwortlichkeit überhaupt, vor der Versteigerung eine schriftliche Anzeige, worin der Name der den Verkauf nachsuchenden Person, eine allgemeine Angabe der Gegenstände, und der Tag, wann solche geschehen soll, enthalten, beym Amte einreichen, worauf ein Erlaubniß-Schein ertheilt wird.

April.

§. 5.

Die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Abgaben müssen durch die Beykommenden innerhalb 8 Tagen respective nach Beendigung des öffentlichen Verkaufs und nach Abschließung des Contracts bey dem Amte unter Production der Verkaufsprotocolle und Kaufcontracte entrichtet werden. Wider die Säumigen ist sofort mit executivischen Zwangsmitteln zu verfahren.

§. 6.

Jede Handlung, welche auf eine Umgehung oder Verkürzung dieser Abgaben abzweckt, soll mit fünffachem Ersatze der Abgabe, Verlust des Rechts Versteigerungen zu halten, oder nach Befinden der Umstände mit Gefängniß bestraft werden.

Verordnung

Verordnung wegen Erhebung einer Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seiten-Verwandte oder auf Nicht-Verwandte fallen.

§. 1.

Vom 1. Juny 1817 an, ist von allen Erb- und wohlgewonnenen Gütern der Einwohner des Amts Bergedorf, welche durch Erbgangsrecht, Testament, oder sonstige letzte Willensverordnungen, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall, Erbverträge, Anderen zufallen, als den Ehegatten, den ehelichen oder legitimirten Descendenten, Ascendenten, Voll- oder Halbgeschwistern, eine Erbschaftssteuer zu entrichten, von deren Erlegung also nur die genannten Personen befreyet sind.

§. 2.

Collateral-Verwandte des 3ten und 4ten Grades, mithin Vater- oder Mutter-Geschwister, Bruder- oder Schwesterkinder und Geschwisterkinder, haben Vier von Hundert, entferntere Verwandte aber und dem Erblasser gar nicht befreundete, Sechs von Hundert von dem reinen Ertrage des ihnen zufallenden zu erlegen.

§. 3.

Ausgenommen werden hievon Erbtheile und Vermächtnisse, welche unter 100 Rthlr.

Cour.

April.

Cour. betragen, imgleichen Vermächtnisse, die zu milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, so wie die, welche Alimente oder Jahrgelder zum Unterhalte benannter Personen auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre festsetzen.

§. 4.

Im Fall der zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete, vor deren wirklichen Bezahlung verstorben seyn, und wiederum entferntere Verwandte oder Nicht-Verwandte zu Erben haben sollte, so ist zwar nur eine einfache Steuer zu erlegen, jedoch ist, wenn die Steuer von dem Nachlasse des Letztverstorbenen weniger betragen würde, als diejenige, welche er hätte entrichten müssen, diese zu erheben. Wie es gehalten werden soll, wenn diese Abgabe mit dem Abschoß oder Abzugsgelde zusammentrifft, darüber soll noch eine besondere Verordnung erfolgen.

§. 5.

Die Abgabe ist spätestens binnen Jahres und Tages, vom Tode des Erblassers angerechnet, zu bezahlen, und zwar nach der auf Gewissen zu machenden, erforderlichenfalles durch Vorlegung der Erbschaftspapiere zu bestärkenden Aufgabe. Bey einzelnen legirten Gegenständen, oder falls die Erben Erbschaftsstücke in natura und ohne daß ein Annehmungspreis bestimmt wird, behalten, ist der Werth durch Einsicht früherer Kauf- oder Anneh-

Annehmungscontracte oder durch Taxation auszumitteln.

§. 6.

Für den richtigen Abtrag der Abgabe haften Executores testamenti, Curatores hereditatis, oder in deren Ermangelung die Intestat-Erben, so wie deren Bevollmächtigte, und zwar persönlich und in solidum.

Die versäumte Abgabe soll mit doppelter, eine wissentlich unrichtige, mit dreifacher Erlegung des wahren Betrags bestraft werden.

§. 7.

Die Erhebung dieser Abgabe wird dem Amte zu Bergedorf übertragen und haben sämmtliche Prediger in den Vierlanden und in Geesthacht, so wie der in Bergedorf mit der Führung der Kirchenbücher beauftragte Beamte, monatlich dem Amte Listen der in ihrem Kirchspiele im Laufe des Monats verstorbenen Personen einzureichen.

Verordnung wegen einer Stempel-Abgabe von Spielkarten.

§. 1.

Von allen in Bergedorf, den Vierlanden und Geesthacht zu gebrauchenden Spielkarten ist eine Stempel-Abgabe von 4 Schillingen für jedes Spiel zu bezahlen.

§. 2.

April.

§. 2.

Es darf daher, vom 1sten Juny 1817 angerechnet, so wenig in Wirthshäusern, Krügen und Schenken und anderen öffentlichen Häusern, als in Privathäusern, mit anderen Karten gespielt werden, als mit solchen, die mit dem ordnungsmäßigen Stempel versehen sind.

§. 3.

Der Stempel besteht in dem gemeinschaftlichen Lübeck- und Hamburgischen Wappen, welches dem Coeur-Ass aufgedruckt wird, und geschieht die Stempelung auf dem Amte in Bergedorf, in den Fällen nemlich, da von andern Spielkarten, als von solchen, die bereits gestempelt in der Niederlage ausgegeben werden, Gebrauch gemacht werden soll.

§. 4.

Wer, dieser Verordnung zuwider, Spielkarten gebraucht, die nicht vorschriftsmäßig gestempelt sind, soll für jedes gebrauchte Spiel in eine Strafe von 10 Rthlr. unabwendlich genommen werden, und sollen auch diejenigen, welche ein schon gebrauchtes gestempeltes Coeur-Ass in ein übrigens neues Spiel Karten mischen würden, derselben Strafe unterworfen, und überall, sowohl in öffentlichen als Privathäusern, die Wirthe für ihre Gäste verantwortlich und in die angedrohte Strafe verfallen seyn.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll in allen Wirths- und andern öffentlichen Häusern affigirt werden, und wird einem Jeden, der dem Amte einen Contraventionsfall anzeigt, die Hälfte der Strafgelder, allenfalls unter Verschweigung seines Namens, zugesichert.

s. oben Band III. im Register: Bergedorf.

XV.

April.

Bekanntmachung

wider das Stehlen der Bäume in Hamm und Horn.

Da das Stehlen der Bäume und das Ankaufen gestohlener Bäume wieder überhand nimmt, so werden die dawider ergangenen Verbote dahin erneuert, daß die Thäter, den Umständen nach, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe unfehlbar belegt werden sollen.

J. Schulte, Dr.
Landherr.

s. oben Band III. S. 11.

XVI.

May 5.

Bekanntmachung

wider das Verarbeiten von Pulver zu Raketen, Feuer-Rädern u. s. w. in der Stadt.

Da von der Polizey-Behörde berichtet worden, daß allhier in der Stadt verschiedene

May 5.

dene ein Gewerbe daraus machen, in ihren Wohnungen Raketen, Feuer-Räder, Patronen und andere Dinge aus Pulver zu verfertigen, und davon einen Vorrath bey sich zu haben, wie denn noch neulich eine beträchtliche Quantität solcher Sachen, nebst mehr als 50 Pfund Pulver bey einem hiesigen Bürger gefunden worden ist; dieses Geschäft aber der öffentlichen Sicherheit wegen nicht in der Stadt geduldet werden kann, und überdieß nur die, die en detail mit Pulver handeln, 15 Pfund Pulver in ihren Häusern haben dürfen: so will Ein Hochedler Rath hiemit nachdrücklichst, alles und jedes Verarbeiten von Pulver zu Raketen, Feuer-Rädern, Kanonenschlägen, Patronen u. s. w. in der Stadt, in den Privat-Wohnungen, unter Ersetzung des verursachten Schadens, bey 50 Rthlr., und den Umständen nach noch schärfere Strafe, untersagt, und übrigens an die früheren Verordnungen in Hinsicht der im Hause zu bewahrenden Pulvervorräthe, die nicht mehr als 15 Pfund seyn dürfen, erinnert haben.

Wer übrigens aus dem Pulver-Verarbeiten zu Raketen u. s. w. einen Erwerb macht, hat sich bey der Polizey-Behörde zu melden, damit ihm zu diesem Behuf ein zweckmäßiger und gehörig sicherer Platz angewiesen werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. May 1817.

s. oben Band III. Seite 10.

May 12.

XVII.
Bekanntmachung
wider das Werfen des Bauschutts, Steingrauses, Sandes, Ballastes u. s. w. in die Canäle oder Häfen.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch in Erinnerung, daß, der Düpe-Ordnung gemäß, kein Bauschutt, Steingrand, Sand, Ballast und dergleichen, in die Canäle oder Häfen, bey der in den Gesetzen verordneten Strafe, ausgeschüttet werden darf, sondern ausserhalb der Stadt gebracht und, nach Anweisung der Behörde, ausgeworfen werden muß.

In Gemäßheit dieser Verordnung macht Ein Hochedler Rath bekannt, daß ein Jeder, der dergleichen aus der Stadt zu führen wünscht, nachdem er vorher von dem Wohlw. Hafen- und Düpe-Herrn Westphalen dazu den Erlaubnißschein erhalten, sich bey dem, am Bord des vor dem Niederbaum liegenden Wachtschiffs befindlichen Aufseher zu melden, und dessen Anweisung, wohin er den Unrath zu bringen, Folge zu leisten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung Hamburg, den 12ten May 1817.

s. Band I. S. 304.

XVIII.
May 14.

Bekanntmachung
wider die Verunreinigung und Beschädigung der Wege, Gräben und Anpflanzungen.

Da außerhalb der Thöre nunmehro die Wege gehörig geebnet und gereinigt werden,

den, auch es zum Theil schon sind, und da man die Gräben zum Theil schon aufgeworfen und Bäume angepflanzt hat; so erfordert es eine unausgesetzte Aufmerksamkeit, daß alles dies im gehörigen Stande erhalten werde, da nun aber E. Hochedlen Rath angezeigt worden, daß diese Verbesserungen sehr durch das unregelmäßige Benehmen der Anwohner oder Andrer leiden, daß Pferde, Kühe, Schafe und besonders Schweine die Wälle der Gräben niederreißen und umwühlen, daß durch sie die Wege verunreinigt und beschädigt und daß die Anpflanzungen angefressen und vernichtet werden: so sieht sich Derselbe gemüßigt, folgende Polizey-Verfügungen deshalb zu erlassen: May 14.

1) Derjenige, dessen Vieh die Beschädigung gemacht hat, soll dazu angehalten werden, aus seinem Vermögen den Schaden zu tragen, und wird die Reparatur auf seine Kosten sogleich vorgenommen.

2) Die Pferde, Kühe, Schafe und Schweine werden gepfändet, und den Umständen nach confiscirt.

3) Fände es sich, daß Muthwillen oder Gewinnsucht zu diesen Beschädigungen Veranlassung geben, so sollen die Schuldigen den Umständen nach am Pfahl gestellt und mit Gefängnißstrafe, oder auch mit Geldstrafe belegt werden.

4) Die Officianten der Baudeputation, so wie die Polizey-Bedienten der Vorstädte sowohl als der Stadt, sind gehalten, auf die Ausführung dieser Verfügung zu wachen, und

soll ihnen, wenn sie die Schuldigen gebührend anzeigen, damit sie zur Verantwortung gezogen werden können, eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, den 16ten May 1817.

s. oben Band III. Register: Anpflanzungen.

XIX.

May 22.

Rath- und Bürger-Schluß vom 22. May.

Die Gegenstände der Deliberationen in dem am 22. May Statt gefundenen Rath- und Bürger-Convent, waren folgende:

I. Die im letzten Convente vom 17. April unerledigt gebliebene Angelegenheit der Prolongation der bisherigen Grundsteuer.

s. oben S. 18, unten S. 54.

II. Ein neues Reglement für die Bürgergarde.

s. oben Band III. S. 137.

III. Die öffentliche Verpachtung der 3 bereits vacanten, und aller ferner vacant werdenden Reitendiener-Dienste, nach der in der Anlage No. III. der Proposition, enthaltenen Modalität, meistbietend, auf unbestimmte Zeit, unter denjenigen, welche zum Aufgebote würden admit-

admittiret werden; indem der öffentliche Verkauf öffentlicher Dienste überhaupt unzweckmäßig und nachtheilig sey.

Die Resolutio Civium ging dahin

ad I. genehmigt E. B. die Prolongation der bisherigen Grundsteuer auf ein Jahr,

ad II. kann E. B. dem angetragnen Bürger-Garden-Reglement ihre Zustimmung nicht ertheilen.

ad III. genehmigt E. B. die angetragene Verpachtung der Reiten-Diener-Dienste, jedoch bey freyer Concurrenz zum Pachtgebot aller dazu tauglichen Personen.

Replicando ließ Senatus sich ad I. die Beschränkung der Prolongation der Grundsteuer für das gegenwärtige Jahr, so wie ad III. die fernere Concurrenz aller Dienst-tauglichen zum Aufgebot bey Verpachtung der Reiten-Diener-Dienste, gefallen; behielt sich aber ad II., nähere Vorstellung bevor, und bliebe demnach bis auf Weiteres, das bisher bestehende Bürger-Militair-Reglement in Kraft.

s. oben Band III. Register: Bürger-Garde, unten S. 52.

XX.

Bekanntmachung

May 23.

wegen eröfneter Passage über den neuen Erddamm vor dem Dammthore.

Vom 23. dieses Monats, dem ersten Pfingsttage an, hat die Passage für Wagen und Reuter nicht mehr über die alte Brücke des Dammthors, sondern nur über den neuen Erddamm daneben, statt.

Fußgänger bedienen sich noch bis auf fernere Verfügung der alten Brücke, jedoch nur bis zum Eintritt der jedesmaligen Thorsperre; während der Dauer derselben ist die Passage auch für die Fußgänger ausschließlich über den Erddamm.

Hamburg, den 23. May 1817.

Abseiten der Bau-Deputation.

s. Band III. Register: Thöre.

XXI.

May 30.

Bekanntmachung

der ferneren Gültigkeit des Bürger-Garde-Reglement vom 10. Sept. 1814.

Da das in der Versammlung erbgesessener Bürgerschaft vom 22. May dieses Jahrs vorgeschlagene neue Reglement für die Bürger-Garde nicht angenommen worden ist; so bleibt vorläufig das Reglement für das Hamburgische Bürger-Militair vom 10. Septbr. 1814 in voller Kraft, welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 30. May 1817.

s. oben S. 51.

XXII.

Bekanntmachung

Juny 2.

in Betreff der Benennung der Arzeneyen in den Recepten.

Da jetzt manche Arzneymittel in den Dispensatorien und Pharmacopäen oft ganz verschiedene Namen führen, und dadurch bey der Bereitung der Recepte, für die Kranken gefährliche Irrthümer und Misgriffe veranlaßt worden sind: so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüssigt, den Apothekern die Bereitung aller Recepte zu untersagen, in welchen arzeneyliche Substanzen, weder mit dem alten officinellen, noch mit dem neuern in die preußische Pharmacopöe von 1813 aufgenommenen Namen bezeichnet sind, es wäre denn, daß durch eine hinzugefügte Bemerkung hinlängliche, Irrthümer und Misgriffe verhindernde Auskunft darüber gegeben wäre, widrigenfalls die Apotheker nicht allein für die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen, selbst wenn auch diese nur vorübergehend sind, verantwortlich, sondern auch in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen seyn sollen. Alle Aerzte und Wundärzte aber will Ein Hochedler Rath hiedurch erinnert haben, theils um ihre Kranken nicht der Gefahr auszusetzen, eine Arzeney entweder gar nicht, oder doch erst sehr spät zu bekommen, theils aber um alle Misgriffe zu verhindern, sich entweder der alten officinellen oder der in der ange-

angegebenen Pharmacopöe gebrauchten Benennungen der Arzeneymittel zu bedienen, und bey neuern, hierin nicht aufgenommenen Mitteln unvorzüglich und bey eigner Verantwortlichkeit die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 2. Juny 1817.

XXIII.

Juny 4. In Folge Rath- und Bürger-Schluß vom 22sten May 1817 revidirte Verordnung wegen der allgemeinen Grundsteuer. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 4. Juny 1817.

Nachdem in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 22sten May dieses Jahrs die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 9ten März 1815 beliebte Verordnung wegen der allgemeinen Grundsteuer revidirt und vorgängig für das gegenwärtige Jahr 1817 prolongirt worden, als wird solche revidirte Verordnung wegen der allgemeinen Grundsteuer abseiten Eines Hochedlen Raths hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Art. I.

Die allgemeine Grundsteuer ist von allen Erben, Gebäuden und liegenden Gründen in hiesiger Stadt, in den Vorstädten derselben, so wie in den gesammten privativen Gebiete der Stadt, mit Einschluß der Klöster und Hospital-

Hospital-Districte, abseiten der Eigenthümer oder Administratoren solcher Immobilien und liegenden Gründe nach den unten bemerkten Bestimmungen, zu entrichten.

Juny 4.

Art. II.

Ausgenommen von dieser Grundsteuer sind allein diejenigen Immobilien und liegenden Gründe, welche hiesiger Stadt directe eigenthümlich zugehören, so wie diejenigen, welche zum unmittelbaren Gebrauch hiesiger öffentlicher Stiftungen, als Kirchen, Klöster, Hospitäler, öffentlicher Schulen und öffentlicher Hülfs- und Unterstützungs-Anstalten dienen. Es sind indeß solche Stiftungen in Ansehung ihrer Immobilien und liegenden Gründe, welche ihnen, mittelst Vermiethung derselben oder anderweitig, Revenüen eintragen, nicht von der Grundsteuer eximirt.

Art. III.

Es ist diese Grundsteuer auf jährlich ein halb pro Cent Courant vom Species Capital Werth der Immobilien und liegenden Gründe festgesetzt, und cessiren dagegen für die Zeit der Dauer dieser Grundsteuer, so wie in der Stadt und in den Vorstädten, das frühere Lucien-Schoß von den Immobilien, so auch im Gebiete der Stadt, alle resp. daselbst früher bestandene Grundsteuerartige Abgaben, zu welchem jedoch nach der Natur der Sache in keinem Falle die Grundmiethen gerechnet werden

den können, da solche an die Stelle des Kaufpreises des Grundes treten.

Art. IV.

Die Ausmittelung und Taxation des Capital-Werths der Immobilien und liegenden Gründe geschieht respective nach dem wirklichen oder präsumtiven jährlichen Miethe- oder sonstigen Ertrag derselben. Von solchem Ertrage wird respective für Ausfälle, Unterhaltungs- und Kultur-Kosten, rücksichtlich solcher Erben, welche aus kleinen Wohnungen bestehen, die einzeln 150 Mark Courant jährlich und darunter vermiethet sind, die Hälfte, rücksichtlich aller übrigen Erben und Grundstücke aber ein Viertheil abgezogen. Die nach solchem Abzuge respective der Hälfte oder eines Viertheils übrig bleibende Ertragssumme in Courant-Gelde wird à 4 pro Cent Cour. zu Species-Capital berechnet, und solches Capital, als der Werth des beykommenden Immobilis oder Grundstückes, zum Behuf der Bestimmung der Grundsteuer für das laufende Jahr angenommen.

Es werden bey eintretenden Revisionen der Taxationen zu dieser Grundsteuer den Steuerpflichtigen zu dem Behuf gedruckte Fragepuncte nach bestimmten Formularen in ihre Wohnungen gesandt, welche selbige innerhalb der in diesen Formularen angegebenen Frist, schriftlich auf solchen Formularen genau und gewissenhaft zu beantworten haben.

Art. V.

Art. V.

Juny 4.

In Ansehung der gänzlich oder theilweise vermietheten Gebäude aller Art und der liegenden Gründe dient die abseiten der Eigenthümer und der Miethsleute derselben auf Verlangen unter Producirung des Miethe-Contracts, in den Fällen, da dergleichen errichtet worden, zu geschehende Angabe des Betrags der bedungenden Miethe, zur Grundlage der Taxation, und haben die Eigenthümer und die Miethsleute die Richtigkeit ihrer desfalsigen Angaben erforderten Falls eidlich zu erhärten.

Art. VI.

In Ansehung der von den Eigenthümern derselben selbst gänzlich oder theilweise respective bewohnten oder directe benutzten Gebäude und liegenden Gründe wird zur Ausmittelung des präsumtiven jährlichen Ertrags derselben, zum Behuf der Taxation des Steuer-Werths, der Miethe-Ertrag vermietheter Gebäude oder liegender Gründe, welche dem zu taxirenden unvermietheten, ihrer Beschaffenheit nach, gleich oder ähnlich sind, zum Maaßstabe genommen. Sofern hiebey annoch erhebliche Zweifel über die Taxation des Steuer-Werths in einzelnen Fällen übrig bleiben würden, ist zur Ocular-Inspection des beykommenden Immobilis oder liegenden Grundes mit Zuziehung von Kunstverständigen zu schreiten.

In Ansehung des von den Eigenthümern selbst zur Cultur für ihre eigene Rechnung benutzten

nutzten Landes wird zur Ausmittelung des jährlichen Ertrags, nach Maaßgabe des Flächen-Inhalts, der verschiedenen Arten und der bessern oder schlechtern Beschaffenheit und Nutzbarkeit des Landes, der Durchschnittswerth von 10 Jahren der jährlichen Producte desselben zur Grundlage angenommen; jedoch ist in Ansehung derjenigen Ländereyen, auf welche Deichlasten oder sonstige Kosten zur Sicherung derselben gegen Wasser-Gefahr oder Beschädigung haften, der jährliche Betrag der desfalsigen Kosten nach einer Durchschnitts-Berechnung derselben über die letztverflossenen 10 Jahre, von dem ausgemittelten jährlichen Ertrage der Producte des Landes abzurechnen; wie auch rücksichtlich solcher von den Eigenthümern vermietheten Ländereyen, von dem Miethe-Ertrage derselben, sofern nicht die Tragung solcher Lasten dem Miethsmanne bey Stipulirung der Miethe auferlegt worden.

Art. VII.

In Uebereinstimmung mit den in Ansehung des frühern hiesigen Schosses von den Immobilien beobachteten Grundsätzen ist von nicht bewohnten und von nicht vermietheten Gebäuden die Grundsteuer wie von allen übrigen Gebäuden zu entrichten.

Art. VIII.

Jedem Eigenthümer, welcher sein Erbe, Gebäude oder liegende Gründe respective selbst bewohnt

bewohnt oder zu seinem eigenen Gebrauch be- Juny 4.
nutzt, steht es frey, sofern er sich durch die erfolgte Taxation des Werths seiner Besitzung und durch den darauf begründeten Ansatz derselben zur Grundsteuer beschwert erachtet, eine Real-Taxation des Werths seiner beykommenden Besitzung bey der allgemeinen Steuer-Deputation nachzusuchen, welche sodann abseiten derselben, indeß nur auf schriftliche desfalsige Nachsuchung verfügt und auf des Nachsuchenden Kosten durch beeydigte Kunstverständige vorgenommen werden wird; jedoch wird das Resultat solcher Taxation auch in dem Falle ohne weiteres zur Norm des Ansatzes zur Grundsteuer angenommen werden, wenn es einen höhern Werth solcher Besitzung ergeben würde, als derjenige ist, durch dessen Zugrundelegung der Eigenthümer sich beschwert erachtet hat.

Art. IX.

Die Steuerdistricte für die Grundsteuer in der Stadt und in deren Gebiete sind folgendermaßen bestimmt:

Die Stadt und die Vorstädte sind in 8 Steuerdistricte, in Uebereinstimmung mit den Bataillonsdistricten für das hiesige Militair, getheilt.

Das Gebiet hiesiger Stadt ist in folgende 6 Steuer-Districte getheilt:

1ster Steuer-District: das Gebiet des Klosters St. Johannis.

2ter

2ter Steuer-District: das Gebiet der Landherrenschaft von Hamm und Horn, sofern solches nicht unter dem Steuer-District der Vorstadt St. Georg begriffen ist.

3ter Steuer-District: das Gebiet der Waldherrenschaft, mit Hinzufügung der zum Hospital St. Georg gehörigen Dörfer Langenhorn, Klein-Bostel, Struckholt, und des Gutes die Berne.

4ter Steuer-District: das Gebiet der Landherrenschaft von Bill- und Ochsenwärder.

5ter Steuer-District: das Gebiet des Hospitals zum heiligen Geist.

6ter Steuer-District: das Gebiet des Amtes Ritzebüttel.

Art. X.

Die Ober-Aufsicht und Direction wegen der allgemeinen Grundsteuer in der Stadt und im Gebiete derselben, so wie die Entscheidung über die Reclamationen gegen die Ansätze zu dieser Steuer geschieht abseiten der zu dem Ende angeordneten allgemeinen Steuer-Deputation, welche aus zwey Mitgliedern E. H. Raths, einem Mitgliede des Collegii Ehrb. Oberalten, einem Mitgliede der Verordneten löbl. Kämmerey und zweyen anderweitigen Bürgern aus der Mitte der E. Bürgerschaft besteht. Es ist dieser Deputation ein General-Steuer-Controlleur beygegeben.

In

In Ansehung der Grundsteuer im Amte Ritzebüttel sind jedoch die Functionen der allgemeinen Steuer-Deputation dem dortigen Herrn Amtmann, unter desfalsiger Communication mit der gedachten Deputation, übertragen.

Juny 4.

Art. XI.

Die Taxation der Immobilien und liegenden Gründe, in Gemäßheit der in dieser Verordnung deshalb vorgeschriebenen Grundsätze und die Formirung der der allgemeinen Steuerdeputation zum weitern Verfahren zu übergebenden Grundsteuer-Bücher geschieht in jedem der oben Art. IX. bemerkten Steuer-Districte von 3 zu dem Ende ernannten Steuer-Bürgern oder Steuer-Commissarien, welchen zum Behuf dieser ihrer Arbeiten, respective für die Stadt und für die Vorstädte, die von den Capitainen des Bürger-Militairs, und für das Gebiet der Stadt die von den dazu beauftragten Behörden aufgenommenen Verzeichnisse der sämmtlichen Immobilien und liegenden Gründe mitzutheilen sind.

Art. XII.

Die Mitglieder der allgemeinen Steuer-Deputation, so wie die Steuer-Bürger oder Steuer-Commissarien werden sich gefällig seyn lassen, wenn in ihren Versammlungen respective die Taxationen oder Reclamationen wegen ihrer eigenen oder ihren nahen Verwandten oder Curandinnen zugehörigen Immobilien oder liegenden Gründe vorkommen, abzutre-

ten und das desfallsige Verfahren und die zu fassenden Beschlüsse respective den übrigen Mitgliedern zu überlassen.

Die Reclamationen gegen die Ansätze zur Grundsteuer sind schriftlich an die allgemeine Steuer-Deputation und im Amte Ritzebüttel an den dortigen Herrn Amtmann zu richten, welche resp. dieserhalb das Erforderliche verfügen und die desfallsigen Entscheidungen abgeben werden.

Reclamationen gegen die Ansätze zur Grundsteuer finden nur innerhalb der nächsten 2 Monate nach dem dato der Ausfertigung des Steuerzettels statt, und muß der Reclamant zugleich documentiren, daß er bereits für 3 Monate die auferlegte Grundsteuer bezahlt habe, wobey ihm, im Falle der Herabsetzung seiner Steuerquote das zu viel Bezahlte auf die folgenden Monate zu gute gerechnet werden wird. Nach Ablauf des gedachten Termins und ohne diese Bescheinigung eingereichte Reclamationen werden nicht berücksichtigt werden.

Art. XIII.

Die Erhebung dieser Grundsteuer geschieht durch die zu dem Ende in jedem Steuerdistricte angestellten Steuer-Einnehmer.

Die Steuer-Einnehmer haben allen Steuerpflichtigen ihres Districts wegen der ihnen eigenthümlich zugehörigen oder von ihnen administrirten Immobilien oder liegenden Gründe die für selbige bestimmten gedruckten Steuer-

zettel

zettel zuzusenden und ist jeder Steuerpflichtige verbunden, die Zahlung seiner Steuer dem Steuer-Einnehmer seines Districts in dessen Wohnung zu leisten, welcher über den Empfang auf den in den Händen des Steuerpflichtigen verbleibenden Steuerzettel zu quitiren hat.

Juny 4.

Art. XIV.

Die Zahlung der Grundsteuer muß jederzeit in grobem Hamburger Courant-Gelde und zwar von 3 zu 3 Monaten mindestens für den dreimonatlichen Betrag der Steuer auf einmal und in einer Summe geschehen. Die Zahlungstermine der Grundsteuer für das gegenwärtige Jahr 1817 sind folgendermaßen bestimmt, nämlich: für die ersten 3 Monate dieses Jahrs im September, für die zweyten 3 Monate im October, für die dritten 3 Monate im November, und für die letzten 3 Monate im December dieses Jahres. Es steht übrigens einem jeden frey, die ihm obliegende Grundsteuer auch für längere Zeit, so wie für das ganze laufende Jahr auf einmal zu bezahlen.

Art. XV.

Ein jeder der nicht seine schuldige Grundsteuer innerhalb 14 Tagen, nachdem solche für 3 Monate respective nach Maßgabe des obigen Articuli XIV. fällig geworden, bezahlt haben wird, ist schuldig, solche bey Ablauf der gedachten 14 Tage mit einer Straferhöhung zum Besten des öffentlichen Aerarii von 1 ß für

für jeden Thaler des Rückstandes, welche Straferhöhung für jeden Monat längerer Zögerung um 1 ß pr. Thaler steigt, zu erlegen.

Art. XVI.

Unmittelbar nach Ablauf der Art. XIV. obbemerkten Fristen wird den im Rückstande verbliebenen auf Befehl der Steuerherren ein Warnungszettel um innerhalb der nächsten 8 Tage ihre Grund-Steuer-Rückstände mit der Art. XV. bemerkten Straferhöhung und mit den unten Art. XVII. bemerkten Executions-Gebühren, dem Steuer-Einnehmer seines Steuer-Districts zu entrichten, und nach Ablauf solcher 8 Tage und nicht erfolgter Zahlung der Quernacht-Zettel insinuirt, nach abgelaufener Quernacht und nicht erfolgter Zahlung, aber mit der Pfändung oder sonstigen gesetzlichen Beytreibungsmitteln gegen die Säumigen verfahren werden.

Art. XVII.

Die Executions-Gebühren wegen dieser Steuer sind folgendermaßen festgesetzt:

	Executions-Gebühren.	
Wann das Object der Execution bis 5 mℓ inclusive beträgt . . .		4 ß
von 5 bis 10 mℓ inclusive . . .		8 =
= 10 = 20 = = . . .		12 =
= 20 = 30 = = .	1 mℓ	— =
= 30 = 40 = = .	1 =	4 =
über 40 mℓ indistincte . . .	1 =	8 =

Wor-

Wornach sich ein Jeder zu achten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg, den 4. Juny 1817.

s. oben S. 50.

XXIV.

Polizey-Befehl

wider das Kinder-Grün.

Juny 5.

Da den Schul-Lehrern verboten worden, kein sogenanntes Kinder-Grün zu halten, einige von ihnen aber glauben, daß dies Verbot bloß sich auf die Stadt erstrecke, und sie anfangen, diese Grün außerhalb den Thoren zu geben; so wird ihnen angezeigt: daß Kinder-Grün weder in der Stadt noch außerhalb derselben gegeben werden dürfen, und daß die Lehrer verantwortlich gemacht und bestraft werden sollen, falls sie diesem Verbote zuwider handeln.

Hamburg, den 5. Juny 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band III. S. 135.

XXV.

Bekanntmachung,

wegen der Fußpassage im Dammthor.

Juny 10.

Vom Donnerstage, den 12ten d. M. an, hat auch für Fußgänger die Passage

nicht mehr über die alte Brücke des Dammthors, sondern ausschließlich über den neuen Erddamm, statt.

Hamburg, den 10ten Juny 1817.

Abseiten
der Bau-Deputation.

s. oben S. 51.

XXVI.

Juny 12.

Publicandum
wider die Verunreinigung der Gassen.

Abseiten der Polizey-Behörde wird in Gemäßheit der von Einem Hochedlen Rath erlassenen Verordnung vom 13ten Juny 1814 angezeigt:

1) Niemand darf Unreinigkeiten aus seiner Wohnung auf die Straßen oder öffentlichen Plätze gießen oder werfen, bey einem Reichsthaler Strafe für jeden Contraventions-Fall.

Diese Strafe ist der Hausherr zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde dieser Verordnung zuwider handelt, und kann er diesen es an ihren Lohn kürzen.

2) Mit dieser Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, die sich ihrer Unreinigkeiten, es sey bey Nacht oder Tage, an den Mauern oder Planken entledigen, und werden die Eltern

Eltern erinnert, ihre Kinder von solchen ekelhaften Unsauberkeiten ernstlich abzuhalten, widrigenfalls sie selbst dafür angesehen werden sollen.

3) In Flethe und Kanäle darf keiner Stroh oder andern Unrath werfen, bey zwey Reichsthaler Strafe.

Der Polizey-Behörde ist aufgegeben, mit aller Strenge auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Hamburg, den 12ten Juny 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Register zum 3ten Bande: Gassen-Ordnung.

XXVII.

Polizey-Befehl

Juny 14.

wider das Halten der Wagen in der Dammthor-Straße.

Es dürfen künftig keine Stuhl-Wagen oder Chaisen in der Dammthorstraße halten, sondern nur auf den angewiesenen Plätzen außerhalb des Thors, bey 2 Rthlr. Strafe.

Die Polizey-Officianten haben zu sorgen, daß diesem Befehl Folge geleistet werde.

Hamburg, den 14ten Juny 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXVIII.

Juny 16.

Anzeige,

daß die Elbbrücke abgebrochen werden solle.

Da nunmehr zum Abbrechen der Elbbrücken zwischen Hamburg und Harburg geschritten werden, und demnach diese bisherige Fähr- und Brücken-Passage mit dem 24sten des gegenwärtigen Monats inclusive aufhören wird; so wird solches hiemit zur Benachrichtigung des Publicums bekannt gemacht. Jedoch kann für Fußgänger und Reuter, wenn selbige sich der Hannöverschen Neuländer kleinen Fähre bedienen wollen, einstweilen noch die Passage über die Norder-Brücken und von und zu denselben in kleinen Fahrzeugen über die Norderelbe statt finden.

Hamburg, den 16ten Juny 1817.

s. oben Band III. S. 92.

XXIX.

Juny 23.

Notification

wegen Erhebung der ordentlichen Feuercassen-Zulage.

Da von der Feuercassen-Deputation darum angesucht worden, daß die ordentliche jährliche Zulage von 8 ß für jede tausend Mark, worauf die Häuser gesetzt und eingezeichnet worden, für das Jahr 1817 eincassirt werden möge: so will Ein Hochedler Rath hiemit angezeigt und erinnert haben,

haben, daß ein jeder diese Zulage, bey Vermeidung der in der Feuercassen-Ordnung angehängten Strafe den dazu Deputirten innerhalb sechs Wochen entrichten und bezahlen solle.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 16. Juny 1817.

s. oben Band III. Seite 122.

XXX.

Juny 23.

Bekanntmachung

daß die Truppweise reisende Ausgewanderte hier keine Aufnahme finden.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths, unter Beziehung auf die desfallsigen Bestimmungen der Mandate vom 9. November 1792, und vom 5. Februar 1795, zur Wissenschaft und Nachachtung der Beykommenden in Erinnerung gebracht, daß Truppweise vereiniget zu Wasser oder zu Lande reisende Ausgewanderte hieselbst keine Aufnahme finden, sondern an der Gränze oder an den Landungsplätzen zurückgewiesen werden. Schiffer, welche dem zuwider solche Ausgewanderte im hiesigen Gebiete an Land setzen mögten, sind verpflichtet, solche auf den Schiffen, auf welche das Anherobringen geschehen, wiederum aus dem hiesigen Gebiete zurück zu nehmen, auch bis dahin auf ihre Kosten für deren Unterhalt zu sorgen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Junii 1817.

s. oben Band III. Register: Fremde.

XXXI.

Juny 28.

XXXI.

Anzeige

zur Aufforderung zur Unterstützung der auf hier gekommenen Würtembergischen Emigranten.

Da durch ein Mißverständniß und aus Versehen einige 70 Würtembergische Emigranten, die 13 Familien ausmachen, auf hier gekommen sind und es ihnen zu dem weitern Transport an Mitteln fehlt, indem für jede Familie circa 200 Gulden nöthig sind, zu denen die verlassenen Emigranten selbst, nur eine geringe Summe beytragen können; so werden Hamburgs wohlthätige Bürger ersucht, einen Beytrag zu dem erforderlichen Gelde so schnell als möglich bey der Polizei-Behörde im Stadthause auf dem Neuenwall einzuliefern. Sie erfüllen dadurch eine Pflicht der Menschlichkeit und retten diese Unglücklichen von einem namenlosen Elende. Uebrigens sind solche Verfügungen getroffen, daß keine Emigranten mehr auf hier kommen können, und werden alle etwa doch noch auf hier kommende, ohne Verzug zurückgewiesen werden.

Hamburg, den 28. Juny 1817.

Abseiten
der Polizei-Behörde.

s. vorstehende Bekanntmachung.

July 11.

XXXII.

Polizey-Befehl

in Betreff der Schwäne auf der Alster.

Es wird ein jeder gewarnt, in Gemäßheit früher bestehender Verfügungen, den

Schwänen

Schwänen auf der Binnen-Alster sowohl als auf der Außen-Alster, weder durch Schlagen, Schießen, oder sonst einiges Leid zuzufügen, besonders aber die großen Hunde, und vorzüglich Jagdhunde, nicht auf die Schwäne zu hetzen, oder zu gestatten, daß sie in den Gebüschen, wo die Schwäne liegen, umher streifen, widrigenfalls die Hunde todtgeschlagen, und die Eigner derselben, so wie derjenige, der sonst den Schwänen einiges Leid zufügt, scharf bestraft werden sollen.

Die Polizey-Officianten sind angewiesen, in Gemäßheit dieser Verfügung genaue Aufsicht zu haben.

Hamburg, den 11. July 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Register zum III. Bande: Alster.

XXXIII.

Rath- und Bürger-Schluß vom 17. July.

July 17.

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 17. July 1817 proponirte Senatus

I. Wegen des den vier freyen Städten, aus dem 12. Artikel des Wiener Bundes-Vertrages vom 8. Jul. 1815 zustehenden, Rechts, sich über ein für selbige gemeinschaftliches Oberstes Gericht zu vereinigen, diesseits einen verfassungsmäßigen Beschluß zu fassen, und aus den, in dem Subad-

Subadjuncto sub Lit. A., zu der Anlage No. 1. auseinandergesetzten Gründen, von gedachtem Rechte für izt keinen Gebrauch zu machen, dagegen aber die Verschikkung der Acten an eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppen-Stuhl allgemein als die dritte oberste Gerichts-Instanz, unter zu treffenden nähern Bestimmungen, gesetzlich zu verordnen.

II. Den in dem sub Signo Olis der Anlage sub No. II. enthaltenen Entwurf zu einer neuen Feuer-Casse-Ordnung zu genehmigen.

III. Da, durch die seit 1814 in Ansehung des hiesigen Justiz- und Contributions-Wesens, so wie in Ansehung mehrerer öffentlichen Verwaltungs-Zweige getroffenen Veränderungen, sehr bedeutende Ausfälle in den frühern Dienst-Einkünften und Zuständnissen des hiesigen Kanzeley-Personals, entstanden, zu deren billigen Ausgleichung und zur Verbesserung einzelner dahin einschlagender unzweckmäßigen Verhältnisse früherer Zeit, festzusetzen:

1. a) daß den gegenwärtigen 6 Kanzellisten der Herren Secretarien, jedem ein jährliches Gehalt von 1200 mℒ, demnächst aber nur den 4 ältesten solches

ches Gehalt, und den beyden jüngsten die Hälfte davon, nemlich 600 mk, und

July 17.

b) dem ältesten Kanzeley-Boten ein Gehalt von jährlich 700 mk, und dem jüngsten von 600 mk für die Folge definitiv beizulegen.

2. daß jedem Kanzellisten der Herren Syndicorum vom 1. Jan. d. J. an, ein festes Gehalt, von jährlich 2000 mk Crt., neben den bisherigen 300 mk jährlich für Schreib-Materialien, zu bestimmen.

3. daß fördersamst ein Kanzellist, für die Archiv-Registratur ausschließlich angestellet, uud daß für denselben ein Gehalt von jährlich 2000 mk Crt. ausgesetzt werde.

4. daß da wegen der seit dem Jahre 1814 getroffenen Veränderungen, die den Kanzellisten nach der dem Art. IX. des Haupt-Recesses annectirten Classification der Stadt-Dienste, zustehende Ascension zu den Fortification-, Mühlen-, Accise- und Zoll-Schreiberdiensten, nicht mehr Statt finde, als ein Surrogat für die izt lebenden und im Kanzley-Dienst stehenden Kanzellisten 3 Ascensions-Gehalts-Zulagen auszusetzen,

zusetzen, nemlich: einer von jährlich 1200 mℓ Crt. für den jedesmaligen ältesten, eine zweite von 900 mℓ, für den jedesmaligen nächstfolgenden, und eine 3te von 600 mℓ für den dritten in der Anciennität, zu welchen Zulagen bey dem jedesmaligen Absterben dessen der im Genusse einer derselben gewesen, der Nächstfolgende, und im Falle er bereits im Besitz einer der geringern Zulagen gewesen, mit Anheimfall derselben an den unmittelbar nach ihm in der Anciennität Folgenden, aufzurücken habe, auch daß mit der Zahlung dieser Zulagen resp. an die 3 ältesten gegenwärtigen Kanzellisten vom 1. Jan. d. J. den Anfang zu machen.

Da nun aber E. B. nur ad III. sich in allen Punkten zustimmig erklärte, so behielt der Senat sich ad I. et II. nähere Vorstellung verfassungsmäßig bevor.

XXXIV.

July 18.

Notification

in Betreff des Sperr-Geldes im Steinthore.

Da bisher im Steinthore manche Irrungen dadurch entstanden, daß die während der Sperre Passirenden nicht mit kleinem Gelde zur Bezahlung der Sperre versehen sind;

sind; so wird hiedurch abseiten des Thorherrn der Art. 9. des revidirten Reglements wegen der Abend-Sperre des Steinthors d. d. 21sten November 1800, folgendermaßen lautend:

> Art. 9. Da durch das Verwechseln des Geldes und das Wiederherausgeben bey Entrichtung des Sperrgeldes bisher zu manchen Unordnungen und Beschwerden Anlaß gegeben worden, so kann solches für die Zukunft nicht weiter gestattet werden, sondern hat ein jeder, der während der Sperre das Thor passiren will, sich vorher mit der zur Entrichtung des Sperrgeldes erforderlichen Münze zu versehen,

zu gehöriger Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Hamburg, den 18ten July 1817.

s. oben Band III. Register: Thorsperre.

XXXV.

wegen Abschaffung einiger Festtage im Amte Ritzebüttel. July 23.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Vielheit der Kirchlichen Festtage der gehörigen religiösen Feyer derselben im Allgemeinen nachtheilig wird, auch es aus mehrern Gründen gerathen erscheint, rücksichtlich der Festtage im Amte Ritzebüttel eine Uebereinstimmung mit den desfallsigen Einrichtungen im benachbarten Gebiete zu befördern, als fügt der

der S. T. Herr Amtmann auf dem Hause Ritzebüttel, zufolge der von Einem Hochweisen Rath der freyen Hansestadt Hamburg eingegangenen speciellen Verordnung, hiedurch zu wissen:

daß von der Zeit der Publication dieser Verordnung an, die Feyer

des heiligen drey Königs-Tages,
der drey Marien-Tage,
der dritten Tage der Weihnacht-, Ostern- und Pfingst-Feste,
des Johannis-Tages, und
des Michaelis-Tages

im hiesigen Amte nicht ferner statt finden soll; jedoch sind die für die obgedachten Tage bestehenden Fest-Evangelien und Episteln respective an den nächst darauf folgenden Sonntagen von den Herren Predigern bey ihren Predigten mit zu Grunde zu legen.

Der Herr Amtmann heget hiebey das feste Vertrauen zu den hiesigen Amts-Unterthanen, daß sie an den übrig bleibenden Festtagen, so wie an den Sonntagen sich um so fleißiger zum öffentlichen Gottesdienste einfinden werden, und ermahnet er selbige bey dieser Veranlassung, den in Hinsicht auf die Feyer der Sonntage und Festtage ergangenen Verordnungen, unter Vermeidung der darin für Contraventionsfälle gesetzten Strafen, auf das genaueste und gewissenhafteste nachzukommen.

Da übrigens es dem Zweck der Feyer des heiligen Abendmahls, welches zu gemeinschaftlicher

schaftlicher Begehung eingesetzt worden, nicht July 23.
gemäß ist, wann solche Feyer nur von einer geringen Anzahl Communicanten zugleich begangen wird, als wird hiemit verordnet, daß vom Anfange des nächstbevorstehenden Monats August an, nur am 1sten Sonntage jedes Monats und außerdem jährlich am 2ten Tage der Weihnacht-, Oster- und Pfingst-Feste, so wie am grünen Donnerstage und stillen Freytage, öffentliche Communion gehalten werden wird, und wird von solcher jedesmaligen Communion den Gemeinden am nächstvorhergehenden Sonntage von den Kanzeln die Anzeige gemacht werden. In Ansehung der in besondern Fällen bey den Predigern, aus zureichenden Gründen, nachzusuchenden Privat-Communionen verbleibt es bey dem Bisherigen.

Es hoft der Herr Amtmann, daß solche, eine andächtigere und angemessenere Feier des heiligen Abendmahls bezweckende Verfügung, zugleich denjenigen Amtseingesessenen, von welchen, leider in den letztern Jahren in nicht geringer Anzahl, diese heilige Handlung vernachlässiget worden, zur Aufforderung gereichen werde, von unchristlicher Gleichgültigkeit in Hinsicht auf dieselbe für die Folge abzulassen, vielmehr sich der daraus für einen religiösen und moralischen Lebenswandel fliessenden heilbringenden Folgen eifrigst theilhaftig zu machen.

Gegeben auf dem Hause Ritzebüttel den 23sten July 1817.

XXXVI.

July 30.

XXXVI.

Publicandum

wegen der geschehenen Herstellung des Hanf-Magazins.

Da nunmehro das Hanf-Magazin auf dem Hamburgerberge, zur Aufbewahrung von Hanf, Torse und Flachs wieder in Stand gesetzt worden; so werden alle Bürger und Einwohner, die Hanf und Flachs in ihren Wohnungen oder Magazinen haben, hiemit aufgefordert; ungesäumt den Vorrath dieser Waare, besonders wenn er ungebunden ist, in das Hanf-Magazin zu schaffen, bey eigner Verantwortlichkeit, für den Schaden, der etwa durch Versäumniß der Beachtung dieser Vorschrift bei entstehender Feuersbrunst veranlaßt werden könnte.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. July 1817.

s. oben S. 46.

XXXVII.

Aug. 6.

Notification

wegen auszubezahlenden Orloff-Geldes.

Da abermals bey der Stadt-Accise durch den von jedem Brau Malz erhobenen Orloffs-Betrag bereits so viel Orloffs-Geld eingegangen ist, daß die Austheilung eines ganzen Orloffes für die 531 hiesigen Bier-Brau-Gerechtigkeiten statt finden kann, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht,

macht, und fordert Ein Hochedler Rath alle Eigenthümer von Bier-Brau-Erben, so wie die Juraten der 4 Haupt-Kirchen der Alt-Stadt hiemit auf, den Betrag eines Orloff-Geldes für einen ganzen Brau mit 60 Mark Courant auf dem Stadt-Accise-Comptoir im Eimbeckischen Hause vom 1sten bis den 15ten September, an den Werkeltagen, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, gegen einzureichende, eigenhändig zu unterschreibende Quitung, deren gedrucktes Formular für die Eigenthümer der Brau-Erben auf dem Accise-Comptoir zu bekommen ist, in Empfang zu nehmen. Uebrigens wird ein Jeder erinnert, die festgesetzte Zeit der Erhebung nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. August 1817.

s. oben Band III. S. 170.

XXXVIII.
Mandat

Aug. 6.

wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, wo mit Feuer gearbeitet wird.

Da in den letzten Zeiten so oft Feuersbrünste in Fabriken und Localen, wo mit Feuer gearbeitet wird, entstanden sind; die Folge der Untersuchung aber ergeben hat, daß weniger Nachlässigkeit, als ein besorglicher Fehler in der Construction der Feuer-Stowen, des Heerds und der Schornsteine Schuld daran sind: so sieht sich Ein Hochedler Rath gemüssigt,

gemüssigt, nicht nur den 5ten, 6ten und 7ten §. des ersten Theils der Neu-revidirten Feuer-Ordnung von 1750, die von der Anzeige der Schornsteinfeger, wenn sie etwas Gefährliches bemerken; von der Vorsichtigkeit bei Anlegung der Feuerstätten überhaupt; und von den Oefen und Feuerstätten derer, die viel Feuer gebrauchen, handeln, wieder in Erinnerung zu bringen*) sondern auch folgendes zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit in Gemäßheit des 7ten §. zu verordnen:

1) Ein jeder Fabrikant, so wie Jeder, der mit Feuer arbeitet, ist verpflichtet, ungesäumt bei zehn Reichsthaler Strafe, im Contraventionsfall auf seine Kosten, die Anlage der Stowe, des Heerds, und der Schornsteine, durch zwey Amts-Meister, auch bei Schornsteinen und Rauchfängen, mit Zuziehung eines Schornsteinfeger-Meisters untersuchen zu lassen, und darüber, daß dieß geschehen ist, einen schriftlichen Bericht, worin die Untersuchenden auf ihrem Bürger-Eid die Richtigkeit desselben bezeugen, der Polizey-Behörde zu übergeben. Findet sich bey der Untersuchung irgend ein Fehler, der zu Besorgnissen Veranlassung giebt, so ist derselbe unverzüglich spätstens in einem Zeitraum von vier Wochen, und bei eigner Verantwortlichkeit

*) Anmerk. Sie sind als Anlage diesem Mandat beigelegt, und aufs neue abgedruckt.

lichkeit abzuändern, und daß dieses geschehen, gleichfalls bey der Polizey-Behörde zu bescheinigen. Aug. 6.

2) Ist der Fabrikant, oder der sonst mit Feuer arbeitet, nicht selbst Eigner des Hauses, so geschieht die Untersuchung auf Kosten des Eigners, jedoch muß der Miether bey eigner Verantwortlichkeit, und bey fünf Rthlr. Strafe, die Untersuchung zu befördern suchen, und falls sie in 14 Tagen nicht geschehen ist, der Polizey-Behörde eine Anzeige darüber machen.

3) Da wo mit Feuer gearbeitet wird, und die Untersuchung nicht geschehen ist, wird die Strafe sogleich exequirt, und eine Untersuchung ex officio auf Kosten des Eigners angestellt, und die etwa erforderliche Abänderung gemacht.

4) Der Fabrikant hat besondere Achtsamkeit darauf zu richten, daß das Holz so in den sehr erhitzten Zimmern und Räumen sich befindet, in so gutem Stande sey, daß durch das Brechen der Latten u. s. w. kein Nachtheil entstehe. Es darf auf die Einrede, daß Latten zerbrochen, auf das Feuerbehälter (der Kachel) gefallen, und dadurch das Feuer entstanden sey, weiter nicht geachtet, und wird in so fern Feuer dadurch, oder daß ein

Licht in der Stove vergessen worden, entsteht, dies als eine strafwürdige Nachlässigkeit geahndet werden.

5) Da wo mit Feuer gearbeitet wird, und, wie bey Zucker-Fabrikanten, auch die Stove die Böden heitzt, müssen die Zugänge zu den Böden so viel möglich vervielfältigt werden. Eine schmale Treppe allein genügt in der Regel nicht, und haben die untersuchenden Amts-Meister auch hierauf bey ihrer Untersuchung zu sehen, damit da, wo die Zugänge vermehrt werden können, dies geschehe.

6) Da wo eine neue Zucker-Fabrike angelegt, oder ein Geschäft, bey dem man mit Feuer arbeitet, angefangen wird, ist das Locale vorher durch die Raths-Meister des Kirchspiels zu besichtigen, und darüber ein schriftlicher Bericht den Wohlw. Kirchspiels-Herren einzuhändigen, worauf Dieselben, nachdem alles zweckmäßig eingerichtet ist, die Erlaubniß zur Arbeit ertheilen werden. Wer, ehe diese Erlaubniß erfolgt, mit Feuer zu arbeiten anfängt, ist außer der Verantwortlichkeit für jeden Schaden bey entstandener Feuersbrunst, überdies in eine sofort zu exequirende Strafe von 10 Rthlr. verfallen.

7) Zu den Waaren, die nicht in großer Quantität auf den Waarenlagern seyn dürfen,

dürfen, gehören auch die Schwe-fel-Blumen, und dürfen davon nicht mehr als 2 Tonnen im Hause oder in den Packräumen vorräthig seyn, bey Verantwortlichkeit für allen Schaden, und zehn Rthlr. Strafe. Aug. 6.

Uebrigens ist die Polizey-Behörde angewiesen, für die Ausführung dieser Verordnung zu sorgen, und ermahnt Ein Hochedler Rath einen jeden Bürger und Einwohner, so lieb ihm die öffentliche Sicherheit und die der Seinigen ist, zur größten Sorgsamkeit, und wird im Entstehungsfall jede unverzeihliche Nachlässigkeit als eine Schuld angesehen, und nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6. August 1817.

s. oben Seite 46.

Anlage

zu vorstehendem Mandate.

Damit die in dem heute erlassenen Mandat angeführten Artikel der Neu-revidirten Feuer-Ordnung von 1750 aufs neue zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, hat E. Hochedler Rath sie als Anlage zu dem Mandat aufs neue abzudrucken verordnet.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. August 1817.

Art. 5.

Von der schuldigen Anzeige der Schornstein-Feger, wenn sie etwas Gefährliches bemerken.

Wann die Schornstein-Feger gewahr werden, daß die Beschaffenheit der Schornsteine der gegenwärtigen Ordnung nicht gemäß sey, oder daß von selbigen, imgleichen von Oefen und sonstigen Feuer-Stätten, Gefahr zu besorgen stehe; so lieget ihnen ob, solches den Eigenthümern der Häuser und Wohnungen anzuzeigen: und, da diese nicht sofort Wandel darin schaffen würden, es demnächst ihrem jedesmaligen Herrn Patrono ungesäumt zu melden. Widrigenfalls sie für jedwede Schornsteine, Oefen oder Feuer-Stätte, die sie dergestalt verhehlen, 10 Rthlr. Strafe erlegen sollen, wovon denn der Angeber die Hälfte für sich zu genießen hat.

Art. 6.

Von der Vorsichtigkeit bey Anlegung der Feuer-Stätten überhaupt.

Es sollen hinter und neben den Feuer-Stätten keine Ständer-Werke befindlich seyn. Sondern bey Anlegung der Oefen, Camine rc. soll ein jedweder dem, unterm 10. April 1748 publicirten, Mandate *) gemäß verfahren. Wo aber dergleichen Ständer-Werke vorjetzo anzutreffen sind, da sollen selbige ungesäumt weggebrochen, und an deren Stelle Mauern gezogen werden.

Art. 7.

Art. 7.

Aug. 6.

Von den Oefen und Feuer-Stätten derjenigen, welche zu ihrem Gewerbe ausserordentlich viel Feuer gebrauchen.

Die Zucker-Raffineurs, Brauer, Färber, Seiffensieder, Kerzengießer, Becker, Confect-Becker, Zinngießer, Branndtweinbrenner, Böttcher, Töpfer, Schmiede, Presser, Wolldrucker und alle andere, welche zu ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung mehr Feuer gebrauchen, als zur sonstigen Haushaltung erfordert wird, sollen ihre Oefen und Feuer-Stätte, innerhalb 2 Monate, von Publication dieser Ordnung anzurechnen, in solchen Stand setzen, daß daher keine Gefahr zu besorgen sey. Würde sich aber nach Ablauf gedachter 2 Monate, bey der, alsdann anzustellenden und künftig alle Jahre zu wiederholenden Visitation, irgend einiger Mangel entdecken; so sind die Uebertreter von den Kirchspiels-Herren in 20 Rthlr. Strafe zu nehmen, und soll ihnen ihre Arbeit nicht eher wiederum verstattet werden, als bis die bewirkte Geld-Busse bezahlet, und alles gehörig verbessert worden ist.

---

*) Dieses Mandat lautet, wie folget:

Demnach bey geschehener Untersuchung der in dieser Stadt einige Zeit her entstandenen Feuers-Brünste, sich befunden, wasgestalt dieselben unter andern auch daher insonderheit mit gerühret, daß bey Anlegung, Ausbesserung und Umsetzung der Feuer-Stätte,

Stätte, als Heerde, Camine, Schornsteine, Oefen, oder wie sie sonst Namen haben mögen, die gehörige Vorsichtigkeit nicht beobachtet, noch dahin gesehen worden, ob auch unter, bey, neben, und hinter denselben, hölzerne Wände, Leegden, Balken und Ständer vorhanden, oder dieselben wenigstens mit Mauer-Werk dergestalt versehen wären, daß durchaus keine Feuers-Gefahr zu besorgen sey: So hat zwar E. Hochedler Rath, aus Stadt-väterlicher Vorsorge, sowohl zum Besten des Publici, als der Privatorum, bey den hiesigen Mauer- und Töpfer-Aemtern die Verfügung gemacht, daß, bey Anlegung, Umsetzung, Verbesserung gedachter, oder anderer nicht genannter Feuer-Stätte, der Amts-Meister in Person nicht nur jedesmal dabey zugegen seyn, und, da er durch Krankheit, oder einen andern unvermutheten Vorfall daran verhindert würde, auf den Fall, seine Stelle durch einen andern Amts-Mit-Meister vertreten, mithin es überall auf die Gesellen allein nicht ankommen lassen, vielmehr, da nöthig, der Maurer den Töpfer, und dieser jenen mit zuziehen, sondern auch dahin sehen und Sorge tragen soll, daß die anzulegenden Feuer-Heerde, Caminen, Schornsteine, Oefen und dergleichen, sammt den Gegenden derselben, verordnetermaaßen eingerichtet und verbessert werden. Damit aber auch die hiesigen Bürger und Einwohner, insonderheit die Eigenthümer der Häuser, ihre Pflicht und Vorsichtigkeit darunter selbst desto besser beobachten und wahrnehmen mögen; So hat E. Hochweiser Rath dieselben hiedurch erinnern, ermahnen, auch denenselben ernstlich gebieten wollen, daß sie sich auch ihres Orts nach oberwähnter Ver-

Aug. 6.

Verfügung genau richten, und aus unverantwortlicher Nachlässigkeit, oder unzeitiger Sparsamkeit, darunter nichts verabsäumen, sondern das dazu Erforderte in Zeiten anschaffen, und die gefährlichen Oerter und Stellen, nöthigen Falles, nicht mit einem gedachten Meister allein, sondern mit Zuziehung beyder, sowohl Maurers als Töpfers, gebührend einrichten lassen, mit der Warnung, daß, wenn sie demselben gebührend nicht nachkommen, sie deswegen, bey entstehenden Feuers-Brünsten, nicht nur von den Herren Praetoribus mit einer namhaften Geld-Buße angesehen werden, sondern auch wegen des dadurch von ihnen veranlaßten Schadens, schwere Verantwortung ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, auch für Strafe und Schaden zu hüten hat. Actum et Decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo d. 10 April 1748.

Und die in diesem Mandat erwähnten Verfügungen, bey den Mauer- und Töpfer-Aemtern, sind nachstehende:

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis Lunae d. 2 Januar. 1747.

Conclusum et commissum Domino Patrono des Amts der Mauer-Leute, den Alten und sämmtlichen Meistern des Amts nachdrücklich zu bedeuten und anzubefehlen, daß, wann neue Feuerstätte, Camine, Heerde und Schornsteine angeleget werden, alsdann der Meister in Person nicht nur jedesmal dabey zugegen seyn, und da er, durch Krankheit oder durch einen andern unvermutheten

Vor-

Vorfall, daran verhindert würde, auf den Fall seine Stelle durch einen Amts-Mit-Meister vertreten, und mithin überall auf die Gesellen allein es nicht ankommen lassen, sondern auch dahin sehen und Sorge tragen soll, daß unter den anzulegenden Heerd oder Camin, zu Vermeidung dessen, daß derselbe unmittelbar auf Brettern oder Bohlen nicht zu ruhen komme, und sich senke, ein sich best schickendes vestes Gewölbe geschlagen, die Rück-Wand davon, falls das Gebäude von Ständer-Werk ist, aufs mindeste von ein und einen halben Stein stark gemauert, und von dem Ständer-Werk in der Weite vier Zoll abgesetzet; imgleichen die Wangen an jeder Seite ein Stein stark verfertiget, statt des Baarts-Holzes, worauf der Schornstein mit ruhet, eine eiserne Stange genommen, der Gang des Schornsteins selbst aber fürs künftige, im Lichten wenigstens dreyzehn und siebenzehn Zoll halten, und solchergestalt von einem halben Stein platt, und nicht in die Kante geleget, stark, durch das ganze Gebäude aufgeführet, ja überhaupt deswegen alles dasjenige, was zu Verhütung Feuer-Gefahrs oder anderen Schadens dienlich und nützlich ist, beobachtet werden möge; mit der ferneren ernstlichen Warnung, daß in dem Fall, da einer der Amts-Meister diesem sich nicht gemäß bezeigte, sondern dawider handelte, solcher, den Umständen nach, mit einer willkührlichen Geld-Buße, Gefängnisse, oder anderen Strafen angesehen, wo nicht gar fiscaliter angeklaget, und des Amtes unfähig erkläret zu werden, zu gewarten haben soll. Wie dann, zu eines jeden Meisters bessere Nachricht und Nachachtung, dieses Conclusum zu drucken, und den Meistern sammt

und

und sonders ein Exemplar davon zuzustellen ist. Aug. 6.

Wolder Schele, Lt.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis Veneris d. 20. Januar. 1747.

Conclusum et commissum Domino Patrono, den Alten und sämmtlichen Meistern des Töpfer-Amts vorzustellen: wie, bey Versehung, Anlegung und Setzung der Oefen, nichts weniger, als die gehörige Vorsichtigkeit, bisher beobachtet worden, anbey denselben aufs ernstlichste zu bedeuten und anzubefehlen, bey Versehung und Umsetzung der bereits angelegten Oefen eine genaue Untersuchung, allenfalls mit Zuziehung eines Mauer-Meisters, anzustellen, ob dieselben und die Ofen-Röhren auch zu nahe an Balken, Ständern und hölzernen Wänden, angeleget worden, dadurch eine Entzündung und Feuers-Gefahr, über kurz oder lang, zu besorgen, welches, so es sich finden sollte, es den Haus-Herren und Mieths-Leuten ohngesäumt und getreulich anzuzeigen, auf deren Aenderung fleißig Acht zu haben, und, falls der Eigenthümer darunter säumig oder widersetzig sich beweisen sollte, es den Wohlw. Kirchspiel-Herren ohnverzüglich zu denunciiren schuldig. Was aber die Anlegung neuer Feuer-Stellen und Setzung neuer Oefen anbelanget, die Lage, mit Zuziehung eines tüchtigen Mauer-Meisters, vorhero untersuchen, wie und welchergestalt die Wände beschaffen, und wie die Ofen-Röhren mit Sicherheit zu legen, und allenfalls mit Mauerwerk hinlänglich zu verfahren seyn mögten. Es ist aber der Meister auch verbunden,

bunden, nicht nur bey Untersuchung der alten, sondern auch bey Anlegung der neuen Oefen, in Person selbst zugegen zu seyn; da er aber durch Krankheit, oder durch andere unvermuthete Zufälle daran verhindert würde, auf den Fall seine Stelle durch einen Amts-Meister vertreten zu lassen, und es mithin überall auf die Gesellen und Jungens ferner nicht ankommen zu lassen. Wie nun E. Hochweiser Rath, bey dieser obrigkeitlichen Fürsorge, die Sicherheit der gemeinen Stadt, und eines jeden Privati, zum alleinigen Augenmerk hat, also hat sich das Töpfer-Amt darnach genau zu richten, mit der Verwarnung, daß, falls die Töpfer-Meister diesem nachzuleben verabsäumen sollten, sie, den Umständen nach, mit einer willkührlichen Geld-Buße, Gefängnisse, oder andern nachdrücklichen Strafen, unausbleiblich angesehen, und fiscaliter angeklaget, auch des Amts unfähig erkläret zu werden, zu gewarten haben sollen. Wie denn zu eines jeden Meisters besserer Nachricht und Nachachtung, dieses Conclusum zu drucken und den Meistern sammt und sonders ein Exemplar davon zuzustellen ist.

Wolder Schele, Lt.

XXXIX.

Aug. 7.

Polizey-Verfügung

wider das Hausiren der Fremden mit Waaren, und wider die Beengung der Gassen von den Hausirern.

Ein Hochweiser Rath hat in der am 17. Julii 1815 erlassenen Bekanntmachung

chung der Polizey-Behörde aufgetragen, darauf zu sehen:

1) daß keine Fremde zum Nachtheil hiesiger Bürger außerhalb des Jahrmarkts hausiren gehen, bey Strafe der Confiscation der Waaren; und
2) daß das Beengen der Gassen durch Auslegen der Waaren, besonders auf Schubkarren, gänzlich und bey Strafe der Confiscation der Waaren keine Statt habe.

Da nun aber seit einiger Zeit das Hausiren von Fremden im Allgemeinen wieder überhand nimmt, und besonders die Verkäufer von Steinguth mit großen Schubkarren, die die Gassen beengen, hausiren gehen; so ist den Polizey-Officianten aufgegeben worden, auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. Julii 1815, streng zu halten. Welches einem jeden zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Auch können die in mehreren Gassen und auf öffentlichen Märkten außerhalb des Jahrmarkts lagernden Topfhändler dort weiter nicht geduldet werden.

Hamburg, den 7. August 1817.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben Band II. S. 124.

XL.

Bekanntmachung

Sept. 22.

wider den Andrang in der Nähe der Wachen.

Um allen Unordnungen zu wehren, die dadurch, daß durch den Andrang der Menge die

die Schildwachen zu sehr auf ihren Posten beschränkt werden, statt gefunden haben, sieht Ein Hochedler Rath sich gemüßigt, folgendes zu verordnen:

1. In der Nähe der Bürger-Militair- und Garnison-Militair-Wachen, darf kein Andrang von Menschen geduldet werden, besonders dürfen sich auch auf den breiten Steinen vor der Rathhaus-Wache bis zur großen Rathhaus-Thüre hin, keine Individuen zur Betreibung ihrer Geschäfte hinstellen.

2. Dem Patrouilliren der Schildwachen darf durchaus keiner hinderlich seyn, und hat besonders die Schildwache vor der Rathhaus-Wache, die auf den breiten Steinen bis zur großen Rathhaus-Thüre hin, falls der Dienst es nöthig macht, zu patrouilliren angewiesen ist, ein Recht, nicht allein alle diejenigen zu entfernen, die diesen Weg beschränken oder beengen, sondern auch diejenigen zu arretiren, die der bescheidenen Anforderung sich zu entfernen, widersetzlich nicht Folge leisten wollen.

3. Die Locale der Wachen dürfen zur Betreibung bürgerlicher Geschäfte nicht benutzt werden, besonders aber darf keiner der Bürger-Officiere oder Gardisten irgend Jemand gestatten, das Locale der Rathhaus-Wache während der Börsenzeit, zur Betreibung seiner Geschäfte, oder um sie zu notiren, zu benutzen, und Niemand erlauben, zwischen der Schildwache und dem Wacht-Locale sich aufzuhalten.

4. Belei-

4. Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Schildwachen und das diensithuende Bürger = Militair oder Garnison = Militair werden den bestehenden Gesetzen gemäß, nach aller Strenge bestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths=Versammlung, Hamburg, den 22. September 1817.

s. oben S. 52.

XLI.

Ankündigung

Sept. 24.

wegen des jährlichen Dankfestes am 18. October.

Bey der bevorstehenden Feyer des durch Rath= und Bürgerschluß vom 17ten April d. J. auf den 18ten October beliebten jährlichen Dankfestes, hält Ein Hochedler Rath es für nothwendig, Seine in dieser Hinsicht am 21sten April d. J. erlassene Bekanntmachung hiemit zu erneuern, und damit die, unter Beystimmung des Collegii der Sechziger beschlossene weitere Anordnung für die Gottesdienstliche Feyer des 18ten Octobers zu verbinden.

Zufolge des Rath= und Bürgerschlusses vom 17ten April d. J. soll künftig der 18te October jeden Jahres ein großer Fest= und Feyertag seyn, und jährlich am 18ten October, in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets, ein öffentliches Dankfest gefeyert werden; zur Erinnerung an die Befreyung des Teutschen Vaterlandes im Jahr 1813. Und diese Erinnerung

innerung begreift zugleich den Gedanken an so manche nachfolgende große Ereignisse; insbesondere an die des 26sten May 1814 und des 18ten Juny 1815; wodurch theils die Befreyung Teutschlands auch für unsere Vaterstadt Folgen hatte, theils die errungene Befreyung befestigt ward.

In Ansehung der Kirchlichen Feyer ist beschlossen:

1. Es soll in Ansehung des Geläutes, am Tage des Dankfestes, und Tags zuvor, alles das beobachtet werden, was an jeder Kirche der Stadt und des Gebiets, bey großen Festen, üblich ist.
2. Es wird in allen Kirchen, allenthalben nur Eine Predigt gehalten werden; in den fünf Haupt-Kirchen der Stadt die Vormittags- oder Haupt-Predigt.
3. Die Auswahl des Textes zur Predigt ist den Herren Predigern überlassen.
4. In allen Kirchen wird während des Gottesdienstes das Lied: Herr Gott, Dich loben wir, gesungen werden, unter Begleitung der Trompeten und Pauken, oder anderer musicalischer Instrumente, wo die Kirchen dazu die Veranstaltung machen können.
5. Es sind für das Dankfest am 18ten October ein eigenes Kirchengebet und besondere Collecten bestimmt.

6. Die

6. Die Bank ist am 18ten October geschlossen. Sept. 24.

Ein Hochedler Rath hält sich überzeugt, daß die guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land sich gerne mit Ihm in der würdigen Feyer eines Dankfestes vereinigen werden, welches die Erinnerung an so viele große und glückliche Ereignisse erhalten soll, und die Einnerung an so manche Wünsche und Hoffnungen, die dabey entstunden und veranlaßt wurden.

Er hält sich überzeugt, daß sie sich auch mit Ihm zu dem herzlichen Wunsch vereinigen: daß die Feyer des 18ten Octobers, bey der Erinnerung an die Ereignisse des Jahrs 1813, in ihren weitern Folgen, noch lange für uns und unsere Nachkommen ein Fest froher Erinnerung seyn möge.

Er hat dabey, und für die diesjährige Feyer des Dankfestes am 18ten October, eine öffentliche Sammlung milder Gaben in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets angeordnet; zur Unterstützung und Verpflegung der Kranken und Verwundeten, die in den Feldzügen von 1813 und 1814 gelitten haben, und der hülfsbedürftigen Angehörigen derer, die geblieben sind. Es sollen dazu in allen Kirchen die Becken ausgesetzt und mit einem Mauer-Steine bezeichnet werden.

Wenn nun auch gleich der im Jahr 1813 übernommenen Verpflichtung gemäß, theils durch temporäre Hülfe, theils aber durch zweckmässige Pensionen für die Kranken und Verwundeten,

wundeten, so wie auch für die Angehörigen der Gebliebenen, bereits gesorgt worden, so ist doch auch selbst nach dieser Hülfe, noch immer ein Theil der Unterstützten höchst hülfsbedürftig, und jede neue Gabe, die ihm gegeben wird, ein Balsam in der noch immer blutenden Wunde. Ein Hochedler Rath wird für die zweckmäßige Verwendung der Gaben Sorge tragen.

Bey der diesjährigen Feyer des Dankfestes wird in der St. Michaelis-Kirche eine Tafel mit den Namen der Gebliebenen aufgestellt werden.

Auch wird das Bürger-Militair seine Fahnen erhalten, und eine große Parade des Bürger- und Garnison-Militairs seyn.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 24. September 1817.

s. oben Seite 19.

XLII.

Kirchen-Gebet

und Collecten, welche für das jährliche allgemeine Dankfest am 18. October angeordnet worden.

Vor Dir, Du hocherhabener, allmächtiger und gnädiger Gott, beugen wir unsre Kniee, und mit dankerfüllter Seele preisen wir Deinen heiligen Namen. Denn Du hast große Dinge an uns gethan; und nicht uns allein, auch unser deutsches Vaterland, auch viele andre

andre weitausgebreitete Länder hast Du wunderbarlich errettet. Wir, und mit uns, viele Millionen unglücklicher Menschen lagen unter dem schwerdrückenden und eisernen Joche, das ein von wilder Herrschsucht verblendeter, und alles Heilige verspottender Feind uns aufgelegt hatte. Von seinen Heeren umringt, hörten wir viele Jahre hindurch nichts als das Geräusch der Waffen, den Donner des Krieges und das Angstgeschrey furchtbar geplagter, und in tiefes Elend versunkener Menschen. Unsre Freyheit war in Sclaverey, unsre Ehre in Schmach, unser Wohlstand in Mangel und Armuth verwandelt. Nirgends zeigte sich ein Strahl der Hoffnung, bald errettet zu werden; und wir hielten uns für unwiderbringlich verloren. Aber Du, o Gott, der Du überschwenglich thun und Alles leicht ändern kannst, bliebst dennoch unsre Zuversicht. Aus der Tiefe unsrer Noth seufzten wir zu Dir um Hülfe; und Du hast unsre flehentliche Bitte erhört, und uns sehen lassen, wie groß Du bist an Rath und wie mächtig an That. Durch Dich ermuthigt und gestärkt, haben die niedergebeugten und unterjochten Völker sich gegen ihre gefühllosen Peiniger kraftvoll erhoben. Im Vertrauen auf Dich, der Du jeder guten und gerechten Sache zuletzt den Sieg giebst, haben sie unter der Leitung ihrer edlen Fürsten und heldenmüthigen Anführer den Kampf für Vaterland und Freyheit begonnen, und die Ketten zerbrochen, von welchen sie gefesselt waren. Da gingen sie in gedrängten Haufen ins Getümmel

Sept. 24.

tümmel der Schlachten, fest und freudig entschlossen, ihr Blut zu vergießen und ihr Leben zu opfern zur Rettung unglaublich gequälter und gemißhandelter Brüder. Und sie haben den angefangenen schweren Kampf mit unerschütterlichem Muthe fortgesetzt und ruhmvoll geendigt. Sie haben den Feind überwunden, der sich für unbezwinglich hielt, und seine Macht bis zu den Sternen erheben zu können dachte. Das alles war Dein Werk, o Gott, Du Herr der Heerschaaren, Du allgewaltiger Regierer. Dein ist der glorreiche Sieg, den die lange, ach! nur zu lange Unterdrückten, nach vielen und blutigen Schlachten über ihre Bedrücker erfochten; ein Sieg, durch den der stolze und hoch daher fahrende Feind gedemüthigt, die von unerhörter Noth Geplagten wieder empor gehoben, der leidenden Welt, der seit vielen Jahren entbehrte Friede wieder gegeben, und auch Hamburgs, für alle seine Bewohner so segensreiche Selbständigkeit, und seine alte ehrwürdige und beglückende Verfassung wieder hergestellt wurde, Herr, unser Gott, wie gnädig hast Du Dich unser angenommen! Was für Wunder hast Du gethan, um uns zu retten! Hochgelobt sey Dein heiliger Name und unvergeßlich bleibe uns und unsern Nachkommen die Wohlthat, die Du nach Deiner großen und väterlich erbarmenden Güte uns erzeigt hast. Jeder Mund fließe über von Deinem Lobe, und jedes Herz opfere Dir Dank. O! gieb uns Gnade, Dir diesen Dank darzubringen, und ihn thätig zu beweisen

sen durch kindlichen Gehorsam gegen Dich, Sept. 24.
durch unermüdeten Fleiß in guten Werken,
und durch ungeheuchelte Menschenliebe. Erhalte uns unsere Freyheit, und nimm ferner
unser Vaterland in deinen Schutz. Segne
uns, Du Allbarmherziger, segne uns und unsre Kinder, vorzüglich mit geistlichem Segen
in himmlischen Gütern durch Jesum Christum.
Amen.

Collecten.

1.

Dieß ist der Tag, den der Herr gemacht hat. Hallelujah!

Chor. Lasset uns freuen und fröhlich daran seyn! Hallelujah!

Lasset uns beten:

O! zu dir nahen wir uns hier, allwaltender, ewiger Gott,
Nahen uns dir in kindlich frommer Verehrung.
Du hast einst in diesen Tagen deine große Macht herrlich bewiesen,
Und zum Kampf gestärkt, die für Freyheit und Vaterland stritten,
Und mit glorreichem Siege ihre Kämpfe gekrönet.
O! vernimm das Opfer des Danks, das wir frohlockend dir weihen.
Sey denn fortan uns nahe mit deiner schützenden Gnade,
Decke mit deinem Schilde unsre Stadt und ihre Bewohner,

Und laß deinen Segen mit uns seyn in Allem, was wir Gutes beginnen.
Erhöre du diese Bitte, und erfülle sie nach deiner ewigen Güte.

Chor. Amen.

2.

An demselben Tage.

Vor der Predigt.

Die Rechte des Herrn ist erhöhet. Hallelujah!
Die Rechte des Herrn behält den Sieg. Hallelujah!

oder

Lobe den Herrn, meine Seele. Hallelujah!

Chor. Und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat. Hallelujah!

Lasset uns beten:

Herr, allmächtiger, ewiger Gott! Sieh uns auch heute versammelt vor deinem Angesicht, um dankbar die Feyer des Sieges zu erneuern, durch den du dem Vaterlande und auch uns Heil und Freyheit begründet hast. Laß diese Stunde der Andacht für uns Alle gesegnet seyn, daß wir unsre frommen Gelübde redlich erfüllen, und als dein Volk uns deines Segens stets würdiger machen. Erhöre uns, du, der du heilig bist, und herrlich in allen Landen.

Chor. Amen.

3.

3. Sept. 24.

Dieß ist der Tag von Gott gemacht, von Gott gemacht. Hallelujah!

Chor. Preis, Lob und Dank werd' ihm gebracht. Hallelujah!

Preis, Lob und Dank dir unserm Gott und Vater, dir, unsre Hülfe in der Noth. Dein Allmachts-Arm befreite Völker und Nationen und unser deutsches Vaterland aus grimmiger Feinde blutigen Händen. Du schenktest deinem Volk im Kampfe Muth, im Streite Kraft, im Kriege Sieg. Gelobt, gelobt sey Gott, der Herr, der war, der ist und ewig bleibt! Gott, groß von Rath und stark von That! Wer ist dir gleich an Kraft und Macht? Wer ist wie du? Wer ist wie du? Sey ferner Gott mit uns, mit deinem Volk. Dein Volk sind wir: dein warten wir, vertrauen dir! Dein Segen, deine Gnade ruh' auf uns in Zeit und Ewigkeit, durch Jesum Christum, deinen Sohn.

Chor. Amen.

4.

Ich will den Herrn loben mein Lebenlang. Hallelujah!

Chor. Und meinen Gott lobsingen, weil ich hie bin. Hallelujah!

oder

Gelobt sey Gott, der Herr, der allein Wunder thut. Hallelujah!

Chor.

Chor. Und gelobt sey sein herrlicher Name ewiglich. Hallelujah!

Lasset uns beten:

Allmächtiger, ewiger Gott,
Du, der Bedrängten Schutz, die kindlich fromm dir in der Noth vertrauen,
Lob dir und ehrfurchtsvoller Dank, daß du uns rettetest an diesem Tage,
Und Sieg und Freyheit unserm tiefgedrückten Volke gnädig schenktest!
O blicke segnend ferner auf uns hernieder,
Und stärke uns durch deine Gnade,
Daß stets in unser Aller Herzen deine Furcht und Liebe wohne,
Daß immerdar es unsre Freude sey, uns ganz zu dir zu halten,
Dir zu vertrauen mit festem freud'gem Muthe,
Und deiner Thaten Ruhm vor allem Volk zu preisen.
Vernimm, Allgüt'ger, unser Flehn um deines Sohnes Jesu Christi willen.

Chor. Amen.

s. unten October 15.

Anmerkung. Die diesjährige Feyer des 18ten Octobers war bey uns ein frohes Bürgerfest, an dem der religiöse Sinn der Bürger nicht weniger, als ihre Vaterlandsliebe, ihre Anhänglichkeit an ihre Verfassung, ihre Liebe zu ihrer Obrigkeit, ihr gehörig geregelter Freyheitssinn, ihr Sinn für Herzlichkeit, Sittlichkeit, Ordnung und Ruhe sich aussprach. Das wiederkehrende Glück ward tiefer gefühlt durch den Rückblick auf

auf eine schreckliche Vergangenheit, und die zahllose Menge, die an diesem Tage die Kirchen und das Feld, wo ihre Bürgerwehr und das regulaire Militair aufgestellt war, und die Gassen, durch die dasselbe zog, besuchte, gewährte den Anblick einer glücklichen Familie, die mit Dank gegen die Vorsehung alles das vermied, was einen Zweifel hätte begründen können, ob sie auch der Freyheit, die sie genießt, würdig sey. Sept. 24.

In allen Kirchen war eine religiöse Feyer angeordnet; es wurden Lob- und Danklieder in denselben gesungen, und Predigten gehalten, die an die großen Begebenheiten der Jahre 1813, 1814 und 1815 und an unsre nach schweren Kämpfen wieder erhaltene Selbstständigkeit erinnerten. In der großen Michaelis-Kirche, wo an 10000 Menschen versammelt waren, war eine Todten-Feyer zum Andenken der in den Jahren 1813 und 1814 von Hamburgs Bürgern und Einwohnern in dem Kampf für Freyheit Gefallenen (175 an der Zahl) angeordnet; ein schönes Monument, auf dem die Namen der Gefallenen verzeichnet sind, ward daselbst aufgestellt, daß dem Herrn Repsold zur Ehre gereicht. Ehrenvolle Erwähnung der Gefallenen geschah in der schönen Rede des Herrn Dr. Horn, und dann ward, mit Musik begleitet, ein Lied, von Herrn Wächter gedichtet, zu ihrem Andenken gesungen. Die Nachgebliebenen der Gefallenen waren vom Kirchen-Collegio zu dieser Feyer eingeladen. Hierauf wurden die vor dem Altar aufgestellten 9 Fahnen, die an diesem Tage jedem Bataillon der Bürgerwehr von Seiten des Staats geschenkt werden sollten, in Gegenwart

genwart der Commission und der Herren Prediger der Kirche, durch den würdigen Greis, Herrn Dr. und Senior Rambach, eingesegnet.

Von diesem Augenblick an, und nachdem eine reiche Sammlung für die Verwundeten, die bey der Hülfe, die ihnen schon gereicht worden und noch ferner gereicht wird, einer weitern Unterstützung bedürfen, angestellt war, veränderte sich das kirchliche Fest in ein militairisches. Die Fahnen wurden in einem Gerüste auf dem Heiligengeistfelde aufgestellt, die Trommel erscholl durch die Stadt, und in einigen Stunden waren daselbst die Bürger und das regulaire Militair unter Gewehr zur Parade versammelt. Dorthin begab sich nun die Commission der Bürgerwehr und des regulairen Militairs und ward mit Kanonen=Salven empfangen. Jetzt rückte das sämmtliche Bürger= und regulaire Militair, daß sich in einem engen Kreis aufstellte, der Tribüne näher, wohin sich, unter einer zahllosen Menge von Zuschauern, die Commissionen begaben, und wo Herr Senator Bartels folgende Worte sprach:

Bewaffnete Bürger Hamburgs!

Die Feyer des 18ten Octobers, des Tages, an dem vor 4 Jahren in Leipzigs Gefilden die Völkerschlacht sich für Deutschland entschied, kann bey uns nicht würdiger begangen werden, als wenn der Hamburgischen Bürgerwehr, die im Jahr 1813 kühn, und selbst unter den Augen des unterdrückenden Feindes, die Fesseln der Sklaverey zerbrach, und deren Mitglieder zu den ersten deutschen Männern gehören, die, überzeugt, daß Gott mit ihnen sey, die verlohrne

lohrne Freyheit wieder zu erkämpfen be- Sept. 24.
gannen, wenn, sage ich, dieser Hamburgischen Bürgerwehr eine Auszeichnung wird, die es beweiset, welch ein Zutrauen von Rath uud Bürgerschaft gesetzt wird in ihren Muth, in ihre Rechtlichkeit, in ihren Bürgersinn, in ihre Treue gegen den Staat, in ihren Gehorsam gegen das Gesetz und gegen die Obrigkeit, der die Sorge für die Ausführung der Gesetze anvertraut ist, in ihren Sinn für Ordnung und Disciplin, in ihre Folgsamkeit gegen die ihr vorgesetzten Bürger-Officiers, und endlich in ihre Gewissenhaftigkeit, die ihr anvertrauten Waffen nur unter gehörigem Befehl und nie anders zu gebrauchen, als zur Vertheidigung der vaterländischen Freyheit und zur Beschützung des eignen Heerds. Diese Auszeichnung aber, von der ich rede, geliebte Mitbürger, besteht in der Ertheilung der heute an geheiligter Stätte geweihten Fahnen, die künftig Euren Reihen vorangetragen werden sollen, und die selbst die heilige Weihe: „Gott ist mit uns!“ verkündigen.

Wir haben von Seiten des Staats den ehrenvollen Auftrag erhalten, diese Fahnen, Bürger Hamburgs, Euren Händen zu übergeben, und erklären wir dabey, daß, in Gemäßheit der Grundverfassung unsers glücklichen Freystaats, wir die Bürgerbewaffnung für eine der Hauptstützen des Staats ansehen, für eine Stütze, die, wie die Erfahrung bewiesen hat, steht und nicht wankt in dem Augenblicke der Gefahr, und wenn der Ruf: Es gilt fürs Vaterland, für Freyheit und Recht! an unsre Bürger ergeht; die aber auch im Frieden, Bürgersinn fördernd, den Erwerb nicht stöhrt, viel-

vielmehr, ohne in leeren und wesenlosen militairischen Prunk auszuarten, den Geist der Unabhängigkeit wach zu erhalten, den Muth anzufeuern, und die Waffenkraft auszubilden, weise beabsichtigt.

In dem Augenblick aber, da Ihr, Bürger Hamburgs, diese Fahnen aus unsern Händen empfangt und sie vor Eure Reihen hinpflanzt, schwört Ihr dadurch aufs neue, Treue gegen den Staat, Gehorsam gegen das Gesetz und die Obrigkeit; schwört Ihr dadurch aufs neue, die Freyheit, die unsre Väter erwarben und die wir selbst den Klauen der Tyranney entrissen, unangetastet unsern Kindern und Enkeln zu überliefern; schwört Ihr dadurch aufs neue, eher zu sterben als zu dulden, daß irgend einer die Freyheit beschränke oder sie mißbrauche. Endlich liegt in dem Empfang der Fahnen der feyerliche Schwur, diese Fahnen selbst, als Symbol der Freyheit, heilig zu bewahren, und jeden Feind, der sie Euch gewaltsam entreißen und dadurch sie und Euch entehren will, zu vertilgen. Wessen Herz schlägt nicht hoch bey dem Gedanken an den Umfang dieser ernsten Schwüre, die Euch zu nichts Wenigerm verpflichten, als in dem Gefühl Eurer Vaterlandsliebe, den Frieden im Innern sorgsam zu bewahren und dem Unfrieden von Außen kräftigst abzuwehren!

Nehmet sie dann hin, geliebte Mitbürger, die heiligen Fahnen! Mögen sie in Euren Händen seyn ein Schrecken — den Feinden, aber auch ein Zeichen der Eintracht und des Bürgersinns den redlichen, muthigen und kräftigen Bürgern. Nehmt sie hin; aber vergeßt es nicht, daß, wenn gleich Ihr durch den Besitz derselben hoch

hoch geehrt werdet, dieser Euch wichtige, Sept. 24.
schwere und heilige Pflichten auflegt. Nehmt sie hin, — und begeistert von Vaterlandsliebe und Bürgersinn sey immer Eure Loosung:

Deutsche Freyheit! Hamburgs Wohl!

Diese Worte, mit würdevollem Nachdruck gesprochen, verfehlten ihrer Absicht nicht, und bewirkten die lebhafteste Ueberzeugung, daß Treue gegen den Staat und Gehorsam gegen die Obrigkeit die Seele der Bürgerwehr seyn müssen. Hierauf wurden die Fahnen jedem Bataillon unter einem lauten Hurrah ertheilt, dann defilirte die sämmtliche Mannschaft in der schönsten Haltung vor den Behörden vorbey.

Eine allgemeine Freude war es, bey Ertheilung der Fahnen auch Denjenigen gegenwärtig zu sehen, dem die aufrichtigste Hochschätzung in einem so hohen Grade überall gewidmet ist, Sr. Excellenz, den Herrn Oberpräsidenten, Grafen Blücher von Altona. Außerdem waren auch die Deputirten der beyden Schwesterstädte Lübeck und Bremen, Herr Syndicus Gülschow und Herr Senator Meier, welche sich hier aufhielten, um wegen der Errichtung eines Gerichts dritter Instanz zu conferiren, in Gesellschaft der Commission.

Des Abends waren an mehreren Orten in der Stadt fröhliche Mahle, und so laut, herzlich und innig auch die Freude der Hamburger an diesem Tage war, so ist doch zu bemerken, daß nicht allein kein unglücklicher Zufall die Freude trübte, sondern daß auch selbst nicht einmal irgend eine Veranlassung zur Arretirung eines Betrunkenen

kenen oder Unfugmachenden vorhanden war. Dies characterisirt den Hamburger, der mehr wie irgend ein Anderer, Sinn und Achtung für Freyheit unter dem Gesetze hat.

XLIII.

Sept. 27.

Bekanntmachung

wegen der fremden Schlosser-Gesellen.

Da die öffentliche Sicherheit es erfordert, daß keine fremde Schlosser-Gesellen in der Stadt sich aufhalten, die der Polizey-Behörde nicht bekannt sind: so hält dieselbe es für nöthig, daß alle in der Stadt sich aufhaltenden fremden Schlosser-Gesellen, die sich noch nicht bei den Altermännern des Schlosser-Amts gemeldet haben, innerhalb 8 Tagen sich daselbst melden müssen, um sodann von ihnen mit einem behufigen Schein an die Polizey-Behörde gesandt zu werden, woselbst über die ihnen zu ertheilende Erlaubniß, sich hier aufhalten zu dürfen, erkannt werden, wird. Allen fremden Schlosser-Gesellen, die diesem nicht Folge leisten, wird der Aufenthalt in der Stadt nicht gestattet, sondern werden sie über die Grenze gebracht werden.

Hamburg, den 27. September 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band III. S. 132.

XLIV.

XLIV.

Bekanntmachung

Oct. 1.

wegen der Feyer des dritten Secular-Festes der Kirchen-Reformation am 31sten October.

Ein Hochedler Rath hat unter Beystimmung E. Oberalten und des Collegii der Sechsziger beschlossen, daß am 31sten October d. J. das dritte Secular-Fest der Kirchen-Reformation, in allen evangelischen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets, als ein großes Dankfest gefeyert werden soll.

Es sind deshalb die folgenden Anordnungen beliebt:

1. Am Tage vor dem Dankfest, Donnerstag den 30sten October, Mittags um 12 Uhr, soll an allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets eine Stunde lang mit allen Glocken geläutet werden.

2. Am Tage vor dem Dankfest, am 30sten October, soll Mittags um 1 Uhr, nach dem Geläute, jedoch nur in den fünf Hauptkirchen der Stadt, ein Vorbereitungs-Gottesdienst gehalten werden, mit einer Predigt.

3. Am Tage des Dankfestes, am 31sten October, soll Morgens mit Tages-Anbruch eine Stunde lang mit allen Glocken geläutet werden, in drey Pulsen oder Abtheilungen: dabey Mittags um 12 Uhr, Musik von den Thürmen

Thürmen in der Stadt, und Glockenspiel von Petri- und Nicolai-Thurm.

5. In Ansehung des Gottesdienstes am Tage des Dankfestes, in den fünf Hauptkirchen der Stadt, ist bestimmt: daß der Gottesdienst zur Frühpredigt, um $5\frac{1}{2}$ Uhr; und der Vormittags-Gottesdienst, zur Hauptpredigt und Communion, um $8\frac{1}{2}$ Uhr anfangen solle; der Nachmittags-Gottesdienst zur gewöhnlichen Zeit.

Die Mittags-Predigt wird ausgesetzt.

In andern Stadt- und Land-Kirchen ist die Zeit des Gottesdienstes und der Predigten so zu halten; wie es an großen Festen üblich ist.

5. Am Tage des Dankfestes wird in St. Petri Kirche, als der ältesten Pfarrkirche, bey dem Vormittags-Gottesdienst eine, für dieses Fest geeignete Kirchen-Musik aufgeführt.

Dabey ist es den Verwaltungs-Behörden der andern Kirchen überlassen, auch in ihren Kirchen eine Kirchen-Musik zu veranstalten; wenn sie dazu die Einrichtung machen können, und wenn der gewählte Text zur Musik zuvor Einem Hochedlen Rathe bekannt gemacht und von Ihm genehmigt seyn wird.

In

In den Kirchen, wo keine Musik ist, wird dafür das Lied No. 134: Der du dein Wort rc. gesungen. Oct. 1.

6. Es sind bestimmte Predigt-Texte, Kirchengebet, Collecten und Lieder, für dieses Dankfest gewählt, deren Bekanntmachung durch den Druck, R. Ministerium besorgt.

Bey dem Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst werden die Lieder: — Allein Gott in der Höh' sey Ehr; Herr Gott dich loben wir; und Nun danket alle Gott rc. unter Begleitung der Trompeten und Pauken gesungen; wo die Kirchen dazu die Veranstaltung machen können.

7. Bey dem Dankfest am 31. October wird während des Gottesdienstes keine Beichthandlung seyn, und für den nächstfolgenden Sonntag ist die Communion ausgesetzt.

8. Am nächstfolgenden Sonnabend, den 1. November, wird eine angemessene Feierlichkeit in dem Hörsaal des Gymnasiums Statt haben.

9. Die Banco ist am Tage des Dankfestes, am 31. October, geschlossen.

10. Die Schauspielhäuser sind am Tage des Dankfestes und am Vorabend, also am 30. und 31. October geschlossen.

Ein

Ein Hochedler Rath hält sich versichert, daß die guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land sich zur würdigen Feier dieses Dankfestes mit Ihm vereinigen, und das sie sich aller lärmenden oder anstössigen Vergnügungen von selbst enthalten werden; da auch zu deren Verhinderung die Polizey beauftragt ist.

Gegeben in der Raths-Versammlung. Hamburg, den 1. October 1817.

XLV.

Ordnung

des Gottesdienstes an dem, auf den 31. Octobr. 1817 angesetzten dritten Jubel-Feste der Reformation, nebst den an diesem Tage zu erklärenden Predigt-Texten, dem Dankgebete, den Collecten, wie auch einigen unverändert abzusingenden Kirchenliedern D. Mart. Luthers.

I. Ordnung des Gottesdienstes.

I. Am Tage vor dem Jubiläo, als am 30. October, wird in den fünf Hauptkirchen der Stadt ein Vorbereitungs-Gottesdienst gehalten, der Mittags um 1 Uhr seinen Anfang nimmt.

1. Es werden zuerst zwey Lieder gesungen, die, gleich den nachher folgenden, der Wahl des Predigers überlassen sind, und von der Orgel begleitet werden.
2. Die Predigt wird über den verordneten Text gehalten. Es folgt

3. nach

3. nach der Predigt ein Gesang; Oct. 1.
4. die gewöhnliche Vesper-Collecte und der Segen;
5. ein oder zwey Schluß-Verse aus einem Liede.

II. Am Tage der Jubelfeyer werden in den Hauptkirchen drey Predigten gehalten.

Die Früh-Predigt

zu welcher der Gottesdienst um 5½ Uhr seinen Anfang nimmt.

1. Vor der Predigt wird mit Begleitung der Orgel, die auch bey allen folgenden Gesängen statt findet, das Lied: Nun bitten wir den heiligen Geist rc. nach dem unten beygefügten Abdrucke gesungen; dann
2. der Gesang Nr. 28. Wir gläuben all' an Einen Gott rc.
3. Die Predigt, die um 6 Uhr anfängt, wird über den vorgeschriebenen Text gehalten.
4. Zwischen der Predigt wird gesungen: Ein' veste Burg ist unser Gott.
5. Nach der Predigt wird das verordnete Dankgebet von der Kanzel verlesen; dann
6. das Lied: Es woll' uns Gott genädig seyn rc. nach dem beygefügten Abdrucke, hierauf

7. die verordnete Collecte und der Segen, und
8. zum Beschluß aus dem Liede Nr. 135, der dritte Vers: Dein Wort bleibt ewig wahr ꝛc. gesungen.

Die Haupt-Predigt,

zu welcher der Gottesdienst um 8½ Uhr seinen Anfang nimmt.

1. Nach dem Präludio der Orgel wird das Gloria in excelsis Deo vor dem Altare gesungen; dann sogleich
2. das Lied Nr. 31. Allein Gott' in der Höh' sey Ehr' ꝛc. mit Begleitung von Pauken und Trompeten, die bey den übrigen Liedern gleichfalls statt findet. Es folgt
3. die verordnete Collecte und die Vorlesung des biblischen Abschnittes 1 Kor. 1, v. 4 — 10.
4. Musik in St. Petri Kirche. In den Kirchen, wo keine Musik ist, wird statt derselben das Lied Nr. 133. Der du dein Wort mir hast gegeben ꝛc. gesungen.
5. Der Gesang Nr. 28. Wir glauben all' an Einen Gott ꝛc.
6. Die Predigt von 9½ bis 10½ Uhr über den verordneten Text; und zwischen derselben das Lied: Ein' veste Burg ist unser Gott ꝛc.

7. Nach

7. Nach der Predigt wird das Dankgebet verlesen; hierauf — Oct. 1.
8. Der Gesang: Herr Gott, dich loben wir, nach dem beygefügten Abdrucke.
9. Communion, und nach derselben die gewöhnliche Collecte und der Segen.
10. Zum Beschluß die Verse: Sey Lob und Ehr' mit hohem Preis rc.

Die Nachmittags-Predigt,

zu welcher der Gottesdienst um 1½ Uhr seinen Anfang nimmt.

1. Es wird gesungen Nr. 125. Komm heiliger Geist, Herre Gott rc. dann
2. das Lied Nr. 138. Dein Wort, o Höchster, ist vollkommen rc., und
3. der Glaube, Nr. 28. Es folgt
4. die Predigt von 2 — 3 Uhr über den verordneten Text, zwischen welcher das Lied: Ein' veste Burg rc. gesungen wird.
5. Nach der Predigt das Dankgebet; hierauf
6. der Gesang: Herr Gott, dich loben wir rc.
7. Die verordnete Collecte und der Segen.

8. Zum Beschluß Nr. 260. Nun danket alle Gott ꝛc. unter Begleitung der Pauken und Trompeten, wie bey allen vorhergenannten Liedern.

II. Predigt-Texte.

In der Vorbereitungs-Predigt

am 30sten October.

Ep. Judä V. 20 u. 21.

Ihr aber, meine Lieben, erbauet euch auf euren allerheiligsten Glauben durch den heiligen Geist, und betet, und behaltet euch in der Liebe Gottes, und wartet auf die Barmherzigkeit unsers Herrn Jesu Christi zum ewigen Leben.

Am Tage des Jubel-Festes.

In der Früh-Predigt.

Ephes. Cap. 2, V. 19 — 22.

So seyd ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Bürger mit den Heiligen, und Gottes Hausgenossen, erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau in einander gefüget, wächset zu einem heiligen Tempel in dem Herrn, auf welchem auch ihr mit erbauet werdet zu einer Behausung Gottes im Geist.

In

In der Haupt-Predigt.

Oct. 1.

Joh. Cap. 8, V. 31 und 32.

So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seyd ihr meine rechte Jünger, und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frey machen.

In der Nachmittags-Predigt.

2 Thessal. Cap. 2, V. 13—17.

Wir sollen Gott danken allezeit um euch, geliebte Brüder von dem Herrn, daß euch Gott erwählet hat von Anfang zur Seligkeit in der Heiligung des Geistes und im Glauben der Wahrheit, darein er euch berufen hat durch unser Evangelium, zum herrlichen Eigenthum unsers Herrn Jesu Christi. So stehet nun, lieben Brüder, und haltet an den Satzungen, die ihr gelehret seyd, es sey durch unser Wort oder Epistel. Er aber unser Herr Jesus Christus, und Gott und unser Vater, der uns hat geliebet und gegeben einen ewigen Trost und eine gute Hoffnung durch Gnade, der ermahne eure Herzen, und stärke euch in allerley Lehre und gutem Werk.

III. Dank-Gebet nach der Predigt.

Dich, Du hocherhabener, heiliger Gott, Du allbarmherziger Vater im Himmel, beten wir demuthsvoll an, und mit tiefgerührtem Herzen preisen wir Dich heute für eine unendlich große Wohlthat, die Du uns aus Gnade ver-

verliehen, und schon seit langer Zeit erhalten hast. Feyerlich verkündigen wir in unsern Tempeln Deinen Ruhm, und lobsingen Dir, der Du uns noch immer des hohen Vorzugs würdigst, an den Folgen des für die ganze Welt wohlthätig gewordenen Werkes der Reformation Antheil zu haben. Dreyhundert Jahre sind seit der Zeit verflossen, da dieses große Werk seinen Anfang nahm, und da Du Deinen Knecht, Martin Luther, mit ausgezeichneten Gaben, mit unbezwinglichem Muth und unerschütterlichem Vertrauen ausrüstetest, und ihn zu einem vorzüglich gesegneten Werkzeug machtest, die Lehre des seligmachenden Evangelii in ihrer Lauterkeit wieder herzustellen, den lange verboten gewesenen Gebrauch der Bibel allem Volke wiederzugeben, und die furchtbar hochgestiegene Macht des Aberglaubens zu bekämpfen, ohne sich durch Widersprüche, Schmähungen und Lebensgefahren von diesem schweren und zuletzt mit Sieg gekrönten Kampfe abhalten zu lassen. Was dieser Glaubensheld und muthvolle Streiter Jesu Christi mit seinen von frommem Eifer für die Sache der Wahrheit und Gottseligkeit beseelten Gehülfen anfieng, dazu gabst Du, allmächtiger Gott, Dein Gedeihen, und das hast Du gnädiglich erhalten und tausendfältig gesegnet. Nach dreyhundert Jahren besteht noch das Werk der Reformation, mit allen seinen hochbeglückenden Folgen, zu unsrer und vieler Millionen Menschen Freude. Noch wird uns die göttliche Lehre des Evangelii so, wie Jesus,

Jesus, unser HErr, und seine Apostel sie gepredigt haben, laut verkündigt. Noch werden wir aufgefordert, selbst in der Schrift zu forschen, um daraus Jesum Christum, den einzigen Heiland, zu erkennen, und ihn gläubig zu verehren. Noch hören wir, wie wir Dich o Vater, im Geist und in der Wahrheit anbeten, und vor Dir fromm und unsträflich wandeln sollen. Noch sind wir frey von dem Joche des Aberglaubens und von allem Gewissenszwange. Noch haben wir den herzerquikkenden Trost, den Dein untrügliches Wort uns giebt; und noch freuen wir uns der durch Jesum Christum ans Licht gebrachten, und durch seinen versöhnenden Tod und durch seine Auferstehung und Himmelfahrt versiegelten Hoffnung einer seligen Unsterblichkeit. HErr, unser Gott, Dich loben wir! HErr, unser Gott, Dir danken wir!

Oct. 1.

Laß nun auch, wir bitten Dich flehentlich, laß das Licht Deiner Wahrheit uns ferner leuchten, und noch unter unsern spätesten Nachkommen heilsam und mächtig fortwirken. Gründe und bevestige uns immer mehr im rechten einigen Glauben, und gieb uns Gnade, allen Versuchungen zum Irrthum muthig zu widerstehen. Denn ach! ein unseliger Geist des Widerspruchs gegen die theuersten Lehren des Evangelii hat sich weit ausgebreitet; der Leichtsinn, der Unglaube, die Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes hat auf eine schreckliche Art überhand genommen. Herr, steure diesen verwüstenden, und allen Segen des

Reli-

Religionsunterrichts störenden Uebeln. Bringe die Verirrten und durch Blendwerk Betrogenen auf den Weg der Wahrheit zurück. Lehre uns alle immer lebendiger erkennen, was für einen unaussprechlich großen Schatz wir an Deinem Worte haben, wie wir allein durch Jesum zu Dir kommen, und wie sehr wir des Beystandes des heiligen Geistes bedürfen, um an Herz und Sinn gründlich gebessert, und einst ewig selig zu werden. So wird sich Deine Gnade an uns desto mehr verherrlichen, und uns stärken, als evangelische Christen in unserm Glauben jede Tugend darzureichen, und uns von Deiner Liebe durch nichts scheiden zu lassen. So werden wir uns auch Deines Segens desto mehr erfreuen, und unter dem Schutze unsrer lieben Obrigkeit, die wir Deiner treuen Obhut und wohlthuenden Güte empfehlen, ein stilles und geruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Barmherziger Vater, nimm unsre Bitten gnädig an, und erhöre unser Gebet um Jesu Christi, unsres Herrn und Heilandes, willen, welchem mit Dir und dem heiligen Geist Lob und Dank und Ehre und Anbetung gebührt in Ewigkeit. Amen.

IV. Collecten.

1. Vor der Predigt.

Dieß ist der Tag, den der Herr machet! Halleluja!

Chor.

Chor: laßt uns freun und fröhlich darin seyn! Halleluja! Oct. 1.

Oder:

Der Herr hat Großes an uns gethan. Halleluja!

Chor: Des sind wir fröhlich. Halleluja!

Lasset uns beten:

Lob und Anbetung sey Dir, ewiger barmherziger Gott, daß Du Deiner Kirche in der Zeit der Finsterniß gnädig beygestanden, und die reine Lehre Deines seligmachenden Wortes durch treue Zeugen wieder an das Licht gebracht hast. Hilf, daß wir diese unsern Vätern und uns erzeigte Wohlthat heilsam erkennen, und erwecke uns durch Deine Gnade, daß wir mit ehrfurchtsvollem Dank Dich dafür preisen, damit das Opfer unsers Mundes Dir wohlgefalle, und unser Herz im Glauben an Deine heilige Wahrheit vest gegründet werde, durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern Herrn.

Chor: Amen!

Nach dieser Collecte wird folgender biblische Abschnitt vorgelesen: 1 Kor. Cap. 1, V. 4—10.

Ich danke meinem Gott allezeit eurethalben für die Gnade Gottes, die euch gegeben ist in Christo Jesu, daß ihr seyd durch ihn an allen Stücken reich gemacht, an aller Lehre und in aller Erkenntniß; wie denn die Predigt von Christo in euch kräftig worden ist, also, daß ihr keinen Mangel habt an irgend einer Gabe, und

und wartet nur auf die Offenbarung unsers Herrn Jesu Christi, welcher auch wird euch vest behalten bis ans Ende, daß ihr unsträflich seyd auf den Tag unsers Herrn Jesu Christi: denn Gott ist treu, durch welchen ihr berufen seyd zur Gemeinschaft seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Ich ermahne euch aber lieben Brüder, durch den Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr allzumal einerley Rede führet, und lasset nicht Spaltungen unter euch seyn, sondern haltet vest an einander in Einem Sinn und in einerley Meinung.

2. Nach der Predigt.

Lobe den Herrn, meine Seele! Halleluja!

Chor: Und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat. Halleluja!

Oder:

Die Rechte des Herrn ist erhöhet! Halleluja!

Chor: Die Rechte des Herrn behält den Sieg! Halleluja!

Lasset uns beten:

Sey hochgepriesen, göttlicher Erlöser, Jesu Christe, daß Du die unsern Vätern einst wiedergeschenkte reine Lehre Deines Evangelii bis hieher erhalten, und diese große Wohlthat uns auch heute dankbar hast erkennen lassen. Wir bitten Dich, Du wollest hinfort bis an das Ende der Tage unter uns mit Deiner Wahr

Wahrheit wohnen, und uns den Beystand Deines heiligen Geistes mildiglich verleihen, daß wir im rechten einigen Glauben an Dich stets treu erfunden werden, Deine Lehre in allen Stücken durch einen frommen Wandel zieren, und einst mit Deinen Auserwählten zum hellern Lichte bey Dir gelangen, der Du im Himmel allmächtig lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Oct. 1.

Chor: Amen!

V. Einige unveränderte Kirchengesänge D. Mart. Luthers.*)

In bekannter Melodie.

Nun bitten wir den heiligen Geist
Um den rechten Glauben allermeist,
Daß er uns behüte an unserm Ende,
Wenn wir heimfahr'n aus diesem Elende.
Kyrieleis!

Du werthes Licht, gieb uns deinen Schein,
Lehr uns Jesum Christ kennen allein,
Daß wir an ihm bleiben, dem treuen Heiland,
Der uns bracht hat zum rechten Vaterland.
Kyrieleis!

Du

*) Der letzte unter den hier abgedruckten Gesängen: Sey Lob und Ehr' mit hohem Preis ꝛc. hat einen Freund des sel. Luther, den um die Kirchenverbesserung in Preußen sehr verdienten Hofprediger und Bischof D. Paul Speratus zum Verfasser, und macht eigentlich den Schluß von dem Liede: Es ist das Heil uns kommen her ꝛc. aus, welches schon im J. 1523 bekannt war.

Du süße Lieb', schenk uns deine Gunst,
Laß uns empfinden der Liebe Brunst,
Daß wir uns von Herzen einander lieben,
Und im Friede auf Einen Sinn bleiben.
Kyrieleis!

Du höchster Tröster in aller Noth,
Hilf, daß wir nicht fürchten Schand' noch Tod,
Daß in uns die Sinne nicht verzagen,
Wenn der Feind wird das Leben verklagen.
Kyrieleis!

In bekannter Melodie.

Ein' veste Burg ist unser Gott,
Ein' gute Wehr und Waffen;
Er hilft uns frey aus aller Noth,
Die uns itzt hat betroffen.
Der alt' böse Feind,
Mit Ernst er's itzt meynt:
Groß' Macht und viel' List
Sein' grausam' Rüstung ist;
Auf Erd' ist nicht sein's Gleichen.

Mit uns'rer Macht ist Nichts gethan;
Wir sind gar bald verloren:
Es streit't für uns der rechte Mann,
Den Gott hat selbst erkoren.
Fragst du, wer der ist?
Er heißt Jesus Christ,
Der Herr Zebaoth,
Und ist kein andrer Gott;
Das Feld muß er behalten.

Und wenn die Welt voll Teufel wär',
Und wollt' uns gar verschlingen:
So

Oct. 1.

So fürchten wir uns nicht so sehr;
Es soll uns doch gelingen.
Der Fürst dieser Welt,
Wie sau'r er sich stellt,
Thut er uns doch nicht;
Das macht: er ist gericht't,
Ein Wörtlein kann ihn fällen.

Das Wort sie sollen lassen stahn,
Und kein'n Dank dazu haben;
Er ist bey uns wohl auf dem Plan
Mit seinem Geist und Gaben.
Nehmen sie den Leib,
Gut, Ehr', Kind und Weib:
Laß fahren dahin!
Sie haben's kein'n Gewinn;
Das Reich muß uns doch bleiben.

In bekannter Melodie.

Es woll' uns Gott genädig seyn
Und seinen Segen geben!
Sein Antlitz uns mit hellem Schein
Erleucht' zum ew'gen Leben,
Daß wir erkennen seine Werk'
Und was ihm liebt*) auf Erden,
Und Jesus Christus Heil und Stärk'
Bekannt den Heiden werden
Und sie zu Gott bekehren.

So danken, Gott, und loben Dich
Die Heiden überalle;
Und alle Welt die freue sich

Und

*) D. i. geliebt, wohlgefällt.

Und sing' mit großem Schalle,
Daß Du auf Erden Richter bist
Und läß'st die Sünd nicht walten,
Dein Wort die Hut und Weide ist,
Die alles Volk erhalten,
In rechter Bahn zu wallen.

Es danke, Gott, und lobe Dich
Das Volk in guten Thaten!
Das Land bringt Frucht und bessert sich;
Dein Wort ist wohl gerathen.
Uns segne Vater und der Sohn,
Uns segne Gott der heil'ge Geist,
Dem alle Welt die Ehre thu'
Für ihm sich fürchte allermeist.
Nun sprecht von Herzen: Amen.

In bekannter Melodie.

Herr Gott, Dich loben wir;
Herr Gott, wir danken Dir.
Dich, Gott Vater in Ewigkeit,
Ehret die Welt weit und breit.
All' Engel und Himmelsheer
Und was dienet Deiner Ehr'
Auch Cherubim und Seraphim
Singen immer mit hoher Stimm':
Heilig ist unser Gott!
Heilig ist unser Gott!
Heilig ist unser Gott, der Herre Zebaoth!

Dein' göttlich Macht und Herrlichkeit
Geht über Himmel und Erden weit.
Der heiligen zwölf Boten Zahl
Und die lieben Propheten all',

Die

Oct. 1.

Die theuren Märt'rer allzumal
Loben Dich, Herr, mit großem Schall.
Die ganze werthe Christenheit
Rühmt Dich auf Erden allezeit.
Dich, Gott Vater im höchsten Thron,
Deinen rechten und ein'gen Sohn,
Den heil'gen Geist und Tröster werth,
Mit rechtem Dienst sie lobt und ehrt.

Du König der Ehren, Jesu Christ,
Gott Vaters ew'ger Sohn du bist;
Der Jungfrau Leib nicht hast verschmäht,
Zu erlösen das menschlich' Geschlecht.
Du hast dem Tod' zerstört sein' Macht,
Und all' Christen zum Himmel bracht.
Du sitz'st zur Rechten Gottes gleich
Mit aller Ehr' in's Vaters Reich.
Ein Richter Du zukünftig bist
Alles, das todt und lebend ist.
Nun hilf uns, Herr, den Dienern Dein,
Die mit Dein'm theuren Blut erlöset seyn!

Laß uns im Himmel haben Theil
Mit den Heil'gen in ew'gem Heil!
Hilf Deinem Volk, Herr Jesu Christ,
Und segne, das Dein Erbtheil ist!
Wart' und pfleg' ihr'r zu aller Zeit,
Und heb' sie hoch in Ewigkeit!

Täglich, Herr Gott, wir loben Dich,
Und ehr'n Dein'n Namen stetiglich.
Behüt' uns heut', o treuer Gott,
Für aller Sünd' und Missethat!
Sey uns gnädig, o Herre Gott,
Sey uns gnädig in aller Noth;

Zeig'

Zeig' uns Deine Barmherzigkeit,
Wie unsre Hoffnung zu Dir steht!
Auf Dich hoffen wir, lieber Herr;
In Schanden laß uns nimmermehr!

Amen!

Mel. Es ist das Heil uns ꝛc.

Sey Lob und Ehr' mit hohem Preis
Um dieser Gutthat willen
Gott Vater, Sohn, heiligem Geist!
Der woll' mit Gnad' erfüllen,
Was er in uns ang'fangen hat,
Zu Ehren seiner Majestät,
Daß heilig werd' sein Name.

Sein Reich zukomm', sein Will' auf Erd'
G'scheh, wie im Himmelsthrone;
Das täglich Brodt noch heut' uns werd';
Woll' unsrer Schuld verschonen,
Als wir auch unsern Schuld'gern thun;
Laß' uns nicht in Versuchung stahn;
Lös' uns vom Uebel. Amen!

s. unten Oct. 30.

XLVI.

Oct. 1.

Ankündigung

einer am bevorstehenden dritten Secular-Feste der Reformation anzustellenden Sammlung milder Gaben, zur Wiederherstellung der Kirche und Schule des Hamburgerberges, die am Sonntage vorher, den 26. October, von allen Kanzeln verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 1. October 1817.

Bey

Oct. 1.

Bei dem angeordneten allgemeinen Dankfeste am 31. October, zur Feier des dritten Secular-Festes der Kirchen-Reformation, hat Ein Hochedler Rath zugleich eine öffentliche Sammlung milder Gaben zur Wiederherstellung der zerstörten Kirche und Schule der Vorstadt des Hamburgerberges verordnet; und es sollen dazu in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets die Becken ausgesetzt, und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Die Feier dieses Festes ruft in unser Gedächtniß zurück die Begebenheiten eines Zeitraums von drei Jahrhunderten: Während dieses Zeitraums hat unsre Stadt und Land, unter Gefahren und Bedrängnissen mancher Art, wie so viele andre Länder, die Stürme des Schicksals erdulden müssen: Und sie ist doch unter dem Schutz der Vorsehung gerettet und erhalten.

Bei unserer kirchlichen Verfassung, so wie sie uns überliefert worden und noch besteht, hat es uns, wie unsern Vorfahren, in dem langen Zeitraum nie an Gelegenheit und Veranlassung zum öffentlichen und häuslichen Gottesdienst und Erbauung gemangelt: Es hat nie an den Veranstaltungen gefehlt, zur Lehre und Unterricht für das Alter und für die Jugend: Wir haben dabei Glaubens- und Gewissens-Freiheit erhalten: Und wir können in Eintracht leben mit allen unsern christlichen Brüdern, wenn gleich sie sich zu einer verschiedenen kirchlichen Gemeinschaft bekennen.

Indem wir bey der Feier des Secular-Festes dankbar des göttlichen Schutzes gedenken, wodurch uns die Anstalten für den Gottesdienst, für Lehre und Unterricht erhalten sind, werden wir den Gedanken an unsre Mitbürger nicht entfernen können, denen der Vortheil dieser Anstalt entzogen ward: Wir werden ihnen unsre Beihülfe nicht versagen können, um für sie die Anstalten für Gottesdienst, für Lehre und Unterricht wieder herzustellen, die sie zuvor hatten, und die sie ohne ihr Verschulden verloren haben.

Während unsre Stadt im Jahre 1813 und 1814 dem Feinde Preis gegeben war, wurden Kirche und Schule der Vorstadt Hamburgerberg, der Krankenhof mit der Kirche, und die Wohnungen der Einwohner der Vorstadt zerstört.

Die Einwohner dieser Vorstadt haben alle viel verloren. Mehrere unter ihnen haben Alles verloren. Die Mehrsten haben nur ein nothdürftiges Obdach sich wieder verschaffen können. Sie sind außer Stande, ihre Kirche und Schule wieder zu erbauen.

Ein Hochedler Rath verspricht sich von der Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land; und von den Gesinnungen, die noch mehr bei der Feier des Festes der Reformation bey ihnen werden erregt werden, daß sie gerne zur Wiederherstellung der Kirche und Schule für den Hamburgerberg durch ihre milde Gaben beitragen werden.

Zunächst

Zunächst ist auf die Herstellung der Schule Bedacht zu nehmen, und die zu sammlenden Beiträge werden zuerst und vorzüglich dazu verwendet werden. Ein Hochedler Rath wird für die zweckmäßige Verwendung der milden Gaben Sorge tragen.

XLVII.

Bekanntmachung

die sich hier aufhaltenden Fremden betreffend.

Oct. 7.

Da in dem Publicandum Eines Hochedlen Raths vom 19. April 1815, die sich hier aufhaltenden Fremden betreffend, verordnet worden:

1. „Jeder Fremde ohne Ansehen der Person muß innerhalb 2 mal 24 Stunden sich bey „der Polizei-Behörde sistiren, dort seinen Paß „gegen einen Erlaubniß-Schein sich hier auf„halten zu dürfen, deponiren, und bis zur „erfolgten Abreise ihn daselbst lassen; und wird „der Paß ihm alsdann mit dem Visa, unter „Bezeichnung des Orts wohin er zu reisen ge„denkt, zurückgegeben werden. Wer dies ver„absäumt wird sofort aus der Stadt und deren „Gebiet verwiesen, und über die Gränze ge„bracht werden."

2. "Alle Wirthe, und solche die Fremde „bei sich einlogiren, sind bey 10 Rthlr. „Strafe im nicht Gelebungsfalle gehalten, von „den bei ihnen wohnenden Fremden eine An„zeige innerhalb 24 Stunden der Polizei-Be-

„hörde zu machen, und die Pässe der Frem-
„den einzuliefern."

Da ferner in dem Publicandum Eines Hochedlen Raths vom 10. May 1816, diese Verordnung

3. dahin extendiret worden: „daß alle
„diejenigen, die Fremden eine Wohnung ver-
„miethet oder sie bey sich einlogirt, und der
„Polizei noch keine Anzeige davon gemacht
„haben, in Gemäßheit der Verfügung vom
„19. April 1815 in eine Strafe von 10 Rthlr.
„verfallen sind, und daß auch die Einrede,
„daß sie die Verordnung nicht ge-
„kannt, oder den fremden Einlogi-
„renden für einen, der der Polizei
„bereits angezeigt worden, gehal-
„ten haben, weiter nicht geachtet
„werden darf; daß überhaupt Häuser,
„Sähle, Keller und Buden Keinem vermie-
„thet werden dürfen, der sich nicht, entweder
„als Bürger oder Einwohner, oder, wenn er
„fremd ist, durch Vorzeigung des Erlaubniß-
„Scheins sich hier aufhalten zu dürfen, gehö-
„rig legitimirt hat; und daß, wer hierwider
„handelt, gleichfalls in eine Strafe von 10
„Rthlr. verfallen ist."

Da endlich

4. „der Polizei-Behörde aufgegeben ist,
„auf die genaue Befolgung dieser Verfügun-
„gen zu wachen;" in den letzten Tagen aber mehrere Fälle zur Sprache gekommen sind, die es beweisen, daß nicht allein Fremde, sondern auch hiesige Bürger diesen, der öffentlichen

Sicher-

Sicherheit wegen so nothwendigen Vorschriften entgegen handeln, und sich durch nichts anders, als daß sie diese Verfügungen nicht kennen, zu entschuldigen wissen: so hält die Polizei-Behörde es für nöthig, aufs neue diese Verfügungen öffentlich affigiren zu lassen, und den Officianten die gemessensten Befehle beyzulegen, auf ihre genaue Befolgung zu wachen.

Hamburg, den 7. October 1817.

Abseiten
der Polizei-Behörde.

s. oben Band II. S. 68. Band III. S. 12 u. 93.

XLVIII.

Verordnung

Oct. 10.

die künftige Erhebung der in dem Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung vorgängig bestimmten Gerichts-Gebühren betreffend.

Nachdem die bisherige Erfahrung die Unzulänglichkeit der in dem Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung vom 15. December 1815 enthaltenen vorgängigen Bestimmung der Gerichtsgebühren ergeben, so sind dieserwegen unter dem Vorbehalt nach Zeit und Bedürfniß zu treffender ferneren Anordnungen, die für jetzt nothwendig gefundenen Abänderungen und Erweiterungen verfassungsmäßig beliebt worden. Es wird demnach in Ansehung der Gerichtsgebühren bei dem Handelsgerichte und deren Erhebung künftig folgendermaaßen gehalten werden:

I. Von

I. Von jeder Citation wird eine Gebühr von 2 ß bezahlt, und diese der Einfachheit wegen, durch Verdoppelung der bisherigen Stempelgebühr von 2 ß auf 4 ß erhoben.

II. Für jede Definitiv-Sentenz wird auf der Gerichts-Canzley bezahlt:

1) in allen Sachen bis zur Hauptsumme von 240 mk Banco oder 300 mk Cour. incl. — 2 mk incl. des Stempels und der Ausfertigung.

2) in allen Sachen bis zur Hauptsumme von 500 mk Bco. oder 625 mk Cour. incl. — 2 mk, exclusive sowohl des Stempels als der Ausfertigung, und unabhängig von lezterer.

3) in allen Sachen über 500 mk Bco. oder 625 mk Cour. von der adjudicirten Summe oder von dem Werthe des adjudicirten Gegenstandes $\frac{1}{4}$ pCt. Geld von Geld, wobey das Agio auf 25 pCt. festgesezt wird, exclusive des Stempels und der Ausfertigung.

Diese verhältnißmäßige Gebühr wird von jeder Definitiv-Sentenz nur einmal, und zwar unabhängig von der Ausfertigung des Erkenntnisses entrichtet, die geschehene Entrichtung jedoch auf den später verlangten Ausfertigungen bemerkt.

Ist der Werth des adjudicirten Gegenstandes aus den Acten nicht zu ersehen, so ist solcher von dem Handelsgerichte ex aequo et bono, jedoch mit Rücksicht auf den Börsen-

preis

preis zu bestimmen; und in dem Erkenntnisse auszudrücken, ohne daß jedoch diese Bestimmung auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Partheyen unter sich einen Einfluß haben kann. Diese Gebühr, so wie die unter No. 2 erwähnte Gebühr von 2 mk, wird innerhalb 8 Tagen nach publicirtem Erkenntnisse von dem Kläger mit Vorbehalt des Regresses, an den zur Erstattung der Kosten, wenigstens der des Erkenntnisses, (als worauf das Handelsgericht auch bei sonstiger Compensation der Kosten besonders Rücksicht nehmen wird) verurtheilten Beklagten entrichtet, im Säumungsfalle aber nach abseiten des Gerichts vorhergegangener 3tägiger Warnung per Dnum. Praetorem executivisch beigetrieben. Und ist übrigens der hiesige Bevollmächtigte einer nicht im hiesigen nexu stehenden Parthey für die Entrichtung der Gebühr persönlich verpflichtet.

Oct. 10.

Von denjenigen Erkenntnissen, welche z. B. wegen mangelhafter Legitimation oder eines sonstigen Anstandes nur eine Deposition verfügen, wird zwar diese Gebühr nicht erhoben; falls aber nach beseitigtem Hindernisse die bis dahin suspendirte Adjudicirung in der Maaße purificiret wird, daß dieses purificirende Urtheil als die condemnatorische Definitiv-Sentenz anzusehen ist, so muß alsdann die verhältnißmäßige Gebühr entrichtet werden.

III. In Ansehung der im Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung I. c. bestimmten Gebühren für Ausfertigung von Zeugen-Verhören, Eidesleistungen, Bescheiden,

den, Urtheilen und allen sonstigen Expeditionen, bleibt es lediglich bei den desfalsigen Anordnungen, so wie bei den nachstehenden großentheils schon bisher gebräuchlich gewesenen Gebühren.

Es wird demnach bezahlt:

für die Eintragung der Appellationen in das Protocoll, für das Attest der Interposition, und für das den versiegelten Acten beizulegende Verzeichniß, für jedes 12 ß, und außerdem 4 ß Stempelgebühr für das Attest sowohl als für das Verzeichniß,

für einen Exhibitions-Schein und für die Eintragung einer Deposition in das Protocoll, für jedes 12 ß,

für die Eintragung eines Befehls in das Protocoll, so wie für die Relaxation desselben, für jedes 10 ß und 8 ß Stempel,

für die Anzeigen an die Behörden bei Insolvenzen, für jede 8 ß,

für die Kollation der Anlagen einer Bittschrift, pr. Stück 12 ß,

für eine Cautions-Leistung im Protocoll 2 m$ 4 ß, und für ein Attest darüber 12 ß,

für ein Zeugen-Verhör 6 m$, und bei mehreren Zeugen für den ersten 6 m$, und wegen jedes der folgenden 2 m$,

für

für jedes Attest außer denen, welche in den vorstehenden Ansätzen enthalten sind, 1 mℓ 8 ß, Oct. 10.

für eine Eidesleistung, so wie für Remission des Eides, für ein Subsidial-Schreiben, für die Versiegelung der Acten, und für einen Commissionsvergleich, für jedes 3 mℓ.

IV. Die in dem Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung unter II. a. b. c. bestimmten Gebühren der Handelsgerichts-Boten, für Vorladungen und Insinuationen von Erkenntnissen und Documenten, werden um den vierten Theil, mithin von 8 ß auf 10 ß erhöhet, dagegen die sub d. und e. für einen Insinuationsschein und Aufruf jeder Sache in der Audienz bestimmten Gebühren von 4 ß unverändert bleiben.

Uebrigens haben die Partheyen, bei denen im Handelsgerichte schriftlich verhandelten Sachen sich des Gebrauchs des Stempelpapiers wie bei dem Ober- und Niedergerichte, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen auf jeden Contraventionsfall zu bedienen.

Da übrigens dem Vernehmen nach bei Insolvenz-Erklärungen die Auslösung der beiden respective die Annehmung derselben, und die Bestätigung der Curatorum bonorum aussprechenden Erkenntnisse, hin und wieder Schwierigkeiten gefunden, so wird hiemit festgesetzt, daß, falls die Einziehung dieser Kosten von dem Supplikanten, nach Maaßgabe des

des Art. 10. der Neuen Falliten-Ordnung Schwierigkeiten finden sollte, solche von den Concipienten der Insolvenz-Erklärung, falls dieser von dem Supplikanten Vorschuß zur Bestreitung der Kosten erhalten, bezahlt werden müssen.

E. H. Rath bringt hiemit diese beliebten Verfügungen zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung, unter der Anzeige, daß diese Verordnung mit dem 3. November dieses Jahres in Kraft treten, und von diesem Zeitpuncte an, nach derselben verfahren werden werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10. October 1817.

s. oben Band III. Register: Handelsgericht.

XLIX.

Oct. 15.

Polizey-Verfügung

zur Erhaltung der Ordnung bei der großen Parade am 18. October.

Bei der großen Parade auf dem Heiligen Geist-Felde, am 18. October, sind zur Erhaltung der Ordnung folgende Verfügungen getroffen worden:

1. Alle Wagen, die Zuschauer aus der Stadt in das auf dem Heil. Geist-Felde errichtete Gezelt bringen, müssen auf die große Landstraße zurückfahren und dort halten bleiben.
2. Für einkommende Wagen ist das Altonaer Thor von 12½ Uhr an bis zum voll-

vollendeten Einmarsch des Bürger- und regulairen Militair-Corps gesperrt, und kann um diese Zeit nur die Einfahrt durch das Dammthor gestattet werden.

Uebrigens ist das Schießen in der Stadt so wie immer aufs strengste verboten.

Die Polizei-Officianten sind angewiesen, auf die Ausführung dieser Verfügungen zu wachen.

Hamburg, den 15. October 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben S. 96.

L.

Bekanntmachung

Oct. 27.

wider den Ankauf von Waffen und Montirungs-Stücken.

Da bereits im Jahr 1805, den 14. August, allhier allen Trödlern und denen die vom Ankauf alter Kleidungsstücke ein Gewerbe machen, untersagt worden ist, keine Leibes-Montirungsstücke von Deserteurs der hiesigen Garnison zu kaufen oder in Versatz zu nehmen, und auch schon damals dies Verbot, mittelst getroffener Uebereinkunft mit den Königl. dänischen Behörden, auch auf Leibes-Montirungsstücke der Deserteurs den Königl. dänischen Truppen erstrecket worden ist; so wird nunmehro jenes Verbot nicht allein alles Inhalts wieder

wieder erneuert, sondern auch auf den Ankauf und Versatz der Waffen und Montirungsstücke des hiesigen Bürgermilitairs, des regulairen Militairs und der Nachtwächter, im Allgemeinen, so wie auch mittelst getroffener Uebereinkunft auf Waffen- und Leibes-Montirungsstücke des gesammten Königl. dänischen regulairen und Bürgermilitairs, imgleichen der Altonaer Stadtsoldaten und der Nachtwächter extendiret, dergestalt, daß ein Jeder, der solche Waffen und Kleidungsstücke an sich gekauft oder Geld darauf angeliehen hat, nicht minder zur unentgeltlichen Herausgabe solcher Effecten angehalten, als auch außerdem noch in 15 Rthlr. Strafe für jedes dergleichen angekaufte oder im Versatz genommene Stück verfallen seyn soll.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 27. October 1817.

LI.

Oct. 29.

Bekanntmachung,

der Verlegung des dießjährigen Bußtags auf den 20. November.

Zufolge Verordnung Eines Hochedlen Raths wird hiedurch bekannt gemacht: daß der jährliche ordentliche Buß- und Bettag, für dieses Jahr, auf den dritten Donnerstag, im Monat November, mithin

mithin auf den 20. November verlegt worden.

Hamburg, den 29. October 1817.

LII.

Polizey-Verfügung

zur Erhaltung der Ordnung am 31. October.

Oct. 30.

Um eine durch Wagen leicht zu veranlassende Unordnung bei der St. Petri Kirche den 31. October d. J. zu verhindern, wird polizeilich verfügt:

1. Die Wagen derer, die solche Personen führen, die zum Musik-Chor gehören, müssen zur Thurm-Thüre hinfahren, und nicht umwenden, sondern längst der Paul-Straße wegfahren.
2. Alle übrigen Wagen fahren vor die Haupt-Thüren, und entweder durch die Paul-Straße oder über den Speersort weg.
3. Alle Wagen die Personen von der Kirche abholen, müssen von der Paul-Straße oder dem Speersort herkommen.

Den Polizei-Officianten ist aufgegeben auf die Ausführung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 30. October 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben S. 109 u. 112.

Nov. 3.

LIII.

Bekanntmachung

in Betreff der fremden Knochenhauer=, Maler=, Böttcher= und Küper=, Zimmer=, Maurer=, Schlosser=, Schmiede=, Tischler= und Schneider=Gesellen.

Da sich hier in der Stadt eine Menge fremder Knochenhauer=, Maler=, Böttcher= und Küper=, Zimmer=, Maurer=, Schlosser=, Schmiede=, Tischler= und Schneider=Gesellen aufhalten und noch täglich neue hinzukommen, ohne sich bei ihren respectiven Aemtern gebührend zu melden, oder gemeldet zu haben; dadurch aber die so nöthige polizeiliche Aufsicht auf die fremden Handwerker gänzlich wegfällt; so wird es den sich hier aufhaltenden Knochenhauer=, Maler=, Böttcher= und Küper=, Zimmer=, Maurer=, Schlosser=, Schmiede=, Tischler= und Schneider=Gesellen, ohne Ausnahme, so wie den Neuankommenden anbefohlen, sich innerhalb 2 mal 24 Stunden auf obigen respectiven Herbergen zu melden, woselbst sie einen Schein erhalten werden, mit dem sie sich im Stadthause auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden haben, und dort die Erlaubniß, sich hier aufhalten zu dürfen, erhalten werden. Alle, die dieser Verordnung nicht gemäß verfahren, werden als verdächtig über die Gränze, und dahin zurück transportirt werden, woher sie gekommen sind. Hamburg, den 30. Aug. 1816.

Renovirt den 3. November 1817.

Abseiten der Polizey=Behörde.

s. oben S. 108.

LIV.

LIV.

Ankündigung

Nov. 5.

der am Bußtage, den 20. November d. J. anzustellenden Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung des Waisenhauses, die am Sonntage vorher, den 16. November, von allen Kanzeln verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 5. November 1817.

Ein frommer Gebrauch für Stadt und Land von Hamburg, verbindet schon die Sammlung milder Gaben, zu einem für gemeinnützlich erkannten Zwecke, jedesmal mit der gottesdienstlichen Feier der größern und der außerordentlichen Festtage.

Die bewährte Mildthätigkeit der guten Bürger, Einwohner und Angehörigen unsrer Vaterstadt, hat diesen Gebrauch entstehen lassen und erhalten, da sie immer gerne und willig ihre Gaben brachten, wenn der Rath sie dazu aufforderte, einen guten Zweck zu unterstützen.

E. H. Rath hat in diesem Sinn auch zu dem nächst bevorstehenden Bußtage, welcher für dieses mal auf den 20. November ausgesetzt worden, die Sammlung milder Gaben zur Unterstützung des Waisenhauses verordnet, und daß dazu in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets die Becken, mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

Er hat diese, jetzt angeordnete Sammlung milder Gaben, dem Waisenhause gewidmet, weil diese Stiftung einen großen, vielumfassenden

fassenden und für die Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft höchst wichtigen Zweck zu verfolgen hat, da sie sich der verlaßnen und unbeschützten Kindheit annehmen soll; und weil sie immer der Unterstützung durch milde Gaben bedarf.

Das Waisenhaus wird unter den Augen unsrer Bürger und Einwohner verwaltet; Sie können daher selbst urtheilen und sich überzeugen, ob ihre milde Gaben, wozu E. H. Rath sie jetzt auffordert, zu einem guten und nützlichen Zweck gewidmet sind.

s. Band III. Seite 161., oben Seite 140.

LV.

Nov. 10.

Notification

in Betreff der Dauer des Banco-Schlusses auf ultimo December.

Demnach in der am 28. October 1814 ergangenen Notification auf die E. H. Rathe von den Bürgern der Banco gemachte Anzeige, wie die Erfahrung der letzteren Jahre ergeben, daß der im 27. Art. des Banco-Reglements für etliche Tage auf ultimo December jeden Jahres verordnete Schluß der Banco, um alles in Richtigkeit zu bringen, für jetzt nicht erforderlich sey, verordnet worden: „daß die in dieser Hinsicht veränderte Einrichtung in der Banco ferner beibehalten, die Banco demnach auch fernerhin auf ultimo December nicht geschlossen werden solle, vielmehr die Zahlungen ununterbrochen fortgehen sollten,

es sich auch dabey von selbst verstehe, daß die Nov. 10.
im 24. und 25. Artikel der Wechsel-Ordnung enthaltenen, nur auf den Banco-Schluß Beziehung habenden Verfügungen zugleich cessirten;" nun aber bey E. H. Rathe von den Bürgern der Banco, unter der Anzeige, daß bey der vermehrten Anzahl von Interessenten der Zeitraum von 36 Stunden zu kurz sey, um mit der Bilanz fertig zu werden, auf eine Verfügung dahin angetragen worden, daß künftig nicht wie bisher, schon am 2. Januar, sondern erst am 3. Januar wieder in der Bank abgeschrieben werden könne, E. H. Rath auch aus denen von den Bürgern der Banco angeführten Gründen diesem Antrage zu willfahren, Sich entschlossen, so wird nunmehro hiemit bekannt gemacht: daß es zwar sonst bey der am 28. October 1814 ergangenen Notification, jedoch mit der alleinigen Modification sein Verbleiben habe, daß künftig, nicht wie bisher schon am 2. Januar, sondern gleich als wenn dieser Tag auf einen Sonntag fiele, erst am 3. Januar, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, erst am 4. Januar in der Bank wieder abgeschrieben werden könne, und daß nach Anleitung des Rath- und Bürgerschlusses vom 14. Jun. 1798 ein Wechselbrief, dessen letzter Discretions- oder Respit-Tag auf den 2. Januar, oder auf den auf einen Sonntag fallenden 3. Januar fällt, am 31. December vorher abgeschrieben, oder falls solcher am 2. Januar nicht abgeschrieben befunden werden sollte, an diesem letzteren Tage und falls dieser

auf einen Sonntag fällt, am 3. Januar protestiret werden müsse.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10. Novembris 1817.

Vorstehendes Conclusum veranlaßte folgende Notification abseiten der Banco.

LVI.

Notification.

Die Interessenten der Bank werden hiemit benachrichtigt: daß in Folge der Beschlüsse Eines Hochedlen Raths vom 28. Octbr. 1814, und 10. November 1817, für den bevorstehenden Jahreswechsel folgende Verfügungen beliebet worden sind:

1. Zur Berichtigung der Zahlungen unter Einhundert Mark, ist die Zeit vom 8. bis 13. December inclusive bestimmt worden Nach Ablauf dieses Termins werden keine Bancozettel unter Einhundert Mark weiter angenommen.
2. Den 31. Decbr. kann nur bis 1 Uhr Mittags abgeschrieben werden. Das vormals üblich gewesene Abschreiben von denen am letzten Zahltage des Jahrs eingehenden Geldern findet nicht mehr statt.
3. Den 2. Januar 1818, Morgens von 7 bis 9 Uhr, werden die einem Jeden zugeschriebenen Pöste aufgegeben; auch können die Zettel der abgeschriebenen

schriebenen Pöste von denen, welche sich solche gewöhnlich aufschreiben lassen, während dieser Zeit abgeholt, und am nämlichen Tage von 12 bis 3 Uhr Mittags kann bey den Buchhaltern der Bank accordirt werden.

4. Für das Abschreiben bleibt die Bank am 2. Januar geschlossen.

5. Die Interessenten der Bank werden ersucht, sich den 3. Januar 1818, von Morgens 9 Uhr an, in dem Zimmer der Banco-Bürger einzufinden, um wegen ihrer in Banco befindlichen Saldos zu accordiren, und neue Folien aufgegeben zu erhalten. An diesem Tage kann bis 5 Uhr Abends unentgeldlich abgeschrieben werden; doch werden später keine Zettel angenommen.

Hamburg, im December 1817.

s. oben Theil II. S. 205.

LVII.

Mandat

Nov. 13.

wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und heimliche Schlächterey.

Ein Hochedler Rath findet sich veranlaßt das folgende Mandat abermals zu erneuern:

1. Das Aufkaufen von Schlachtvieh in der Stadt und den Gegenden umher,

um solches hier ungeschlachtet wieder zu verkaufen, ist bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, und bey Confiscation des verkauften Schlachtviehes, verboten.

2. Der polizeywidrige Unfug des heimlichen Schlachtens in den Häusern zum Behuf des Verkaufes, und der Verkauf des heimlich geschlachteten Fleisches, der der Gesundheit so sehr nachtheilig werden kann, wird gleichfalls bey 10 Rthlr. Strafe und bey Confiscation des Fleisches verboten. – Auch darf kein hiesiger Knochenhauer anderswo schlachten lassen, als auf den dazu angeordneten beiden Küterhäusern, bey den in der Vieh-Accise-Ordnung von 1753 verordneten Strafen.

3. Den hiesigen Bürgern und Einwohnern bleibt es jedoch unbenommen, zum Behuf ihrer Haushaltung auf die bisherige Weise in ihren Häusern einschlachten zu lassen, sie haben sich aber dazu allein der Hausschlächter oder der zum alten Küterhause gehörigen Küter-Schlächter zu bedienen, bey 10 Rthlr. Strafe.

4. Die erwähnten Haus- und Küter-Schlächter dürfen nur für die hiesigen Bürger und Einwohner zum Behuf ihrer Haushaltung, schlechterdings aber nicht, weder für sich, noch für andre, zum Behuf des Verkaufes, schlachten, bey 10 Rthlr. Strafe. Jedoch mit Ausnahme des zur Victualisirung von hier seewärts abgehender Schiffe dienenden Fleisches, nach Maßgabe Artikel 4. der vorerwähnten Vieh-Accise-Ordnung. Auch dürfen sie

kein

kein Stück Vieh für hiesige Bürger und Einwohner schlachten, ehe ihnen der Accise-Zettel nicht eingeliefert worden ist. Wie sie denn überhaupt dem Artikel 3. der Vieh-Accise-Ordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafe, in allen Stücken zu geleben schuldig sind.

5. Die Ausübung dieses Mandats wird den beykommenden Herren Amts-Patronen, den Polizey- und Accise-Herren committirt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. October 1814.

Renovatum den 3. May 1816. Renovatum den 13. November 1817.

s. oben Th. I. S. 287.

LVIII.

Bekanntmachung

Nov. 17.

der bevorstehenden Umschreibung und Aufnahme der Zahl der hiesigen Einwohner durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen und zugleich für dieses mahl die Aufnahme der Zahl der hiesigen Einwohner von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen; so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über ihre

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Ursache ihres hiesigen Aufenthalts,
ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen,
so wie über die bey ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, und
über die Zahl der Personen, ihrer Familien und ihres Hausstandes, mit Einschluß der zu ihrem Erwerbe oder sonstigen Bedienung jeder Art gehörigen Personen, so fern selbige mit ihnen in demselben Hause oder Wohnung leben,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabey den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bey dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt

fällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. November 1817.

s. oben Band III. S. 117.

LIX.

Bekanntmachung

Nov. 21.

in Betreff der Dedicationen an E. H. Rath.

Ein Hochedler Rath sieht sich genöthigt, eine frühere Bekanntmachung hiemit zu erneuern, daß keine Dedicationen angenommen werden, auch alle Zuschriften bey Uebersendung von Druckschriften gänzlich unbeantwortet bleiben werden, insofern nicht zuvor von den Verfassern oder Verlegern deshalb angefragt und von Seiten E. H. Raths dessen Genehmigung erklärt seyn wird.

Hamburg, den 21. November 1817.

LX.

Rath- und Bürger-Schluß

Nov. 27.

vom 27. Nov. 1817.

Der am 27sten Nov. 1817 versammleten Erbgesessenen Bürgerschaft proponirte E. E. Rath,

1) die interimistische Prolongation der, nach dem Rath- und Bürger-Schluß vom 12. Dec. v. J., nur bis Ende d. J., in Kraft seyenden

seyenden Zoll-Verordnung, für das nächste Jahr 1818, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche im Laufe solchen Prolongations-Jahrs in Ansehung des hiesigen Zollwesens verfassungsmäßig, zu treffen seyn mögten.

s. oben Band III. Seite 187.

2) Die Prolongation der gleichmäßig mit diesem Jahre zu Ende gehenden Accise-Verordnung und Tarif mit den in der Anlage No. II. Lit. A. bemärkten Abänderungen, für das Jahr 1818.

s. oben Band III. Seite 66. unten Seite 154.

3) Die Mitgenehmigung des, der Anlage No. III. beygefügten abgeänderten Entwurfs zu einer neuen Feuer-Casse-Ordnung, und zu dem desfalsigen Taxations-Scheine; unter Beybehaltung der Befreyung vom Wachtgelde, für die durch gedachte Feuer-Casse-Ordnung, außer Activität kommenden Feuer- und Brandschauer. — Im Fall aber E. B. jenem abgeänderten Entwurfe ihre Zustimmung nicht ertheilen mögte, die Mitgenehmigung der sodann erforderlichen in der Anlage No. III. bemärkten nähern Bestimmungen des §. 3. der bisherigen Feuer-Cassen-Ordnung.

s. oben Band I. S. 168. unten No. 65.

4) Die Mitgenehmigung der, der Anlage No. IV. sub Lit. B. beygefügten, nochmal

nochmal revidirten Makler-Ordnung und Courtage-Taxe. Nov. 27.

s. oben Band III. S. 189. unten No. 62.

5) Die Mitgenehmigung des von E. E. Rath, unter Beystimmung des Collegii der Sechsziger, der hiesigen Verfassung unbeschadet, in gehöriger Form vollzogenen Beytritts hiesiger Stadt, zu dem zwischen den Kaiserhöfen von Rußland und Oesterreich, und dem Königl. Preußischen Hofe abgeschlossenen, in der Anlage No. 5 in der Ursprache und deutschen Uebersetzung befindlichen, heiligen Allianz-Tractate.

Erbg. Bürgerschaft genehmigte alle diese Vorschläge, und fügte bloß hinzu:

ad 2) daß sie E. E. Rath ersuche, in möglichst kurzer Frist, die Accise-Ordnung zu einer nochmaligen Revision zu ziehen, und solche vornemlich auf die Erleichterung des gemeinen Mannes, — insbesondere durch Accise-Freyheit für Speck und Käse, — wie auch nicht weniger auf die, ihren Zweck gänzlich verfehlende, Wein-Consumtions-Accise zu richten.

ad 3) daß sie die neue Feuer-Cassen-Ordnung, die Maßgebung wegen der Feuer- und Brand-Schauer mit einbegriffen, nur auf fünf Jahre genehmige.

Senatus behielt sich, in der Replic

ad 2)

ad 2) das Weitere bevor, und trat
ad 3) der Meinung Erbges. Bürgerschaft, in Betreff der 5 Jahre, bey.

LXI.

Nov. 28.

Hamburgische
Consumtions-Accise-Verordnung
und
Accise-Tarif,

revidirt und prolongirt durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Nov. 1817. Auf Befehl E. H. Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 28. Nov. 1817.

Nachdem die bisherige Comsumtions-Accise-Verordnung, so wie der derselben beygefügte Accise-Tarif, nach erfolgter Revision des letztern durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. November dieses Jahrs, bis zu Ende des Jahrs 1818 prolongirt worden, als werden solche hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Nachachtung publicirt.

Art. I.

Das gesammte hiesige Accise-Wesen ist, mit dem hiesigen Zollwesen, einer Zoll- und Accise-Deputation untergeordnet, welche aus 2 Mitgliedern Eines Hochedlen Raths, einem Mitgliede verordneter löbl. Kämmerey, einem Mitgliede der Commerz-Deputation, und 3 anderweitigen, von E. Bürgerschaft dazu denominirten, Bürgern besteht.

Das

Das Haupt-Comtoir der Accise ist im hiesigen Embeckschen Hause, und wird solches alle Tage, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Morgens 9 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet seyn. Nov. 28.

Art. II.

In dem Umkreise der Accise sind begriffen, die Stadt Hamburg nebst dem Grasbrook, die Vorstadt St. Georg, der Stadtdeich bis zur Schleuse bey Brandshof, der grüne Deich bis zur Billerschanze und der District, welcher von der Billerschanze und dem sogenannten Heidenkamps-Wege bis zu No. 1. gegen die Stadt hin, eingeschlossen ist.

Art. III.

Wegen der Consumtions-Accise von Wein und Cider-Wein, Brandtewein, Cognac, Spiritus oder Spriet, Rum, Arrack, und Liqueuren, ist folgende Modalität festgesetzt und verordnet:

1. In Ansehung der Accise von Korn-Brandtewein und von Brandtewein von Zukkerwasser und von Früchten, verbleibt es bey dem bisherigen Verfahren, nach welchem die Consumtions-Accise von diesen Gegenständen resp. von den hiesigen Fabrikanten und bey der Einfuhr zu entrichten ist.

2. Von allen übrigen zu Anfange dieses Artikels benannten Getränken ist die Consumtions-Accise resp. von den hiesigen Consumenten und von denjenigen, in deren Haushaltung

tung oder Wirthschaft Getränke dieser Arten consumirt worden, directe auf dem hiesigen Haupt-Accise-Comtoir zu entrichten.

3. Zu dem Ende ist Jeder in hiesiger Stadt und im Bezirke der hiesigen Accise wohnende Hausvater und jeder daselbst einzeln lebende Bürger und Einwohner, jedoch mit Ausnahme der Sähle-, Buden- und Keller-Bewohner, welche nicht ihre eigenen Sähle, Buden oder Keller bewohnen, und weniger als 100 Mark jährliche Wohnungs-Miethe bezahlen, sofern diese keine Schenke oder Wirthschaft halten, verbunden, von 6 zu 6 Monaten beym hiesigen Haupt-Accise-Comtoir auf Pflicht und Gewissen eine, erforderten Falls, zu beeidigende Angabe von denjenigen Quantitäten der obbemerkten Getränke zu machen, welche in den beikommenden 6 Monaten resp. in seiner Haushaltung und in seiner Wirthschaft, sofern er deren hält, consumirt worden.

Diejenigen Personen, welche eine Wirthschaft irgend einer Art halten, haben die in ihrer Haushaltung consumirten Quantitäten, abgesondert von den, in ihrer Wirthschaft consumirten, anzugeben.

4. Zum Behuf dieser erforderten Angaben wird abseiten des hiesigen Haupt-Accise-Comtoirs von 6 zu 6 Monaten jedem dieser Consumtions-Accise-Entrichtung Pflichtigen ein gedrucktes Formular, so wie sich solches dieser Verordnung am Ende angedruckt befindet, in seine Wohnung gesandt werden. In solchem Formular hat ein jeder, dem ein solches zugesandt

sandt worden, die in den darin bemerkten 6 Monaten in seiner Haushaltung oder Wohnung und in seiner Wirthschaft, sofern er deren hält, consumirten Quantitäten der darin specificirten Getränke auf Pflicht und Gewissen anzugeben, und zugleich die Berechnung des Betrags der davon nach dem Tarif zu 1 ß pr. Bouteille Wein aller Art, und zu 2 ß pr. Bouteille Brandtewein und sonstiger Spirituosorum, zu erlegenden Accise hinzuzufügen, und solches ausgefüllete Formular mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift oder, im Fall seiner Abwesenheit von hier, mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift einer speciell dazu von ihm bevollmächtigten und zu dem Ende den Accise-Herren zuvor angezeigten Person versehen, auf dem Haupt-Accise-Comtoir spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zeit der darin bemerkten 6 Monate, bey 2 Rthl. Strafe auf den Unterlassungsfall, welche Strafe bey fernerm Ausbleiben von 8 zu 8 Tagen erhöhet werden wird, einzuliefern, und daselbst den Betrag der schuldigen Accise zu berichtigen. Auf dem Accise-Comtoir wird, sofern bey der Angabe und gemachten Berechnung nichts zu erinnern gefunden werden wird, gegen Empfang des beikommenden Accise-Betrags darüber auf dem eingereichten Formulare quitirt, und solches dem Ueberbringer zurückgegeben werden.

Nov. 28.

Diejenigen, bey denen keine Consumtion von den obbemerkten Getränken während der, in dem ihnen zugesandten Formulare angegebenen

benen Zeit statt gefunden haben mögte, sind dennoch schuldig, solches Formular mit der desfallsigen Anzeige und ihrer oder ihres desfallsigen Special-Bevollmächtigten eigenhändiger Namens-Unterschrift versehen, auf dem Accise-Comtoir zurückzuliefern.

5. Im Falle über die Richtigkeit der wegen der consumirten Quantitäten gemachten Abgaben gegründete Zweifel entstehen sollten, werden die Accise-Herren die beykommenden Declaranten vorladen lassen und dieserhalb das Behufige verfügen.

Gegen diejenigen, welche mit der Zahlung der schuldigen Consumtions-Accise im Rückstande bleiben, wird mit executivischen Beytreibungs-Maaßregeln verfahren werden.

Uebrigens hat in Gemäßheit der frühern desfallsigen Verfügung, ein jeder der innerhalb des Bezirks der hiesigen Accise, öffentlich Wein und Brandtewein schenkt und sitzende Gäste hat, für solche Schenkfreyheit von Ostern d. J. an, eine jährliche Abgabe auf dem Accise-Comtoir zu entrichten. Zu dem Ende werden die Wein- und Brandteweinschenken in 3 Classen getheilt.

Die erste Classe begreift die großen Schenken, es mögen solche in Kellern oder in Häusern seyn, und ist für jede derselben eine jährliche Abgabe zu zahlen, von Cour. mk 100.

Die 2te begreift die mittlern Schenken, und ist für jede

der-

derselben eine jährliche Abgabe zu zahlen, von . . . . . . Cour.mk 50. Nov. 28.

Die 3te Classe begreift die geringsten Schenken, und ist für jede derselben eine jährliche Abgabe zu zahlen, von . 25.

Ein jeder, welcher öffentlich Wein und Brandtewein innerhalb des Districts der hiesigen Accise schenkt, hat das jährliche Abgabe-Quantum, zu welchem er in Gemäßheit der obigen Classification von der Accise-Deputation taxirt ist, oder respective taxirt werden wird, praenumerando quartaliter zum 4ten Theil jedesmal 14 Tage vor jedem Quartale unangefordert, bey 4 Rthlr. Strafe auf dem Accise-Comtoir zu entrichten.

Gleichmäßig haben sich diejenigen, welche itzt oder künftig Brandteweinschenken anlegen wollen, zur desfalsigen Einschreibung auf dem Accise-Comtoir vorher zu melden und außer der jährlichen Abgabe, zu welcher sie in Gemäßheit der obigen Classification werden taxirt werden, zum Eintritt 3 Rthlr. zu erlegen.

Diejenigen, welche ihre Schenke nach einem andern Ort verlegen, haben davon vor solcher Verlegung, bey 4 Rthlr. Strafe im Unterlassungsfalle auf dem Accise-Comtoir die schriftliche Anzeige zu machen.

Niemand darf zu der Freyheit des öffentlichen Wein- und Brandteweinschenkens innerhalb des hiesigen Accise-Districts admittirt werden, der nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen

wonnen und das Bürger-Geld zum vollen entrichtet hat.

Art. IV.

Für Butter, Korn-Brandtewein aus der Fremde und für solche sonstige Artikel, welche auf dem Accise-Comtoir zur Accise freyen Niederlage und Wiederausfuhr angenommen werden, sind die bisher erforderten Declarationen auf dem Accise-Comtoir zu machen.

Art. V.

In Ansehung der vom Becker-, Brandtewein-Brenner-, Bier- und Essig-Brauer- und Bürger-Korn zu entrichtenden Accise verbleibt es in allen Stücken bey den bestehenden desfalsigen Einrichtungen und Verfügungen.

Art. VI.

Von allen sonstigen einkommenden, der Accise unterworfenen Gegenständen, welche nicht zur Accise freyen Niederlage angenommen werden, ist die Accise in Gemäßheit des hiebey folgenden Accise-Tarifs bey den Accise-Posten an den Thören und Bäumen, durch welche solche eingeführt werden, wegen der mit den Posten hieselbst ankommenden accisebaren Gegenstände aber am Haupt-Accise-Comtoir oder beym Empfange zu entrichten.

Art. VII.

Das Einbringen zu veraccisender Gegenstände nach der gewöhnlichen Thorschlußzeit und

und während der Sperre, bleibt nach wie vor Nov. 28.
verboten, und wird der Accise-Defraudation gleichgeachtet.

Art. VIII.

In der Regel werden alle unbeträchtliche Defraudationen der Accise mit Confiscation derjenigen Gegenstände bestraft, welche man der Accise entziehen zu wollen betroffen worden ist.

In Fällen beträchtlicher Accise-Defraudationen, oder da dieselbe Person bereits mehrmal auf Accise-Defraudationen betroffen worden, hat der Defraudant außer solcher Confiscation den fünffachen Betrag der schuldigen Accise als Strafe zu erlegen, und wird, nach Befinden der Umstände, der Name desselben als Accise-Defraudant von Obrigkeitswegen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schuten, welche zu beträchtlichen Accise-Defraudationen gebraucht werden, sollen mit eventuellem Vorbehalt des Regresses gegen den Urheber der Defraudationen so lange haften und auf des oder der Contravenienten Kosten so lange in Arrest behalten werden, bis die durch die Defraudation verwirkte Strafe erlegt ist.

In den Fällen, da der Eigenthümer von Wagen und Pferden und Schiffsgefäßen,

welche zur Defraudation gebraucht worden, überwiesen seyn wird, um die Defraudation gewußt oder gar solche befördert zu haben, sollen solche Transportmittel confiscirt werden. Fuhr- und Schiffsknechte, welche um solche Defraudation gewußt und dazu die Hände geboten haben, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Von den in Folge der Vorschriften dieses Artikels zuerkannten Geldstrafen, so wie von dem Ertrage confiscirter Gegenstände, werden $\frac{3}{6}$tel der Stadt-Cämmerey abgeliefert, jedoch wird über die Verwendung des Betrags derselben zum Besten der Accise-Administration die weitere Bestimmung vorbehalten. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Accise-Defraudation entdeckt und angiebt, es sey ein Accise-Officiant oder irgend ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die an dem Accise-Comtoir oder der Accise-Stätte, wo der Unterschleif entdeckt worden, angestellten Beamten oder Officianten vertheilt. Das übrigbleibende $\frac{1}{6}$tel erhalten die sämmtlichen beym Accisewesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Accise-Deputation bestimmten Norm.

In den Fällen, da die Confiscation des Accise-Defraudations-Objects nicht anwendbar ist, tritt in deren Stelle die Erlegung des zehn-

zehnfachen der schuldigen Accise-Abgabe, welche Strafe bey wiederholten Uebertretungen zu vervielfachen ist. Nov. 28.

Art IX.

Das außergerichtliche Verfahren in Hinsicht auf diese Consumtions-Accise-Ordnung, so wie die Erkennung der gesetzlichen Strafen in Contraventions- und Defraudationsfällen, steht der Accise-Deputation zu, welcher zum Behuf der erforderlichen vorgängigen Untersuchungen ein Actuarius beygegeben ist; es bleibt jedoch den Verurtheilten frey, von deren Erkenntniß an den Senat zu recurriren, welcher deshalb in letzter Instanz entscheidet.

Art. X.

Alle frühern hiesigen, das Accisewesen betreffende Verfügungen, sofern sie durch die gegenwärtige desfalsige Verordnung und bestehenden Einrichtungen nicht aufgehoben worden, bleiben in ihrer vollen Gültigkeit.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in der Raths-Versammlung, den 28. November 1817.

Tarif der Consumtions-Accise

der Stadt Hamburg, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November 1817.

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein und Cider-Wein von den Consumenten zu bezahlen . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Brandtewein, Spiritus oder Spriet und sonstige Liqueure } idem . . . .
	Brandtewein, aus Zucker-Wasser und Früchten im District der Accise . . . .
	Derselbe, aus dem Hamburgischen Gebiete . . .
	Derselbe, aus der Fremde eingeführt . . . . .
	Korn-Brandtewein vom Hamburger Gebiet . .
	Derselbe, aus der Fremde eingeführt . . . .
	Wein-Essig . . . .
	Essig von Früchten und vom Nachlauf von Korn-Brandtewein im District der Accise; jedoch ohne Rückaccise für den dazu verbrauchten Korn-Brandtewein . . . .
	Derselbe, aus dem Hamburger Gebiet . . . .
	Derselbe, aus der Fremde eingeführt. . . . .
	Essig von Bier vom Hamburger Gebiet. . . .
	Derselbe, aus der Fremde eingeführt . . . .
	Bier vom Hamburger Gebiet . . . .
	Dasselbe, aus der Fremde eingeführt. . . . .
	Malz zu Bier im District der Accise . . . .
	Idem zu Essig idem . . . . . .
	Mengkorn zu Brandtewein . . . .
	Mineral-Wasser . . . .
Eßwaaren.	Rogken zu Mehl . . . .
	Waitzen idem . . . .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . .
	Eingeführtes Mehl . . . .
	Eingeführte Grütze . . . .
	Ochsen, Kühe und junge Kühe . . . .
	Kälber . . . .
	Schweine ohne Unterschied . . . .

Nov. 28.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	Mk.	ßl.
pr. Bouteille		1
=		2
=		½
=		1
=		2
=		1
=		2
=		1
pr. 1 Viertel von 8 Bouteillen.		1
=		1½
=		4
=		1
=		3
pr. Tonne von 192 Bouteillen	3	—
pr. 100 Bouteillen	4	—
pr. Brau von 5050 ℔ Brutto oder 80 Faß	65	8
idem	25	—
pr. Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
pr. Flasche oder Krucke	—	1
pr. Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
= = bis 185 ℔ Brutto	1	8
= = bis 175 ℔ Brutto	—	12
pr. ℔	—	¼
von 175 ℔	1	8
pr. Stück	13	8
=	2	12
=	3	—

Spanferkel

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Spanferkel bis 12 Pfund an Gewicht . . . .
	Hammel und Schaafe. . . . .
	Lämmer und Ziegen . . . .
	Frisches Fleisch in Stücken . . . .
	Schinken, Blut- und Fleischwürste, Speck, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, von jeder Gattung . . . .
	Junge Hühner, Hühner, Enten u. Kapaunen . .
	Rebhühner, Schnepfen und Becassinen . . . .
	Kalkuten, Gänse, Fasanen, Auerhühner u. Hasen .
	Drosseln, Kibitze und Krammetsvögel . . . .
	Hirsche, Rehe und wilde Schweine . . . . .
	Karpfen, Lachs, Sandarten und Forellen . . .
	Hechte, Baarsche, Barben rc. . . . .
	Seefische, directe aus der See hier ankommend in Jollen und Schaluppen . .
	do. do. in Blankeneser Ever . . . .
	do. do. in Helgolander Schniggen, Hummer inclusive . . . .
	Seefische von Kiel u. Lübeck per Fuhr oder per Post in Kisten, Kiepen oder Fässeln kommend . .
	Seefische, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen, in Evern oder Booten .
	zu Wagen . . . .
	pr. Tracht . . . .
	Austern, von allen hieselbst ankommenden . . .
	Butter und geschmolzenes Fett . . . .
	Käse, Mecklenburger und Holsteiner . . . . .
	do. Holländischer . . . .
	do. Englischer, Schweitzer, Parmesan und aller übrige Käse . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiteln und Bündeln . . . .
	id. in kleinen Knüppeln . . . .
	Eingeführte Holzkohlen . . . .
	Torf . . . .
	Talglichter, welche hieselbst eingeführt werden und nicht in Fabriken Hamburger Bürger verfertiget sind . . . .
	Wachslichter u. Wallrathlichter do. do. do. do. do.

Nov. 28.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. Mk.	ßl.
pr. Stück		6
=	1	12
=	—	14
pr. ℔	—	1¼
=	—	¼
pr. Stück	—	2
=	—	4
=	—	8
pr. Dutzend	—	6
pr. Stück	4	—
pr. ℔	—	1
=	—	½
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Blankeneser Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
pr. ℔	—	1
von jedem Ever oder Boot	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
pr. 100 Stück	—	4
pr. ℔	—	¼
=	—	¼
=	—	⅓
=	—	1
pr. Faden von 100 Cubic=Fuß	1	6
=	—	11
pr. Scheffel von 16 Spint	—	4
pr. Theer von 100 Cubic=Fuß	—	12
pr. ℔	—	½
=	—	1

Kalk,

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Kalk, welcher aus der Fremde hier eingeführt wird . .
Grüne Seife, welche aus der Fremde hier eingeführt wird .

No. **Declarations-Formular wegen**

Bataillon. Comp. **Consumtions-**

zur Ausfüllung

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch auf Pflicht und eidlich erhärten zu wollen, daß vom bis zum

in meiner . . .	Haushaltung	Schenke	Wirthshause
	Bouteillen	Bouteillen	Bouteillen
An Wein und Cider- (Aepfel-) Wein aller Art . . . . à 1 ß pr. Bouteille . .			
An Franz-Brandtewein, Cognac, Spiritus oder Spriet, Rum, Arrac und Liqueuren aller Art . . . . . . à 2 ß pr. Bouteille . .			

Nota. Diese Declaration muß von dem Declaranten oder im Falle dessen Abwesenheit von dessen Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, innerhalb 14 Tagen, zufolge Art. III. §. 4 der Accise-Verordnung vom 21. März 1816, bey 2 Rthlr. Strafe auf den Unterlassungsfall, welche Strafe von 8 zu 8 Tagen erhöht werden wird, dem Haupt-Accise-Comtoir (auf dem Eimbeckschen Hause) eingeliefert und zugleich darnach die Consumtions-Accise bezahlt werden.

Diejenigen Personen, bey denen keine Consumtion der obbemerkten Artikel während der bemerkten Zeit gemacht worden, sind dennoch schuldig, dieses Formular mit der desfallsigen Anzeige und ihrer Namens-Unterschrift versehen in der obvorgeschriebenen Frist auf dem Accise-Comtoir zurückzuliefern.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	Mk.	ßl.
für 200 ℔	—	2
pr. Tonne von 240 ℔ Netto	3	—

Nov. 28.

der Hamburgischen Wein- und Brandtewein-

Accise,

für Herr

Gewissen, und unter dem Erbieten, solches auf Verlangen
incl. bey mir consumirt worden:

Gast- oder Speisehause	Caffeehause	Krügerey	Betrag der zu entrichtenden Accise.		
Bouteillen	Bouteillen	Bouteillen	m℔	ß	S

Hamburg, den 1817.

Namens-Unterschrift des Declaranten oder dessen Special-Bevollmächtigten:

s. oben Band III. S. 66.

LXII.

Nov. 28.

LXII.

Revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe.

Anno 1817.

Da wegen der unterm 13. December 1816 publicirten revidirten Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe mancherley Beschwerden vorgetragen worden sind, so hat E. Hochedler Rath sich dadurch bewogen gefunden, beydes, die Mäkler-Ordnung und die Courtage-Taxe, abermals revidiren zu lassen. Demnach hat E. Hochedler Rath die revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe, wie sie durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November dieses Jahrs beliebt worden, zu Jedermanns Wissenschaft, und besonders zur Nachachtung und Befolgung für alle, die es angeht, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, verordnet; und sollen sämmtliche, sowohl die bisher aufgenommenen, als die künftig aufzunehmenden Mäkler, auf diese revidirte Mäkler-Ordnung den Eid vor der Deputation zur Mäkler-Ordnung abstatten.

Actum et Conclusum in Senatu et publicatum sub Signeto. Hamburg. d. 28. November 1817.

Plan

Plan.

Nov. 28.

4) Ver-

4) Verkauf beweglicher Güter. §. 21.
5) Gehülfen. §. 22.
Rechte, die dem Mäkler versagt sind. §. 23.
Strafgelder und Denuncianten. §. 24.
Eid.
Courtage-Taxe.

---

§. 1.

Requisita zu einem Mäkler.

Die Mäkler-Deputation wird solche Personen zu Mäkler wählen, die wegen ihres Characters und ihrer Fähigkeiten in gutem Rufe stehen: unglücklich gewordene Kaufleute und Bürger, Handlungs-Bediente, die ihre völligen Jahre ausgedient, und gute Zeugnisse von ihren Dienst-Herren haben, und überhaupt Personen, welche zu dem Fache der Mäkeley, dem sie sich vorzüglich widmen wollen, die erforderlichen Kenntnisse haben und 25 Jahre alt sind, oder ihres Alters wegen eine Dispensation von Einem Hochedlen Rathe erhalten haben.

Leichtsinnige Falliten sind nur nach erhaltener Dispensation des Senats wahlfähig.

Unter keiner Bedingung wahlfähig sind: boshafte Falliten, Personen, die sich durchs Lotto oder Spiel ruinirt haben, und überwiesene Meineidige.

§. 2.

Mäkler-Deputation.

a) Ihr Geschäft.

Die Mäkler-Deputation versammelt sich zur Mäkler-Wahl, zur Rechnungs-Ablegung und

und sonst immer, wann Suppliken oder Geschäfte eine Versammlung nothwendig machen. Nov. 28.

Die von der Mäkler-Deputation in die Zahl der Mäkler angenommenen und gebührend eingeschriebenen Mäkler sollen jährlich, gleich nach heil. drey König, vorgefordert, und ihnen diese Mäkler-Ordnung vorgelesen, sie auch erinnert werden, der Ordnung fürs künftige getreulich nachzukommen.

§. 3.

b) Ihre Rechte,

1) in Ansehung der Zahl der Mäkler.

Die Zahl der Mäkler wird der Deputation zur Mäkler-Ordnung, nach Gelegenheit der Umstände, zu bestimmen frey gestellt: nach Maaßgabe der Bedürfnisse der Kaufmannschaft in den verschiedenen Fächern der Mäkeley: Wobey der gedachten Deputation empfohlen wird, auf die Beschränkung der jetzt übergroßen Zahl der Mäkler Bedacht zu nehmen.

§. 4.

2) in Ansehung der Rechtspflege.

Die Mäkler-Deputation entscheidet über alle auf diese Mäkler-Ordnung gegründete Klagen, und die von ihr dictirten Strafen müssen ohne Ausnahme, und bey Strafe der Execution, innerhalb 14 Tagen bezahlt werden. Wider die Entscheidung der Mäkler-Deputation findet nur das remedium supplicationis ad Amplissimum Senatum intra

tra

tra decendium, ohne alle weitere Provocation, Statt.

Wenn ein Mäkler suspendirt oder cassirt wird; so muß er innerhalb 24 Stunden seinen Stock an den ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation einliefern, bey 20 Thaler Strafe.

Es bleibt bey der Gewohnheit, daß die suspendirten Mäkler auf dem Börsen-Saale, auf dem Brette, worauf die Namen der Mäkler angeschlagen sind, angezeigt werden; dahingegen die Cassirten nach Befinden ans schwarze Brett kommen.

Ein cassirter Mäkler kann nie wieder Mäkler werden. Ein auf eine bestimmte Zeit suspendirter Mäkler erhält nach Verlauf dieser Zeit seinen Mäkler-Stock wieder. Ist er aber wegen Insolvenz suspendirt, so kann er nur durch neue Bewilligung der Mäkler-Deputation den Stock wieder erhalten. In jedem Falle aber ist dazu die vorgängige besondere Dispensation E. Hochedl. Raths erforderlich. Jedennoch bedürfen solche Falliten, die von E. H. Rathe für unglücklich erklärt worden, keiner besondern Dispensation.

Alle Denunciationen von Uebertretungen der Mäkler-Ordnung werden dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gemacht. Von diesem aber müssen sie zur Erörterung und Entscheidung an die Mäkler-Deputation gebracht werden.

§. 5.

§. 5.

Pflichten des Mäklers. Nov. 28.

1) Allgemeine.

Die allgemeinen Pflichten des Mäklers sind: Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit, Thätigkeit und Bescheidenheit. Sie müssen in der Stadt oder den Vorstädten wohnen und Bürger seyn, bey Verlust ihres Mäklerstocks. Doch steht es der Mäkler-Deputation frey, einem Mäkler zu erlauben, daß er anderswo außerhalb der Stadt, doch auf Hamburgischen Gebiete, wohne.

Wenn ein Mäkler sich insolvent erklärt; so wird er dadurch suspendirt.

§. 6.

2) Gegen die Mäkler-Deputation.

Die Mäkler sind verbunden, den Vorschriften der Mäkler-Deputation zu folgen. Insbesondere haben sie gegen diese und gegen den ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation folgende Pflichten: sie müssen

1) erscheinen, so bald sie gefordert werden, bey 5 Thaler Strafe; wer nicht erscheint, soll zum zweytenmale bey 10 Thaler, und zum drittenmale bey Strafe der Suspension gefordert werden;

2) jährlich eine Abgabe von drey Mark Hamburger Courant an die Mäkler-Deputation entrichten;

3) die

3) die ihnen aufgetragenen Besichtigungen und Taxirungen von Waaren aufs fordersamste gewissenhaft ausrichten, bey Verlust des Stocks;

4) die Preise der Waaren, die Geld- und Wechsel-Course und die Assecuranz-Prämien, deren Anzeige von ihnen gefordert wird, jederzeit, und besonders für die Preis-Courante, gewissenhaft anzeigen, bey 10 Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall;

5) wenn sie für länger als 14 Tage verreisen, es dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation anzeigen, und ihren Mäkler-Stock während der Reise bey ihm niederlegen, bey 5 Thaler Strafe.

6) wenn sie ihre Wohnung verändern, auf dem Commerz-Comtoir von ihrer neuen Wohnung innerhalb 8 Tagen eine schriftliche Anzeige geben, bey 2 Thaler Strafe.

7) wenn sie zu Geschäften übergehen, wobey sie nicht Mäkler bleiben können, müssen sie dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gleich ihren Stock einliefern; und wenn ein Mäkler stirbt, müssen seine Erben dies innerhalb 14 Tagen thun, bey 10 Thaler Strafe.

§. 7.

§. 7. Nov. 28.

3) Gegen den Zoll.

Kein Mäkler soll hier liegende Waaren mit der Bedingung kaufen, daß ein Transito-Zettel dabey geliefert werde; bey Verlust seines Stocks und Anschreibung seines Namens an das schwarze Brett.

Diese Anschreibung des Namens eines Mäklers an das schwarze Brett an der Börse macht zur Mäkeley unfähig.

Die Mäkler, insbesondere die Schiffs-Mäkler, sind verbunden, die bestehende und weiterhin zu beliebende Zoll-Verordnungen und Verfügungen ihrerseits genau zu befolgen, und soweit es von ihnen abhängt, auch dahin zu sehen, daß diese Verordnungen von den Partheyen, deren Geschäft sie zu besorgen haben, insbesondere von Rhedern, Schiffern, Abladern und Empfängern der Güter, genau befolget werden. Würde aber ein Mäkler überführt werden, daß er wissentlich einen Zoll-Betrug begünstigt habe, es sey durch Beyhülfe, Rathgebung oder Zulassung, so soll er den Zoll-Defraudanten gleich gestraft werden, und überdies des Mäkler-Stocks verlustig seyn.

§. 8.

Der Mäkler, durch dessen Vermittelung oder Mitwissen ein Geschäft geschlossen wird, wobey eine auf Transito genommene Waare mit Ueberlassung des Transito-Vortheils und Uebergebung des Transito-Zettels verkauft werden würde, wird dadurch, und falls er

wissentlich irgend einen Zoll-Betrug begünstigte, anderweitige Strafe vorbehältlich, seines Mäkler-Stocks auf immer verlustig, und sein Name soll immer an das schwarze Brett geschrieben werden.

Die Schiffs-Mäkler sind resp. für die Richtigkeit der Angabe der Güter und Schiffe und ihrer Lasten-Zahl, in Ansehung derer sie in solchen Eigenschaften adhibirt werden, verantwortlich.

Die Mäkler müssen bey Ankunft der Waaren, sogleich, und vor Oeffnung der Schiffslucken, bey abgehenden Waaren aber zeitig vor deren intendirter Absendung, die Connossemente, Manifeste, Frachtbriefe und Content-Zettel beym Zoll-Comtoir einliefern, so auch bey Schiffen, die von England kommen, die Cockets oder Zoll-Scheine. Falls sie dieses nicht sogleich bewerkstelligen können, müssen sie gegen das Zoll-Comtoir die Verpflichtung übernehmen, und sich schriftlich dazu verbindlich machen, die Schiffs-Papiere so schnell zu übergeben, als solche von der Stader Zoll-Behörde hieher kommen.

Die Mäkler müssen in Ansehung der seewärts ausgehenden Waaren das am Bord bleibende Manifest, nachdem sie es unterschrieben haben, auf dem Zoll-Comtoir mit einer gleichlautenden Abschrift produciren, wo die Abschrift von ihnen vidimirt zurück bleibt, und sie das Manifest, unter dem Siegel der Zoll-Deputation und Unterschrift der Zoll-Controlleure, wieder zurück erhalten; sie sind dafür verant-

verantwortlich, daß das Manifest alle hier am Bord verladene Güter enthalte; die Connossemente oder Frachtbriefe sollen sie zugleich mit den Manifesten am Zoll-Comtoir einliefern, und nach den Nummern in den Manifesten aufführen.

Nov. 28.

Falls Connossemente bey einkommenden Waaren an Ordre gestellt sind, müssen sie die Empfänger der Waaren beym Zoll-Comtoir aufgeben, sobald ihnen solche bekannt werden.

§. 9.

4) Gegen den, der ihm ein Geschäft aufträgt.

Der Mäkler muß den Vortheil dessen, der ihm einen Auftrag ertheilt, mit Redlichkeit, Aufmerksamkeit und Fleiß besorgen. Auch darf er über einen und denselben speciell bestimmten Gegenstand, keinen Auftrag eines zweyten Kaufmanns, wenn es zum Nachtheil dessen gereicht, der ihm den ersten Auftrag gegeben hat, in Ausführung bringen, ohne doch die andere Parthey durch unwahre Berichte zu hintergehen; bey angemessener schwerer Strafe auf den Contraventions-Fall, und dem hintergangenen Theile sein Recht an ihm vorbehältlich.

§. 10.

5) Gegen den, mit dem er ein Geschäft schließt.

Demjenigen, mit dem ein Mäkler ein ihm aufgetragenes Geschäft schließt, muß er alle Bedingungen des Contracts treulich anzei-

gen. Er darf keine Waaren kaufen oder verkaufen, keine Assecuranz oder Befrachtung schließen, keinen Schiffer bedienen, ohne dazu den Auftrag eines Kaufmanns zu haben, bey 10 Thaler Strafe und Verlust der Courtage auf jeden Contraventions-Fall; jedoch so, daß das Verbot gegen die Mäkler, in Ansehung der Befrachtung und Bedienung der Schiffe, nur auf Schiffe gehe, die über See kommen, und 25 Last oder darüber, groß sind.

Wer für einen Auswärtigen, es sey in Auction oder unter der Hand, Waaren kauft oder verkauft, (hier in Person gegenwärtige fremde Kaufleute, und Getraide, das von dem Verkäufer hieher gebracht wird, allein ausgenommen,) soll für den ersten Contraventions-Fall 20 Thaler, für den zweyten 50 Thaler Strafe geben, und bey dem dritten Contraventions-Fall soll er cassirt und sein Name an das schwarze Brett geschrieben werden.

Wer für irgend einen Comtoir-Bedienten für dessen eigene Rechnung, ohne Consens des Principalen, Waaren kauft oder an selbigen verkauft, der ist seines Stocks sofort verlustig.

Der Mäkler ist schuldig, nach geschlossenem Handel, selbiger sey unter der Hand oder in Auction getroffen, auf Verlangen des Verkäufers, den oder die Käufer sogleich zu nennen. Würde er diesem Verlangen kein Genüge leisten; so soll der Handel als ungültig angesehen seyn, und ist der Verkäufer berechtigt, ohne alles gerichtliche Verfahren, die

Waaren

Waaren für Rechnung des Mäklers, öffentlich zu verkaufen, und den Schaden-Ersatz von ihm, als eine liquide Forderung, beyzutreiben. Nov. 28.

Wenn aber der Verkäufer dem Mäkler auf eine gewisse, unter beyden verabzuredende Zeit, von der Aufgabe des Käufers oder der Käufer dispensiren will; so bleibt der geschlossene Handel allerdings in voller Kraft.

§. 11.

Wer für Jemand etwas kauft, indem er Kenntniß von der schlechten Lage des Käufers oder gar Wissenschaft von dessen betrüglicher Absicht bey dem Kaufe hat; der soll seines Stocks verlustig seyn, und sein Name soll an das schwarze Brett geschrieben werden.

Dem Verkäufer bleibt übrigens die Forderung seines Schaden-Ersatzes gegen den Mäkler im Wege Rechtens vorbehalten.

§. 12.

6) Gegen Assecuradeurs.

Bey Assecuranz-Aufträgen ist der Mäkler verbunden, den Assecuradeur, vor Schließung des Contracts, alle, die Assecuranz betreffende, von den Assecuranten ihm bekannt gemachte, Nachrichten aufrichtig anzuzeigen, und ihn mit keinem falschen Berichte zu hintergehen.

Die Anzeige von Havareyen und Schäden soll er dem Assecuradeur schriftlich mit seiner eigenhändigen Unterschrift machen.

Dem

Dem Versicherten soll er eine genaue Abschrift dieser Anzeige und der Antwort des Assecuradeurs geben, und beydes wörtlich in seinem Mäkler-Buche notiren; bey 20 Thaler Strafe, und mit Vorbehalt des dem beschädigten Theil von dem Mäkler zu leistenden Schaden-Ersatzes, wenn durch seine Schuld oder Versäumniß ein Schade oder Verlust verursacht ist.

§. 13.

7) Gegen beyde contrahirende Partheyen.

Die Mäkler sollen sogleich bey Schließung eines Geschäfts, in Gegenwart des Verkäufers, alles Wesentliche des Handels in einem besondern Handbuche schriftlich bemerken.

Außerdem sollen sie ein eigenes, vollständiges und genaues Buch oder Register über ihre Mäkeley-Geschäfte halten, und darin jedem von ihnen geschlossenen Handel oder Geschäft, dabey die Namen, Vor- und Zunamen, oder die Handels-Firma der Partheyen, der Käufer und Verkäufer, der Häurer und Verhäurer, der Versicherer und Versicherten; die Preise, die Qualität und Quantität der ge- oder verkauften Waaren; ob die Waare für baar Geld oder auf Zeit gekauft ist, ob der Kauf bedingt, z. B. auf Besicht oder Nachstechen, oder unbedingt, z. B. nach Probe, geschlossen, und was sonst noch unter den Partheyen verabredet und bedungen worden; insbesondere auch die Zeit der Lieferungen und des Empfangs der Waaren treu, auf-

richtig

richtig und vollständig, der Wahrheit gemäß, unter dem Datum jedes geschlossenen Geschäfts oder Handels verzeichnen; bey Verlust des Stocks.

Nov. 28.

Demnächst sollen sie noch an demselben Tage, spätestens am folgenden Tage; nachdem das Geschäft geschlossen worden, bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Fall der Unterlassung, jeder Parthey, und zwar ungefordert, eine schriftliche, von dem Mäkler selbst unterschriebene Schluß-Note geben, die alles Wesentliche des Geschäfts, und der dabey geschlossenen Bedingungen enthalten muß. Jede Schluß-Note muß mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen seyn, in Ermangelung dessen ist der Mäkler jedesmal in die Strafe verfallen, wie sie in der Stempel-Ordnung bestimmt ist.

Werden Atteste von ihm verlangt, so muß er sie specifice über alle Umstände deutlich und ausführlich geben.

§. 14.

8) Bey Taxirungen beschädigter Waaren.

Wenn einem Mäkler die Besichtigung oder Taxirung beschädigter Waaren aufgetragen wird, so soll er genau untersuchen und in seinem Attest anzeigen, ob die Beschädigung vom Seewasser entstanden sey oder nicht, oder ob dies zweifelhaft sey, und warum?

Dann soll er den Preis der Waaren schätzen, zu dem sie unbeschädigt für contante

Zahlung

Zahlung hätten gekauft werden können, ohne Rücksicht auf den Einkauf-Preis.

Wenn die Waare kein gewöhnlicher Börsen-Artikel ist, und daher der Preis sich nicht genau bestimmen läßt, so soll er taxiren, um wie viel Procent der Werth durch die Beschädigung verringert worden ist.

Wenn zwey zu solcher Taxation aufgeforderte Mäkler sich über etwas nicht einig werden können; so sollen sie es dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gleich anzeigen, da dann die Commerz-Deputation einen Mäkler als Obmann ernennen wird, der zwischen ihnen entscheide.

Ueber alle ihnen aufgetragene Taxirungen müssen die Mäkler ein genaues Buch halten, und jederzeit auf Verlangen darüber einen Attest mit Willfährigkeit abgeben.

§. 15.

9) Wegen Entrichtung der Abgaben von dem Verkaufpreise der in Auction verkauften Waaren und von der Mäkler-Courtage.

In Ansehung der von dem Verkaufpreise der in Auction verkauften Waaren, und von der Mäkler-Courtage dabey, verordneten Abgaben, sollen die Mäkler verpflichtet seyn, an dem Orte, der ihnen dazu von der Kämmerey oder dem dazu von der Kämmerey Beauftragten aufgegeben werden wird, eine Anzeige der von ihnen gehaltenen Auctionen, mit den Namen des oder der Verkäufer, und mit Angabe

gabe der verkauften Waaren, monatlich zu übergeben. Nov. 28.

Hat ein Kaufmann einem Mäkler aufgetragen, die Auction in seinem Namen zu besorgen, die gelöseten Kaufgelder einzucassiren und die Kosten davon abzutragen; so ist der Mäkler weiter verpflichtet, nach der Auction, innerhalb eines Monats, in Ansehung der Abgaben von dem Verkaufpreise und von der Mäkler-Courtage, jedesmal an dem von der Kämmerey ihm dazu anzuweisenden Orte, die zum Behufe der Eincassirung der erwähnten Abgaben erforderlichen Anzeige zu übergeben, welche alles enthalten muß, was nicht in der Auction für unverkauft erklärt worden. Diese Anzeige muß von ihm und von allen etwa sonst bey der Auction angesetzten Mäklern eigenhändig unterschrieben und von dem Verkäufer mit attestirt werden.

Die Strafe eines Mäklers ist, auf jeden Contraventions-Fall, der dreyfache Ersatz der verhehlten Abgaben und Gebühren von den unrichtig angegebenen, aus der Auction gelöseten Summen, wovon ein Drittheil der Armen-Ordnung, ein Drittheil dem Denuncianten, und ein Drittheil der Mäkler-Deputation zufließt. Außerdem soll ein solcher contravenirender Mäkler zum erstenmale suspendirt, falls er aber zum zweytenmale sich betreten lassen sollte, ohnfehlbar cassirt und sein Name ans schwarze Brett geschlagen werden. Falls aber ein hiesiger Kaufmann, als Verkäufer, mit keinem Mäkler über die Eincassirung

rung der Gelder und Bezahlung der Gebühren und der erwähnten Abgaben u. s. w. contrahirt; so bleibt es bey der allgemeinen Ordnung, und den Pflichten, welche ohnehin jedem Verkäufer obliegen.

§. 16.

10) Gegen andere Mäkler.

Die Mäkler sollen sich unter einander sittsam betragen. Keiner soll dem andern von einem ihm aufgetragenen Geschäft verdrängen. So wie die Mäkler überhaupt keine Vereinigung zum Nachtheil der Handlung oder einzelner Kaufleute eingehen dürfen: so sollen sie auch insonderheit keine Vereinbarung machen, wodurch andern Mäklern die Gelegenheit zur Bedienung der Kaufleute benommen oder eingeschränkt wird, bey 10 Thaler Strafe. Wenn ein Mäkler sich weigert, mit andern, sie seyen christlicher oder jüdischer Religion, Auction zu halten, und wenn die Commerz-Deputation ihm die Haltung der Auction nach vorkommenden Umständen anträgt, dennoch bey der Weigerung beharret, so soll er zum erstenmale mit einer Geldstrafe von 15 Thalern, und zum zweytenmale mit der Strafe der Suspension belegt werden.

Sie dürfen, ohne Vorwissen des Käufers oder Verkäufers, mit keinem Mäkler etwas in Compagnie kaufen oder verkaufen; bey 10 Thaler Strafe.

In Auctionen soll immer der älteste Mäkler in der Ordnung den Ausruf thun.

Wenn

Wenn Christen und Juden zusammen eine Auction halten, der älteste Christen-Mäkler. Nov. 28.

§. 17.

11) Des Schiffs-Mäklers besondere Pflichten.

Die Schiffs-Mäkler sollen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft eines Schiffs vor den Pfählen der Stadt den Protest oder die Havarey bey dem Dispacheur andienen, und gleichfalls innerhalb 24 Stunden, spätestens aber, und zwar unter speciel anzugebenden Ursachen der Verspätung, innerhalb 3 Tagen das Journal des Steuermanns einem der Registratoren, die für jetzt dem Handels-Gericht zugewiesen sind, zum Behuf der aufzunehmenden Verklarung einliefern; oder anzeigen, in wie fern dessen Auslieferung von dem Schiffer oder Steuermann verweigert oder verschoben worden, bey 20 Thaler Strafe. Sie sollen weder Havarie-Grossa noch ordinaire Ungelder reguliren; sondern dem Dispacheur baldmöglichst nach der Ankunft eines Schiffers, der Havarie-Grossa oder ordinaire Ungelder fordert, das Manifest, die Connossemente, und, sobald als möglich, die Rechnung über seine Forderung, nebst den Belegen und der Verklarung, einliefern.

Das Manifest muß von dem Mäkler unterschrieben seyn, und, wenn der Schiffer außerordentliches Lootsgeld bezahlt hat, muß die Ursache davon in der Verklarung stehen.

Die

Die Schiffs-Mäkler sollen dafür sorgen, daß in allen Manifesten, vorzüglich aber in den der von hier durch den Sund gehenden Schiffe, alle darin geladene Waaren gehörig angegeben werden; bei Verlust ihres Stocks.

Sie sollen darauf sehen, daß die Schiffer, die für mehr als einen Haven Waaren laden, von den für jeden Haven bestimmten Waaren ein besonders Manifest mitnehmen. In diesen Manifesten müssen die Quantität, und die Marken der Waaren, die Häven, wohin das Schiff geht, und wenn die Connossemente die Qualität der Waaren, die Ablader und Empfänger nennen, auch diese enthalten, und müssen sie zugleich, wenn ein Schiffer bereits Waaren auf einen Platz geladen, und sodann noch nach einem andern Platze Waaren einnimmt, solches den ersten Einladern anzeigen.

Darunter muß der Mäkler folgende Anzeige in einer Sprache, die der Schiffer versteht, setzen: „der Schiffer muß dies Manifest überall, „wo seine Documente vorgezeigt werden müssen, vorzeigen, und an den Ort abgeben, „wo die darin bemerkten Waaren entladen „werden, widrigenfalls haftet er für allen der „Ladung deswegen entstehenden Nachtheil."

In Kriegszeiten muß der Mäkler darauf sehen, daß kein Schiff absegle, ohne die erforderlichen Documente mitzunehmen; weswegen er sich auf der Kanzley nach den gemachten Verfügungen erkundigen muß. Ach werden die Mäkler, welche diesen Vorschriften nicht

nicht folgen, den Kaufleuten für allen ihnen daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Nov. 28.

Die Schiffs-Mäkler sollen, bey Befrachtung von Schiffen nach Großbrittanien und Irland, die Befrachter, Schiffer und hiesigen Rheder auf die bestehende Gesetze zur Verhütung des Schleichhandels aufmerksam machen; bey 10 Thaler Strafe. Sie sollen überhaupt wissentlich die Verladung keiner verbotenen Waaren verstatten, bey Verlust ihres Mäkler-Stocks.

§. 18.

Rechte des Mäklers.

1) Ausschließendes Privilegium.

Wer zum Mäkler erwählt wird, erhält zum Zeichen des ihm ausschließlich ertheilten Rechts zur Mäkeley, einen kleinen Stock, mit seinem Namen und dem Hamburgischen Wappen bezeichnet.

Wer sich, ohne von der Mäkler-Deputation als Mäkler gewählt und verpflichtet zu seyn, zur Mäkeley gebrauchen läßt, soll zu keinen Ansprüchen auf Courtage oder Vergütung für seine Arbeit und Bemühung berechtigt, und überdies in jedem Fall der unbefugten Mäkeley, in die Strafe von 10 Thalern verfallen seyn.

Was aber beyde Partheyen, ohne Zuziehung eines Mäklers, unter sich schließen, solches verbleibet, dem Herkommen nach, nicht weniger kräftig und bündig, als wenn es durch

eines

eines beeidigten Mäklers Unterhandlung tractirt und geschlossen wäre.

§. 19.
2) Courtage.

Die Courtage, welche den Mäklern in der angehefteten Courtage-Taxe zugestanden ist, haben sie verdient, sobald das Geschäfte geschlossen worden, und die Waare empfangen ist.

Wer mehr als die vorgeschriebene Courtage fordert oder sich vor Abschließung des Geschäfts versprechen läßt, ist seiner ganzen Forderung verlustig, und soll überdas auf drey Monate suspendirt, und bey wiederholter Uebertretung mit Cassation bestraft werden.

Es steht dem Kaufmann frey, einen Auftrag oder eine Courtage unter verschiedene Mäkler zu vertheilen. Bey Auctionen gebühret die Verkaufs-Courtage den zu der Auction angestellten Mäklern gemeinschaftlich.

Courtage darf auch in Auctionen nur für wirklich verkaufte Waaren gerechnet werden.

Für Taxirung beschädigter Waaren erhalten sie die Hälfte der Courtage von den beschädigt befundenen und als solche taxirten Waaren. Wenn aber nachher diese Mäkler entweder allein die Auction von den taxirten Waaren halten, oder Antheil an der Auction erhalten, und dafür die Verkaufs-Courtage empfangen, so empfangen sie nichts für die Taxirung.

Ueber die Bezahlung für bloße Untersuchung des Gewichts und anderer hier nicht erwähnten Geschäfte, die ihnen aufgetragen werden

den mögten, müssen sie sich mit dem, der ihnen den Auftrag macht, vergleichen. Für Atteste dürfen sie nie etwas fordern. Nov. 28.

In Ansehung der verpfändeten Waaren bleibt es bey der Taxe.

§. 20.

3) Assecuranz-Prämien.

Für Assecuranz-Prämien sind die Mäkler nicht als Schuldner anzusehen, wenn nicht zwischen den Partheyen und den Mäklern eine andere Verabredung getroffen worden.

Auf den Fall nun, daß ein Mäkler sich ausdrücklich zur Bezahlung der Assecuranz-Prämie verbindlich gemacht hat, bleibt es bey dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 3ten September 1761, daß diejenigen Assecuranz-Mäkler, welche ihre solchermaßen innerhalb 3 Monaten schuldig gewordene Prämie nicht vor Ablauf des 4ten Monats entrichten, ihres Mäkler-Stocks unfehlbar verlustig seyn; diejenigen aber, welche solche sogar, nachdem sie sie von den Versicherten empfangen haben, verzehren, hiernächst insolvent werden, und einen unvermeidlich erlittenen Verlust nicht klar darthun können, völlig aus der Ordnung gestoßen und ans schwarze Brett geschlagen werden sollen.

§. 21.

4) Verkauf beweglicher Güter.

Die Mäkler müssen sich beym Verkaufe beweglicher Güter genau nach der Ausrufs-

Ordnung

Ordnung de Anno 1766 richten; bey Strafe von 10 Thalern, und nach Befinden größerer Strafe.

§. 22.
5) Gehülfen.

Ein Gehülfe an der Börse ist einem Mäkler nur mit Genehmigung der Mäkler-Deputation zu verstatten. Nur den Schiffs-Mäklern darf sie mehr als einen Gehülfen an der Börse verstatten. Ein von einem solchergestalt autorisirten Gehülfen geschlossenes Geschäft ist anzusehen, als wenn der Mäkler es selbst geschlossen hätte, und steht alles, was ein solcher Gehülfe vornimmt, zur Verantwortung des beeidigten Mäklers, der selbigen als Gehülfen angenommen hat. Die Strafe für jeden Contraventions-Fall ist 5 Thaler.

§. 23.
Rechte, die dem Mäkler versagt werden.

Es ist den Mäklern nicht verstattet, über Handlungs-Geschäfte, Wechsel-Geschäfte, Waaren-Preise, Course, Assecuranz-Prämien, Frachten oder Befrachtungen mit Auswärtigen, wenn es zum Nachtheil des Kaufmanns gereicht, zu correspondiren oder correspondiren zu lassen.

Den Mäklern ist durchaus verboten, Handel und Schiffs-Rhederey zu treiben, oder für ihre Rechnung diese Geschäfte treiben zu lassen, oder Interesse darin zu haben; bei Verlust des Mäklerstocks: jedoch steht es ihnen nach wie vor

vor frey, Actien in Assecuranz-Compagnien zu nehmen. Nov. 28.

§. 24.

Strafgelder und Denuncianten.

Alle Geld-Strafen fallen an die Casse der Mäkler-Deputation.

Wer dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation eine Uebertretung dieser Mäkler-Ordnung denunciirt und erweiset, der erhält ein Drittheil der Strafe, sobald sie bezahlt ist.

Eid des Mäklers.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in meinem mir anbefohlenen Mäkler-Dienst mich getreu und redlich will verhalten, insbesondere verpflichte ich mich, in Allem mich den von E. Hochedlen Rath verfassungsmäßig publicirten, oder künftig zu publicirenden Verordnungen, namentlich auch der neuesten, den 28sten November 1817 publicirten Mäkler-Ordnung allerdings gemäß zu bezeigen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Courtage-Taxe.

Für alle Waaren, die in der folgenden Taxe nicht benannt sind, sie mögen im Ganzen oder angebrochen verkauft werden, zahlt der Verkäufer allein $\frac{5}{6}$ Procent, Banco von Banco, oder Courant von Courant; jedoch wird von allen hier raffinirten Zuckern die Courtage in Courant von Banco bezahlt, von allen Waaren nach Abzug des Rabatts.

Bey Parthenen, deren Werth sich nicht über Bcomℳ 150 beläuft, ist die Courtage $1\frac{1}{2}$ statt $\frac{5}{6}$ Procent. Jedoch ist diese erhöhte Courtage nur von Verkäufen aus der Hand zu verstehen, nicht aber von Verkäufen in Auction; auch nicht bey Verkäufen aus der Hand in dem Falle, wenn der Makler über eine größere Parthey Waaren den Handel schließt, und nur durch Vertheilung an mehrere Käufer die Summe auf oder unter Bcomℳ 150 für einzelne Käufer heruntergebracht wird.

Die folgende Taxe soll bey Ablauf von 5 Jahren, also Ende 1822, abermals revidirt und den Umständen angepaßt werden: die jetzt beliebte Taxe ist jedoch beyzubehalten, bis demnächst weiter über die Revision der Taxe gesetzlich beschlossen seyn wird.

Aepfel,

	Verkäuf. mℓ	Verkäuf. ß	Käufer. mℓ	Käufer. ß
Nov. 28.				
A.				
Aepfel von Frankreich, die Tonne	—	8		
das Terschen oder Oxhoft . .	1	—		
- Leipziger, die 100 Stück	—	2		
- Granat-, das Stück .	—	$\frac{1}{4}$		
- Paradies-, . . .	—	1		
Amidam, für die ganze Tonne	1	—		
- für die halbe .	—	8		
- für die viertel .	—	4		
Italiän. Anschovis, ein groß Faß	1	—		
ein kleines	—	8		
Spanische oder Marsilianische Anschovis, ein groß Fässel	—	4		
ein klein Fäßgen	—	2		
ein Glas .	—	1		
Assecuranzen, der Versicherte zahlt von 100 mℓ Bco.	—	4		
der Assecuradeur, wenn die Prämie 2 pCt. und darüber ist . .	—	2		
wenn sie unter 2 pCt. ist . .	—	1		
B.				
Bier, hiesiges, die Tonne .	—	4		
- alles fremde, pr. $\frac{30}{4}$.	3	—		
- in Bouteillen, pr. Bouteille	—	$\frac{1}{2}$		
Birnen, Bon Chretien, wenn das Stück 6 ß kostet, das Stück .	—	$\frac{1}{2}$		

	Verkäuf.		Käufer.	
	mk	ß	mk	ß
Birnen, Bon Chretien, wenn das Stück 8 ß und darüber kostet	—	1		
wenn der Preis niedrig ist, das Hundert .	—	4		
getrocknete, die Trommel, das Kistel, oder der Korb	—	4		
Bley, in Molden, das Schiffpfund	—	3		
Bley-Erz, das Fässel . .	—	8		
Bleyweis, das Faß über 800 ℔	2	—		
" " " unter " "	1	8		
Bohnen, Holländische, Türkische, von 100 Pfund . .	—	2		
Bork, für die Tonne von 110 ℔	—	1	—	1
Brandtewein, 1½ Procent So auch Spriet, Rum und Arrack.				
Gemahlen Braunroth, die Tonne	—	12		
Braunstein, die 100 Pfund .	—	2		
Brunellen, die Kiste . .	—	1		
Butter, für 224 Pfund netto	1	8		
" " ⅛ Tonne . .	—	4		

C.

Cämmerey-Briefe, und alle hiesige Staats-Papiere; beyde Partheyen von 100 mk Bco. jedoch so, daß die Taxe von 1 per mille nicht von dem Nominal-Werth, sondern nur von dem wirklichen Kaufpreise zu verstehen ist	1	—	1	—

Cappers,

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
				Nov. 28.
Cappers, das Glas . . .	—	1		
Carmin, die Unze . . .	—	2		
Cichorien-Kaffe in Packeten von 100 Pfund	—	8		
Cocosnüsse, für 1200 Stücke	1	—		
Corinthen, von 100 Pfund netto	—	5		
D.				
Deposito-Gelder zu schließen, zahlen beyde Partheyen von 1000 mk Banco . . .	1	—	1	
Auf hypothecarische Sicherheit liegender Gründe von 100 mk, beyde Partheyen .	—	4	—	4
Disconto von Wechseln, von 1000 mk Banco . .	—	8	—	8
E.				
Edelsteine von 100 mk . .	2	—		
Essig, 1½ Procent				
Erde, Englische rothe, die Tonne	1	—		
Cöllnische und Königsroth, das Faß . . .	1	8		
F.				
Federn, Bett-, Pommersche Mecklenburgische u. Holsteinische, das Pfund .	—	½		
Curländische und andere,	—	¼		

Gänse-

	Verkäuf.		Käufer.	
	mℓ	ß	mℓ	ß
Gänse-Duhnen, Pommersche, Mecklenburgische u. Holsteinische, das Pfund .	—	1		
Curländische und andere, das Pfund	—	½		
Eider-Duhnen, das Pfund	—	4		
Feder-Posen, für 1000 Stück, bis 20 mℓ	—	4		
von 21 bis 30 =	—	6		
von 31 bis 40 =	—	12		
theurere . .	1	—		
Feigen, den Korb	—	2		
das Faß oder Kiste bis 200 Pfund netto	—	8		
kleinere Packungen pr. 100 Pfund netto	—	4		
Felle, getrocknete Robben- von 3 mℓ und darüber das Stück	—	1		
= = von 2 mℓ u. darüber, das Stück .	—	½		
= = von 1 mℓ für 10 Stück	—	4		
gesalzene = von 1 mℓ für 10 Stück	—	4		
= = von 3 ß, für 10 Stück	—	2		

Fische,

	Verkäuf.		Käufer.	Nov. 28.
	m₰	ß	m₰	ß
Fische, gesalzene, die Tonne .	—	8		
Flachfische, pr. 100 Pfund netto	—	6		
Klipp- und Stockfische, aller Art, pr. 100 Pfund netto	—	4		
Heeringe aller Art bis 20 m₰ pr. Tonne Werth, die Tonne	—	6		
von 20 bis 30 m₰ .	—	8		
„ 30 bis 45 m₰ .	—	12		
darüber	1	—		
Flintensteine, für 1000 Stück	—	4		
Frachten, Schiffsfrachten, dafür bezahlt nur der Befrachter Courtage, und zwar von jedem Thaler Banco der Fracht:				
von hier nach Frankreich, England, Italien, Spanien und Portugal .	—	2		
„ „ „ der Ostsee und dem nördlichen Rußland .	—	3		
„ „ „ Bremen, Emden und Holland	—	3		
„ „ „ Amerika und Westindien	—	2		
„ „ „ Ostindien .	—	2		
von einem ausländischen, nach anderen oder auf hier .	—	1½		

Bey allen Befrachtungen von ganzen Schiffen wird ⅓ weniger bezahlt.

Für

	Verkäuf.		Käufer.	
	mk	ß	mk	ß
Für das Ausclariren eines Schiffs mit Ballast.				
bis 50 Last	15	—		
von 51 bis 100 Last .	30	—		
größer	36	—		
jedoch kann der Makler für das Ausclariren eines Schiffes mit Gütern, wenn die Fracht nicht so viel betrüge, so viel rechnen, als für das Ausclariren desselben Schiffes in Ballast.				
Für Eincassirung der Frachten, Auszahlung an den Schiffer von 100 mk Courant .	1	8		
Früchte, Weintrauben, ganze u. halbe Töpfe . .	—	4		
Citronen, Orange und Aepfelsinen, die doppelte Kiste . .	1	—		
die halbe und einfache	—	6		
eingemachte, pr. Glas oder Krucke . .	—	1		
trockene, pr. Kistel oder Schachtel . .	—	2		

G.

	Verkäuf.		Käufer.	
Allerhand Gelder zu verwechseln; zahlen beide Partheien von 1000 mk Banco . .	1	—	1	—

Von

	Verkäuf.		Käufer.		Nov. 28.
	mk	ß	mk	ß	
Von Geldern, so auf liegenden Gründen, in der Stadt und dem Lande, gegen öffentliche Versicherung, verhandelt werden, zahlen beide Partheien von 100 mk Bco.	—	4	—	4	
Gärten, suche Häuser.					
Getreide, alle Sorten, die Last	1	—	1	–	
Glas,					
Scheiben-Glas aller Art, von 100 mk . . .	1	8			
Hohl-Glas aller Art, von 100 mk	2	—			
Korb-Bouteillen das Stück	—	1			
Gold von 1000 mk Bco. werth	1	—	1	–	
Graupen, der Sack bis 40 mk	—	8			
über 40 mk	—	12			

H.

	Verkäuf.		Käufer.	
Hagel, die 100 Pfund . .	—	4		
Handschuhe, Isländische u. Hittländische die 100 Paar	—	10		
Harz, brauner und gelber, das Brod	—	8		
in Fässern von 4 bis 800 Pfund. . . .	1	—		
Häuser, wie auch Gärten u. Ländereyen zu verhäuren, auf ein Jahr verhäuret, zahlen beide Partheien von 100 mk	1	—	1	–

Häuser,

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß
Häuser, auf mehrere Jahre verhäuret, wird nur, so viel des ersten Jahrs Miethe beträgt, von beiden Partheien bezahlet à 100 mℓ . .	2	—	2	-
Häuser, Gärten und Ländereyen zu verkaufen, wenn sie unter der Hand verkauft werden, zahlen beide Partheien von 100 mℓ	—	4	—	4
Wenn sie aber im öffentlichen Ausruf verkauft werden, zahlt der Käufer allein von 100 mℓ .	—	—	—	8
Trockene und gesalzene Kuh-, Ochsen- und Pferde-Häute, das Stück	—	1		
Hörner, Ochsen- von 15 bis 25 mℓ die 100 Stück	—	4		
über 25 mℓ .	—	8		
Holz und Holz-Waaren, von 100 mℓ werth . .	1	—		
= Farbe-, alle Sorten von 100 mℓ	1	—		
= Süß-, der Ballen . .	1	—		
= Mahagony-, von 100 mℓ werth	1	8		
Hopfen, von 100 Pfund .	—	12		
Hornspitzen, das große Tausend	3	—		

Käse,

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß Nov. 28.
K.				
Käse, Holsteinische, das Schiffpf.	—	8		
= Holländischer u. Frisischer aller Art, das Schiffpf.	—	12		
= Englischer, Permisan, und andrer theurer Käse die 100 Pfund . . .	1	—		
Kastanien, für den Boisseau von 150 Pfund .	—	6		
= französische, der Sack oder Büschel .	—	6		
Kienruß, in Taschen, für 100 St.	—	1		
= in kleine Tonnen .	—	2		
= in große — .	—	4		
= Bremer oder Engl., das Faß . . .	—	1		
Spielkarten, das Groß . .	—	8		
Korkholz für 100 Pfund .	—	6		
Kreide, aus dem Schiff geliefert, die Tonne	—	4		
aus dem Lager geliefert	—	8		
gemahlene . . .	—	12		
L.				
Leinsaat, siehe Saat.				
Leim, Leder=, für 100 Pfund .	—	12		
= Fisch=, = = = .	—	8		
Liqueur, die Bouteille . .	—	2		
das Glas	—	1		
Lichter, Talg, die Kiste .	—	12		
Wachs, das Pfund	—	½		

Lorbeeren,

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer. mk	Käufer. ß
Lorbeeren, der Sack von 100 bis 200 Pfund	—	8		
Blätter, der Sack	—	8		
Lumpen, leinene und wollene von 100 mk . .	1	8		

M.

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer. mk	Käufer. ß
Matten bis 50 mk pr. 100 Stück, für 100 Stück .	—	8		
über 50 mk werth .	—	12		

N.

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer. mk	Käufer. ß
Nudeln, die Kiste von 25 Pf.	—	6		
Nüsse, Italienische, die 100 Pf.	—	4		
ordinaire oder deutsche, die 100 Pfund .	—	2		
welsche oder Wallnüsse, 1000 Stück . .	—	4		
der Sack . . .	—	8		

O.

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer. mk	Käufer. ß
Obligationes, oder Handschriften zu verkaufen, zahlen beide Partheien v. 1000 mk	1	—	1	
Oker, die Tonne	1	—		
Oehl, feiner Lucca, in Kruken, die Kruke . . .	1	—		
" feiner Lucca, in Gläsern, das Glas . . .	—	½		
" Bergamot, Ceder und Lavendel, das Pfund	—	2		

Oehl,

	Verkäuf. mℒ	ß	Käufer. mℒ	ß	Nov. 28.
Oehl, Bergamot, das Kistel von 12 Gläsern . .	—	2			
" Jasmin, in Kisten, d. Glas	—	½			
" Juniperi, Petrae u. Spicae, d. Flasche v. 25 Pf.	—	4			
Oehl, Saat-, Lein-, Hanf- und Rüböhl bis 40 mℒ pr. Centner, pr. Centner	—	6			
über 40 mℒ pr. Centner	—	8			
Oliven, Spanische, das Oxhoft	1	8			
" " das Faß	1	—			
" Marsilianische, das Faß	—	8			
" " das Fässel	—	4			
" " das Glas	—	½			

P.

	Verkäuf. mℒ	ß	Käufer. mℒ	ß
Päckel-Limonen, das Both .	2	—		
das Oxhoft od. ½ Both .	1	8		
Papier, klein Makulatur, d. Ries	—	½		
groß —— " —	—	1		
Pack- in Sorten, d. Riem	1	8		
— " — wie die folgenden Schreib, Post, Median und alle andere Sorten, das Ries				
von 3 bis 5 mℒ .	—	1		
— 5 — 9 mℒ .	—	2		
— 9 — 15 mℒ .	—	4		
— 15 — 24 mℒ .	—	6		
— 24 — 30 mℒ .	—	8		

Papier,

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Papier, von 30 bis 40 mk .	—	12		
— theurer . . .	1	—		
Perlen, von 100 mk . . .	2	—		
Pfeiffen, Ellen- u. ordin., d. Korb	—	1		
" Kaiser- od. $\frac{5}{4}$ u. $\frac{6}{4}$, d. Korb	—	2		
" in Ton. u. Kist., das Groß	—	1		
Pflaumen, in Fässern, für 100 Pfund netto	—	4		
in Kisten, die Kiste	—	6		
Pfropfen, für 1000 Stück bis 4 mk	—	2		
von 4 bis 12 mk	—	4		
" 12 " 20 mk	—	6		
theurere . .	—	8		
Pech unter u. zu 16 mk die Tonne	—	4		
über 16 mk " "	—	6		
Pimpstein, in Fässern und Ballen von 100 Pfund . .	—	4		
Puder von 100 Pfund . .	—	8		

R.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Rosinen, die 100 Pfund netto	—	5		
Rosmarien, Malagaischer, der Ballen	1	—		
" " $\frac{1}{2}$ Ballen	—	8		
" Candatscher, der Korb	—	8		

S.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Saat, Kanarien- und Senf-, der Sack . . .	—	12		

Saat,

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß Nov. 28.
Saat, Kohl- und Rüb-, die Last	1	—		
= Lein-, à 15 mℓ und darunter die Tonne .	—	4		
über 15 mℓ die Tonne	—	6		
= Hanf-, die Last . .	3	—		
Salz, Lüneburger, in Tonnen, die Tonne	—	2		
= alles andere irgend einer Art die Last . . .	1	8		
Sand, Spanisches, die 100 ℔	—	2		
Schaalen, Pomeranzen- Malag. der Ballen	2	—		
= Italienische, der Ballen	1	8		
= Portsche, der Sack .	—	8		
= Cadixer, die Serone	—	12		
= candirte, ein Kistel von 30 Pfund	—	8		
= Zitronen, der Ballen	2	—		
= = ½ Ballen	1	8		
Schiffe und Schiffs-Parten, ½ pro Cent.				
Schiffsgeräthschaften 1 p. Cent.				
Schiffs-Frachten. S. Frachten.				
Schinken, das Stück . .	—	2		
Seife, grüne, die Tonne von $\frac{4}{4}$	—	4		
das Fäßgen .	—	1		

Seife,

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß
Seife, Russische, der Block .	—	8		
Sirup, hieselbst fabricirter, von 1000 Pfund . . .	1	8		
Silber, von 1000 mℓ Bco. werth	1	—	1	—
Geräuchert oder gepöckelt Speck, das Schiffpfund . .	—	12		
Strümpfe, Isländische und Hittländische, 100 Paar .	—	10		
Succade, für 100 Pfund .	2	—		

T.

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß
Toback, Blätter-, Maryland-Virginischen und andern Amerikanischen in Fässern, Sarntoff, so wie Holländischen, in Körben, 1 p. Cent.				
- Portorico, Havanna und St. Domingo in Rollen, Puppen u. Blättern, 1 ½ pr. Cent.				
- Brasil, in Rollen und Blättern, von 8 ß Bco. pr. Pfund und mehr. .	—	$\frac{1}{4}$		
von 4 bis 7 $\frac{15}{16}$ ß	—	$\frac{1}{8}$		
niedrigern Preis	—	$\frac{1}{16}$		
- Stengel aller Art, russischer u. deutsch. Tob.				

Toback,

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer. mk	Nov. 28. ß
Toback, wenn der Preis 25 mk Cour. pr. Cent. ist und mehr . .	—	8		
wenn der Preis 12 bis $24\frac{15}{16}$ mk ist .	—	6		
wenn der Preis darunter ist . .	—	4		
Canaster in Körben und Rollen,				
wenn der Preis über 2 mk ist, pr. Pfund	—	1		
wenn der Preis darunter ist . .	—	½		
Carotten, Rauch und Schnupftob. 2 pCt.				
NB. Die Makler sind verbunden, allen Toback für den Käufer zu empfangen, ohne besondere Vergütung dafür.				
Tiegel, von 100 mk werth .	2	—		
Theer, über 16 mk pr. Tonne	—	6		
zu und unter 16 mk .	—	4		
Terpentin, Franz. pr. Oxhoft .	1	—		
" Amerikan. pr. Faß	—	8		
" Oehl pr. Oxhoft .	2	—		

V.

Verpfändete Waaren, für die Taxirung derselben von jeder Seite per mille . . .	1	—		

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer. mk	Käufer. ß
Vanilles, das Bund bis 50 mk	—	6		
über 50 mk	—	12		
W.				
Wacholderbeeren, Italienische u. Franz., die 100 Pfund	—	4		
Deutsche, die 100 Pfund	—	3		
Wasser, wohlriechendes, das Glas	—	$\frac{1}{2}$		
mineral. pr. Kruke oder Bouteille . . .	—	$\frac{1}{4}$		
Wau, das Bund	—	1		
Thüringer Weede, ein Faß über 8 Scheffel	—	6		
ein Faß bis 8 Scheffel	—	4		
Wechsel-Briefe zu schließen, zahlen beyde Partheyen, es sey nach was Orten es wolle, von 1000 mk Bco.	1	—	1	—
Wein, 1½ pro Cent.				
Z.				
Zinnober, für 100 Pfund .	4	—		
Zucker, Kandies- pr. ganze Kiste	—	12		
pr. halbe =	—	6		
pr. viertel = oder Pott	—	3		
Zwiebeln, Blumen-, für 100 Stück	—	4		

Zwiebeln,

	Verkäuf.		Käufer.	
	mḱ	ß	mḱ	ß
Zwiebeln, Portugiesische, der Korb, oder die Kiste	—	8		
= Französische, u. Spanische, 100 Stück	—	2		

s. oben Band III. S. 189.

LXIII.

Bekanntmachung

Nov. 28.

wegen der revidirten Makler-Ordnung.

Da wegen der unterm 13. December 1816 publicirten revidirten Makler-Ordnung und Courtage-Taxe mancherley Beschwerden vorgetragen worden sind, so hat E. Hochedl. Rath sich dadurch bewogen gefunden, beydes, die Makler-Ordnung und die Courtage-Taxe, abermals revidiren zu lassen. Demnach hat E. Hochedler Rath die revidirte Makler-Ordnung und Courtage-Taxe, wie sie durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. November dieses Jahrs beliebt worden, zu Jedermanns Wissenschaft, und besonders zur Nachachtung und Befolgung für alle, die es angeht, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen verordnet; und sollen sämmtliche, sowol die bisher aufgenommenen, als die künftig aufzunehmenden Makler, auf diese revidirte Makler-Ordnung den Eid vor der Deputation zur Makler-Ordnung abstatten.

Actum et Conclusum in Senatu et publicatum sub Signeto. Hamburg. d. 28. November 1817.

LXIV.

Nov. 29.

Bekanntmachung

wegen Reinigung der Siele vor eintretendem Froste.

Da es unumgänglich nothwendig ist, daß vor dem eintretenden Froste sowohl die öffentlichen als privat Siele in der Stadt gereinigt werden; die Reinigung der öffentlichen Siele aber auf Befehl der löbl. Bau-Deputation beschafft werden wird; so fordert die Polizey-Behörde alle Privat-Personen auf, in Hinsicht der Reinigung der privat Siele ihre Pflicht zu thun, um Unlust und Nachtheile von den Bewohnern der Stadt zu entfernen: in Entstehung dessen ein jeder der hierin säumig verfährt, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bestraft, und, in so fern wesentliche Nachtheile daraus entstehen sollten, selbst für den Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Hamburg, den 29. November 1817.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXV.

Neu revidirte Hamburgische

Dec. 1.

General-Feuer-Casse-Ordnung

durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. Nov. 1817 auf fünf Jahre beliebt. Auf Befehl E. Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 1. December 1817.

General-

General-Feuer-Casse-Ordnung. Dec. 1.

1ster Abschnitt.

Von der Theilnahme an dieser Feuer-Casse und von der Bestimmung der Einzeichnungs-Summen.

§. 1.

Verpflichtung zur Theilnahme.

Alle innerhalb der Ringmauern der Stadt jetzt oder künftig befindliche, öffentliche sowohl, als Privat-Gebäude, müssen ohne Ausnahme bey der hiesigen General-Feuer-Casse versichert werden.

§. 2.

Wie es mit den noch nicht bey der Feuer-Casse versicherten Erben zu halten.

Die Eigner der noch nicht bey der Feuer-Casse versicherten Erben und Gebäude, müssen, nach Publication dieser Ordnung, entweder sogleich, oder nach Ablauf ihrer anderweitigen Versicherung, Interessenten der Feuer-Casse werden. Die Zulage zu den Löschungs-Anstalten sind sie, von dem Augenblick der Publication dieser Ordnung an, zu bezahlen verpflichtet.

§. 3.

Grundsätze zur Bestimmung der Einzeichnungs-Summe.

Alle Gebäude können inskünftige bis zum vollen Werth dessen, was durch Brand leiden oder dadurch vernichtet werden kann,

kann, selbst noch mit einer Zulage über den taxirten vollen Werth von 10 pro Cent, in Gemäßheit des 19. §. bey der General-Feuer-Casse versichert werden. Doch steht es einem Jeden frey, einen Theil des Risico selbst zu tragen, in so fern seine hypothecarischen Gläubiger damit einverstanden sind, oder diese dadurch nicht gefährdet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Feuer-Casse in solchen Fällen nur den Schaden (§. 20 und 23) in Verhältniß ihrer gezeichneten Summe bezahlt.

Unverbrennliche Pertinenzien, wie z. B. Gerechtigkeiten, perpetuirliche Einkünfte, steinerne Vorsetzen, der Grund u. s. w. gehören nicht zu dem zu versichernden vollen Werth.

Die Einzeichnungs-Summen werden in Courant bestimmt, und in dieser Münzsorte werden die Taxationen gemacht, so wie die Zulage bezahlt.

§. 4.

Wie es bis zur neuen Taxe gehalten wird.

Bis daß der vorbenannte volle Werth bey den bereits in der Feuer-Casse versicherten Erben, durch eine neue, auf Kosten der Eigner fördersamst zu beschaffende, Taxe bestimmt ist, bleibt alles bey der bisherigen Versicherungs-Summe, und werden so lange die Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten nach der Feuer-Cassen-Ordnung von 1753 beurtheilt.

§. 5.

Dec. 1.

§. 5.

Die Gebäude in der Stadt dürfen nur bey der Feuer-Casse versichert werden.

Alle anderweitige Versicherung auf Gebäude innerhalb der Stadt als bey der General-Feuer-Casse, und alle Prolongation dieser laufenden Versicherung, ist bey Strafe der Nullität verboten.

Innerhalb 4 Wochen nach Publication dieser Feuer-Casse-Ordnung ist ein jeder Besitzer von Erben und Gebäuden, wenn er außerhalb der Feuer-Casse darauf hat versichern lassen, unter Vorzeigung der Versicherungs-Polize, bey 5 Rthlr. Strafe im Unterlassungsfalle, anzuzeigen verpflichtet, auf wie lange noch seine anderweitige Versicherung laufe, und bleibt bis zum Ablauf dieser Versicherung, in so fern sie nicht nach Publication dieser Verordnung geschlossen ist, alles in dem vorigen Stande.

§. 6.

Verfahren bey Einschreibung, Umschreibung und Erhöhung.

Zur **Einschreibung, Umschreibung** und **Erhöhung** eines Erbes bey der Feuer-Casse wird erfordert, die Beybringung 1) einer spätestens am Tage zuvor neu nachgesehenen **Original-Beschwerung**, und 2) des, nach Einsicht des Original-Schoß-Scheines oder des Kaufbriefs, von den beeidigten Taxatoren ausgefertigten **Taxations-Scheines**

nes über den im 3ten §. bestimmten verbrennlichen Werth.

Die Wirkung der Versicherung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, wo die vorbenannten Original-Belege im Comtoir der Feuer-Casse beygebracht sind, und wird innerhalb 4 Wochen spätestens das Feuer-Cassen-Document ausgefertigt.

Durch die Umschreibung eines Erbes im Stadt-Erbe-Buch werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einschreibung eines Erbes bey der Feuer-Casse abhangen, auf den neuen Käufer transferirt.

Eben dies gilt von der Ab- oder Zuschreibung einzelner zu dem Erbe gehörigen Pertinenzien.

Der neue Eigenthümer ist von allen diesen Vorgängen in 6 Wochen, bey 5 Rthlr. Strafe, der Feuer-Casse eine Anzeige zu machen schuldig.

§. 7.

Verfahren bey Heruntersetzung.

Eine Heruntersetzung der einmal bestehenden Einzeichnungs-Summen findet zu keiner Zeit anders statt, als im Fall einer wirklichen Verminderung des verbrennlichen Werthes, und ist auch ohne vorgängige Anzeige bey der Feuer-Casse, wesentliche und unmittelbare Folge dieser Verminderung, wenn ein verbrennliches Pertinenz-Stück des Erbes im Stadt-Erbe-Buch weggeschrieben wird, vom Augenblick dieser Wegschreibung an.

Doch

Doch ist der Eigner der Ordnung halber innerhalb 6 Wochen, bey 5 Rthlr. Strafe, bey der Feuer-Casse eine Anzeige davon zu machen schuldig, damit entweder im Taxationsscheine das Pertinenz-Stück delirt, oder auch durch die Taxatoren, falls nöthig, das Verhältniß der Heruntersetzung gehörig normirt werde.

Dec. 1.

§. 8.

Officielle zehnjährige Taxation.

Bey allen in länger als zehn Jahren nicht wegen Verbesserung taxirten Erben, soll allemal, nach Ablauf von zehn Jahren, eine öffentliche Taxation vorgenommen, und im Fall einer befundenen Verminderung des verbrennlichen Werthes, die Einzeichnungssumme verhältnißmäßig herabgesetzt, und solches sodann dem Eigenthümer, vermittelst schriftlicher Anzeige, bekannt gemacht werden.

Mit dieser officiellen Taxation wird im Jahr 1818 der Anfang gemacht, und mit derselben in allen Kirchspielen so schleunig wie möglich verfahren, damit die Sache erst regulirt werde.

§. 9

Wiederaustritt aus der Feuer-Casse.

Gänzlicher Wiederaustritt eines einmal eingezeichneten Erbes aus der Feuer-Casse findet überall nicht anders statt, als bis die gänzliche Wegräumung aller, zu dem Erbe gehörigen, Gebäude, die in der Regel verboten ist, den Umständen nach gestattet werden muß.

Dann

Dann wird das Erbe im Feuer-Cassen-Protocoll getilgt.

2ter Abschnitt.

Von den Zulagen und Administrations-Gebühren, imgleichen von den Zulagen zum Behuf der Löschungs-Anstalten.

§. 10.

Doppelter Gegenstand der Zulage.

Die von jetzt an, statt der bisherigen Feuer-Cassen-Zulage, zum Behuf der Sicherstellung gegen Feuer-Schaden zu erlegende Contribution, betrifft einen doppelten Gegenstand, nämlich: 1) die Ersetzung der bey der Feuer-Casse versicherten Feuer-Schäden, und 2) die Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten.

§. 11.

Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden.

I. Die zur Ersetzung der, bey der Feuer-Casse versicherten, Feuer-Schäden erforderliche Zulage, ist als eigentliche Versicherungs-Prämie anzusehen, und wird daher von einem jeden Interessenten der Feuer-Casse, in Verhältniß seiner Einzeichnungssumme, mithin in eben dem Verhältnisse getragen, in welchem er die Vortheile dieser Versicherung genießt.

Die ordentliche, zu diesem Zweck an die Feuer-Casse zu erlegende jährliche Zulage, beträgt,

trägt ein halb pro mille Courant von der Einzeichnungssumme, das ist: Acht Schillinge von jeden bey der Feuer-Casse eingezeichneten Tausend Mark Courant. Dec. 1.

Im Fall eines oder mehrerer solcher Feuer-Schäden, zu deren Ersetzung diese ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche außerordentliche Zulage von der Feuer-Cassen-Deputation bestimmt, und unter sämmtliche Interessenten der Feuer-Casse, im Verhältniß ihrer Einzeichnungssumme, repartirt, und ist sodann auf erfolgte Genehmigung und Publication Eines Hochedlen Raths, in dem bestimmten Zahlungs-Termin unweigerlich zu erlegen.

Jedoch sind auch diejenigen Interessenten, welche Total- oder Partial-Feuer-Schäden erlitten haben, gleich den übrigen, zu den ordentlichen sowol als zu den außerordentlichen Zulagen, im Verhältniß ihrer Einzeichnungssumme, mit beizutragen schuldig.

§. 12.

Zulage zum Behuf der Löschungs-Anstalten.

II. Die zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten in der Stadt zu erlegende Zulage, wird von jedem Eigenthümer und von allen Gebäuden in der Stadt, nach dem unverzüglich zu taxirenden vollen verbrennlichen Werthe des Grundstücks bezahlt, dieser Werth mag bey der Feuer-Casse zum vollen versichert seyn oder nicht.

Sie

Sie beträgt jährlich ein viertel pro mille Courant von der Einzeichnungs-Summe, also auch von der über den vollen Werth hinaus versicherten Zulage von 10 pro Cent (§. 3.), das ist: Vier Schillinge Courant von jedem Tausend Mark.

Gegen diese Zulage und gegen die von löblicher Kammer, wie bisher, herzuschiessende Summe von 25000 Mark Courant, übernimmt die hiesige Stadt-General-Feuer-Casse, alle und jede ordentliche und außerordentliche Kosten der jetzigen sowol, als künftigen öffentlichen Feuer-Löschungs-Anstalten innerhalb der Ringmauern der Stadt, ohne einige Ausnahme.

§. 13.

Zahlungs-Termin, Berechnung und Einhebung der Zulagen.

Die zu den Feuer-Schäden sowol, als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte Zulage muß jährlich binnen zwey Monaten nach erfolgter Publication, bey Vermeidung der von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beitreibung, entweder auf dem Comtoir der Feuer-Casse, oder an die Feuer-Cassen-Läufer, und zwar im letztern Fall, gegen Empfang einer von diesen unterschriebenen Quitung, über alle zu einem Erbe gehörige Posten, und unter Entrichtung von Vier Schillingen Courant Eincassirungs-Gebühr für jede Quitung, erlegt werden.

§. 14.

§. 14. Dec. 1.

Administrations = Gebühren.

Die außer diesen Zulagen an die Feuer-Casse und deren Officianten zu erlegenden Administrations-Gebühren, werden von jetzt an folgendermaßen bestimmt:

Für neu eingeschriebene oder erhöhte Erben, wird ein pro mille von der Einzeichnungs- oder Erhöhungs-Summe, an die Feuer-Casse bezahlt.

Für die Einschreibung sowohl, als für die Umschreibung eines Erbes, wird, als Expeditions-Gebühr an die Feuer-Casse bezahlt:

Von einem Erbe, dessen versicherter Werth unter 3000 mℓ Species beträgt . .	Cour. mℓ 1 : 8
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth zwischen 3000 mℓ und 6000 mℓ Species beträgt	= 3 : –
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth zwischen 6000 mℓ und 15000 mℓ Species beträgt	= 4 : 8
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth über 15000 mℓ Species beträgt	= 6 : –

Außer-

Außerdem wird ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Werth des Erbes bezahlt:

	An die Feuer-Casse.		An den Schreiber.		An die Läufer.	
	Ct ℳ	ß	Ct ℳ	ß	Ct ℳ	ß
Für Einschreibung, Umschreibung und Erhöhung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
Für die nachgesuchte Bestimmung, so wie für die Repartition des verbrennlichen Werthes eines Erbes auf jedes einzelne zu demselben gehörige besondere Gebäude	6	—	1	—	—	4
Für die nachgesuchte Herabsetzung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
In Fällen, wo solche officiell geschieht . .	—	—	—	—	—	—
Für die zehnjährige Besichtigung der nicht umgeschriebenen Erben	—	—	—	—	—	—
Für die Taxation, Computation und Auszahlung eines Feuer-Schadens bey Entschädigungen unter 1000 ℳ . . .	—	—	—	8	—	—

Bey

Dec. 1.

	An die Feuer-Casse.		An den Schreiber.		An die Läufer.	
	Crt m₰	ß	Crt m₰	ß	Crt m₰	ß
Bey höheren Entschädigungen, für jede 1000 m₰ dergestalt, daß die überschießenden Hundert für das letzte Tausend gerechnet werden . .	—	—	1	—	—	
Für die Wiederausfertigung eines Feuer-Cassen-Dokuments	—	—	—	12	—	4
Für die Inspection der Feuer-Cassen-Bücher	—	—	—	8	—	—
Für einen Extract aus den Feuer-Cassen-Büchern, wenn solcher verlangt wird	—	—	1	—	—	4

3ter Abschnitt.

Von der Festsetzung und Vergütung des Schadens.

§. 15.

Was für einen die Feuer-Casse angehenden Schaden zu halten.

Als unter der Versicherung der Feuer-Casse stehender Schade ist alles dasjenige anzusehen, was an den, bey denselben versicherten, Gebäuden durch den Brand, durch die Löschungs-Anstalten, oder durch das, zum Behuf der Löschung, oder der öffentlichen Sicherheit, verfügte

fügte Niederreißen, ohne von dem Eigenthümer gegebene dolose Veranlassung, vernichtet oder beschädigt worden.

§. 16.

Niederreissung um dem Feuer Einhalt zu thun.

Auf die, bey einer gefährlichen und eine weitere Verbreitung drohenden Feuersbrunst, von den, bey dem Feuer anwesenden Sprützenmeistern, auf ihren geleisteten Eid, gegebene Versicherung, daß dem Feuer ohne Niederreissung eines oder mehrerer Gebäude nicht hinlänglicher Einhalt geschehen könne, sind die wegen des Feuers versammelten Mitglieder des Senats, befugt und verbunden, die zum Behuf der allgemeinen Rettung erforderliche Niederreißung, es sey mit oder ohne Zustimmung des Eigners, sofort zu verfügen. Und es hat in diesem Fall der Eigenthümer, den vollen Ersatz des dadurch an dem Erbe erlittenen Schadens, nach Maasgabe der versicherten Summe, und der, bey partiellen Schaden zu verfügenden, Taxation der bey der Feuer-Casse angestellten beeidigten Taxatoren, zu genießen.

§. 17.

Niederreissung gefährlicher Trümmer nach gelöschtem Brande.

Um nach gelöschtem Brande gegen den besorglichen Einsturz der Bau-Trümmer, und die dadurch für Menschen Leben und Gesundheit entstehende Gefahr, sofort ohne allen Zeitverlust,

verlust, die erforderliche Sicherheit zu verschaffen, wird hierüber von jetzt an folgendes summarische Verfahren festgesetzt: Dec. 1.

1) Bey einem jeden Feuer, bey welchem die Sturm-Glocken angezogen werden, haben sich ungesäumt der Rathszimmermeister und Mauermeister des Kirchspiels, und der älteste Zimmermeister und Mauermeister der Feuer-Casse, auf der Brandstätte einzufinden.

2) Sogleich nach beendigter Haupt-Löschung und erfolgter Abcommandirung der ersten Sprütze, haben diese Kunstverständigen (welche hiefür ein jeder von der Feuer-Casse 3 m℔ Courant zu empfangen haben) gemeinschaftlich zu untersuchen, ob und in wie weit bey den Trümmern des abgebrannten, oder der anstoßenden Gebäude, eine solche Gefahr eines nahen Einsturzes vorhanden sey, die es erforderlich macht, ohne vorgängige Abwartung der demnächst von den Feuer-Cassen-Herren zu verfügenden Besichtigung, sofort die den Einsturz drohenden Trümmer niederzureißen, und bis solches geschehen, die Gasse ordentlich gesperrt zu halten, und hierüber sofort an die Polizeybehörde ihr gemeinschaftliches oder auch separates Gutachten, auf ihren geleisteten Eid, zu erstatten.

3) Hält auch nur einer von ihnen die Niederreissung und die bis dahin fortdau-

rende Sperrung für erforderlich, so haben dieselben, falls kein Mitglied des Senats, alsdann auf der Brandstätte mehr zugegen seyn sollte, solches sofort dem anwesenden commandirenden Officier zur Wissenschaft zu bringen; dem sodann obliegt, auf diese Anzeige sogleich, in Absicht der Sperrung der Gasse durch das zum Feuer detaschirte Commando, das Erforderliche zu beschaffen. Demnächst aber haben dieselben über dieses alles ungesäumt der Polizeibehörde Bericht zu erstatten, die alsdann, nach Maasgabe der Umstände, den summarischen Befehl ertheilen wird, die wirkliche Niederreissung der den Einsturz drohenden Trümmer, auf öffentliche Kosten schleunigst zu beschaffen; bis dahin, so wie auch im Fall einer, etwa von einem der Polizeiherrn nöthig geachteten, vorgängigen nähern Untersuchung, die Passage fortdauernd, durch das zum Feuer detaschirte Commando, auf das strengste gesperrt zu halten ist.

§. 18.

Objecte des Verfahrens.

Bey einem wirlich erlittenen Feuer-Schaden kömmt es an:

1) auf die Festsetzung des Schadens, nach Maasgabe a) des verbrennlichen Werths der versicherten Gebäude, und b) der erlittenen Beschädigung;
2) auf die Vergütung des Schadens.

§. 19.

§. 19.

I. Festsetzung des Schadens durch a) Ausfindigmachung des verbrennlichen Werthes.

Dec. 1.

I. Zur Festsetzung des Schadens ist erforderlich, daß im Fall eines vorhandenen Total-Schadens sowohl, als auch bey Partial-Schäden, A) der verbrennliche Werth des Erbes, nach Maasgabe des Taxations-Scheines, und inclusive der Zulage von 10 pro Cent, zum Grunde gelegt werde. Es sollen aber künftig in dem vor der Versicherung, und zur Bestimmung der Versicherungs-Summe anzufertigenden Taxations-Scheine, 1) alle unverbrennlichen Pertinenzien, als da sind: Back-, Brau- und andere mit dem Erbe verbundene Gerechtigkeiten, Pfann-Briefe, oder sonstige nicht zur Hausmiethe gehörige perpetuirliche Einkünfte, Gartenplätze, Flethgänge, der Grund, steinerne Vorsetzen, und andre unverbrennliche Pertinenzien, von den bey der Feuer-Casse angestellten Taxatoren, nicht mit in Anschlag gebracht; sondern es soll vielmehr 2) ausdrücklich bemerkt werden, daß der einzeln und möglichst speciell, und zwar unter Separirung der Materialien von dem Arbeitslohne, und mit Inbegriff der Tischler-, Glaser- und aller übrigen Arbeit, die zerstört oder unbrauchbar werden kann, selbst auch mit Inbegriff der Verzierungen, anzugebende volle verbrennliche Werth, allein taxirt sey. Auch soll 3) künftig bey allen aus mehreren abgesonderten und unter verschiedenen Dächern befindlichen

Gebäuden, der ganze verbrennliche Werth des Erbes, auf jedes einzelne zu demselben gehörige, unter einem besondern Dach befindliche Gebäude repartirt, und diese Gebäude im Versicherungs-Dokument, mit beigesetztem taxirten verbrennlichen Werth derselben, namentlich aufgeführt werden. 4) Zu dem taxirten vollen Werth wird, wenn der Eigner es verlangt, am Ende des Taxationsscheins die Zulage mit 10 pro Cent hinzugefügt.

Die Schemata zu dieser möglichst speciell und genau zu beschaffenden Taxation, bleibt der Feuer-Cassen-Deputation unter Zuziehung von Sachverständigen zu entwerfen überlassen.

Da es die Absicht ist dem Bürger bey einer unglücklichen Feuersbrunst völlig, in Hinsicht dessen was verbrennen oder durch Brand leiden kann, zu entschädigen; so ist vor allen Dingen nöthig, daß der Eigner über die Taxation gehört, und auf seine Bemerkungen sorgsame Rücksicht genommen werde. (§. 21.)

§. 20.

b) Ausfindigmachung des erlittenen Schadens.

B. Der Werth des erlittenen Schadens wird in den verschiedenen Fällen eines vorhandenen, entweder Total- oder Partial-Schadens, nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

1) Für einen Total-Schaden ist derjenige Schaden anzusehen, bey welchem der ganze Umfang der in einer Verbindung versicherten Gebäude, entweder gänzlich zerstört, oder doch

doch in einen solchen Zustand gesetzt worden, daß derselbe keiner Reparatur fähig ist. Dec. 1.

2) Für einen Partial-Schaden ist derjenige Schaden anzusehen, welcher entweder durch Reparatur hergestellt werden kann, oder bey welchem doch nur ein Theil der, in einer gemeinschaftlichen Einzeichnungs-Summe verbundenen, versicherten Gebäude zerstört worden.

ad 1. Bey Total-Schaden wird

1) der auf die im Art. 19 festgesetzte Weise bestimmte verbrennliche Werth des Erbes und eventualiter inclusive der Zulage, zur Basis der Berechnung angenommen.

2) Von dieser Summe wird abgezogen, der nach einer Taxe oder nach einem öffentlichen Verkaufe sich ergebende Werth der annoch vorhandenen Bau-Trümmer.

3) Das nach diesem Abzug übrig bleibende Residium wird für den wahren Werth des erlittenen Total-Schadens angesehen, der entweder zum vollen, oder in Verhältniß der gezeichneten Summe (§. 3) bezahlt wird.

ad 2. Bey Partial-Schäden wird der wahre Werth des erlittenen Schadens lediglich, durch die von den bey der Feuer-Casse angestellten Taxatoren hierüber, auf ihren geleisteten Eid, vorzunehmende Taxation bestimmt, und bey derselben von diesen Taxatoren aller und jeder an den versicherten Gebäuden, durch Brand, Löschung oder Niederreißung verursachte Schaden, ohne einige Ausnahme, mithin nicht nur die Maurer- und Zimmermanns-, sondern auch die Tischler-, Glaser-

Glaser- und alle übrige Arbeit, in so weit dieselbe wirklich zerstört und unbrauchbar geworden, selbst auch Verzierungen, zu demjenigen vollen Werth in Anschlag gebracht, den dieses alles nach Maaßgabe des Versicherungsscheins zur Zeit des erlittenen Schadens hatte. Hat der Beschädigte die Zulage von 10 pro Cent mit versichern lassen, so werden 10 pro Cent zu dieser Taxe hinzugefügt, und wird ihm die alsdann sich ergebende Summe vergütet. Hat der Beschädigte einen Theil des Risiko selbst getragen, so geschieht die Vergütung im Verhältniß der versicherten Summe.

§. 21.

Modalität des Taxations-Verfahrens.

Alle diese vorbenannten Taxationen werden, bey der sogleich nach völlig gelöschtem Brande von den Feuer-Cassen-Herren ex officio zu verfügenden, Besichtigung der Feuer-Cassen-Deputation, von dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn den Taxatoren aufgetragen, und von denselben die, über jeden einzelnen Schaden schriftlich auszufertigenden, und von ihnen, auf ihren Eid unterschriftlich zu bekräftigenden, Taxations-Berichte, innerhalb 14 Tagen an denselben abgeliefert.

Die bey diesen Taxationen zum Grunde gelegten specificirten Berechnungen, sind die Taxatoren der zur Feuer-Casse verordneten Deputation allemal unweigerlich vorzulegen schuldig. Auch sind alle die gegen diese Taxationen, und gegen die Taxationen, die zur Bestimmung

stimmung der Versicherungs-Summe im Anfange in Gemäßheit des 19ten §. gemacht sind, von dem Eigner vorgebrachten und sorgsam zu beachtenden Einwendungen, der Entscheidung der Feuer-Cassen-Deputation unterworfen, und steht den Eignern oder den Beschädigten gegen diese Entscheidung, und die durch dieselbe festgesetzte Applacidirung, oder etwa, den Umständen nach, verfügte Revision, allein die Supplication an Einen Hochweisen Rath offen, gegen dessen Ausspruch kein weiteres Rechtsmittel statt findet.

Dec. 1.

§. 22.

Verlust des Ersatzes in den Fällen
a) der Betrügerey.

Jedes erweislich betrügliche Verfahren des Versicherten, bewürkt den Verlust aller von der Feuer-Casse zu gewärtigenden Entschädigung, (jedoch unter Vorbehalt des den hypothekarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventualiter zuständigen Regresses).

b) der verschuldeten Vorräthighaltung gefährlicher Waaren.

Gleichmäßigen Verlust aller von der Feuer-Casse zu gewärtigenden Entschädigung, (jedoch gleichfalls unter Vorbehalt des den hypothekarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventualiter zuständigen Regresses) bewürkt die erwiesene Vorräthighaltung solcher feuergefährlichen Waaren, deren Privat-Aufbewahrung, nach Vorschrift der Feuer-Ordnung vom Jahre 1750, oder sonstiger itziger oder künftiger

künftiger Verordnungen verboten ist, alsdann wann diese Vorräthighaltung von dem Versicherten selbst verschuldet worden, oder doch vor erfolgtem Brande, zu seiner Wissenschaft gekommen.

§. 23.

II. Vergütung des Schadens.

a) Bey Total-Schäden.

II. Die **Vergütung** des Schadens geschieht unter Berücksichtigung des §. 3. nach folgenden Grundsätzen:

1) Alle **Total-Schäden** werden in Courant-Geld vergütet.

Die Auszahlung geschieht in 3 Terminen. Das erste Drittheil wird bey dem Anfange des neuen Baues gegen sichre Bürgschaft, daß es wirklich zum Bau verwandt werden soll, ausbezahlt. Das zweite Drittheil nach Vollendung des halben Baues, auf, von den beyden Feuer-Cassen-Bürgern des Kirchspiels, hierüber vorgängig angestellte Untersuchung, und von denselben darüber in versammelter Deputation erstatteten Bericht. Das letzte Drittheil nach völlig vollendetem Bau, auf, gleichmäßige Untersuchung und Berichterstattung der beyden Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels, und auf vorgängiges Attestat der Feuer-Cassen-Taxatoren, daß der Belauf der Entschädigung würklich zum Bau verwendet worden.

§. 24.

§. 24.

b) Bey Partial-Schäden.

2) Die Auszahlung aller Partial-Schäden geschieht:

a) bey Posten über Tausend Mark Courant in zwey Terminen. Die erste Hälfte wird 4 Wochen nach erfolgtem Brande ausbezahlt. Die andere Hälfte nach erfolgter Wiederherstellung des Schadens, auf vorgängige Untersuchung und Berichterstattung der beyden Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels;

b) bey Posten unter Tausend Mark Courant allererst nach erfolgter Wiederherstellung des Schadens, auf vorgängige Untersuchung und Berichterstattung der beyden Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels. In dem Fall eines Partial-Schadens, der ein einzelnes zu einem größern Erbe gehöriges Gebäude betrift, das gänzlich ohne Wiederherstellung weggeräumt werden soll, so wird mit der Auszahlung eben so verfahren, wie solches für diesen Fall im 20sten Artikel in Absicht von Total-Schäden bestimmt worden, und wird sodann dieses weggeräumte Gebäude im Versicherungs-Dokument getilgt. Doch müssen vorher die hypothekarischen Gläubiger in die Wegräumung und Auszahlung consentiren.

§. 25.

Erforderniße zur Auszahlung.

Keine Auszahlung geschieht anders, als:

1) unter vorgängiger Beybringung einer

einer an demselben Tage nachgesehenen Beschwerung;

2) an denjenigen, auf dessen Name das Erbe im Stadt-Erbebuch geschrieben steht, oder an dessen hinlänglich legitimirte Erben oder Bevollmächtigte;

3) auf vorher im Auszahlungsbuche der Feuer-Casse erfolgte unterschriftliche Quitirung, und

4) bey den der Feuer-Cassen-Deputation nicht genugsam bekannten Personen, unter erforderlicher Legitimation durch Mitunterschrift glaubhafter Zeugen.

Umschreibung des Erbes vor erfolgter Auszahlung.

Im Fall einer, zwischen der Zeit des erlittenen Schadens und der erfolgten Auszahlung des Schaden-Ersatzes, geschehenen Umschreibung des Erbes, wird das Anrecht auf den Schaden-Ersatz, als eine Pertinenz des Erbes, dadurch stillschweigend auf den neuen Eigenthümer übertragen.

Zulässigkeit von Arresten.

Arreste auf die, von der Feuer-Casse auszuzahlende, Entschädigungen finden nur in dem einzigen Falle statt, wenn das Eigenthum des Erbes selbst zweifelhaft, oder im Rechtsstreit befangen ist, und solches bey der, gehörigen Ortes zu beschaffenden, Nachsuchung des Arrestes, in continenti documentirt werden kann.

4ter

4ter Abschnitt.

Dec. 1.

Von der Direction und Administration der Feuer-Casse und von deren Officianten.

§. 26.

Mitglieder der Feuer-Cassen-Deputation.

Die zur Direction der Feuer-Casse verordnete Deputation besteht:

1) Aus zwey Mitgliedern Eines Hochedlen Raths;

2) Aus zwey Mitgliedern des Collegii Ehrbarer Oberalten;

3) Aus zwey Cämmerey-Verordneten, und

4) aus zwey, aus jedem der fünf Kirchspiele zu erwählenden Bürgern, welche jedoch selbst ein oder mehrere, bey der Feuer-Casse eingezeichnete Erben, eigenthümlich besitzen müssen, und von denen in den ersten zwey Jahren keiner, hernach aber jährlich zwey Bürger abtreten, und zur Wahl ihrer Nachfolger einen Wahlaufsatz, und zwar für jeden Abtretenden, von zwey zur Wahl qualificirten Personen, in Vorschlag bringen, aus denen sodann durch Stimmen-Mehrheit der gesammten Deputation, einer erwählt wird.

Deputations-Versammlungen.

Diese Deputation, die die verschiedenen Geschäfte unter sich vertheilt, und worin ein Bürger das Protocoll führt, versammelt sich,

auf

auf Convocation des jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, bey vorkommenden Liquidationen und Auszahlungen von Feuer-Schäden, Ablieferungen der Zulagen, Ablegung der General-Rechnung, und so oft sonst die vorkommenden Geschäfte solches erforderlich machen. Der älteste Feuer-Cassen-Herr übernimmt in diesen Deputations-Versammlungen das Directorium, die Proposition und die Stimmen-Sammlung.

Anträge, Expeditions- und Administrations-Geschäfte.

Alle an die Deputation zu bringenden Anträge müssen vorgängig bey dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, als Präses derselben, zur Anzeige gebracht werden, der solche alsdann bey der versammelten Deputation in Vortrag bringt.

Alle Expeditionen der Feuer-Casse geschehen Namens der Deputation, unter der Autorität, und erforderlichenfalls unter Unterschrift, des jedesmaligen Herrn Präsidis.

Die Einzeichnung und Umschreibung der Erben, die Nachsuchung um Erhöhung, die vorgängige Angabe der Feuer-Schäden, und alle andere Administrations-Geschäfte, geschehen auf dem gegenwärtig im Stadthause befindlichen Comtoir, woselbst der Feuer-Cassen-Schreiber sich zu diesem Ende alle Tage, Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, von 11 bis 2 Uhr einzufinden hat.

§. 27.

§. 27.

Competenz dieser Deputation und deren Objecte. Dec. 1.

Zur Competenz dieser Feuer-Cassen-Deputation gehört:

1) Die Verwaltung dieser Hamburgischen General-Feuer-Casse; und

2) die Fürsorge für die Löschungs-Anstalten.

§. 28.

I. Verwaltung der Feuer-Casse.

I. Zu der Verwaltung der, die Feuer-Casse betreffenden, Angelegenheiten gehört hauptsächlich:

1) Die Einzeichnung, Umschreibung, Erhöhung und Heruntersetzung der Erben, und die Expedition der darüber auszufertigenden Feuer-Cassen-Dokumente. Diese geschieht durch den Feuer-Cassen-Schreiber.

a) nach Maasgabe der beigebrachten Taxations-Berichte;

b) nach den von der Deputation, für die verschiedenen Fälle, demselben vorzuschreibenden Ausfertigungs-Formularen;

c) unter Ausfüllung der Einzeichnungs-Summen mit ausgeschriebenen Buchstaben;

d) und

d) und Verfügung der Nummern und Buchstaben sämmtlicher zu dem Erbe gehöriger Wohnungen;

e) unter unterschriftlicher Beglaubigung der ausgefertigten Einzeichnungs-Dokumente, durch den jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, und durch den ältesten Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels; zu welchem Ende denselben die Ausfertigungen, unter Beilegung sämmtlicher vorerwähnter Actenstücke, wöchentlich zur Nachsehung von dem Schreiber vorgelegt werden;

f) unter Führung der, über die Einzeichnungs-Summen der sämmtlichen Erben zu haltenden, Hauptbücher, die beständig im Comtoir der Feuer-Casse, und nicht im Hause des Schreibers, aufbewahrt werden müssen.

2) Die Einforderung der jährlichen Zulagen.

A. Ueber die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden wird, nach Maasgabe des 2ten Abschnitts dieser Ordnung,

a) jährlich auf Johannis die gewöhnliche Publication bey E. Hochedlen Rath von der Deputation bewirkt, der Belauf derselben nach Vorschrift des 13. Artikels berechnet, und erforderlichen Falls die Nothwendigkeit außerordentlicher

dentlicher Zulagen von ihr in Vorschlag gebracht;

Dec. 1.

b) die Eincassirungs-Bücher durch den Schreiber, mit Ausgang Junius, nach Maasgabe der alsdann in den Hauptbüchern vorhandenen Einzeichnungs-Summen, ausgefertigt;

c) die Gelder durch die Läufer gegen Quitung eincassirt; und

d) auf vorgängige Nachsehung und Unterschrift der Eincassirungs-Bücher durch den ältesten Feuer-Cassen-Bürger eines jeden Kirchspiels, die eincassirten Gelder von den Läufern in der versammelten Deputation abgeliefert, und vom jedesmaligen Herren Präses, Namens der Deputation, die richtige Ablieferung in den Eincassirungs-Büchern unterschriftlich bescheinigt.

B. Ueber das einzuhebende $\frac{1}{4}$ pro mille zum Behuf der Löschungs-Kosten wird von dem Feuer-Cassen-Schreiber eine Separat-Rechnung geführt, der Belauf desselben auf den Quitungen über die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden mitberechnet, und der Ertrag, auf gleichmäßige vorgängige Nachsehung und Unterschrift der Eincassirungs-Bücher durch den ältesten Feuer-Cassen-Bürger eines jeden Kirchspiels, in die bey der Feuer-Cassen-Deputation befindliche Separat-Casse abgeliefert.

3) Die

3) Die Festsetzung und Vergütung der Schäden, nach Maaßgabe der im 3ten Abschnitt dieser Ordnung darüber festgesetzten Grundsätze;

4) Die Ausführung der, im 8ten Artikel dieser Ordnung, bestimmten zehnjährigen Taxation aller, in diesem Zeitraum nicht neu taxirten Erben, durch

a) erforderlichen Auftrag an die Taxatoren;

b) Revision der, von denselben auf ihren Eid auszufertigenden, Taxations-Listen und auf deren in versammelter Deputation, erfolgte Prüfung und eventuelle Applacidirung; (gegen welche sodann, außer der dem Eigenthümer der taxirten Grundstücke freygelassenen Supplication an Einen Hochweisen Rath, kein weiterer Regreß statt findet)

c) eventuelle Heruntersetzung der Einzeichnungs-Summen, nach Maaßgabe dieser Taxations-Listen.

5) Die Cognition über die, dieser Feuer-Cassen-Ordnung zuwiderlauffenden Contraventionen, in so weit solche bisher von der Deputation ausgeübt worden, durch

a) persön-

Dec. 1.

a) persönliche Vorladung der Contravenienten vor die versammelte Deputation;

b) summarisches Erkenntniß, nach Stimmenmehrheit der anwesenden Deputations-Mitglieder, unter Vorbehalt jedes verfassungsmäßigen Rechtsmittels;

c) eventuelle Verfügung der Execution, auf Erkenntniß und unter Autorität des ältesten Feuer-Cassen-Herrn; und

d) Ablieferung der Strafgelder an die Cassen-Administration der Feuer-Casse nach Abzug des, den Officianten davon zugebilligten Antheils.

6. Die Uebernahme der Geschäfte, die, nach der Feuer-Ordnung von 1750, den Feuer- und Brandschauern ehemals zustand.

§. 29.

Rechnungs-Führung.

Die Führung der Bücher über das Capital, und über die jährliche Einnahme und Ausgabe der Feuer-Casse, geschieht durch den Feuer-Cassen-Schreiber. Die Bücher werden allemal mit Neujahr abgeschlossen; über Einnahme, Ausgabe, Cassen- und Capital-Zustand sowohl, als über den Umfang und die Vermehrung oder Verminderung der ein-

gezeichneten Summen, sodann durch den Schreiber eine förmliche Bilanz extrahirt; Bücher und Bilanz dem Herrn Präses und sodann der versammelten Deputation zur Revision vorgelegt; worauf demnächst der älteste Feuer-Cassen-Herr sie im Senat producirt.

Cassen-Führung.

Die bey der Feuer-Casse baar vorhandenen Gelder werden in der im Comtoir der Feuer-Casse befindlichen, Casse aufbewahrt, zu welcher der jedesmalige älteste Deputirte aus dem Oberalten-Collegio, und einer der Feuer-Cassen-Bürger, ein jeder einen besondern Schlüssel haben, und wird dieselbe nicht anders als in versammelter Deputation geöffnet.

Alle die Verwaltung der Feuer-Casse, die Schaden-Ersetzung, die Taxationen, und die Gehalte der zum Behuf der Feuer-Casse angestellten Officianten betreffenden Ausgaben, werden lediglich von der Feuer-Casse bestritten; nur allein erhält dieselbe bis auf weitere Verfügung den bestimmten Beytrag zu den Löschungs-Kosten von der Stadt-Cämmerey.

§. 30.

Officianten.

In Absicht der zum Behuf der Feuer-Casse erforderlichen Officianten wird

1) die Stelle des Feuer-Cassen-Schreibers von der Feuer-Cassen-Deputation durch

durch Stimmenmehrheit ihrer Mitglie- Dec. 1.
der, unter, beyden Theilen vorzubehaltender, dreymonatlichen Loskündigung, besetzt. Der Schreiber, der vor E. Hochedlen Rathe beeidigt wird, hat die ihm in Gemäßheit dieser Ordnung vorzuschreibende Instruction genau zu befolgen, hat die erforderlich festzusetzende Bürgschaft zu beschaffen, und bezieht das bisher übliche jährliche Gehalt, nebst den, im 14ten Artikel dieser Ordnung festgesetzten, Gebühren; jedoch behält Ein Hochedler Rath es sich vor, unter Mitgenehmigung Ehrbarer Oberalten, falls nach dem Gutachten der Feuer-Cassen-Deputation, und nach den von ihr gemachten Erfahrungen, bey der Einführung dieser neuen Feuer-Cassen-Ordnung eine Erhöhung des Gehalts nöthig seyn sollte, darüber anderweitig zu bestimmen; und darf er sodann zu keiner Zeit und unter keinen Umständen auf eine Vermehrung des Gehalts oder auf Bewilligung von Gratialen antragen.

2) Die Feuer-Cassen-Läufer, deren Zahl nicht unter 2, und nicht über 4 seyn darf, werden von der Feuer-Cassen-Deputation, unter Bestellung einer behufigen Bürgschaft, und mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loskündigung

 gewählt,

gewählt, und vor der versammelten Deputation, durch den ältesten Feuer-Cassen-Herrn beeidigt. Sie haben unweigerlich die Arbeiten zu übernehmen, die ihnen von der Deputation werden aufgetragen werden, und erhalten eine Besoldung von 500 m̃, nebst einer Anweisung auf die im Art. 14. bestimmten Gebühren. Sie dürfen unter keinem Vorwande um eine Erhöhung der Besoldung, oder um Bewilligung von Gratialen nachsuchen, und darf die Deputation sich auf solche Gesuche nicht einlassen. Wenn die Zahl der Läufer bis auf zwey vermindert werden sollte; so haben die nachbleibenden allein einen Ersatz für die vermehrte Arbeit in dem größern Antheil an den Gebühren zu suchen, den sie durch die Einziehung der Stellen erhalten.

3) Zu Taxatoren bey der Feuer-Casse sollen künftig allemal vier Mauermeister und vier Zimmermeister, die jedoch, so viel immer möglich, zugleich selbst Interessenten der Feuer-Casse seyn müssen, angestellt, und auf die ihnen von der Feuer-Cassen-Deputation vorzuschreibende, auch nach Zeit und Umständen von derselben erforderlich abzuändernde, Instruction über das von ihnen in Absicht der Taxations-Grundsätze, in Gemäßheit des 19. §., zu beobachtende

Ver-

Verfahren, von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, vor der versammelten Deputation beeidigt werden; deren Auswahl, unter jederzeit freistehender Wieder-Entlassung, so wie die für jede einzelne Gattung der erforderlichen Taxationen, denselben, den Umständen nach, zuzubilligende Vergütung lediglich der Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation überlassen bleibt; so wie es auch der Deputation unbenommen ist, den Umständen nach andere etwa erforderlich geachtete Handwerker, auf vorhin geleisteten Eid, zu den Taxationen mit zu adhibiren. Dec. 1.

§. 31.

II. Löschungs-Anstalten.

II. Die der Feuer-Cassen-Deputation competirende Fürsorge für alle Löschungs-Anstalten umfaßt die Direction derselben, außer dem Fall eines wirklichen Brandes.

Hauptsächlich competirt derselben in dieser Absicht:

1) die Aufsicht auf die sämmtlichen Sprützen und alle zu denselben gehörigen sonstigen Löschungs-Geräthe, unter Special-Administration der beyden Sprützenmeister, und die Fürsorge für deren erforderliche Anschaffung, Unterhaltung, Ersetzung und Verbesserung dahin, daß

a) allemal

a) allemal sofort nach einer entstandenen Feuersbrunst, außerdem aber allemal halbjährlich, das dazu Erforderliche von den Sprützenmeistern schriftlich in Vorschlag gebracht;

b) auf erfolgte Applacidirung der versammelten Deputation, in dringenden oder unbeträchtlichen Fällen aber, auf Approbation des jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, und eines, mit der speciellen Aufsicht auf die Löschungs-Anstalten beauftragten, Mitgliedes der Deputation, die Ausführung fördersamst durch die Sprützen-Meister pflichtmäßig beschafft; und demnächst

c) auf erfolgte gemeinschaftliche Nachsehung der Arbeit durch zwey Mitglieder der Deputation, und darüber von ihnen abgestatteten Bericht, die, nach Maaßgabe des von der Deputation für jeden einzelnen Artikel zu beredenden, und den Umständen nach von Zeit zu Zeit zu revidirenden Tarifs, zu regulirenden Kosten-Rechnungen, auf vorgängige Revision und Unterschrift des ältesten Feuer-Cassen-Herrn und eines Mitgliedes der Deputation, halbjährlich an die Sprützenmeister vergütet werden.

2) Die Erwählung der Sprützenmeister, durch Stimmen-Mehrheit der versammelten

melten Deputation, und die Competenz über die zu deren Dienst-Geschäften gehörigen Obliegenheiten; unter Vorbehalt einer denselben, nach Maaßgabe der bestehenden Feuer-Verordnungen, von der Deputation zu ertheilenden und von derselben nach Zeit und Umständen erforderlich abzuändernden besondern Instruction; unter Beeidigung derselben auf diese Instruction, durch den ältesten Feuer-Cassen-Herrn vor versammelter Deputation und unter erforderlicher Regulirung ihres Gehalts und ihrer Emolumente unter Approbation Eines Hochedlen Raths.

Dec. 1.

3) Die von der versammelten Deputation durch Stimmen-Mehrheit, aus den sämmtlich dazu sich anmeldenden, und vor der Deputation zuvor persönlich zu sistirenden Subjecten, unter möglichster Rücksicht auf Gesundheit und Körperkraft vorzunehmende Auswahl, der, zu den Sprützen gehörigen, Sprützen-Mannschaft (jedoch daß solche, so viel immer möglich in der Nähe ihrer Sprützen-Häuser wohnen, auch so viel die Schiffs-Sprützen betrifft, der Schifffahrt hinlänglich kundig seyn müssen), wie auch der Brand-Wächter, der Kopen-Aufseher, Kopen-Fahrer, und etwa dabey anzustellender Arbeiter,

und

und die durch den jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, und einem andern Mitgliede der Deputation herkömmlich vorzunehmende Auswahl der Sprützen-Commandeurs und Rohrführer, aus denjenigen Sprützen-Leuten, die sich vorzüglich tauglich und fleißig in ihrem Dienst bewiesen haben, wie auch die nach Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation auszuübende Competenz über die Dienstbelohnungen und Dienstvergehungen dieser gesammten Mannschaft, nach Vorschrift der Feuer-Verordnungen und des Reglements für die Brandwachen.

4) Die Liquidation aller, die Sprützen und deren Mannschaft betreffenden, Kosten, wie auch die Kosten der Brandwachen dahin, daß

a) die Rechnungen darüber nach Maasgabe der bestehenden Tarife, allemal von dem Sprützenmeister sofort nach einer entstandenen Feuersbrunst, in Absicht der anderweitigen Kosten aber allemal halbjährlich, an den ältesten Feuer-Cassen-Herrn übergeben, und demnächst:

b) die halbjährigen Rechnungen sowohl als die Rechnungen über die Kosten beträchtlicher Feuersbrünste und geringerer Feuer-Aufläufe, auf erfolgte Revision

Revision und Applacidirung von Seiten der Deputation, förderſamſt bezahlt werden. Dec. 1.

Uebrigens werden alle, die Verhütung von Feuers-Gefahr ſowohl, als die Löſchungs-Anſtalten und deren Anwendung, direct oder indirect betreffende Koſten, und alle dahin gehörige Gehalte, Auslohnungen, Vergütungen und ſonſtige Ausgaben, von der Feuer-Caſſe übernommen.

5ter Abſchnitt.

Von der Aufnahme der Mühlen in dieſe Feuer-Caſſe.

§. 32.

Allgemeine Grundſätze für die Aufnahme der Mühlen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der innerhalb der Ringmauern der Stadt befindlichen Mühlen gegen dieſe Feuer-Caſſe, es mögen dieſelben bisher bey derſelben eingezeichnet geweſen ſeyn oder nicht, ſind von jetzt an im Ganzen, nach den in der gegenwärtigen Ordnung in Abſicht aller übrigen Intereſſenten feſtgeſetzten, Grundſätzen zu entſcheiden; auch hierin zwiſchen Wind-Mühlen und Waſſer-Mühlen und zwiſchen Erbpachts-Mühlen und eigenthümlichen Mühlen, überall kein Unterſchied zu machen.

§. 33.

§. 33.

Besondere Bestimmungen.

Jedoch werden für dieselben, in Absicht der anzunehmenden Einzeichnungs-Summen, und der Bestimmung des verbrennlichen Werthes, imgleichen der zu erlegenden Zulagen und der Schadens-Vergütungen, folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

I. In Absicht der Einzeichnungs-Summe und der Bestimmung des verbrennlichen Werthes, wird

1) bey den bereits bisher bey der Feuer-Casse eingezeichneten Mühlen, so lange selbige nicht umgeschrieben, keine neue Taxation des verbrennlichen Werthes beschafft, oder keine Erhöhung der Einzeichnungs-Summe fortdauernd beybehalten. So wie aber

2) eine dieser Mühlen umgeschrieben, oder die Erhöhung derselben nachgesucht wird, imgleichen bey den bisher noch etwa überall nicht eingezeichneten Mühlen, muß zuvor in jedem Fall der verbrennliche Werth der Mühle durch Taxation bestimmt werden. Diese Taxation geschieht unter Beybringung aller das Eigenthum oder die Erbpacht der Mühle betreffende Documente, durch die Taxatoren der Feuer-Casse, unter Zuziehung zweier von der Feuer-Cassen-Deputation zu ernennenden Stadt-

Mühlen-

Mühlenmeister, und es darf bey derselben so wenig der Werth des Platzes und des Grund- und Frey-Schütten-Werks, als der Werth des Gewerbes und der Nahrung, sondern lediglich der Werth der Gebäude, in so weit solche verbrennlich sind, in Anschlag gebracht werden.

Dec. 1.

3) Nach Maasgabe des hierüber beizubringenden Taxations-Berichts, und auf erfolgte Applacidirung desselben von der versammelten Deputation, wird sodann der auf diese Weise bestimmte verbrennliche Werth der Mühle, eventualiter mit Hinzusetzung der Zulage von 10 Procent, als die für dieselbe festzusetzende Einzeichnungs-Summe, angenommen; jedoch daß dieselbe im Fall einer innerhalb zehn Jahren nicht statt gehabten Veränderung sodann einer neuen Taxation, und eventuellen Heruntersetzung unterworfen werde.

II. Die zu erlegenden jährlichen Zulagen werden folgendermaßen bestimmt.

1) Die ordentliche Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden, bey den Wassermühlen auf $\frac{1}{2}$ pro mille und bey den Windmühlen auf 1 pro mille von der Einzeichnungssumme. Bey etwa erforderlichen außerordentlichen Zulagen concurriren beyde in gleichem Verhältniß, wie

wie die übrigen Interessenten der Feuer-Casse; jedoch sind die Windmühlen zu denselben nicht eher, als bis solche mehr als ein halb pro mille, außer der ordentlichen Zulage betragen, bey höheren Zulagen aber nur in gleichem Verhältnisse mit allen übrigen Interessenten beyzutragen gehalten. (s. unten S. 254.)

2) Die Zulage zum Behuf der Löschungs-Anstalten bey den Wassermühlen so wohl, als bey den Windmühlen, auf ein viertel pro mille von der Einzeichnungs-Summe.

III. In Absicht der Schadens-Vergütungen im Fall einer entstandenen Feuersbrunst, wird bey den Windmühlen, in allen Stücken ganz nach Vorschrift des dritten Abschnitts dieser Ordnung verfahren; jedoch daß bey der Taxation von Total sowol, als Partial-Schäden, zwey von der Feuer-Cassen-Deputation zu ernennende Stadt-Mühlenmeister mit zugezogen werden.

LXVI.

Ankündigung

der, zum Besten des Werk- und Armenhauses in der Stadt und in den Vorstädten vorzunehmenden Sammlung. Auf Befehl E. H. u. H. Raths publicirt den 5. Dec. 1817.

Unter Genehmigung Eines Hochedlen und Hochweisen Senates wird in dieser

dieser Woche für das Werk- und Armenhaus eine Sammlung in der Stadt und in den Vorstädten gehalten werden. Dec. 1.

Mit demjenigen unumschränkten Vertrauen, welches die bey jedweder Veranlassung erprobte Bereitwilligkeit der Bürger Hamburgs zum Wohlthun rechtfertigt, wenden sich gegenwärtig an sie die jetzigen Verwalter des Werk- und Armenhauses mit der dringenden Bitte, auch diesem Institute ihre Beyhülfe nicht zu versagen. Diese Bitte kann nicht unerfüllt bleiben; sie ist gerichtet an diejenigen, welche so gerne geben, welche selbst der Noth fremder Hülfsbedürftiger ihre thätige Theilnahme nicht versagen, und dem hiesigen Hülfsbedürftigen, ihrem Mitbürger und dem Angehörigen dieser Stadt, Herz und Hand um so weniger verschließen werden.

Die Zahl derer, welche Siechheit, Mangel an Obdach und Erwerb oder eine sonstige traurige Ursache gezwungen hat, in dem Werk- und Armenhause eine öffentliche Freystätte zu suchen, ist groß; der Kostenaufwand, welchen die Verpflegung dieser Unglücklichen auch nur hinsichtlich der dringendsten Erfordernisse, zumal bey dem jetzigen hohen Preise derselben, nothwendig macht, bedeutend; die Ausgabe des Staates, welche die Abhelfung der so vielseitigen pecuniairen Bedürfnisse desselben erfordert, höchst ansehnlich; Alles redet dem gegenwärtigen herzlichen Antrage der Vorsteher an ihre Mitbürger, das Wort, und läßt sie

der

der Erfüllung desselben im reichlichsten Maaße gewiß seyn.

LXVII.

Publicandum

in Betreff der revidirten Feuer-Cassen-Ordnung.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. November dieses Jahrs, die proponirte: neu revidirte Hamburgische General-Feuer-Cassen-Ordnung auf fünf Jahre beliebt worden: so hat Ein Hochedler Rath dieselbe unter dem 1. December dieses Jahrs publiciren lassen, und wird nunmehro in Gemäßheit dieser Ordnung verfahren werden.

In einigen Exemplaren der publicirten Ordnung S. 43 heißt es:

1) Die ordentliche Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden bey den Wassermühlen auf ½ pro mille von der Einzeichnungs-Summe, und soll heißen:

Die ordentliche Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden bey den Wassermühlen auf ½ pro mille, und bey den Windmühlen auf 1 pro mille von der Einzeichnungs-Summe.

Welches nachrichtlich und zur Vermeidung eines Mißverstandes öffentlich angezeigt wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 15. December 1817.

s. oben S. 251.

LXVIII.

Dec. 15.

Notification

einer am bevorstehenden Neujahrstage 1818 in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Behuf der Allgemeinen Armen-Anstalt, welche am vorhergehenden ersten Weihnachtstage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 15ten December 1817.

Wie in den frühern Jahren, so hat auch in diesem Jahre das Armen-Collegium bey Einem Hochedlen Rathe um die Bewilligung einer Collecte am Neujahrstage, zum Behuf der Winterverpflegung der Armen nachgesucht.

Jetzt erst werden bey der geringern Klasse der Hamburgischen Einwohner die traurigen Folgen der vergangenen Jahre des Drucks und des Elendes recht fühlbar. Alles was die Armen noch aus jenen Zeiten retteten, ist aufgezehrt. Die Gelegenheit zum Erwerb ist bey wenigerem Luxus vermindert, die Arbeitskraft gelähmt, und die Jugend ist versäumt und verwildert, alles strömt daher zur Armen-Anstalt hin, und so vermehrt sich die Zahl der zu Unterstützenden in einem sehr beunruhigenden Verhältnisse. Woher die Mittel zur dringend nothwendigen Unterstützung bey diesem Zudrang der Hülfsbedürftigen nehmen? das ist die ängstliche Sorge der Vorsteher und Pfleger der Armen! Diese Sorge vermehrt sich noch im Winter, in welchem die rauhe Jahrszeit

Jahrszeit eine höhere Unterstützung nöthig macht.

Dies sind die Ursachen, weshalb Ein Hochedler Rath alle Bürger und Einwohner Hamburgs, deren Liebe zum Wohlthun zugleich mit der wiedererlangten Freyheit und Unabhängigkeit erwacht ist, dringend auffordert, der Noth ihrer armen Mitbürger sich zu erbarmen, und reichlich einzulegen in die zu diesem Behuf vor allen Kirchthüren der Stadt und des Gebiets ausgestellten und mit einem Mauersteine bezeichneten Becken.

Soll Elend vermindert, soll der Betteley gewehrt, soll der Kranke geheilt, der Schwache gestärkt, und die verwilderte Jugend unterrichtet und gebessert werden, so müssen die Mittel, durch die allein diese Zwecke zu erreichen sind, vermehrt werden.

Ein Hochedler Rath ist überzeugt, daß ein Jeder die Nothwendigkeit einer reichlichen Gabe einsehen, und die ihm in dieser Sammlung dargebotne Gelegenheit, wohlzuthun, nicht versäumen werde, da der Nothstand sehr groß ist.

s. oben S. 13.

LXIX.

Bekanntmachung
in Betref der Beeidigung der Mäkler.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28sten November d. J. die durch Rath- und

und Bürgerschluß vom 27sten November beliebte revidirte Mäkler-Ordnung betreffend, wird hiemit weiter erklärt, daß die bisher aufgenommenen Mäkler, insofern sie bereits den Eid auf die Mäkler-Ordnung von 1816 abgestattet haben, nicht weiter zur Eidesleistung aufgefordert, sondern nur nach Maaßgabe des auf die Mäkler-Ordnung von 1816 geleisteten Eides auf diese jetzt revidirte Mäkler-Ordnung verwiesen werden sollen. Dec. 17.

Actum et Conclusum in Senatu, d. 17. Dec. 1817.

s. oben S. 193 u. 211.

LXX.

Publicandum

für die Brandtewein-Brenner.

Dec. 22.

In Gemäßheit früher ergangener desfalsiger Verordnungen wird hiemit abseiten E. Hochedlen Raths allen denjenigen, welche innerhalb der hiesigen Accise-Linie Brandtewein von Zuckerwasser, Moder, Rosinen, Feigen oder ähnlichen Fruchtsubstanzen brennen, aufs neue eingeschärft, daß sie verpflichtet sind, von 3 zu 3 Monaten (und zunächst am 1sten April 1818 für die sodann verflossenen 3 ersten Monate des gedachten Jahres) auf dem Haupt-Accise-Comtoir im Eimbeckschen Hause, ein jeder derselben eine genaue schriftliche, von ihm an Eidesstatt unterschriebene Aufgabe, nach den vorgeschriebenen des-

fälsigen gedruckten Formularen, über diejenigen Quantitäten von Brandtewein der obbemerkten Arten einzuliefern, welche während solcher letztverflossenen 3 Monate in seiner Brennerey fabricirt worden und dafür zugleich die schuldige Accise zu zahlen, bey Vermeidung der gesetzlichen Untersuchungen und Strafen, im Fall darunter nachläßig oder unredlich verfahren werden würde.

Bey der Einfuhr von Brandtewein der obgedachten Arten, welche in der Vorstadt St. Georg, auf dem Stadtdeiche und Grasbrooke fabricirt worden, muß jedesmal eine schriftliche Bescheinigung an Eidesstatt abseiten desjenigen, in dessen Brennerey solcher Brandtewein fabricirt worden, enthaltend die Art und Quantität solches einzuführenden Brandteweins und die Angaben der Fustagen und deren Zahl, so wie die Erklärung, daß solcher Brandtewein in seiner, in einem der obgedachten Districte belegenen, Brennerey fabricirt worden, producirt und abgeliefert werden, widrigenfalls die Einfuhr solches Brandteweins an den hiesigen Thören und Bäumen nicht gestattet werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 22. Decembris 1817.

LXXI.

Dec. 22.

Verordnung,

die Obliegenheiten der auf der Elbe kommenden Schiffs-Capitaine betreffend; in Beziehung auf

auf die zu Cuxhaven und im Amte Ritzebüttel angeordneten Quarantaine = Veranstaltungen. Dec. 22.

Wir Bürgermeister und Rath der freyen Hansestadt Hamburg fügen zu wissen:

Bey der vermehrten Gefahr für den öffentlichen Gesundheits-Zustand, seitdem die Raubschiffe der Barbaresken im Ocean umherstreifen, und da die Schiffe der mehrsten Nationen, auch wenn sie, in Betracht der Orte, woher sie kommen, völlig unverdächtig seyn würden, dennoch mit den Barbaresken in Verbindung gekommen seyn und das Pest-Uebel verbreiten könnten: so haben Wir, unter Beybehaltung der bisher in Unserm Amte Ritzebüttel angeordneten Sicherheits- und Quarantaine-Veranstaltungen, insbesondere noch es für nöthig erachtet, auf zweckmäßige Mittel Bedacht zu nehmen, um die Schiffs-Capitaine der auf die Elbe kommenden Schiffe, die während der Reise mit Barbaresken in Verbindung gekommen seyn könnten, zur treuen und wahrhaften Angabe Aller Umstände ihres Verkehrs mit den Barbaresken, anzuhalten, damit nicht durch Verhehlung die hiesigen und umliegenden Gegenden in Gefahr gebracht werden.

Demnach haben Wir, auf eingekommenen Bericht des Herrn Amtmanns auf dem Hause Ritzebüttel, insbesondere zur Anweisung und Benachrichtigung für die Schiffs-Capitaine, beschlossen und verordnen hiemit:

1. Alle auf die Elbe kommende Schiffe sollen die Anweisungen befolgen, die ihnen

 von

von der am Ausfluß der Elbe kreuzenden Loots-Galliote zukommen werden.

2. Die aus dem Mittelländischen Meere, mit Einschluß von Cadix, auf die Elbe kommenden Schiffe, sind einer längern oder kürzern Quarantaine, nach Befinden der Umstände, unterworfen, und sollen sich unter die Kanonen des vor Cuxhaven liegenden Wachtschiffs legen.

3. Sie behalten eine Chaloupe auf dem Decke; die andern werden ihnen mit der nöthigen Vorsicht abgenommen. Die zur Untersuchung nothwendig abzugebenden Papiere und Briefschaften müssen durch Essig gezogen werden.

4. Jeder Versuch, die Quarantaine eigenmächtig aufzuheben, oder mit dem Lande oder mit andern Schiffen in Verbindung zu kommen, soll mit Gewalt abgehalten werden.

Es soll zuerst in die Tackelage, und sodann auf das Schiff scharf geschossen werden, so lange, bis das Schiff entweder Folge leistet oder sinkt.

5. Alle, Westwärts England kommende, Schiffe sollen befragt werden:

Ob sie Barbaresken an Bord, oder sonst mit denselben Verbindung gehabt haben?

Ist dieses, so sind sie wie die aus dem Mittelländischen Meer kommenden Schiffe zu behandeln.

6. Jeder

6. Jeder Schiffs-Capitain, welcher Baresken an Bord, oder sonst mit ihnen Gemeinschaft oder Verbindung gehabt, und dieses verheimlicht, soll, wenn er dessen überführt ist, sofort verhaftet, und mit Gefängniß-, oder nach Befinden der Umstände, mit Leib- oder Lebensstrafe belegt werden. Dec. 22.

Ist durch die Verheimlichung eine Ansteckung verursacht, so hat der Schiffs-Capitain, der dessen schuldig ist, das Leben verwirkt.

7. Die Loots-Capitaine sind angewiesen, jedem einsegelnden Schiffe ein Exemplar dieser Verordnung, oder ein Exemplar der Uebersetzung, aushändigen zu lassen.

8. Der auf der Station befindliche Loots-Capitain ist sowol befugt als angewiesen, alle einsegelnde Schiffe, die diese Vorschriften nicht sollten befolgen wollen, mit Gewalt dazu anzuhalten.

Wir behalten Uns vor, diese Unsere Verordnung, nach Masgabe der vorkommenden Umstände, zu mindern und zu mehren, oder gänzlich wieder aufzuheben.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 22. December 1817.

s. oben Band III. S. 32.

Vorstehende Verordnung ist auch in französischer-, englischer- und holländischer Sprache gedruckt.

LXXII.

LXXII.

Anzeige,

betreffend die Taxationen der Grundstücke zum Behuf deren Versicherung bey der Stadt-Feuer-Casse.

Die Feuer-Cassen-Deputation zeigt ihren Mitbürgern an: daß da nunmehro die neue General-Feuer-Cassen-Ordnung publicirt, und der Deputation aufgegeben ist, dieser gesetzlichen Vorschrift gemäß, bey den Versicherungen der Erben und Grundstücke in der Stadt gegen Feuersgefahr zu verfahren:

1) Ein jeder Eigner, der eine Erhöhung oder Veränderung der bey der Feuer-Casse versicherten Summe wünscht, zur Ausmittelung des vollen verbrennlichen Werths seines Erbes, fördersamst in Gemäßheit des §. 4, eine Taxation auf seine Kosten vornehmen zu lassen verpflichtet ist, um so wohl die Summe zu bestimmen, für die der Eigner gegen Feuersgefahr versichert werden kann, als um die Größe des Beytrags auszumitteln, den er zu den Löschungs-Anstalten zu geben hat.

2) Daß die Deputation die zu diesem Behuf erforderlichen Taxatoren gewählt, und ihnen die behufigen Instructionen ertheilt hat.

Die Namen der Taxatoren sind folgende, an die sich die Eigner der Erben wegen der Taxation zu wenden haben:

In

In Petri Kirchspiel: Dec. 22.

Herr Carl Emanuel Ludwig Kappelhoff, bey dem Zuchthause No. 88 J. 1.
Herr Johann Philipp Stauffer, Borgesch No. 175.

In Nicolai Kirchspiel:

Herr Conrad Ludwig Beckmann, Spitalerstraße No. 42 P. 7.
Herr Johann Heinrich Bartels, Borgesch, hinter No. 175.

In Catharinen Kirchspiel:

Herr W. C. F. Reichardt, Niedernstraße No. 81 J. 8.
Herr H. W. J. Koch junior.

In Jacobi Kirchspiel:

Herr Franz Hinrich Heydtmann, Bäckerbreitengang No. 180 M. 9.
Herr J. J. Meyer, Borgesch.

In Michaelis Kirchspiel:

Herr Nicolaus Jacob Fersenfeldt, Spitalerstraße No. 28. P. 7.
Herr Carl Wimmel, hohe Bleichen No. 261 M. 10.

Da nach dem 30sten §. der Feuer-Cassen-Ordnung die den Taxatoren zuzubilligende Vergütung der Stimmenmehrheit der Deputation überlassen ist, so wird darüber vorgängig folgender Tarif in Vorschlag gebracht:

Von

Von kleinern Summen bis 10000 mℓ Species für jeden Taxator . . . 2 mℓ
Bis 20000 mℓ Spec. für jeden Taxator 3 mℓ
Bis 30000 mℓ Spec. für jeden Taxator 4 mℓ
Bis 50000 mℓ Spec. für jeden Taxator 5 mℓ
Bis 80000 mℓ Spec. für jeden Taxator 6 mℓ
Bis 100000 mℓ Spec. und darüber für jeden Taxator . . . . 8 mℓ

3) Die Feuer-Cassen-Deputation erinnert endlich ihre Mitbürger an den 55. §. der General-Feuer-Cassen-Ordnung, nach welcher:

innerhalb 4 Wochen nach Publication der Feuer-Cassen-Ordnung, jeder Besitzer von Erben und Gebäuden, wenn er außerhalb der Feuer-Casse darauf versichern lassen, unter Vorzeigung der Versicherungs-Polize, bey 5 Rthlr. Strafe, im Unterlassungsfalle, anzuzeigen verpflichtet ist, auf wie lange noch seine anderweitige Versicherung laufe.

Auch müssen die Besitzer von Erben und Grundstücke, die bisher noch nicht Interessenten der Feuer-Casse waren, nunmehro ihre Erben bey der Feuer-Casse versichern lassen, und über ihre bisherigen Versicherungen die erforderliche Anzeige machen.

Das Feuer-Cassen-Comtoir ist zur Annahme dieser und aller übrigen, die Feuer-Cassen-Ordnung betreffenden Anzeigen, jeden Tag,

Tag, Sonntag und Festtage ausgenommen, im Stadthause, von 11 bis 2 Uhr offen.

Hamburg, den 22. December 1817.

Die Feuer-Cassen-Deputation.

s. oben Seite 211.

Die beiden im IIIten Bande S. 176 stehenden Publicanda wegen des Schlittschuh-Laufens auf der Alster und dem Stadtgraben, sind in diesem Jahre unterm 24sten und 27sten December erneuert.

Anhang.

LXXIII.

Nachricht

an die Herren Armenpfleger über den Geschäftsgang bey der Armenfürsorge. Nach dem Wunsche der Pfleger, und auf Veranstaltung des großen Armen-Collegii zusammen getragen.

Vorwort.

Da das Armen-Collegium den Wunsch der Herren Armen-Pfleger erfahren hat, daß ihnen eine allgemeine Uebersicht über den Umfang des ihnen übertragenen, wenn auch gleich sehr mühsamen, doch auch sehr wohlthätigen, und sehr belohnenden Geschäfts der Armen-Pflege, in die Hand gegeben werden möge: so hat dasselbe diese Nachricht entwerfen und drucken lassen.

Jener

Jener Wunsch der Herren Pfleger ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, indem er den unzweydeutigsten Beweis von dem wieder erwachten ehemaligen musterhaften Eifer der Armen-Pfleger liefert, dem die Armen-Anstalt einzig das Gute verdankt, das durch sie gestiftet worden ist.

So lange dieser Eifer eingeschlummert war, das Pfleger-Geschäft als eine Last, nicht als eine heilige Pflicht getrieben ward, und man jedem Abhörungs-Bogen Eile und Oberflächlichkeit, und jedem Schritt, der für den Armen gethan ward, es nur zu deutlich ansah, daß man kein lebhaftes Interesse für diese heilige Sache der Menschheit habe; so lange war unsre Armen-Anstalt einem Felde zu vergleichen, dessen Boden, bey innrer Güte und Reichthum, keine Frucht trägt, weil Niemand da ist, der ihn bestellt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Armen-Anstalt, die dem Staat und dem einzelnen Bürger so große Summen kostet, nur durch die Pfleger den beabsichtigten Zweck, der Hülfe und Verbesserung des Zustandes der Armen erreichen kann. Der Arme kennt nur seinen Pfleger, empfängt aus seinen Händen die nothwendige Unterstützung, hört von ihm, was er zu thun hat, um nicht unter der Last seines Schicksals zu erliegen, ehrt und achtet in ihm den Freund in der Noth: daher kann der Pfleger, und nur er ihn bilden, belehren und ihm helfen. Nimmt aber der Pfleger des Armen sich nicht an, dann bleibt er hülflos, wie wohl-

thätig

thätig auch immer die Gesetze zu seinem Besten bestimmen mögen.

Wohl uns! daher, daß die Zeiten aufs neue eingetreten sind, in welchen die Herren Pfleger wieder ihren hohen Beruf ganz erfüllen wollen, und es einsehen, daß dies einzig nur dann möglich ist, wenn, bey dem lebhaftesten Interesse für die Sache selbst, das Detail der Administration mit der gewissenhaftesten Treue beobachtet wird; denn ohne pünctliche Genauigkeit in dem Gange der Geschäfte ist keine Ordnung und Zusammenhang, ist keine Gleichförmigkeit im Verfahren möglich! Und was ist eine Armen-Versorgung, bey der das zu viel und das zu wenig gleich schädlich ist, ohne diese? Dringend ersucht daher das Armen-Collegium darum, das Detail des Geschäftsganges nicht für Nebensache zu halten, sondern überzeugt zu seyn, daß wenn ein Glied in der Kette fehlt, das Band zerrissen ist.

Diese Nachricht oder Instruction für die Herren Armen-Pfleger theilt sich in vier Abschnitte:

1. Was ist bey erwachsenen Armen,
2. Was bey den Kindern und deren Schul-Unterricht,
3. Was bey der Krankenpflege eingezeichneter und nicht eingezeichneter Armen wahrzunehmen?
4. Wie wird die Bestrafung der Armen beschafft, und was geschieht zur Verhinderung der Betteley?

Sollten

Sollten in der Folge Nachträge zu dieser Pfleger-Instruction nöthig werden, so wird das Armen-Collegium sie in eben diesem Format, und unter der Bemerkung: daß sie Nachträge zu dieser Instruction sind, drucken lassen; und werden die Herren Pfleger ersucht, diese Nachträge der Instruction beyzulegen, damit es Ihnen zu keiner Zeit an einer vollständigen Uebersicht der Pfleger-Geschäfte fehle.

Hamburg, im December 1817.

Das Armen-Collegium.

Erster Abschnitt.

Fürsorge für erwachsene gesunde Armen und Familien.

Fürsorge für erwachsene gesunde Armen und Familien.

Einleitung.

Die Stadt Hamburg ist, mit Einschluß der Vorstadt St. Georg und Stadtdeichs, Behuf der Verpflegung und Unterstützung ihrer Armen, in 12 halbe Hauptbezirke eingetheilt, von denen ein jeder aus 6 Quartieren besteht, mit Ausnahme des 12ten Halbbezirks, welcher nur 2 Quartiere hat. Ein jeder halber Hauptbezirk hat einen Armen-Vorsteher, einen Armen-Arzt und einen Armen-Wundarzt, ein jedes Quartier 2 Pfleger. Ein jeder Armer, der auf eine Unterstützung, abseiten der Armen-Ordnung Anspruch zu haben glaubt, wendet sich an einen der Pfleger seines Quartiers.

§. 1.

§. 1.

Findet der Pfleger, daß schleunige Hülfe nöthig ist, so hat er die Befugniß einstweilen eine wöchentliche Unterstützung, die bey einem einzelnen Armen nicht 1 mℓ, bey einer Familie nicht 2 mℓ 8 ß übersteigen darf, zu bewilligen, mit der Verabreichung sofort den Anfang zu machen, sie in Rechnung zu bringen (siehe unten §. 9.) und damit fortzufahren, bis über den Fall in der nächsten Aufnahme-Deputation entschieden ist. Er giebt den Armen, die Noth mag dringend seyn, oder nicht, gleich bey der Anmeldung eine gedruckte, von dem Pfleger auszufüllende, Aufforderung an den Bezirks-Arzt mit, um die Gesundheit- und Arbeitsfähigkeit eines jeden Mitgliedes der angemeldeten Familie zu untersuchen und sein Gutachten auf die untere Hälfte dieser Aufforderung (Gesundheits-Visitations-Zettel,) zu setzen, und bestellt ihn auf eine bestimmte Zeit zur genauern Untersuchung seiner Lage (Abhörung) wieder zu sich. Der Arme muß dazu den Ges. Vis. Zettel mitbringen.

Gleichergestalt verpflichte der Pfleger den sich meldenden Armen, wenn derselbe in einer Todtenlade ist, die Artikel derselben, zu der Abhörung mitzubringen, damit sie, gleich dem Gesundheitsvisitations-Zettel, dem Bogen sofort angeschlossen werden können.

§. 2.

Die Untersuchung der Lage des Armen wird von dem Pfleger, nach dazu ertheiltem gedruckten

gedruckten Abhörungsbogen, vorgenommen, und besteht in folgenden:

a) Aufnahme der Vor- und Zunamen und der Wohnung des Armen, und bey Familien der Eltern und sämmtlicher Kinder, ohne Ausnahme.

Alles dieses muß so genau wie möglich angegeben werden.

b) Der Länge des Auffenthalts hieselbst.

Es ist dieses vor allen Dingen genau zu untersuchen, und auf irgend eine Art zu bescheinigen. — Da der 3jährige Aufenthalt eine unerläsliche Bedingung der Aufnahme ist. Außer dem, in dem Aufnahme-Bogen erwähnten, Bürgerscheine genügt auch, das hierüber aussagende Attestat zweyer unbescholtener Bürger, deren Unterschrift jedoch erforderlichenfalls von dem Armenboten zu beglaubigen ist.

c) Der Art und Größe des Erwerbs des Armen und sämmtlicher Glieder der armen Familie.

Dieses ist bey der Untersuchung das Wichtigste, und hat der Pfleger, auf Ausmittelung des Verdienstes, und der Erwerbsfähigkeit der Armen, die größte Sorgfalt zu verwenden. Die aus dem Visitationsscheine des Arztes zu ersehende Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Armen, ihr Alter und die Art des Gewerbes, und endlich die Erwerbsfähigkeit der Kinder sind die Umstände, die der Pfleger bey dieser Untersuchung, und der deshalb an die Armen zu richtenden

richtenden Frage, nicht aus den Augen verlieren darf.

d) Der Pfleger darf es auch ja nicht unterlassen, zu untersuchen, ob die versorgten Kinder der Armen nichts für ihre Aeltern thun können.

e) Die übrigen Fragen ergiebt der Bogen.

Rücksichtlich der letzten Frage wird nur vorläufig bemerkt, daß von dem Armen-Collegium ein Vorsteher — itzt Herr Geier — besonders mit der Entscheidung, über die Fortsetzung der Todtenladen, in welchen die Aufzunehmenden etwa sind, so wie mit deren Administration beauftragt ist.

§. 3.

Findet der Pfleger, daß sich der Arme zu einer Unterstützung der Armen-Anstalt aus weiter unten anzugebenden Gründen nicht eigne; so zeigt er ihm das an, hält ihm das Unschickliche und Gewissenlose seines Gesuchs ernstlich vor, ermahnt ihn zum Fleiß und zur Ordnung, und heißt ihn an sein Geschäft gehen.

Will sich der Arme dabey nicht beruhigen, so wird er an den Bezirks-Vorsteher verwiesen; dem der Pfleger deshalb den Bogen mit seinem Gutachten einzusenden hat.

Ist der Vorsteher der Meinung des Pflegers, daß das Gesuch des Armen keine Statt finde, so erhält dieser nichts, und die Sache ist damit aus. Sind sie uneins, so wird die Sache

Sache von dem Vorsteher der Aufnahme-Deputation zur Entscheidung vorgelegt, die darüber bestimmt. — Eignet sich der Arme, nach der Ansicht des Pflegers, zu einer Unterstützung der Armen-Anstalt, so empfiehlt er ihn der Aufnahme-Deputation, durch sein auf den Abhörungsbogen zu setzendes Gutachten, und schickt diesen Bogen dem Vorsteher zu, der ihn mit seinem Visa, oder (falls er es für nöthig hält) mit seinem Gutachten versehen, der Aufnahme-Deputation vorlegt.

Die Bögen werden durch die dazu angestellten Armenbothen, die sich regelmäßig zu bestimmter Zeit bey den Pflegern einzufinden haben, verschickt. Der Pfleger bestimmt nach der Größe seines Quartiers, wie oft der Bothe zu ihm kommen soll, und gebraucht ihn zu jeder Bestellung, die er in seinem Geschäfte an die Armen, den Arzt und den Vorsteher auszurichten hat.

§. 4.

Das Gutachten des Pflegers besteht 1) aus der Darstellung der Gründe oder Motiven des Pflegers, in Folge welcher er den Armen entweder zu einer Unterstützung empfiehlt, oder ihm diese Empfehlung verweigern zu müssen glaubt. — Ueber den letzten Fall ist so eben das Nöthige bemerkt. 2) Aus seinem Antrage. — Die Motiven nimmt der Pfleger aus der Abhörung der Armen, und wendet darauf, um seinen Antrag zu rechtfertigen, folgende allgemeine Regeln an:

§. 5.

1) Arme, die noch nicht volle 3 Jahre in Hamburg sind, erhalten nie eine Unterstützung. Das Aeußerste, worauf sie Anspruch machen können, ist Heilung, wenn sie hier krank sind, und ein Zehrpfenning auf den Weg.

Der Pfleger hat sie jedesmal zum Transport in ihre Heimath oder den letzten Aufenthaltsort zu empfehlen. Er schickt deshalb den Bogen, mit dieser Bemerkung versehen, dem Vorsteher zu, der ihn der Polizey-Behörde einsendet, welche darüber entscheidet, ob, und wie viel er als Zehrpfenning erhalten soll.

2) In der Regel erhalten keine Unterstützung:

a) Gesunde und arbeitsfähige Eltern, die nicht mehr als 3 oder 4 Kinder haben;

b) ein gesunder und arbeitsfähiger Wittwer, der nicht mehr als 2 Kinder hat;

c) eine gesunde und arbeitsfähige Wittwe, die nicht mehr als 2 Kinder hat.

Anmerkung. Eine Ausnahme findet in diesen Fällen Statt, wenn eines der Kinder so gebrechlich oder langwierig krank ist, daß die Eltern, durch die auf dasselbe zu verwendende Pflege, am Erwerbe verhindert werden.

Der Pfleger kann dann wohl auf eine temporelle Unterstützung antragen.

d) einzelne

d) einzelne Arme beyden Geschlechts unter 60 Jahren.

e) Familien, deren wöchentlicher Verdienst sich auf drey Mark und höher beläuft.

Besondere Umstände machen auch in diesen Fällen oft eine Unterstützung nothwendig. Diese Umstände müssen aber dann genau in dem Gutachten des Pflegers enthalten seyn.

Das Armen-Collegium sieht sich veranlaßt, besonders die jüngern Herren Pfleger davor zu warnen, auf die Klagen arbeitsfähiger Armen, über Mangel an Gelegenheit zum Erwerbe nicht zu viel Gewicht zu legen. So gewiß es ist, daß es hin und wieder einem arbeitsfähigen und arbeitslustigen Armen, wenigstens zuweilen an gänzlicher Gelegenheit zum Erwerb fehlen kann; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diese Fälle äußerst selten, und die Armen, die jene Klagen führen, in der Regel faule und trunkfällige Leute sind. Sorgfältige Beobachtung des Armen, und einzuziehende Erkundigungen über ihn, werden den Pfleger gewiß nie lange in der Ungewißheit über ihn lassen. Oft wollen auch die Armen aus Eigensinn, Schlaffheit, oder Mangel an Ueberlegung, ihr voriges Gewerbe, selbst wenn ihnen dasselbe kein Brod mehr giebt, nicht aufgeben und sich nicht dazu verstehen, durch ihrer Hände Arbeit, Taglohn und dergleichen sich und ihre Familien auf andere Art zu ernähren. Ein guter Rath des Pflegers, und vernünftige

Vorstellungen desselben, helfen hier dem Armen mehr, als ein ihm auszumachendes Armengeld.

§. 6.

Die Armen-Anstalt hilft auf eine sechsfache Art:

1) durch Bewilligung einer wöchentlichen Unterstützung,
2) durch Bewilligung des freyen Unterrichts.
3) durch Aufnahme in eine milde Stiftung.
4) durch Unterbringen von Kindern auf dem Lande,
5) durch Bewilligung einer nur einmal zu verabreichenden Geldhülfe und Bekleidung, und
6) durch Bewilligung einer Kranken-Unterstützung.

Zu einer der fünf ersten Unterstützungen muß der Pfleger den Armen in seinem Gutachten empfehlen, von der 6ten wird hernach die Rede seyn.

ad 1. Die wöchentliche Unterstützung.

a) die Größe derselben.

Wie groß die von dem Pfleger vorzuschlagende wöchentliche Unterstützung in jedem besondern Falle seyn müsse, darüber läßt sich im Allgemeinen nicht wohl etwas als Regel festsetzen. Man hofft, daß es genügen wird, hier ein Minimum und ein Maximum anzugeben.

Die geringste wöchentliche Unterstützung, die bewilligt wird, ist die von 8 ß, und

die

die größte die von 1 mk 12 ß für eine Person, diese kann jedoch nur dann Statt finden, wenn der Arme erwachsen ist, Krankheits- oder Alterswegen gar nichts verdienen kann, und keine andere Unterstützung von seiner Familie oder der Mildthätigkeit Fremder genießt. Die höchste Unterstützung für eine Familie ist die von 3 mk wöchentlich.

Der aufmerksame und gewissenhafte Pfleger wird hiernach leicht das Maaß des, für jeden besondern Fall, vorzuschlagenden Armengeldes zu finden wissen.

b) Die Dauer.

Oft kann eine große Unterstützung nur eine kurze Zeit hindurch, oft eine ganz geringe für sehr lange, ja für die ganze Lebenszeit nöthig seyn. Der Pfleger muß auch dieses in seinem Antrage berücksichtigen, und die Dauer bestimmt oder ungefähr vorschlagen. Arme, denen für ihre ganze Lebenszeit eine Unterstützung bewilligt wird, heißen: aufgenommene Arme, und diese Bewilligung: die Aufnahme in die Armen-Anstalt. Dieselbe erfolgt nur unter 2 Bedingungen, wenn der Arme an einer solchen unheilbaren Krankheit und Schwächlichkeit leidet, daß er überall nichts oder doch gewiß nicht genug zu seiner Subsistenz erwirbt; wenn er 60 Jahr und darüber ist. Die Armen hingegen, welchen nur für eine gewisse Zeit eine Unterstützung bewilligt wird, heißen: provisorisch eingezeichnete, und diese

Unter-

Unterstützung: eine temporelle. Der Pfleger trägt darauf an, wenn er die Unterstützung in dem Augenblick für nothwendig hält, aber gegründete Hoffnung hat, daß der Arme sich bald, oder nach Ablauf einer gewissen Zeit, wieder selbst ernähren können wird.

Nach Ablauf der ihnen zugestandenen Zeit muß der Pfleger die Revision vornehmen, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Die wöchentliche Unterstützung wird nach dem Bedürfnisse des Armen in baarem Gelde, und in Anweisungen auf Portionen Rumfordscher Suppe in Natura (Suppen-Zeichen,) das Stück zu 1 ß bewilligt. In der Regel werden $\frac{3}{4}$ in baarem Gelde, und $\frac{1}{4}$ in Suppenzeichen, gegeben. So würden z. B. 12 ß wöchentlich dem Armen in der Regel durch 3 Suppenzeichen und 9 ß baar zu verabreichen seyn. Der Pfleger hat auch hierauf in seinem Gutachten oder Antrage Rücksicht zu nehmen, und nach dem Bedürfnisse der armen Familien, auf mehr oder weniger Suppenzeichen anzutragen. Der Arme kömmt mit einem Suppenzeichen weiter, als mit dem baaren Schilling, deshalb geht man bey Familien, in denen mehrere gesunde Kinder sind, gern über das angegebene Verhältniß hinaus. Es kann sogar zweckmäßig seyn, die Unterstützung nur in Suppenzeichen bestehen zu lassen. Gewöhnlich ist dem Armen das baare Geld lieber als die Suppenzeichen. Unter allerley Vorwänden, z. B. schlechte Verdauung, schwache Constitution und dergl., suchen sie darum wegzukommen.

men. Auch hiebey muß der Pfleger sehr auf seiner Hut seyn.

ad 2. Ueber die Empfehlung eines oder mehrerer Kinder einer armen Familie zur Freyschule, gelten die so eben angegebenen Grundsätze.

Die Eltern werden abgehört, und darüber ein Bogen aufgenommen. Der Pfleger trägt auf Bewilligung der Freyschule an, sobald er davon überzeugt ist, daß es den Eltern unmöglich sey, das Schulgeld aufzubringen. Ein Kind ist nach vollendetem 6ten Jahre schulfähig. (Man sehe den 2ten Abschnitt.)

ad 3. Wir haben drey milde Stiftungen, welche der Pfleger für seine Armen in Vorschlag bringen kann; nämlich

1) den Krankenhof.

Es werden dahin empfohlen Arme, die wahnsinnig, venerisch oder krätzig sind, oder an einer unheilbaren oder sehr langwierigen Krankheit leiden, oder denen es in ihrer Wohnung an aller Krankenpflege fehlt; der Pfleger verweist die Armen, welche er hierzu für geeignet hält, an den Bezirksarzt, der sie, wenn er die Ansicht des Pflegers theilt, mit einem Empfehlungsscheine dem Vorsteher, und durch diesen der Polizey-Behörde zusendet.

2. Das Werk- und Armenhaus.

Es eignen sich dazu alte und schwache, von aller Pflege entblößte Arme.

Der Pfleger trägt auf ihre Annahme durch sein, auf dem Abhörungsbogen zu setzendes Gut-

Gutachten, an. Der Bogen wird dann dem Vorsteher eingesandt.

3. Das Waisenhaus,

welches jedoch nur vaterlose eheliche arme Kinder unter 10 Jahren aufnimmt. Haben die Kinder auch ihre Mutter verloren, so ist die Zahl der zur Aufnahme darin qualificirten, unbegränzt. Ist diese am Leben, so wird nicht leicht mehr als die Hälfte der vaterlosen Kinder aufgenommen.

ad 4. Einer der Vorsteher (itzt Herr Geier), ist von dem Armen-Collegio damit beauftragt, die Unterbringung armer Kinder auf dem Lande zu beschaffen. Auch hierauf kann der Pfleger, besonders bey elternlosen Kindern, seinen Antrag richten. Die Armen-Anstalt bezahlt dafür ein mäßiges Kostgeld an die Pflege-Eltern, welche die Kinder in der Regel gut behandeln, und sie der Anstalt gut zurück liefern.

Die Pflege-Eltern und bisherigen Versorger der Kinder werden hier abgehört.

Der Antrag ist, nachdem die Gründe gehörig aus einander gesetzt sind, etwa der:

> ich ersuche daher die löbl. Deputation um Verweisung der Sache an den Herrn Vorsteher (Geier) zur Unterbringung der Kinder auf dem Lande.

ad 5. Die Bewilligung einer nur einmal zu verabreichenden Geldhülfe geschieht nur Ausnahmeweise, und nur dann, wenn

es

es erwiesen ist, daß rechtliche Leute durch Anschaffung von Handwerkszeug, oder eines Geräths, oder der nothdürftigsten Bedeckung, gegen die Winterkälte in den Stand gesetzt, oder darin erhalten werden, sich und ihre Familien zu ernähren. Dieselbe darf nie die Summe von 6 mℰ übersteigen. Da es jedoch gefährlich ist, dem Armen eine für ihn bedeutende Summe auf einmal in die Hände zu geben, so ist bey Bewilligung, und besonders bey Ertheilung derselben, die höchste Vorsicht nöthig, und nur eine genaue Kenntniß des Characters des Armen, und die auf sorgfältige Erkundigungen über ihn eingezogenen Nachrichten, können eine dergleichen Empfehlung des Pflegers rechtfertigen.

Abhörung und Form des Antrags ist dieselbe, wie zur Bewilligung einer wöchentlichen Unterstützung. Die Bitten der Armen, um Bezahlung der Miethe und Bekleidung für ein bestimmtes Mahl, ist gleichfalls hieher zu rechnen. Findet der Pfleger, daß die Bewilligung derselben unumgänglich nöthig ist, so richtet er hierauf seinen Antrag, nach Vorausschickung seiner Motiven, dahin: dem Armen die gebetene Kleidung zu bewilligen.

Die Miethe soll von dem Armen selbst bezahlt werden. Erhält er Unterstützung, so ist bey Festsetzung derselben auf die zu bezahlende Miethe gleichfalls Rücksicht genommen. Der eingezeichnete Arme soll sie von seiner wöchentlichen Unterstützung mit bestreiten. Es darf deshalb nur im äußersten Nothfalle auf eine

Geld-

Geldunterstützung, Behuf Bezahlung der Miethe, angetragen werden. Im Allgemeinen giebt das Armen-Collegium den Herren Pflegern die Versicherung, daß ein jeder überlegter Antrag derselben, wenn er das Beste der Armen befördert, und den Grundgesetzen des Instituts nicht gerade zuwiderläuft, von der Aufnahme-Deputation sorgfältig geprüft, ja oft dem großen Armen-Collegio zur Entscheidung vorgelegt wird, und daß man stets geneigt ist, dem Antrage des Pflegers gemäß zu entscheiden. Ist der Arme in einer Todtenlade, so ist es Vorsichtsmaaßregel für den Pfleger, außer der bey der Abhörung auf den Bogen davon zu machenden Erwähnung, durch sein Gutachten darauf aufmerksam zu machen, und z. B. die Fortsetzung derselben u. s. w. löbl. Deputation anheim zu geben.

Er füge deshalb die Artikel der Todtenlade dem Bogen bey.

Hat der Pfleger auf solche Art die Abhörung vor- und den Bogen darüber aufgenommen, so schickt er den Bogen, nach vorher davon genommener Notiz, (wovon weiter unten die Rede) seinem Vorsteher zur Ueberreichung desselben, bey der Aufnahme-Deputation ein, die dann über den Fall entscheidet. Der Vorsteher sammelt diese Bogen sämmtlicher Pfleger, um sie der Aufnahme-Deputation einzureichen. Diese versammelt sich den ersten und dritten Donnerstag eines jeden Monats.

Am

Am ersten um über die, für Erwachsene, am dritten um über die für Kinder oder der Kinder wegen, zu bewilligende Unterstützung, so wie über die Bewilligung des Schulunterrichts zu entscheiden.

Nur die bis zum Sonnabend vor dem behufigen Donnerstage dem Vorsteher eingesandten Bogen, können der Aufnahme-Deputation vorgelegt werden.

Der Pfleger hat deshalb möglichst darauf zu sehen, vor diesem Sonnabend, die Bogen über alle sich gemeldet habende Arme, fertig zu machen und einzusenden, weil die Entscheidung, und mit ihr die Unterstützung selbst, sonst einen ganzen Monat hinausgerückt werden müßte.

ad 6. Zeigt es sich bey der Abhörung, daß die Noth der Armen nur die Folge einer noch nicht gehobenen Krankheit ist, indem die Armen entweder die Kur- und andere Krankheitskosten anzuschaffen außer Stande sind, oder indem sie durch die noch vorhandene Krankheit an dem Verdienste gehindert werden, so eignet sich der Fall gar nicht dazu, der Aufnahme-Deputation, durch einen aufzunehmenden Abhörungsbogen, zur Entscheidung vorgelegt zu werden, sondern der Pfleger muß einen Krankenbogen ausfertigen, den er durch den Vorsteher der Medizinal-Deputation zur Entscheidung vorlegen läßt. (m. s. den 3ten Abschnitt.)

§. 7.

§. 7.

Es scheint hier, und ehe wir auf das Verfahren nach erfolgter Entscheidung der Deputation kommen, ein schicklicher Platz, um ein Wort, über die von dem Pfleger zu haltenden Bücher und Listen, zu sagen. Der Pfleger halte sich

1. Ein Hauptbuch,

in welches er einen jeden Armen, nach dem dato seiner Einzeichnung oder Aufnahme, eintrage, unter Anführung:

1) der Anfangsbuchstaben seiner Vornamen,
2) seines Zunamens,
3) seines Alters,
4) der Anzahl der Familienmitglieder,
5) der Größe der Unterstützung,
6) der Dauer derselben,
7) der Anzahl der gelieferten Hemder, wovon nachher die Rede seyn wird.

Eine Columne bleibt unausgefüllt für die Bemerkungen, über das Aufhören der Pflege über den Armen, wann sie aufhöret, ob durch den Tod oder das Umziehen (Verfahren) derselben, oder durch den Ablauf der Zeit, für welche die Unterstützung bewilligt ist.

2. Eine monatliche Aufnahme-Liste. Er nehme dazu für einen jeden Monat einen einfachen Bogen, auf welchem er sämmtliche in demselben aufgenommene Abhörungs-Bogen, und die, deren Revision bevorsteht, nur nach dem

dem Zunamen der Armen oder der Familie aufträgt, bevor er sie dem Vorsteher einsendet.

3. Eine Tabelle, über die Austheilung der wöchentlichen Unterstützungen. Dieselbe besteht in der Breite aus 15 Fächern; unter einander aber, aus so vielen, als zu unterstützende Arme und Kranke in einem Quartier sind. In das erste der Fächer der Breite nach, werden die Namen 1) sämmtlicher eingezeichneter Armen-Familien des Quartiers; 2) derer, denen der Pfleger bis zur Entscheidung der Deputation nur eine einstweilige Unterstützung giebt; 3) derer, die Krankengeld erhalten, unter einander eingetragen. Das zweyte enthält den Betrag ihrer Unterstützung oder ihres Krankengeldes, und zerfällt in 2 Theile, wovon auf den ersten der Betrag der ganzen Unterstützung, und auf den zweyten die Bemerkung anzuführen ist, wie viel davon in baarem Gelde, und wie viel in Suppenzeichen gegeben wird. Die übrigen 13 Fächer sind für die 13 Wochen eines Vierteljahres, um in dieselben die jedesmal verabreichte Unterstützung einzutragen.

Je ordentlicher der Pfleger diese Tabellen hält, desto leichter wird es ihm werden, die Wochenrechnung, von welcher nachmals die Rede seyn wird, zu formiren.

Anmerk. Es ist dazu ein besondres Schema gedruckt.

§. 8.

Der Vorsteher schickt, wie gesagt, die Bogen der Aufnahme-Deputation zu, die darüber

darüber entscheidet, und diesem dann die Bogen, auf welche der Beschluß der Deputation geschrieben ist, zur Einsendung desselben an die Pfleger zurück schickt.

Ist die Unterstützung bewilligt, so trägt der Pfleger den Armen, wie vorbemerkt, in sein Hauptbuch und in die Vierteljahrstabelle, und bestellt ihn durch den Bothen, an dem dazu bestimmten Tage, zu sich, um seine Unterstützung abzuholen.

Aus der monatlichen Aufnahme-Liste werden sie als erledigt ausgestrichen; die Bogen der Armen aber, die mit ihrem Gesuch von der Deputation abgewiesen sind, werden wieder in diese monatliche Aufnahme-Liste hineingelegt, und ist dieselbe damit geschlossen.

§. 9.

Der Pfleger erhält das zu vertheilende Armengeld Woche für Woche,

A. aus dem Ertrage zweyer, für sein Quartier wöchentlich anzustellenden Sammlungen, von denen die eine von Bürgern, und die andere von dem Armenbothen vorgenommen wird. Die Ausbeute beyder Sammlungen, wird ihm für jede Woche in verschlossenen Büchsen, am Donnerstage vorher, durch den Bothen eingeliefert. Der Pfleger, welcher allein im Besitz der Schlüssel ist, öffnet die Büchsen, zählt das gesammelte Geld, sucht das Falsche aus, notirt den Betrag einer jeden Büchse, und giebt dem Bürger Quitung, nach dazu ertheiltem Formular. Der Ertrag beyder

Büchsen,

Büchsen, ist in der Regel der unbedeutendste Theil, der von ihm wöchentlich auszuzahlenden Unterstützung.

Das Fehlende wird ihm eingeliefert.

B. aus der Hauptcasse, und zwar nach einer von ihm, noch an dem nämlichen Donnerstage, für die kommende Woche zu formirenden Rechnung. Die Formulare dazu sind gedruckt. Er hat auf die linke Seite die Einnahme, und auf die rechte die Ausgaben zu setzen. Unter den letzten hat er aufzuführen:

1. Den Betrag der wöchentlichen Unterstützung, sämmtlicher eingezeichneten und aufgenommenen Armen und armer Familien seines Quartiers.

2. Das wöchentlich auszutheilende Krankengeld für eingezeichnete Arme.

3. Dasselbe für nicht eingezeichnete Arme. Die Kranken müssen sämmtlich namentlich aufgeführt werden, und bey einem jeden wird der Betrag seines Krankengeldes angemerkt.

4. Die provisorische Unterstützung.

Unter dieser Rubrik wird aufgeführt:

a) Der Betrag dessen, was er in dringenden Fällen, bis zur Entscheidung der Aufnahme-Deputation darüber, den Armen gleich nach deren Anmeldung giebt.

Man sehe hierüber §. 1.

b) Das Viaticum zu transportirender Armen.

Man sehe §. 5. 1.

c) Die

c) Die nur einmal zu verabreichende Geldhülfe.

Man sehe §. 6. 5.

d) Die Zulage, die der Pfleger in dringenden Fällen, bis zur Entscheidung der Aufnahme-Deputation, eingezeichneten oder aufgenommenen Armen verabreicht.

Man sehe weiter unten §. 12.

Bey jeder provisorischen Unterstützung hat der Pfleger den Namen des Armen, den Grund und den Betrag der Ausgabe anzugeben.

e) Eine jede andere, hierunter nicht begriffene, unvorhergesehene, nothwendige Armenausgabe der vorigen Woche, die auch genau zu bezeichnen ist.

Der Inbegriff aller hier genannten Unterstützungen macht die Ausgabe des Pflegers aus.

Wenn der Pfleger dieselbe in die Rechnung eingetragen, auf die dazu bestimmten Kolumnen rechter Hand ausgeworfen, und durch genaues Aussummen sein Facit der Ausgabe erhalten hat, (eine Arbeit, die ihm leicht werden wird und stets richtig ist, wenn er seine Vierteljahrstabelle genau führt,) dann macht er seine Berechnung, für die linke Seite, für die Einnahme. Alles das, was von der so zu bestimmenden Ausgabe durch den Ertrag der Büchsensammlungen nicht gedeckt ist, erhält der Pfleger, wie gesagt, aus der Haupt-Casse, und zwar theils baar, theils in Suppenzeichen, deren Anzahl er jedesmal nach der

der

der oben §. 6. ad 1. a. gegebenen Anleitung zu bestimmen, und auf der Wochenrechnung genau anzugeben hat.

Der Betrag derselben, das Stück zu 1 fl, wird ausgeworfen, und die Rechnung dann durch das aus der Haupt-Casse zu erhaltende baare Geld, dessen Betrag unten auf der Einnahme-Seite einzufüllen ist, saldirt.

Die beiden mittlern Reihen auf dieser Seite gehen den Pfleger nichts an.

Der Pfleger fertigt eine jede Wochenrechnung zweymal aus, numerirt die eines Jahres mit der fortlaufenden Nummer von 1 bis 52, datirt sie auf der Aussenseite und inwendig links, und sendet noch am Donnerstag beyde Exemplare dem Vorsteher ein, welcher sie nachsieht, mit seiner Controlle vergleicht, wenn sie richtig ist, unterschreibt, und dann von der Haupt-Casse die Suppenzeichen, so wie das baare Geld einfordert, und solches dem Pfleger noch am Sonnabend zustellt.

So oft eine Vermehrung oder Verminderung der Armen seines Quartiers, und mit dieser eine Erhöhung oder Verringerung der von ihm auszutheilenden Unterstützung eintritt, gleichviel, ob es durch Aufnahme neuer Armen-Zulage zu schon bestehender Unterstützung, Einziehen umgezogener Armen in das Quartier, durch den Tod, das Verfahren oder des Ablaufs der Dauer der bewilligten Unterstützung eintritt, so oft er in seiner Vierteljahrstabelle, und mit dieser in seiner Wochenrechnung, eine Veränderung vornehmen

men muß, sendet er bey der Wochenrechnung dem Vorsteher einen Zettel zu, welcher diese Abänderung enthält; derselbe würde etwa so einzurichten seyn:

Laut voriger Rechnung No. 20 waren für 30 eingezeichnete Familien 35 Cour. mk bestimmtes Wochengeld auszutheilen . mk 35 — ß

Es ist abgegangen:

A gestorben . .	— = 12 ß		
B verfahren . .	1 = 4 =		
C getilgt . . .	1 = — =		
		=	3 = — =
		Ct. mk	32 = — =

Hinzugekommen:

D und E aufgenommen mit 20 und 24 ß		
F eingezogen mit 1 mk . = =		3 = 12 =
	Ct. mk	35 = 12 =

§. 10.

Der Pfleger bestimmt den Armen seines Quartiers Tag und Stunde, an denen sie wöchentlich die Unterstützung von ihm abholen.

Er muß, der nöthigen Ordnung wegen, streng darauf halten, daß die Armen präcise bey ihm sind, und daß ein jeder selbst kömmt. Nur wichtige Ursachen dürfen hiervon befreyen. Betrügereyen und Mißbräuche aller Art sind unausbleibliche Folgen der unnöthigen Nachsicht des Pflegers hierin. Das späte Kommen kann er willkürlich, durch langes Warten,

Warten, doppelte Wege u. s. w. bestrafen. Ungerügt muß er nichts hingehen lassen, was gegen die Ordnung ist. Den Kranken, die nicht ausgehen können, sendet er die Unterstützung durch den Bothen.

§. 11.

Es ist durch den Beschluß des Armen-Collegiums vom 27sten März 1817 vorläufig auf ein Jahr festgesetzt, daß ein jeder Arme zwey Hemder haben oder besitzen soll; es sind zwey Vorsteher — itzt die Herren Stoppel und Prell — mit dem Einkauf des Leinen und der Anfertigung der Hemder beauftragt.

Der Pfleger soll diesen Beschluß zunächst in Vollziehung setzen.

Er wird das am leichtesten können, wenn er die Armen, welche ihre Unterstützung, nachdem ihnen solche von der Deputation bewilligt, zum erstenmale abholen, zuletzt vorläßt, um durch die deshalb anzustellende Untersuchung die andern nicht aufzuhalten. Es ist dabey folgendes zu bemerken:

Ein jeder Arme, er sey allein oder das Mitglied einer armen Familie, welcher kein brauchbares Hemd hat, erhält deren zwey, wer eins hat, eins, und wer zwey und mehrere hat, natürlich keins.

Schulfähige Kinder erhalten erforderlichenfalls die Hemder von dem Schulconvente. Der Pfleger hat deshalb über dieselben keine Vorschläge zu machen.

Ueber die Hemder, welche den Armen (die nicht in der Zahl schulfähiger Kinder begriffen) zukommen, schreibt der Pfleger seinem Bezirks-Vorsteher ein Ansuchen, welches die Anzahl der nöthigen Manns- und Frauens-Hemder Erwachsener, so wie der Hemder für Kinder unter 6 Jahren, sammt den Namen der Armen, enthält. Der Vorsteher unterschreibt dieses Gesuch, läßt sich die Hemder von dem, mit Anfertigung derselben beauftragten Vorsteher, einliefern, und sendet sie dem Pfleger zur Austheilung an die Armen wieder zu. Der Pfleger setzt sofort nach der geschehenen Ablieferung der Hemder an die Armen, auf ihren Abhörungsbogen: wer und wie viel Hemder sie, und wann sie solche erhalten.

§. 12.

Der Pfleger muß die Revision oder Erneurung der Untersuchung vornehmen:

1) wenn die Zeit, während welcher dem Armen eine temporelle Unterstützung bewilligt war, abgelaufen ist,

2) so oft seiner Meinung nach, die bewilligte Unterstützung erhöhet, verringert werden, oder ganz aufhören muß. Er setzt in jedem Falle seinen Antrag, der auf Verlängerung, gänzliches Aufhören, Verringerung oder Erhöhung der Unterstützung gerichtet ist, auf den Bogen, fügt diesem einen neuen Gesundheits-Visitations-Zettel bey, und schickt ihn mit den übrigen Abhörungsbogen, bis zum

Sonn-

Sonnabend vor dem ersten und dritten Donnerstage des Monats, dem Vorsteher zur Einreichung bey der Annahme-Deputation zu.

Sein Verfahren bey dem Antrage, so wie vor und nach der Entscheidung der Deputation, ist dasselbe wie bey neuen Fällen. Außer daß er von dem neuen Beschlusse der Deputation in seinem Hauptbuche nur Erwähnung macht, aber rücksichtlich der Größe und neuen Dauer der Unterstützung, die nöthigen Veränderungen darin vorzunehmen hat.

Der Pfleger muß Behuf der Revision, bey Anfang eines jeden Monats, in seinem Hauptbuche nachsehen, ob mit dem Ausgange desselben, vielleicht die Dauer der Unterstützung eines der Armen abgelaufen ist; er muß ferner die Armen selbst immer im Auge behalten, und besonders wenn er zu bemerken glaubt, daß sich ihre Umstände verbessern, seine Aufmerksamkeit auf sie verdoppeln. Ergeben es dann die Nachforschungen, nähere Erkundigungen und Hausuntersuchungen, daß der Arme die Unterstützung nicht mehr, oder nicht mehr in dem Maaße bedarf, so muß er ihm Vorstellungen machen, und ihn zur Verzichtleistung auf die Unterstützung zu bewegen suchen. Will der Arme nicht freywillig zurücktreten, so hat der Pfleger deshalb den Bogen mit seinem Antrage versehen, durch den Vorsteher der Deputation vorzulegen, damit diese entscheide. Tritt der Arme zurück, so giebt der Vorsteher den Bogen dem Bothen des Armen-Collegii zur Eintragung in das Tilgungs-Protocoll.

§. 13.

§. 13.

Die von der Deputation bewilligte Unterstützung ist, wenn nichts besonders dabey bemerkt worden, daß sie nur für den Winter oder für das Winterhalbjahr, oder für eine bestimmte Zeit des Winters bewilligt wird, als die ordentliche Unterstützung oder Sommertaxe zu betrachten. Der Winter führt außerordentliche Bedürfnisse herbey. Es ist deshalb den Pflegern und Vorstehern gemeinschaftlich die Befugniß gegeben, die bewilligte Unterstützung für die Dauer des Winters zu erhöhen. Die so erhöhte Unterstützung heißt die Wintertaxe, welche vom 1sten December bis ult. April in Kraft bleibt. — Das Feurungsgeld, von dem nachher die Rede seyn wird, ist damit nicht zu verwechseln.

Im November bestimmt der Vorsteher dem Pfleger zur Anfertigung der Wintertaxe eine bestimmte Zeit, zu welcher er sich, nachdem er sämmtliche Aufnahme-Bogen durch den Bothen ihm zugesandt hat, bey seinem Vorsteher einfindet. Beyde überlegen nun gemeinschaftlich, wie viel einem jeden Armen zuzulegen sey, und demnach schreibt der Vorsteher die Wintertaxe auf dem Aufnahme-Bogen. Mit der im April wieder festzusetzenden Sommertaxe wird eben so verfahren.

Für das Maaß der Erhöhung und Herabsetzung der Taxe, lassen sich nicht wohl bestimmte, allgemeine Regeln angeben. Im Durchschnitt wird es etwa ein Sechstheil oder Fünftheil der ganzen Unterstützung ausmachen.

§. 14.

§. 14.

Vertheilung von Nahrungsmitteln in Natura, Bezahlung von Feurungsgeld, und dergleichen, wird den Armen nur, in Folge eines deshalb gefaßten Beschlusses des Großen Armen-Collegii, verabreicht. Soll etwas der Art Statt finden, so wird das dem Pfleger von dem Vorsteher angezeigt, und ihm dabey sogleich Anweisung gegeben, wie er das Auszutheilende zu erheben, und an wen, wie viel, und auf welche Weise, er es auszutheilen hat. Genaues Aufzeichnen der geschehenen Austheilung, damit ein jeder sein Quantum, und keiner doppelt, erhalte, ist unumgänglich nöthig.

§. 15.

Es ist schon sehr gerathen, daß der Pfleger, gleich nach Abhörung des Armen, den Quartiersbothen in der Wohnung desselben gehen läßt, und sich über seine Umstände durch den Augenschein zu belehren. Der Bericht des Bothen kann dem Pfleger oft, Behuf Formirung seines Antrages, nützlich seyn.

Gleichergestalt muß der Pfleger es nie unterlassen, den Bothen, der, vermöge seines Geschäfts, öfters in die Wohnungen der Armen, und sonst mit diesen in näherer Berührung kömmt, ab und an über die Lage der Familien, ihr Verhalten u. s. w. zu examiniren. Er wird dadurch sein Quartier immer besser kennen lernen.

Die eigene Untersuchung des Pflegers wird dadurch aber keinesweges überflüssig, vielmehr ist

ist derselbe durch sein Amt verpflichtet, bey den Armen seines Quartiers jährlich zweymal selbst die Haussuchung anzustellen. Der Zweck derselben ist, möglichst genaue Kenntniß der Lage und des Characters seiner Pflegbefohlnen, der Art, wie sie ihr Geschäft und ihr Gewerbe treiben, der Erfüllung ihrer Familien-Pflichten, der Besorgung ihres Hauswesens, und in wie fern ihre Wohnung der von ihnen zu bezahlenden Miethe, ihren Bedürfnissen und der Anzahl der Familien-Mitglieder angemessen ist. Diese Hausuntersuchung muß den Pfleger besonders bey der Revision leiten. Die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit dieser für den Pfleger allerdings sehr lästigen und mühsamen Beschäftigung, fällt so sehr in die Augen, daß es verlorne Worte seyn würden, hier noch besonders darauf aufmerksam zu machen, oder sie noch besonders zu empfehlen. Am besten ist es, dieselbe etwa 3 Wochen nach Himmelfahrt und Martiny vorzunehmen, weil denn die Armen, welche umziehen mußten, damit fertig, und wieder in Ruhe sind.

§. 16.

Kein Armer darf aus seiner Wohnung wegziehen, ohne die Erlaubniß des Pflegers. Eine Uebertretung dieses Verbots zieht den Verlust die Armenunterstützung nach sich. Es ist deshalb die Pflicht des Pflegers, den Armen bey Ertheilung der ersten Unterstützung dasselbe dringend einzuschärfen, und diese Warnung ab und an bey der Austheilung zu wiederholen. Zieht

Zieht der Arme mit Erlaubniß des Pflegers um, und zwar:

1. aus einer Wohnung des Quartiers in die andere desselben; dann hat der Pfleger nur auf dem Bogen die nöthige Erwähnung deshalb zu machen, auch die neue Miethe zu bemerken;

oder

2. aus einem Quartier in das andere; dann hat der Pfleger

a) dem Armen bey der letzten Unterstützung ein Umziehungszettel zu geben. Es sind dazu gedruckte Exemplare in den Händen der Pfleger. Es wird darin der Name des Armen, seiner neuen Wohnung, und der Betrag der Unterstützung eingefüllt. Unten an den Fuß des Zettels setzt der Pfleger das datum der letzten, dem Armen gegebenen, Unterstützung;

b) dem Vorsteher den Bogen einzusenden, auf den er bemerkt hat: das, und wohin der Arme verfahren ist; die neue Wohnung wird genau bezeichnet, so wie das Quartier und der Bezirk, worin dieselbe belegen; der Name des neuen Pflegers ist auch zu bemerken;

c) in seinem Hauptbuche sowohl, als seiner Vierteljahrstabelle, von dem Verfahren oder Umziehen des Armen Erwähnung zu thun.

Der Pfleger thut jedoch wohl, den Armen in beiden nicht ganz zu tilgen, sondern nur mit Bleystift oder Schwarzkreide zu durchstreichen,

streichen, damit er den Strich, wenn der Arme, was oft geschieht, wieder zu ihm kömmt, leicht wieder auslöschen kann. In der letzten Columne des Hauptbuchs hat er einzutragen, wann und wohin der Arme verfahren ist.

Zieht ein Armer in sein Quartier, so trägt er, nach dem ihm von diesem eingereichten Umziehezettel, ihn — als ob er ein neu Eingezeichneter wäre — in sein Hauptbuch und seine Vierteljahrstabelle.

Den Aufnahme-Bogen erhält er von seinem Vorsteher erst später eingeliefert; aus diesem kann er dann erst ersehen, und in sein Hauptbuch tragen, wie lange die Unterstützung noch währt.

Ueber das Abänderungszettel, womit er die nächste Wochenrechnung zu begleiten hat, ist schon vorher das Nöthige bemerkt worden. (Man sehe §. 9 am Ende.)

§. 17.

Nach erfolgtem Ableben eines, von der Armen-Anstalt bis dahin unterstützten, Armen, muß der Pfleger noch dazu, von einem der übrigen Familienmitglieder oder bisherigen Hausgenossen desselben, erhaltener Aufforderung, für das Begräbniß Sorge tragen.

Er füllt dazu einen gedruckten Beerdigungs-Zettel nach den auf demselben befindlichen Rubriken, (jedoch nur die oberste Hälfte desselben) aus.

Einer

Einer der Vorsteher (itzt Herr Schlingemann) ist von dem Armen-Collegium mit der Beerdigung der Armen beauftragt.

Diesem sendet der Pfleger den Zettel, durch den Freund, Anverwandten oder Hausgenossen des Armen, der ihm den Tod desselben gemeldet hat, ein, fügt eine Abschrift desselben dem Abhörungsbogen bey, und hat damit seine Arbeit hiebey verrichtet.

Die Beerdigung eines Armen ist nicht sehr kostspielig, und ein jeder Arme vermeidet es in der Regel, so lange als möglich, von der Armen-Anstalt beerdigt zu werden.

Das Armen-Collegium hat deshalb dem Pfleger allein die Befugniß ertheilt, auch die Verarmten seines Quartiers, welche bis dahin keine Unterstützung von der Armen-Anstalt erhalten haben, nöthigenfalls auf Kosten derselben begraben zu lassen. Der Pfleger muß hiebey jedoch vorsichtig seyn, und es nicht unterlassen, sich nach den, in dem Todten-Zettel aufzunehmenden Umständen und Angaben genau zu erkundigen.

Das Recht der Armen-Anstalt, die von ihr unterstützten Armen zu beerben, ist so uneingeschränkt wie möglich. Als milde Stiftung liegt es jedoch nicht in ihrem Plane, davon auf Kosten derer Gebrauch zu machen, die billiger Weise auf den Nachlaß des Verstorbenen Anspruch machen können.

Die Armen-Anstalt begiebt sich deshalb gewöhnlich ihres Erbrechts:

1. wenn

1. wenn der Verstorbene ein Mitglied einer gemeinschaftlich unterstützten Familie gewesen,

2. wenn er Eltern oder Kinder hinterläßt,

3. wenn Geschwister oder andere Anverwandte desselben nachbleiben, die ihn bey seinem Leben nach ihren Kräften unterstützt haben,

4. wenn der Nachlaß so unbedeutend ist, daß er durch die rückständige Miethe ganz, oder größtentheils aufgezehrt wird.

So oft sich die Armen-Anstalt ihres Erbrechts begiebt, geschieht es freywillig.

Gründe ist sie deshalb Niemand anzugeben schuldig.

Die Beurtheilung, ob die Armen-Anstalt in vorkommenden Fällen erben soll, oder nicht, steht bey dem Pfleger und Vorsteher.

Der Pfleger hat diesem deshalb sogleich, nach erhaltener Nachricht von dem Ableben des Armen, den Aufnahme-Bogen, worauf er vorher sein Gutachten, wegen der Beerbung zu setzen hat, einzusenden.

Sind sie verschiedener Meinung, so hat der Vorsteher die Sache an das große Armen-Collegium zu bringen. Beschließt das Armen-Collegium die Beerbung, oder sind Pfleger und Vorsteher darüber einig, so geht der Pfleger mit dem Bothen in das Sterbehaus, schreibt die vorgefundenen, zu dem Nachlasse gehörigen, Sachen auf, macht den Hauswirth für dieselben verantwortlich, verbürgt sich, wenn sie

sie rückständig ist, Namens der Armen-Anstalt, für die Miethe des letzten halben Jahres: und läßt die Sachen in seiner Gegenwart sofort durch den Bothen verkaufen.

Der Pfleger bezahlt die Erbschafts-Schulden (wohin besonders die Miethe gehört) und liefert den Rest durch den Bezirks-Vorsteher der Hauptcasse ein.

Ist ein gegründeter Verdacht vorhanden— besonders ist die Aussage des Bothen hiebey von Wichtigkeit — daß, nach dem Ableben des Armen, Sachen desselben abhanden gekommen sind, so macht der Pfleger, welcher inzwischen auch in diesem Falle die Inventur des Vorgefundenen möglichst schnell beendigen muß, davon unverzüglich bey der Polizey-Behörde Anzeige. Dieselbe enthält nur den Namen und die Wohnung des Verstorbenen, und des Hauswirths, nebst einer möglichst genauen Angabe, der wahrscheinlich vorhanden gewesenen, nicht vorgefundenen Sachen, und die Verdachtsgründe. Er sendet diese Anzeige dem Vorsteher zu, welcher sie der besagten Behörde einreicht, und dem Pfleger hernach mit dem Resultat der Untersuchung und den fernern Verhaltungsmaaßregeln bekannt macht.

Ist der Arme in einer Todtenlade gewesen, die von der Armen-Anstalt fortgesetzt ist, so wird das dem Aufnahme-Bogen angehängte Todtenladen-Zettel, sofort durch den Vorsteher der Todtenladen-Deputation eingesandt.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Fürsorge für die Kinder, und das Schulwesen der Armen-Anstalt.

---

§. 1.

Die Fürsorge für die Kinder der Armen und für deren Unterricht, sowohl in den Lehr- und Arbeits-Schulen, ist einer Deputation übertragen, die den Namen: Schul-Convent, führt. Dieser bestehet aus drey von Rev. Ministerio delegirten Herren Prediger, und vier vom Armen-Collegio deputirten Vorsteher. Der Schul-Convent hat die specielle Direction des Schulwesens, die Aufsicht über die Schulen, und die Vertheilung der Kinder in die Schulen.

§. 2.

Einer der beiden Herren Pfleger in jedem Quartier wird sich ausschließlich mit der Aufsicht und Fürsorge derjenigen Familien beschäftigen,

tigen, die entweder ihrer Kinder wegen eine temporelle Unterstützung erhalten, oder denen auch für eins oder mehrere ihrer Kinder freyer Schulunterricht bewilliget worden ist.

§. 3.

Die sämmtlichen Armen-Quartiere sind in drey Schul-Districte vertheilt, worüber einer der Herren Prediger die Aufsicht hat.

§. 4.

Die Schulen der Armen-Anstalt bestehen in Lehr- und Industrie-Schulen, als:

A. Lehrschulen, nach folgenden Abtheilungen:

a) Leseschulen, worin Kinder nach vollendetem 8ten Jahre aufgenommen werden. Der Unterricht daselbst besteht: in Buchstabiren, Zusammenlesen, Kenntniß geschriebener Buchstaben, Buchstabiren aus dem Kopfe, und im Auswendiglernen von Denksprüchen und Liederversen.

Anmerkung. Kinder von 6 bis 8 Jahren werden in bestehende kleine Schulen untergebracht, — unter 6 Jahren werden keine Kinder aufgenommen.

b) Mittelschulen, wo die Kinder, wenn sie von Jugend auf gehörig unterrichtet worden sind, etwa bis zum 12ten Jahre bleiben, und in den Anfangsgründen des Schreibens, Rechnens, Religions-Unterricht und Verstandes-Uebungen unterwiesen werden; wo

wo aber der Unterricht doch so beschaffen seyn muß, daß allenfalls die erst in spätern Jahren zur Schule Geschickten, auch daselbst die nothdürftigsten Kenntnisse erlangen, und von dort aus confirmirt werden können.

c) Höhere Lehrschulen, für Knaben für den letzten Unterricht im 12ten, 13ten und 14ten Jahre, wo im Rechnen, Schreiben, in der Religion und durch mündlichen Vortrag, vorgelesener historischer, technologischer und anderer Aufsätze unterwiesen wird.

d) Abendschulen, sowohl für den mittlern, als höhern Unterricht, die nur von Mädchen besucht werden, welche den ganzen Tag in Industrie-Schulen sind.

Anmerkung. Knaben werden nur in dem Fall zur Abendschule aufgenommen, wenn sie am Tage auf Winkeln oder sonst irgendwo arbeiten, kommen aber nicht in die für Mädchen bestimmten Schulen, sondern werden in einer, im Kirchspiel bestehenden Abend-Schule, untergebracht.

B. Arbeitsschulen, als:

a) Strumpfstrickschulen, für die Leseschülerinnen, wo sie nur halbe Tage gehen.

b) Strickschulen für feinere Strickerey, wo die Kinder den ganzen Tag gehen.

c) Nähschulen für ganze Tage.

Anmerkung.

Anmerkung. Sticken, Filet machen, Ausnähen u. s. w., ist von den Unterrichtsgegenständen der Armenkinder ausgeschlossen.

§. 5.

Die Bezahlung der Schullehrer und Lehrfrauen, geschiehet Kopfweise für jedes Kind, nach einem, vom Armen-Collegio festgesetzten Tarif.

Die nöthigen Schulbücher, Schreibmaterialien u. s. w., werden den Kindern zum Gebrauch in den Schulen gegeben.

In den Strick- und Näh-Schulen ist die Arbeit für Rechnung der Lehrfrauen, die auch für das nöthige Material zu sorgen haben.

Uebrigens sind die Lehrer und Lehrfrauen darauf angewiesen, durchaus von den Kindern kein Geld zu nehmen, es sey unter welchem Vorwande es wolle; auch keine Schulgrüne oder irgend ähnliche Feste zu halten, wodurch die Eltern der Kinder in Kosten gesetzt werden können, und die für die Moralität der Kinder nachtheilig sind.

§. 6.

Diejenigen Familien, die freye Schule für ihre Kinder nachsuchen, melden sich bey dem competenten Herrn Pfleger, der nach dem gewöhnlichen Abhörungs-Bogen die Lage der Familie näher untersucht, und den Bogen, mit seinem Gutachten begleitet, der Deputation zur Entscheidung vorlegt.

Diese Deputation besteht: aus einem permanenten Mitgliede der Aufnahme-Deputation, einem Bezirks-Vorsteher, und 2 Mitgliedern des Schul-Convents, und aus einem Herrn Schulpfleger, so oft die vorliegenden Fälle es nöthig machen. — Sie versammelt sich regelmäßig den 3ten Donnerstag in jedem Monat, und entscheidet auch über die Geldunterstützung, die erforderlichenfalls den Eltern, ihrer Kinder wegen, zu geben seyn möchte.

§. 7.

Die Deputation darf nur nach folgenden Grundsätzen den freyen Schulbesuch bewilligen:

1) für die schulfähigen Kinder eingezeichneter Armen, die mit einer festen Unterstützung in die Armen-Anstalt aufgenommen worden sind,

2) für verlassene oder elternlose Kinder, wofür abseiten der Armen-Anstalt Kostgeld bezahlt wird.

Anmerkung. Kost-Kinder werden in der Regel auf dem Lande untergebracht; bleiben sie als Ausnahme in der Stadt, so werden sie unter Aufsicht derjenigen Behörde gestellt, die vom Armen-Collegio damit beauftragt ist.

3) Bey nicht eingezeichneten, oder denjenigen Familien, denen nur eine temporelle Unterstützung bewilliget worden, oder die bloß den freyen Schulunterricht für ihre Kinder nachsuchen, und wo es sich aus der Untersu-

chung

chung ergiebt, daß ihr Erwerb nicht hinreicht, das Schulgeld selbst zu bezahlen, kann nach Maaßgabe der Umstände für eins oder zwey — höchstens drey Kinder — freye Schule zugestanden werden.

4. Dagegen werden in der Regel nicht aufgenommen:

a) ein einziges Kind einer erwerbsfähigen Wittwe, oder verlassenen Mutter;

b) wenn die Eltern beyde arbeitsfähig sind, und nicht mehr als zwey Kinder zu versorgen haben;

c) da, wo es wahrscheinlich ist, daß die Eltern noch selbst zu dem Schulgelde Rath schaffen können.

§. 8.

Nach geschehener Bewilligung zur Aufnahme der freyen Schule verweisen die Herren Pfleger die Kinder, mittelst eines Empfehlungs-Zettels, von dem Bezirks-Vorsteher unterschrieben, an den competenten Herrn Prediger.

Die Herren Prediger bestimmen, nach den Verhältnissen und Fähigkeiten der Kinder, sowohl die Lehr- als Arbeits-Schulen, welche es besuchen soll, und ertheilen den erforderlichen Schulzettel.

Die Herren Bezirks-Vorsteher und Pfleger erhalten in Zeit von acht Tagen die Anzeige, in welcher Schule das Kind aufgenommen ist, zurück.

Anmerkung. In der letzten Hälfte des Quartals werden keine Kinder zur Schule aufgenommen, daher auch die Himmelfahrt und Martiny umziehenden Kinder bis Johannis oder Weihnachten in derjenigen Schule bleiben müssen, wo sie vorher waren.

§. 9.

Kinder, die wegen Mangel an Bekleidung, oder Reinlichkeit, die Schule nicht besuchen können, und wo erweislich die Eltern nicht im Stande sind, solche anzuschaffen, erhalten in sehr dringenden Fällen, und nur als Ausnahme von der Regel, die nothwendigsten Bekleidungsstücke.

Diese bestehen allein in Hemdern, Jacken, Hosen, Leibgen, Röcken, Strümpfen und Holztoffeln. — Lederne Schuhe, Kopfbedekkung, Schürzen und Tücher, werden in keinem Fall gegeben, auch darf das vom Armen-Collegium bestimmte Maximum nicht überschritten werden.

Ertheilung von Bekleidung an Schulkinder findet in der Regel nicht statt:

a) da, wo ein erwerbsfähiger Familienvater ist, und die Zahl der Kinder sich nicht über Drey erstrecket;

b) da, wo eine erwerbsfähige Mutter nicht mehr als Ein oder Zwey Kinder zu versorgen hat;

c) bey Abendschülern, die des Tages auf Winkel arbeiten oder sonstigem Erwerb nachgehen;

d) für

d) für elternlose, oder mit einer festen Unterstützung in die Kost gegebene Kinder. — Diese müssen von den Kost-Eltern bekleidet werden, nach Maaßgabe der Umstände, und unter Befolgung der Grundsätze, die für Kost-Kinder auf dem Lande gelten.

Das Bekleidungs-Wesen für die Schul-Kinder wird von einem Ausschusse des Schul-Convents besorgt, und ertheilt der competente Herr Prediger bey vorkommenden Fällen den Empfehlungs-Zettel.

§. 10.

Schulkinder, die träge und widerspenstig sind, oder solche, die die Schule nicht regelmäßig besuchen, sey es mit oder ohne Wissen der Eltern, werden aus der Schule entlassen, und wieder getilgt.

Sind gegründete Ursachen da, mehrere Tage hinter einander wegzubleiben, so ertheilt der competente Herr Prediger einen Erlaubnißschein dazu.

In Krankheitsfällen wird vom Bezirks-Arzt ein Krankheitsschein gegeben.

Auch bleibt es dem Schul-Convent überlassen, denjenigen Eltern, die bewilligte Wohlthat der freyen Schule für ihre Kinder, wieder zu entziehen, von denen es erwiesen würde, daß ihre Umstände sich entweder gebessert haben, oder auch daß sie bey der Aufnahme schon so beschaffen gewesen sind, daß sie noch selbst zu dem Schulgelde hätten rathen können.

Bey

Bey jeder Tilgung wird dem competenten Bezirks-Vorsteher, und dem Herrn Schul-Pfleger, die erforderliche Anzeige gemacht.

§. 11.

Da für das Schul-Wesen der Armen-Anstalt eine bestimmte Summe ausgesetzt worden, und in diesem Verhältniß die Anzahl der Kinder, die dafür unterrichtet werden können, vom Armen-Collegio festgesetzt ist, so darf diese Zahl, die jetzt auf 2600 angenommen worden, nicht überschritten werden.

Der Aufnahme-Deputation sowohl, als auch besonders dem Schul-Convent, ist die Befugniß ertheilt, die sich über diese Zahl meldenden Kinder so lange zurückzuweisen, bis durch den Abgang früher aufgenommener Kinder, Plätze erlediget worden; und haben in solchen Fällen die Kinder eingezeichneter Armen, und solche, die sich ihres Alters wegen besonders zur Aufnahme eignen möchten, den Vorzug vor den andern Kindern.

Dritter Abschnitt.

Von der Fürsorge für kranke Armen.

Von der Fürsorge für kranke Arme.

Anmerkung. Ueber die erforderliche Gesundheits-Visitation aller Armen, bey

bey ihrer ersten Einzeichnung, ist das Nöthige im ersten Abschnitt, §. 1., bemerkt worden.

A. Von der Fürsorge für die eingezeichneten Armen in Krankheitsfällen.

§. 1.

Die Herren Armen-Pfleger werden ersucht, den ihrer Fürsorge anvertrauten Armen, bey aller Gelegenheit dringend einzuschärfen, daß sie bey Krankheiten, die ihnen oder den Ihrigen zustoßen, sich sogleich zum Anfange der Krankheit, und nicht erst alsdann, wenn die Krankheit ihrer Meynung nach, recht arg geworden, an den ihnen vorgesetzten Pfleger wenden müssen. Der Pfleger giebt sodann dem Armen, so bald er sich wegen einer Krankheit bey ihm meldet, einen, nach einem gedruckten Formular, mit dem Namen und der Wohnung des Kranken genau ausgefüllten Krankenzettel, an den Armen-Arzt des Bezirks.

Ist der Kranke auszugehen im Stande, so muß er sich mit diesem Zettel den nächsten Morgen persönlich bey dem Arzt melden, wozu von Ostern bis Michaelis, die Stunde von 8 bis 9 Uhr, und von Michaelis bis Ostern, die Stunde von 9 bis 10 Uhr bestimmt ist.

Kann der Kranke nicht ausgehen, so bringt einer der Seinigen den Krankenzettel, in der erwähnten Stunde, oder auch allenfalls schon den

den vorigen Abend, zu dem Arzt hin, der alsdann die Kranken in der ordentlichen Reihe seiner Kranken besucht.

Wird der Krankenzettel später, als um die bestimmte Stunde, zum Arzt gebracht, so kann der Kranke, der Regel nach, nicht eher als am folgenden Tage besucht werden; doch kann der Pfleger in solchen Fällen, die ihm sehr dringend scheinen, dem Krankenzettel die Worte: bedarf schleunige Hülfe, beyfügen, da alsdann der Arzt den Kranken noch an demselben Tage, sobald als möglich, besuchen wird.

Die Herren Pfleger werden ersucht, von dieser Aufforderung nur in außerordentlichen und dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Da die ertheilten Krankenzettel nur 2 Tage gültig sind, so muß der Kranke, während dieser Zeit, davon Gebrauch machen. Auch in solchen Fällen, die hauptsächlich, oder blos chirurgische Hülfe erfordern, muß dennoch die Anmeldung zuerst bey dem Armen-Arzt, mittelst eines ordentlichen Krankenzettels, geschehen, der alsdann den Armen, mit einem zweyten Zettel, zum Wund-Arzte sendet, und demselben darin, falls es nöthig ist, die Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch des Kranken bestimmt. Blos in Fällen plötzlicher Beschädigung, wo jeder Aufschub gefährlich seyn würde, kann der Pfleger die Armen unmittelbar mit einem geschriebenen Zettel zum Wund-Arzte schicken; doch muß sobald als möglich auch der Armen-Arzt, mittelst

mittelst eines Krankenzettels, herbeygerufen werden.

Damit bey plötzlichen Unglücksfällen kein Kranker ohne schnelle Hülfe bleibe, so werden die Herren Armen-Pfleger ersucht, einige Krankenzettel in den Händen der Ihrigen zu lassen, um in denjenigen Stunden, wo sie nicht zu Hause sind, davon erforderlichenfalls Gebrauch machen zu können.

Bey einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen, hat der Pfleger die Austheilung der Kranken-Zettel, seinem Mitpfleger zu übertragen, und die Verfügung zu treffen, daß die Armen dorthin verwiesen werden.

§. 2.

Alle Sonnabend fertigt der Arzt für jedes Quartier eine, nach einer gedruckten Tabelle auszufüllende, Liste sämmtlicher, in seiner Kur befindlichen, und von dem Pfleger an ihn verwiesenen, Kranken aus, mit beygefügtem Urtheil, über den Zustand der Krankheit, über deren Besserung oder Verschlimmerung, und über die annoch fortdauernde, oder durch die Krankheit ganz oder zum Theil unterbrochene, Arbeitsfähigkeit des Kranken, oder der Seinigen, und die etwa nöthig werdende Geld-Unterstützung für den Kranken.

In Absicht derer, die an äußern Schaden krank liegen, wird hiebey der, von dem Wundarzt an den Arzt, wöchentlich abzustattende, Bericht zum Grunde gelegt.

Diese Listen werden Sonnabend Nachmittags um 3 Uhr durch den Bothen bey dem Arzt abgeholt.

Wenn einer der Kranken stirbt, so zeigt der Arzt solches, sobald es ihm zur Wissenschaft gelangt, durch den Quartiersbothen, dem Vorsteher und Pfleger schriftlich an.

§. 3.

Während der Krankheit verschreibt der Arzt, mit der möglichst wohlfeilen Auswahl, die erforderlichen Arzeneymittel, so wie die nöthigen Verwahrungsmittel bey ansteckenden Krankheiten zum Räuchern, Essig-Dampf ꝛc., welche von den Kranken, oder dessen Angehörigen, von den auf dem Recept bemerkten Apotheken, und von keiner andern, sogleich geholt werden müssen.

Die erforderlichen chirurgische Hülfsleistungen aller Art trägt der Arzt, dem Armenwundarzt des Bezirks gleichfalls schriftlich auf. Dieser Zettel wird von 2 bis 3 Uhr zum Wundarzt gebracht, welcher sodann das Erforderliche verfügt.

Außerordentliche und kostbare chirurgische Mittel, bey Bruchschäden, Muttervorfällen und ähnlichen Leibes-Gebrechen, können nur auf die Anzeige des Wundarztes, mit Vorwissen des Arztes und der Bewilligung des Vorstehers, und wenn die Ausgabe über 5 ℳ beträgt, nicht ohne vorgängigen Antrag, an die Deputation für die Heilung

kranker

kranker Arme, deren verwaltender Vorsteher itzt Herr Schuhmacher (Neuenburg No. 38.) ist, geschehen, welcher sodann die Anschaffung und Anlegung besorgen wird.

Die nöthige Krankenpflege wird, der Regel nach, durch die Angehörigen des Armen besorgt; in den seltenen Fällen, wo der Arzt diese nicht zulänglich findet, und keine Hospital-Aufnahme Statt finden kann, wird der Arzt sich mit dem Pfleger über eine Krankenwärterin bereden. Krankenspeise (Krankensuppe) kann als außerordentliche Unterstützung auf den Antrag des Arztes, von dem Pfleger und Vorsteher bewilligt werden, wenn der Kranke derselben unumgänglich bedarf. Das wöchentliche Maximum dieser Unterstützung darf jedoch die Summe von 7 Suppenzeichen nicht übersteigen. Nur in Beziehung auf den Kranken selbst, nicht aber in Beziehung auf dessen Familien-Glieder, oder Wohnungs-Genossen, darf sie gegeben werden.

Der dem Kranken als Genesungs-Mittel zu ertheilende Wein, wird von dem Arzt verordnet, und auf ein dazu bestimmtes Formular verabfolgt.

§. 4.

Die Beschränktheit der Summe, welche für diese Unterstützung verwendet werden darf, macht es unumgänglich nothwendig, daß die Entscheidung, über deren Bewilligung, von der Behörde ausgehe, welche allein das Ganze

zu

zu übersehen im Stande ist, nemlich von der Deputation.

Ob der Arme während seiner Krankheit eine ausserordentliche Unterstützung bedürfte, erfährt der Pfleger durch die wöchentlichen Kranken-Listen, und in dringenden Fällen durch ein gedrucktes, vom Armen-Arzte ausgefülltes Formular.

Die genaue Kenntniß eines jeden Armen-Pflegers, von dem Zustande der ihm zugetheilten Armen-Familien, wird ihn in den Stand setzen, (da dem Arzt nicht immer die wöchentliche Unterstützung richtig angegeben wird) die Aufforderung des Arztes, die Art der Krankheit, die dadurch verhinderte Arbeitsfähigkeit, und endlich die nöthige wöchentliche Unterstützung zu beurtheilen. Es bleibt ihm sodann überlassen, nach seiner Ueberzeugung, sogleich eine außerordentliche Geld-Unterstützung für eine Woche zu geben. Ist diese Geld-Unterstützung im Verhältniß der verminderten Arbeitsfähigkeit, so kann sie, mit Bewilligung des Bezirks-Vorstehers, auf vier Wochen prolongirt werden. Doch muß sie in den Fällen der allmählig zunehmenden Arbeitsfähigkeit vermindert werden. Bedarf der Kranke eine verhältnißmäßige größere Geld-Unterstützung, und wäre ihre Dauer länger, als 4 Wochen, so muß die Entscheidung und Bestimmung derselben durch den Vorsteher, der Deputation, mit beygefügtem Aufnahme-Bogen des Kranken, auf dem sich das Gutachten des Arztes befindet, vorgelegt werden: so wie dieses auch in

in den Fällen geschehen muß, wenn die Arbeitsfähigkeit nicht vermindert worden, oder Personen, welche die höchste Unterstützung erhalten, noch außer den Suppenzeichen, eine außerordentliche Geld-Unterstützung zu bedürfen scheinen.

Diese Unterstützungs-Gesuche werden von den Pflegern, auf die über den Armen aufgenommenen Kranken-Bogen, bemerkt, an den competenten Arzt, zum Behuf dessen Gutachtens gesandt, von ihm dem competenten Vorsteher zur Unterschrift zugeschickt, und durch denselben der Deputation eingereicht, und gelangen wieder mit der Entscheidung der Deputation an den Vorsteher zurück. Im Fall der bewilligten Geld- oder anderweitigen Unterstützung ist diese, der Entscheidung gemäß, in der bestimmten Zeit, und nicht später, von dem competenten Pfleger zu ertheilen.

§. 5.

Arme schwangere Personen, welche verheirathet und eingezeichnet sind, erhalten unentgeldliche Entbindung, und müssen sich in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft melden; sie werden von ihrem Pfleger mit einem Krankenzettel zu dem Armen-Arzt gesandt, und diesem die Worte: — wünscht unentgeldliche Entbindung — beygefügt; dieser ertheilt alsdann der Schwangern ein Entbindungszettel an die Wehmutter des Bezirks, mit welchem sie sich bey derselben melden muß. Während des Wochenbettes werden

den diese Wöchnerinnen, eben so wie andere Kranke, ohne daß es desfalls eines neuen Krankenzettels bedarf, von dem Arzte besucht, mit Arzeney, und nöthigenfalls mit Krankensuppe versehen, genießen auch, gleich andern Kranken, eine außerordentliche Geld-Unterstützung von 24 ß, inclusive der ertheilten Suppenzettel, jedes zu 2 ß gerechnet, auf 4 Wochen während ihres Wochenbettes, mit Zustimmung des competenten Vorstehers.

In sehr dringenden Fällen kann der Pfleger durch einen geschriebenen Zettel die Wehmutter des Bezirks zur Hülfsleistung auffordern, doch muß dem Armen zugleich ein Krankenzettel an den Armen-Arzt ertheilet werden.

Uneheliche schwangere Personen werden an den Vorsteher der Entbindungs-Anstalt, itzt Herrn Schuchmacher, Neuenburg No. 38, verwiesen.

Von solchen Wöchnerinnen, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, wird im 9ten §. gehandelt werden.

§. 6.

Solche Kranke, deren Krankheit eine weitere bedenkliche Ansteckung besorglich macht, oder deren Wiederherstellung, wo nicht ganz unmöglich, doch sehr schwer und spät zu hoffen ist, und denen, nach dem Urtheile des Arztes, bey mangelnder eigner Verpflegung, die Aufnahme auf den Krankenhof, oder in ein anderes Hospital, nothwendig ist, werden durch ein

ein Formular, welches von dem competenten Arzt und Vorsteher unterzeichnet ist, der Polizey-Behörde angezeigt. Der Vorsteher ist verpflichtet, dem Pfleger davon die behufige Nachricht zu ertheilen. Nach erhaltener Unterschrift der Polizey-Behörde wird dieser Zettel durch den Quartier-Bothen demjenigen Vorsteher des Krankenhofes gebracht, welcher die Aufnahme auf denselben besorgt.

Eben dieser läßt sodann, wo möglich, noch denselben Tag, in einem bequemen Korbe, den Kranken unentgeldlich nach den Krankenhof bringen, und ihm, falls es erforderlich, die zu seiner Genesung und Reinlichkeit nöthige Bekleidung (Hemder) reichen. Ausnahme von der Hospital-Verpflegung können in ganz besondern Fällen, welche die Gefahr der Mittheilung der Krankheit nicht besorgen lassen, statt haben, wenn solche Ausnahmen, durch besondere zu berücksichtigende Verhältnisse, begründet werden.

Die Aufnahme der krätzigen und venerischen Kranken wird von ihnen selbst, unter Vorzeigung des erhaltenen gedruckten und ausgefüllten Scheins, bey der Polizey-Behörde nachgesucht, und diese haben sich sodann in das ihnen angewiesene Hospital zu verfügen.

Wenn ein Kranker in einen andern Bezirk, oder in ein anderes Quartier zieht, in dem sein bisheriger Arzt nicht angestellt ist, so übernimmt der dortige Arzt und Wundarzt die Fortsetzung seiner Kur, wozu ihm der neue Pfleger einen Krankenzettel ertheilt.

B. Von

B. Von der Fürsorge für hülfsbedürftige Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören.

§. 7.

Auch solche Personen, die sich, so lange sie gesund sind, mit ihrer Arbeit ernähren können, und keiner Unterstützung bedürfen, können, wenn sie durch heftige und langwierige Krankheiten ihres Broderwerbes beraubt werden, und in Gefahr der Verarmung gerathen, gleichfalls in die Krankenpflege aufgenommen werden. Jedoch kann dieses, außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht auf Dienstbothen erstreckt werden, die in ihrer Herrschaften Hause krank liegen, oder dieser Krankheit wegen, von ihren Herrschaften entlassen worden sind. Eben so wenig auf fremde Reisende, Handwerks-Gesellen, und Personen, welche in einer Kranken-Lade sind.

Eingeschlichene Fremde, die Krankheitshalber nicht weiter können, werden der Polizey angezeigt.

Es kann daher mit obigen Ausnahmen, ein jeder Einwohner eines Quartiers, der noch nicht als Armer eingezeichnet ist, wenn er oder einer der Seinigen mit einer Krankheit befällt, deren Kosten er nicht bestreiten zu können besorgt, dem Pfleger seines Quartiers die Anzeige davon machen, der ihm sogleich, bis auf weitere Verfügung, provisorisch mit einem Krankenzettel, welchem in diesem Fall die Worte: nicht eingezeichneter Armer,

beyzufügen sind, zu dem Arzt seines Quartiers sendet; doch vorher noch die, auf dem Abhörungs-Bogen bemerkten Fragen No. 1 bis 7, sich von dem Kranken, oder dem Anmelder desselben, beantworten läßt.

Die Art der Anmeldung bey dem competenten Arzt, und wie es in chirurgischer und schneller Hülfe gehalten wird, bestimmt der §. 1. Spätestens am 3ten Tage nach der bewilligten ärztlichen Hülfe, verfügt sich der Pfleger in die Wohnung des Kranken (Ausnahmen, welche z. B. in der begründeten Gefahr der Ansteckung rc. ihre Veranlassung finden könnten, vorbehältlich, wo sodann die vorgängigen Fragen gleich an den Arzt gesandt werden) um die Untersuchung vorzunehmen, ob die Erwerbs- oder Vermögens-Verhältnisse des Kranken der Art sind, daß freye Cur bewilligt werden müsse: nach Beantwortung der Fragen No. 8, 9, 10 sendet er den Bogen sogleich zum Arzt, und dieser nach Beantwortung der, zu seiner Competenz gehörigen Fragen No. 1 — 4, an den Vorsteher.

Ergiebt sich aus der Untersuchung in Uebereinstimmung mit dem arztlichen Gutachten, daß der Kranke dieser Wohlthat nicht bedürfe; so ist sie ihm, nach dem Beschluß des Pflegers und Vorstehers sogleich zu entziehen, und dem Arzt davon die Anzeige zu machen. Fälle, wo offenbarer Betrug in dieser Beziehung statt hat, eignen sich zur Denunciation an die Polizey-Behörde, und zur Bestrafung.

Bedarf

Bedarf der Kranke, nach der Uebereinstimmung des Pflegers mit dem Arzt, die freie Kur, so wird dies von dem Vorsteher unter dem Bogen bemerkt, und derselbe dem Pfleger zurück gesandt.

Die wöchentlichen Nachrichten über diese Kranke bestimmt der 2te §., so wie auch in dem 3ten §. das hier Erforderliche, rücksichtlich der Arzenei-Mittel, der chirurgischen Hülfe, der Kranken-Pflege und des Weins bestimmt wird.

§. 8.

Wenn aus den Beantwortungen der Pfleger, in Uebereinstimmung mit dem Arzt hervor gehen sollte, daß der Kranke mehr als die freie Kur bedürfe, und diese mit einer Geld-Unterstützung, Kranken-Speise, Bruchbänder, und zur Genesung nöthiger Bekleidung verbunden seyn müste; so kann zwar der Arzt auch hier bey dem competenten Pfleger, sogleich darauf antragen, jedoch kann dieses nur in dringenden Fällen und nicht länger wie auf 8 Tage geschehen. Die Bogen dieser Hülfe Suchenden, werden sodann mit dem Gutachten der Vorsteher versehen, der Deputation zur Bestimmung eingesandt; nur nach dem Beschluß derselben kann in Rücksicht der Summe und der Zeit damit fortgefahren werden; sie kann aber prolongirt werden, wenn der Bogen nach Ablauf der Zeit, mit einem neuen Gutachten des Arztes versehen, der Deputation wieder vorgelegt wird.

Die provisorische Kranken-Unterstützung

höret auf, sobald die Deputation keine bewilligen würde. Die Beschränktheit der Summe, welche auch hier für diese Unterstützung bestimmt ist, macht eine genaue Untersuchung und Befolgung der Beschlüsse der Deputation nothwendig.

§. 9.

Nicht eingezeichnete eheliche schwangere Frauen werden zuvor über die ordentlichen Fragestücke vernommen, und nach geschehener Untersuchung des Pflegers der Abhörungs-Bogen, dem Vorsteher zugesandt, welcher denselben mit seinem Gutachten der Deputation vorlegt; diese entscheidet sodann: ob die freie Entbindung statt finden, und ob Kranken-Geld, und wie viel während des Wochenbettes gegeben werden soll. Ist die freie Entbindung bewilligt worden, so wird der Arzt durch den Pfleger aufgefordert, der Schwangern den gewöhnlichen Entbindungs-Zettel, zu ertheilen, mit welchem Zettel sich diese Frau sogleich bey der ihr angewiesenen Wehmutter zu melden hat. In dringenden Fällen kann der Pfleger, durch einen geschriebenen Zettel, die Wehmutter des Bezirks zur Hülfleistung auffordern, doch muß der Hülfe Suchenden zugleich ein Kranken-Zettel an den Armen-Arzt ertheilt werden.

Ueber Fälle dieser Art ist gleichfalls ein Abhörungs-Bogen aufzunehmen, und der Deputation vorzulegen.

§. 10.

Ueber die Hospital-Aufnahme der Nicht eingezeichneten Kranken, und von dem Umziehen

Umziehen derselben, ist im 6. §. das Erforderliche bestimmt worden.

C. Von der allgemeinen Aufsicht auf die Gesundheit der eingezeichneten und nicht eingezeichneten Armen, und auf alle dahin gehörige Vorfälle.

Die persönlichen Besuche der Armen-Pfleger bey nicht ansteckenden Kranken sind von der größten Wichtigkeit. Dieses Werk christlicher Liebe setzt sie in den Stand, das Bedürfniß dieser Kranken besser, wie nach bloßen Berichten, zu beurtheilen, heilsame Vorkehrungen, in Rücksicht auf Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung zu treffen; setzt sie in den Stand, den Kranken zu beruhigen, und ihn folgsam und zutrauensvoll gegen seinen Arzt zu erhalten; jede Beschwerde des Arztes über den Kranken, und des Kranken über den Arzt zu untersuchen und auszugleichen; die Unfolgsamen, Widerspenstigen und Unbescheidenen mit der Entziehung der Kur zu bedrohen; (die aber doch der Arzt nicht ohne Vorwissen des Pflegers und Vorstehers ganz verlassen darf,) setzt sie in den Stand, die unentbehrliche Autorität des Arztes und des Wundarztes bey den Kranken zu erhalten, und wenn der Kranke über Versäumung oder Vernachlässigung des Arztes oder Wundarztes klagen sollte, sich bey diesen schriftlich um die Beschaffenheit der Sache freundschaftlich zu erkundigen, und wenn die erhaltene Antwort sie nicht befriedigt, solches

dem

dem competenten Vorsteher anzuzeigen. Dieser wird sodann mit dem Arzte Rückrede nehmen, oder es auch der Deputation vortragen, welche, wenn hier keine Vermittelung statt findet, die Sache zur Entscheidung des Armencollegii stellt.

Bey ansteckenden Krankheiten, die eine weitere Verbreitung fürchten lassen sowohl, als bey andern für die Gesundheit des geringen Mannes bedenklichen Vorfällen, haben die Pfleger sowohl, als die Ärzte, so bald sie dergleichen wahrnehmen, oder in Erfahrung bringen, die ersten ihrem Bezirks-Vorsteher zur schnellen Beförderung an die Polizey-Behörde, und die andern an den verwaltenden Vorsteher der Deputation für die Heilung kranker Armen, ungesäumt Nachricht zu geben.

Unheilbare Kranke werden auf einen von dem Arzte und Wundarzte vorgelegten Bericht von der Deputation aus der Kur entlassen. Doch erhalten diese Kranken durch den Wundarzt so viel Pflaster, Salbe oder Wundwasser, wie sie in 4 Wochen gebrauchen, um sich die erforderliche Hülfe selbst zu leisten, und in den ersten Tagen eines jeden Monats werden sie von dem Wundarzt besucht. Es hat aber der Kranke das Recht, in so fern er sich schlimmer fühlt, sich jedesmal bey dem Wundarzt zu melden, ohne daß er dazu eines neuen Krankenzettels bedarf, jedoch ist in diesem Fall dem competenten Arzt sogleich Bericht davon zu erstatten.

Die Herren Pfleger werden ersucht, die Verbreitung der Schutz-Pocken-Impfung in

ihren

ihren Quartieren möglichst zu befördern, und diejenigen Kinder, deren Eltern dazu geneigt sind, an den Armen-Arzt ihres Quartiers zu empfehlen.

Vierter Abschnitt.

Die Polizey-Aufsicht auf die Armen betreffend.

---

§. 1.

Alle und jede Beschwerde der Herren Pfleger über ein strafbares Betragen eingezeichneter Armen, mögen es nun Erwachsene oder Kinder seyn, werden vor die Polizey-Behörde gebracht, und daselbst mit einer angemessenen Strafe belegt. Der Herr Pfleger zeigt das Verbrechen und die Wohnung des Armen der Polizey-Behörde an, und wird von derselben, von dem Erfolg der Untersuchung und der eventuellen Bestrafung, unterrichtet werden.

Die Strafen, auf welche die Polizey-Behörde erkennt, sind entweder Arrest-Strafen, und Stellung unter Aufsicht der Polizey, oder auch

auch bey Kindern eine mäßige körperliche Züchtigung.

Die Vergehen, welche die Tilgung der Armen zur Folge haben, werden von dem Vorsteher dem großen Armen-Collegio zur Entscheidung vorgelegt.

Ist ein Individuum, daß sich Armen-Unterstützung erschlichen hat, zum Ersatz zu verpflichten, so gehört die Sache vor die Polizey-Behörde.

§. 2.

Da nur solche fremde Armen, die bereits drey Jahre ununterbrochen hier gewohnt haben, und in hiesiger bürgerlicher Verbindung stehen, ein Gegenstand der Unterstützung seyn dürfen; so werden alle diejenigen, bey denen dies nicht der Fall ist, und die Armengeld verlangen, der Polizey-Behörde, um sie von hier weg, und in ihre Heimath schaffen zu lassen, angezeigt. Die etwanigen Kosten des Transports übernimmt die Polizey-Behörde.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Herren Pfleger jedesmal, wenn sie wahrnehmen, daß fremde, arme Individuen oder Familien sich in ihren Quartieren aufhalten sollten, davon der Polizey-Behörde, zum Behuf der Entfernung, eine Anzeige machten. Dadurch würde das Einschleichen armer Familien, die hernach der Armen-Anstalt unfehlbar zur Last kommen werden, am kräftigsten gewehrt werden können.

§. 3.

§. 3.

Um die Betteley zu verhindern, werden vom Staat dreyzehn Armen-Polizey-Officianten besoldet. Einer von ihnen hat den Titel des Commandeurs. Sie haben den Auftrag, beständig in der Stadt zu patrouilliren, und alle Bettler einzufangen. Die Eingefangenen werden vor die Polizey-Behörde geführt, und erhalten dort ihre Bestrafung. Es werden darüber eigne Protocolle gehalten.

Fremde Bettler werden das erstemal, daß sie eingefangen werden, auf acht Tage, bey Wasser und Brodt, in eine finstre Coje, ins Zuchthaus gesetzt, und dann auf Befehl der Polizey-Behörde transportirt. Daß zwentemal wird die Strafzeit verdoppelt, und erhalten sie einen Block am Bein. Das drittemal wird der Arrest mit einem Block am Bein verlängert, und das viertemal werden sie als Vagabonden am Pfahl gestellt, und mit längerer Zuchthausstrafe, bey der sie ihre Kost verdienen müssen, belegt, und dann in ihre Heimath transportirt.

Einheimische Bettler werden mit sechs- und zwölfmonatlicher Strafe, im Zucht- oder Arbeitshause zu arbeiten, belegt, und wenn sie eingezeichnete Armen sind, erhält der Herr Pfleger eine Anzeige ihrer Festsetzung.

Wird es erwiesen, daß Eltern ihre Kinder zum Betteln anreitzen und ausschicken, so werden sie, als ob sie selbst gebettelt hätten, bestraft.

Kennt

Kennt der Herr Pfleger unter seinen Armen einige, die aus dem Betteln ein Gewerbe machen, so wird er ersucht, davon die Polizey-Behörde in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

In wie fern endlich überhaupt die Polizey-Behörde bey der Ausführung des einen oder des andern Theils der Armen-Fürsorge concurrirt, ist aus den vorhergehenden Abschnitten zu ersehen, und haben sich des Endes die Herren Pfleger zu jeder Zeit, in vorkommenden Fällen, an sie zu wenden.

Anmerk. 1) Da die, vorstehender Nachricht beygefügten, Formulare, besonders gedruckt und zum Ausfüllen in den Händen der beykommenden Herren Pfleger befindlich sind, so wäre es überflüßig, solche hier abdrucken zu lassen, zumal da deren Inhalt aus obigen §§. hinlänglich zu ersehen.

2) Die revidirte Armen = Ordnung, publ. den 20sten May 1791, steht, in der vorigen Sammlung Hamb. Verordnungen, Band III. S. 197 u. f., und die Additional = Artikel zu derselben, publ. den 28sten April 1797, daselbst Band V. S. 5 u. f.

Register

der

bisherigen vier Bände

der

Sammlung

Hamburgischer

Verordnungen

von

den Jahren 1814 bis 1817.

Register

A.

Seite

Revidirte

Armen-

B.

Bauhofe

Notification

Rath-

Bekannt=

C.

Collecten,

D.

Dankfeste,

Ordnung

Publi=

Entschä-

Bekannt-

Firniß,

Fremde,

Aufruf

Publi-

Geburten,

eines

Verord-

Grün

H.

Polizey-

Anzeige

Holz-

Kanzeley.

Rath-

Noti-

Plaz-

Rath=

Reor-

Sanitäts-

S.

Selbstrache.

Ver=

Publi-

U.

Wilhelms-

X. Y. Z.

Rath-

Jahr

Rath-